MENTEM ALIT ET EXCOLIT

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

62.Z.69*

ΣXII. Z. 69. *.

Rittig von Flammenstern

Militäriſches
Geſchäfts-Handbuch

enthaltend

eine ſyſtematiſche Anleitung

zum

Militär-Geſchäftsſtyl,

nebſt einer Menge ausgearbeiteter Beyſpiele von Geſuchen, Bittſchriften und anderen Aufſätzen im Dienſt- und Rechnungsfache.

Für Offiziere der k. k. Armee.

Erſte und zweyte Abtheilung.

Zweyte
umgearbeitete, verbeſſerte und mit Auszügen der neueſten Dienſt-Normalien vermehrte Auflage.

Wien, 1812
bey Kath. Gräffer und Compagnie.

K. K. KAISERLICHE KOENIGLICHE BIBLIOTHEK · WIEN

Vorerinnerung.

In jeder Anſtellung findet man Gelegenheit, Briefe und ſonſtige Aufſätze zu verfaſſen, dem Offizier aber biethet dieſe Gelegenheit ſich gewiß oft dar: es wäre daher traurig für ihn und für den Dienſt, wenn derſelbe aus Mangel der nöthigen Kenntniß des Styls, ſeine eigene, oder die Geſchäfte des Dienſtes fremden oder untergebenen Perſonen anvertrauen müßte.

Man ſchließt gerne von unſerer Schreibart auf unſere Erziehung und auf unſere Fähigkeiten, — und da man eine gute Erziehung und Fähigkeiten bey dem Offiziere ſchon vorausſetzet; ſo iſt man auch von ihm zu erwarten berechtiget, daß er in ſeinem Aufſatze ſich deutlich, beſtimmt, kurz und bündig, jedoch ohne Schwulſt auszudrücken wiſſe, ſo wie auch, daß er dabey den Wohlſtand nicht vergeſſe, den Perſonen und Umſtände ihm darbiethen.

Verbindet der Offizier mit ſeinen übrigen Kenntniſſen einen zweckmäßigen militäriſchen Aufſatz, ſo kann er dadurch leicht eine Gelegenheit mehr erhalten, ſich bey ſeinen Vorgeſetzten zu empfehlen. Denn ſchon mancher öffnete ſich mit der Feder eine Laufbahn, die er mit dem Degen allein nicht ſobald würde gefunden haben.

Dieß Weniggeſagte mag genügen, um jungen Offizieren die Nützlichkeit, ja ſelbſt die Nothwendigkeit der Kenntniß des Styls einleuchtend zu machen. Offizieren, die Adjutanten-Dienſte leiſten, iſt dieſe Kenntniß unentbehrlich.

In der gegenwärtigen Anleitung zum militäriſchen Geſchäftsſtyl, iſt nur jene Schreibart beabſichtiget worden, die der Offizier bedarf, um ſeine eigenen, oder des Dienſtes Angelegenheiten ſchriftlich vortragen zu können. Neulingen im Militär, und jenen, die noch Schwierigkeit darin finden, ihre Gedanken zu Papier zu bringen, werden die hierin angeführten Beyſpiele nicht nur allein zur Erleichterung im Nachahmen dienen; ſondern ſie werden denſelben auch zugleich eine kurze Ueberſicht zur Dienſtrutine gewähren.

Vorrede
zur zweyten Auflage.

Die immer höher reifende Tendenz des Militär-Geſchäfts-Styles, ſo wie die Beſeitigung ſchiefer Anſichten, dann aber auch die neuerliche Erſcheinung mehrerer abgeänderten Normalien im Geſchäftsfache beſonders des am 16. Auguſt. 1811 herabgelangten hofkriegsräthlichen Reſcripts — das Papier-Format und die Schreib-Form in ämtlichen Verhandlungen betreffend; — machten ſowohl die Umarbeitung der erſten, als auch die Vermehrung der zweyten Abtheilung dieſes Geſchäfts-Handbuches unumgänglich nothwendig.

Und da zugleich auch die Erfahrung bewieſen hat, daß wichtige Formulare ohne einen Auszug jener Normalien, denen ſie ihr Daſeyn zu danken haben, nur zu oft den darnach Arbeitenden, in ein Labyrinth von Zweifeln und Unrichtigkeiten ſtürzen,

weil ſich gewöhnlich der richtige Geſichts-punct aus dem das Formular aufzufaſſen iſt, nur aus dem beſtehenden Normale ſelbſt entnehmen läßt; ſo wurde auch dieſem Uebelſtand dadurch abgeholfen, daß man jedem Beyſpiel, welches nicht aus ſich ſelbſt hinlänglich erklärbar war, einen Auszug aus dem betreffenden Normale, wie z. B. den Tapferkeits-Zeugniſſen, als nöthigſte Erläuterung beyfügte.

Hierdurch ſchmeichelt man ſich aber, auch dieſes Handbuch zu jenem Grade der Vollkommenheit gebracht zu haben, den es erreichen mußte, um als Hülfsquelle im Geſchäftsfache jedem Offizier der Armee nützen zu können.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Seite.

Erſtes Capitel.

Von den nöthigen Vorbegriffen zum deutſchen Styl. 3

Zweytes Capitel.

Von den erforderlichen Eigenſchaften des Styls zu Dienſt- und Privat-Aufſätzen. . 6

Drittes Capitel.

Ueber die Veranlaſſungen, und vom Inhalte der meiſten und gewöhnlichſten Militär-Geſchäfts-Aufſätze. 9

Viertes Capitel.

Ueber die innere Einrichtung der Dienſt-Aufſätze und Briefe, und vom Ueblichen in den Militär-Canzleyen. . . . 34

Seite.

Fünftes Capitel.

Von der Form und Wohlſtandsbeobachtung der Briefe und Dienſt-Aufſätze in ämtlichen und Parteyſachen. . . . 48

Sechstes Capitel.

Ueberſicht zur deutſchen Titulatur überhaupt, mit den nöthigſten Beyſpielen erläutert. 64

Dann folgen:

64 Beyſpiele von verſchiedenen militäriſchen Geſchäfts-Aufſätzen, welche in den vorangeführten Capiteln belehrend erläutert ſind, als:

Nro. 1. Bericht an ein Generalcommando . 82
„ 2. Begleitungsbericht . . . 83
„ 3. Recognoscirungsbericht. . . 84
„ 4. Anzeige. 85
„ 5. Meldung. 86
„ 6. Rapport. 88
„ 7. Relation. 89
„ 8. Beförderungsvorſchlag. . . 92
„ 9. Aeußerung. 94
„ 10. Entſchuldigungsſchreiben. . 96
„ 11. Anfrage. 97
„ 12. Bittgeſuch um aus dem Penſionsſtande wieder in die Armee zurückzutre-

Seite.

ten; dann die Belehrung, wie die Außenſeite einer Bittſchrift zu formiren 98
Nro. 13. Bittgeſuch um Verleihung des Eliſabeth-Stiftkreuzes. . . . 101
14. — — um Aufnahme der Söhne im Neuſtädter Cadetenhaus . 102
15. — — um Ertheilung des Milit. Maria-Thereſienordens. . . . 104
— Tapferkeits-Zeugniß hiezu . 226
16. Speciesfacti. . . . 105
17. 18. Verordnungen. . 107. 108
19. 20. Dispoſitionen. . 108. 113
21. Inſtruction. . . . 115
22. Vollmacht. . . . 117
23. Generalsbefehl . . . 117
24. Sonſtiges Befehlſchreiben. . 118
25. Verweis. . . . 119
26. Gage-Quittung. . . 120
27. 28. Naturalien-Quittung und Gegenſchein. . . . 121. 122
29. Recipienten-Quittung. . 123
30. Abfuhrs-Quittung. . 123
31. 32. Uebernahms-Scheine. . 124
33. 34. Obligationen und Schuldſcheine. . . . 124. 125
35. 36. Reverſe, Verzichtungen. 126. 127
37. Summariſches Verhör. . 128

Seite.

Nro. 38. Conſtitut über einen eingebrachten Deſerteur. . . . 130
39. — — — — — feindlichen Ueberläufer. . . . 132
40. 41. Commiſſions- und Licitations-Protocoll. . . 134. 136
42. 43. Dienſtzeugniſſe. . . . 138
44. Zeugniß über das Wohlverhalten vor dem Feind. . . . 140
45. Abſchied. . . . 142
46. Interims-Atteſt. . . . 143
47. Urlaubspaß nach dem Armee-Formular. 146
48. Urlaubszettel. . . . 147
49. Urlaubspaß im Regimentsbezirk. . 147
50. Paß für Offiziersfrauen. . . 148
51. Schutz- oder Schirmbrief. . 149
52. Erſuchungsſchreiben. . . 150
53. Empfehlungsſchreiben. . . 151
54. 55. Requiſitionsſchreiben. 152. 153
56. 57. Militäriſches Tagebuch, Journal u. ſ. w. . . 154—168
58. Contracte. . . . 169
59. 60. 61. Wechſel. . . 170
62. Teſtamente. . . . 172
63. Codicille, mehrerer Arten. . 173

Seite.
Nro. 64. Zeugenaufſatz. 176
Schlußbemerkung über Militär-Teſtamente. 177

Zweyte Abtheilung.

Geſuche, Bittſchriften, Promemorien, Urkunden ꝛc. und Auszüge der neueſten Dienſt-Normalien.

Seite.
Einleitung 181
Geſuche. 184
Nro. 1. Urlaubsgeſuch auf kurze Zeit } im 184
- 2. 3. — — — längere — } Land. 185
- 4. Urlaubs- oder Abſentirungs-Geſuch außer Land. 186
- 5. Urlaubsverlängerungsgeſuch wegen Krankheit ohne Gage-Carenz. . 187
- 6. Urlaubsverlängerungsgeſuch wegen Angelegenheiten, mit Gage-Carenz. 188
- 7. Charge-Tauſch-Geſuch a. Bey gleichen Chargen. 189
- 8. — — — — b. Eines Hauptmanns als Rittmeiſter. . 191
- 9. Equipirungs-Beytragsgeſuch. 193
- 10. Nobilitirungsgeſuch. . . 194
- 11. Quittirungs-Geſuch mit } Beybehaltung des bekleidenden 196
- 12. — — ohne } Charakters. 197

Seite.

Nro. 13. Quittirungsgeſuch mit Verleihung eines höheren Characters. . . 198
„ 14. Bittgeſuch um Auszahlung einer Obligation. 200
„ 15. Penſionirungsgeſuch mit höherem } Cha- 201
„ 16. — — — mit dem bekleideten } racter. . . 203
„ 17. Heirathgeſuch gegen Caution. . 204
„ 18. — — — Rücklaſſung der Penſion der Braut. . . 205
„ 19. — — — andere Motiven. 206
„ 20. Aufnahmsgeſuch für taubſtumme Kinder in das Taubſtummen-Inſtitut 208
„ 21. Aufnahmsgeſuch für Offizierstöchter in das Hernalſer Inſtitut. 209
„ 22. Aufnahmsgeſuch für verwaiste Offizierskinder in irgend eine Fundation 210

Bittſchriften. 212

Nro. 23. Bittſchrift eines penſionirten Offiziers um eine Civil-Anſtellung . . 212
„ 24. Bittſchrift eines penſionirten Offiziers um eine Poſtmeiſtersſtelle auf einer k. k. Familienherrſchaft. 214

Seite

Nro. 25. Bittſchrift einer Offizierswittwe um Verſorgung ihrer Knaben. . 215

„ 26. — — — — — ohne Penſion, um Verſorgung ihrer Mädchen. 217

„ 27. Bittſchrift einer Offizierswaiſe, um als Lehrerinn in ein Mädchen-Juſtitut angeſtellt zu werden. . 219

„ 28. Bittſchrift einer Offizierswittwe um die normalmäßige Penſion. . 221

Promemorien.

Einleitung. 222

Nro. 29. Promemoria eines Offiziers an ſeinen Chef. . . . 223

„ 30. — — einer Offizierswittwe an einen Miniſter. . . 224

Atteſte.

Einleitung. 225

Nro. 31. Tapferkeitszeugniß für Oberoffiziere zur Erhaltung des Milit. Maria-Thereſien-Ordens. . . 226

A. Vorſchriftliche Belehrung und Modalitäten bey der Verfaſſung dieſer Zeugniſſe. 230

Seite.

Nro. 32. Tapferkeits-Zeugniß für die Mannſchaft um eine goldene oder ſilberne Tapferkeits-Medaille. . . 235
B. Belehrung und Normals-Extract zur zweckmäßigen Verfaſſung dieſer Zeugniſſe. . . . . 23?
„ 33. Beyſpiel eines Medaillen-Faſſungs-Entwurfes . . 246
„ 34. Beyſpiel eines Medaillen-Abfuhrs-Entwurfes. . . 246

Einleitung zu folgenden Aufſätzen. 248
„ 35. Urkunde über eine geſchenkte Obligation. 250
„ 36. — — — — Realität. 251
„ 37. Belohnungs-Urkunde. 253
„ 38. Bürgſchafts-Scheine. 255

Von Verträgen überhaupt. 257
Kauf-Vertrag. — Einleitung. . 258
„ 39. Vertrag über den Kauf eines Hauſes. Vorſchriftliche Beobachtungen bey Veräußerungen. . . 260
„ 40. Vertrag über den Kauf eines Landgutes. 262

Seite.

Pacht-Verträge. Einleitung. . 267

Nro. 41. Vertrag über den Pacht einer Realität. 269

Bau-Verträge. Einleitung. . 273

„ 42. Vertrag über den Bau eines Hauses. 275

Mieth-Verträge. Einleitung. 277

„ 43. Vertrag über Miethungen. 279

Tausch-Verträge. Einleitung. . 280

„ 44. Vertrag über den Tausch von Realitäten 282

Vergleichs-Verträge in Pecuniar-Angelegenheiten. . . 283

„ 45. — — — — größerer Art. 284

„ 46. — — — — kleinerer — 286

Schlußbemerkungen über alle Verträge und jene in Heirathsfällen insbesondere. 287

Sonstige interessante Aufsätze. . 288

„ 47. Klageschrift über Betrug beym Pferdkauf. . . . 288

Ueberlassungsschriften. . . 291

Ueber Cessionen im Allgemeinen. 291

„ 48. Cessions-Instrument oder Urkunde. 292

„ 49. Charta bianca und Indossirung. 293

Tilgungsscheine. Einleitung. 294

„ 50. Beyspiel hierüber. . . 295

Seite.

Nro. 51. Gerichtliche Aufkündigung eines dargeliehenen Capitals. . 296

52. Intabulirungs - Gesuch. . 297

Anhang.

A. Auszug aus dem Diäten - Normale sammt Nachträgen. 299

B. Auszug aus dem Stempel - Patent sammt Nachträgen. 317

C. Stollgebühren. 324

D. Die geſetzliche Erbfolge nach dem neueſten Normale Sr. Majeſtät Franz I. vom 1ten Jänner 1812. 325

E. Bemerkungen über Verlaſſenſchafts - Abhandlungs - Formulare. . . . 343

Alle ſonſt noch in dieſes Geſchäfts - Handbuch im Dienſt - Rechnungs - und Verlaſſenſchafts - Fache gehörige, meiſten Theils tabellariſche Formulare, formiren die dritte Abtheilung in einem beſondern Bande.

Erſte Abtheilung.

Anleitung

ſammt 64 Beyſpielen.

Anleitung
zum Militär-Geſchäfts-Styl.

Erſtes Kapitel.
Von den nöthigen Vorbegriffen zum deutſchen Styl.

Das Wort Styl, bedeutet die Art und Weiſe, wie man ſchreibt, oder ſeine Gedanken in geſchriebenen Worten ausdrücket, nähmlich das Eigene der Schreibart. Ein ſchriftlicher Aufſatz iſt daher nichts anders, als der Inhalt ordentlich zuſammengereiheter, und zu Papier gebrachter Gedanken, — und der Brief iſt eine ſchriftliche Unterredung mit Abweſenden.

Nur die leichte gefällige Empfindung des Schicklichen und Schönen lehret uns den wahren reinen Styl, deſſen Sprache keine andere,

als ſie, des veredelten täglichen Umgangs im menſchlichen Leben iſt. Der Styl iſt alſo ein Geſpräch in aller jener Reinigkeit, deren es fähig iſt, wenn wir die Zeit haben, über den Gegenſtand der Sache, und über den Ausdruck unſerer Worte nachzudenken, um ſolche zu Papier zu bringen. Die Eilfertigkeit im Antworten nur, machet die Nachläſſigkeiten verzeihen, welche die Sprache des geſelligen täglichen Umganges ſich erlaubet. Im Schreiben fällt dieſe Eilfertigkeit hinweg, wir haben dabey mehr Auswahl in unſeren Wörtern, wir können mehr Sorgfalt auf Verbindung und Wendung nehmen, und können unſern Gegenſtand beſſer überlegen; folglich können wir uns auch im Schreiben beſſer ausdrücken, als wie bey dem mündlichen Geſpräche.

Kenntniſſe einer geſunden Logik und Rhetorik ſind nöthig zum Styl. Erſtere lehret uns unſere Gedanken auf eine wirkſame, zweckmäßige Art erfinden und anzuordnen, — Letztere lehret uns richtig, gründlich und zuſammenhängend denken, und unſern Gegenſtand vortragen.

Sprachlehre iſt dem Verfaſſer ſchriftlicher Aufſätze unentbehrlich, weil ſie zeiget, wie die Sprache nach ihren Regeln richtig ge-

ſchrieben, und ausgeſprochen werden ſolle. Fehler gegen die Sprachlehre machen den Aufſatz unverſtändlich, und beleidigen das Ohr, wenn er laut geleſen wird.

Auch die Recht- und Schönſchreibekunſt ſind nöthig und nützlich zum Styl, weil Fehler gegen dieſelben dem Kennerauge bey Durchleſung des Aufſatzes wehe thun.

Die Rechtſchreibung iſt mit der Sprachlehre genau verknüpfet, und lehnet uns die Sprache nach ihren Regeln richtig zu ſchreiben. Ihre Eigenthümlichkeiten, nähmlich: in welchen Fällen, und bey welchen Wörtern man ſich großer Anfangsbuchſtaben bedient, — wie die Sylben zu theilen, — die zuſammengeſetzten Wörter zu binden ſind, und den Gebrauch der Unterſcheidungszeichen, darf man nicht außer Acht laſſen.

Die Schönſchreibekunſt zeiget uns, wie die Buchſtaben einzeln regelmäßig gebildet, geſtellt, und wie ſie in Sylben und Wörter zuſammengeſetzet werden ſollen.

Sprachlehre und Rechtſchreibung laſſen ſich am beſten aus guten Schriftſtellern erlernen.

Zweytes Kapitel.

Von den erforderlichen Eigenſchaften des Styls in Dienſt- und Privataufſätzen.

Der Styl iſt verſchieden, er beruhet auf mehreren oder wenigeren Beobachtungen und Eigenſchaften, je nachdem der Gegenſtand iſt, über den geſchrieben wird. Der Styl für Militärs zu Betreibung ihrer eigenen Angelegenheiten ſowohl, als auch zu den Dienſtgeſchäften, begnüget ſich ſchon an folgenden Beobachtungen und Eigenſchaften.

1) Sprachrichtigkeit, oder die Beobachtung alles deſſen, was den verbindlichen Vorſchriften der Sprache gemäß iſt.

2) Deutlichkeit, Verſtändlichkeit, das iſt: was leicht gedeutet und verſtanden werden kann. Der Sinn muß ſich ohne Mühe entdecken laſſen, und dem Leſer mit den Worten ſich von ſelbſt aufdringen. — Dieſe Eigenſchaft darf in keinem Aufſatze vermiſſet werden, weil ihre Abweſenheit ſich mit nichts erſetzen läßt; ihre Anweſenheit aber theilet dem Styl das größte Verdienſt mit.

3) Die Angemeſſenheit beſtehet in der genaueſten Uebereinſtimmung der Ausdrücke mit der Abſicht des Gegenſtandes, über den man ſchreibt; — Hierher kann auch füglich Schicklichkeit und Ueblichkeit mitgerechnet werden.

3) Die Würde, welche will, daß man ſich aller unedlen Ausdrücke und der Sprache des Pöbels enthalte.

5) Die Reinlichkeit erfordert, daß man alle veralteten, ſprachwidrig gebildeten, ſo wie alle provinziellen Wörter vermeide.

6) Der Wohlklang beſtehet darin, daß der Aufſatz in ſeinen Wörtern, in deren Stellung, und in allen ſeinen Theilen, auf eine angenehme Art durch das Gehör empfunden werde; weil man immer den Fall annehmen muß, daß der Aufſatz auch laut geleſen werde. Mit dem Zuſammentreffen der Selbſtlauter nimmt man es nicht ſo genau.

7) Die Kürze will, daß jeder Begriff in der bündigſten Kürze dargeſtellt, und alles Ueberfluſſes entladen werde.

8) Die Einheit, eigentlich Einheit des Verſtandes, erfordert, daß man den Leſer in Hinſicht des wahren Sinnes nicht zweifelhaft laſſe, — daß man ſeine Vorſtellungs-

art und Ausdrücke ſo wähle, damit bey dem Leſer jene Vorſtellung und Empfindung erwecket werde, die man beabſichtiget: daher darf der Aufſatz weder ſchwankend noch zweydeutig ſeyn.

Bey Verfaſſung ſchriftlicher Aufſätze überhaupt, beſteht die größte Kunſt in der Kunſt kunſtlos zu ſcheinen. Alles muß dabey aus der natürlichen Veranlaſſung ſo aufeinander folgen, wie im mündlichen Geſpräch ein Wort das andere gibt. Nur wenige Gegenſtände leiden einen Putz, — Dienſtgegenſtände ſchon gar keinen. -- Von gelehrter Methode oder einem mühſamen, ſchwerfälligen, gekünſtelten Plane, darf aus demſelben nichts hervorleuchten, und man muß trachten, der Natur zu folgen, ſo viel als möglich iſt. Dieſes zu erzwecken, muß man alles Kraftloſe, alles Gedehnte, und einen gekünſtelten Periodenbau zu vermeiden ſuchen, — jeden Gedanken, den man ausdrücken will, ſich ſo klar und beſtimmt als möglich iſt, denken, — Haupt- und Nebenſache gut von einander unterſcheiden, — ihre Verhältniſſe wohl gegen einander abwägen, — jedes Mahl den für die Abſicht des Gegenſtandes ſchickſamſten Ausdruck wählen, — alles Hinweglaſſen, was den Sinn verdunkeln kann,

— die Hauptidee dahin ſtellen, wo ſie den ſtärk= ſten Eindruck erreget, — alles auf die einleuch= tendſte Art zuſammen verbinden, — harte Ein= tönigkeit meiden, und nie vergeſſen, ob man für ſich ſelbſt, oder für andere, — an wen, und in welcher Abſicht man zu ſchreiben hat.

Drittes Kapitel.

Ueber die Veranlaſſungen, und vom Inhalte der meiſten und gewöhnlichſten Militär=Geſchäftsaufſätze.

Der Styl zu unſeren Briefen und Geſchäften theilt ſich in den Privat= und in den Dienſt=Geſchäftsſtyl.

Der Privat=Geſchäftsſtyl umgränzet die Correspondenz der eigenen Angelegenheiten, der Freundſchaft und Liebe, des Wohlwollen und der innigſten Neigung, und iſt nach Umſtänden und Verhältniß, mehr oder weniger bündig, — witzig, ſcherzhaft, launig, mit Figuren, Blumen, Phraſen u. dgl. gezieret.

Der Dienſt=Geſchäftsſtyl umfaſſet aber eine Schreibart, welche zu ſchriftlichen Verhand-

lungen im Dienſtfache, angewendet wird, — ſie iſt zwar auch bündig, dabey aber kalt, trocken und ernſthaft, und erfordert nebſt dem möglichſten Grade von Höflichkeit und Subordination, Klarheit, Deutlichkeit und Kürze.

Die Veranlaſſungen und Inhalte zu jeder Gattung ſchriftlicher Aufſätze, ſchöpfen wir aus unſern mannigfaltigen Geſchäften und Lagen im menſchlichen Leben.

Für jede Gattung Inhaltes hat man beſondere Regeln. Die Kenntniß dieſer Regeln, und des Ueblichen, mit der Kenntniß des Dienſtes und deſſen Geſchäftsgange vereint, iſt demjenigen unentbehrlich, der in Militärgeſchäften zu ſchreiben hat.

Ein jeder Aufſatz beſteht aus zwey Theilen: — aus ſeinem Weſentlichen, und aus ſeinem Förmlichen. Bey Briefen und Bittſchriften hat man noch einen dritten Theil, den Schluß. Im gegenwärtigen Kapitel wird beſonders nur das Weſentliche abgehandelt. Dieſes entſpringt aus der Beziehung auf die Perſon oder Stelle, an die der Aufſatz gerichtet wird, — und aus ſeinem Inhalte; Veranlaſſung und Inhalt machen alſo das Weſentliche aus, jedoch ſind beyde ſehr verſchieden. Der Inhalt ſelbſt aber iſt entweder belehrend, erzählend, oder befehlend.

Da die verſchiedenen Inhalte aus dem gemeinen Leben veranlaſſet, ohnedieß theilweis in die nachfolgenden Paragraphen zurückfallen, und Militär-Geſchäftsſtyl daher der Hauptzweck iſt; ſo werden die Regeln zum Privat-Geſchäftsſtyle übergangen.

Was die gerichtlichen Aufſätze betrifft, ſo werden von dieſer Gattung alle jene gewählt, die dem Offiziere zu verfaſſen möglichſt vorkommen können.

Beyleids- und Glückwünſchungsſchreiben, ſcherzhafte, ſatyriſche, witzige, vertraute und zärtliche Briefe, gehören nicht zu dem hier beabſichtigten Zwecke; auch laſſen ſich keine beſtimmte Regeln hierzu ertheilen, weil Umſtände, Gefühl, und Laune die Hauptſache dabey ausmachen, und man entweder dem Ausdrucke der Natur folget, oder in Fällen, wo man keine Theilnahme mitempfinden kann, wenn man die Freude oder den Schmerz dadurch nachzuahmen ſuchet, daß man durch ſeine Einbildungskraft ſich in Leidenſchaften verſetzet, die man bey ähnlichen Fällen ſelbſt ſchon empfunden hat.

Was Bericht, Anzeige, Meldung, Bitte, Bittſchrift u. dgl. iſt, kann aus dem Verhältniß leicht entnommen werden, wenn man ſich gegenwärtig hält, in weſſen Nahmen, und

an wen man ſchreibt, und in welchem Abſtande der Schreibende ſich gegen jene Perſon oder Stelle befindet, an die der Aufſatz gelangen ſollte.

Berichte, Anzeige, Meldungen, Rapporte, Vorſchläge, Anfragen, Aeußerungen, Entſchuldigungsſchreiben, Bitte, Bittſchriften, Species Facti ꝛc. ſind Aufſätze erzählender Gattung, und werden von Subordinirten an Höhere erſtattet. Darin muß alles in einem Tone geſagt werden, der d m Gegenſtande angemeſſen iſt: Kürze, Deutlichkeit, Beſtimmtheit, der gute Ton der Geſchichte, und das Verhältniß, in dem man ſich befindet, dürfen dabey nie aus dem Auge gelaſſen werden. — Iſt der Gegenſtand ſo verwickelt, daß man ſich dabey in eine umſtändlichere Erzählung einlaſſen muß; ſo geſchieht dieſes füglich in einem nebenliegenden Factum; aber auch dieſe Beylagen müſſen in der einfachſten hiſtoriſchen Schreibart abgefaſſet ſeyn, und man hält ſich dabey genau an die Umſtände der Zeit, des Orts, und der Perſonen. Wird von Dienſtwegen ein Gutachten gewärtiget, ſo ſind auch Beobachtungen über Recht und Billigkeit dabey geſtattet, ſonſt aber nicht.

Berichte werden gewöhnlich auf erhaltene

Verordnung oder Befehle an höhere Stellen erſtattet, um dieſelbe über einen Gegenſtand in die Kenntniß zu ſetzen, und man pflegt ſich in ſeinem Berichte nicht nur auf die dießfallſige Verordnungen oder Befehle zu beziehen, ſondern auch die Nummer der Regiſtratur, und den Buchſtaben des betreffenden Departements anzuführen, aus welchem die Verordnung erlaſſen worden iſt. Siehe Beyſpiele Nro. 1. 2. und 3.

Anzeige ſtehet dem Bericht zur Seite, und beziehet ſich auf Dienſtvorfälle und Ereigniſſe, die man höheren Orts bekannt zu machen verpflichtet iſt. S. B. Nro. 4.

Meldungen, Rapporte theilen ſich in die gewöhnlichen, und in die außergewöhnlichen. Gewöhnliche ſind ſolche, die zu Folge Vorſchrift oder Befehl, zu beſtimmten Zeiten eingeſendet werden müſſen. Außergewöhnliche aber ſind jene, die nicht aus Folge vorhergegangener Befehle, ſondern vielmehr aus den Dienſtgeſchäften zufällig entſpringen, die man zu verrichten hat. S. B. Nro. 5. 6.

Relationen ſtehen ebenfalls mit Berichten in einer Theorie, und werden gewöhnlich nur von kommandirenden Generalen, Armeecorps-Commandanten, und höheren Stabs-Offizieren

erſtattet. Sie enthalten die hiſtoriſche Darſtellung eines ſich ereignenden wichtigen Kriegsmanövers, Gefechtes, oder einer Schlacht. S. B. Nro. 7.

Vorſchläge, Entwürfe fangen gewöhnlich mit dem Vortrage an. Bey Beförderungsvorſchlägen der Individuen, werden Conduitliſten und ſonſtige Umſtände berückſichtiget. Bey Vorſchlägen oder Entwürfen zur Beförderung des Dienſtes, werden die Nachtheile zuerſt zergliedert, dann wird zur Verbeſſerung übergegangen, und ſolche gründlich unterſtützet. S. B. Nro. 8.

Aeußerungen werden abverlanget, damit die vorgeſetzte Stelle von dem Eigentlichen eines Factums Einſicht erlange. Sind ſie als Gutachten zu betrachten, ſo muß man ſeinen Gegenſtand vorher vorſichtig in Ueberlegung ziehen, ſeine Ausdrücke behuthſam wählen, und weder fremden noch eigenen Vortheil, nichts als den Dienſt dabey berückſichtigen. B. Nro. 9.

Entſchuldigungsſchreiben, dabey ändert der Grad der Unterwürfigkeit vieles ab. Wo das Bewußtſeyn der Unſchuld Dreiſtigkeit gibt, und man erlittenes Unrecht fühlt, ſchreibt man kälter, als da, wo das Recht noch eines Erweiſes bedarf. — Mehr demüthig iſt der Ton,

wo man ſein Unrecht fühlt, als bey am Tage liegendem Recht. Wieder anders iſt der Ton, wenn man z. B. bey einer Beförderung übergangen worden wäre, man darf nur erzählen und bitten, aber keiner leidenſchaftlichen Sprache, noch weniger Anzüglichkeiten gegen den Urheber ſeiner Zurückſetzung ſich bedienen. Ein Beyſpiel eines Entſchuldigungs-Schreibens folget unter Nro. 10.

Anfragen, um Verhaltungsbefehle, — dabey muß genau auf den Unterſchied geſehen werden, den das Dienſtgeſchäft in den Ton bringt B. Nro. 11.

Bitte, Bittſchrift, — man bittet nur der Sache, und der Wichtigkeit des Gegenſtandes angemeſſen, — um Kleinigkeiten als um Kleinigkeiten, ſelbſt bey wichtigen Gegenſtänden ſoll man ſich des niedern Gewinſels enthalten; denn der, welcher ſich verächtlich macht, kann nicht intereſſiren. Aber auch nicht ſtolz begehre man, was nur aus Gnade, nicht aus Verdienſt ertheilt werden kann. Der Mann von Edelſinn wird in der Zuſage gewährter Bitte, das Verdienſt ſeiner Verwendung beſcheiden von ſich ablehnen, und der Menſchenfreund wird bey abſchlägigen Antworten das Unglück anderer mitempfinden, und zu erkennen geben, wie viel es ihm koſtet, die Bitte verſagen zu müſſen.

Die Bittſchrift beſteht aus ihrem Weſentlichen, und aus dem Förmlichen; — das Weſentliche beſteht eigentlich aus drey Theilen.

a) Aus der Veranlaſſung zur Bitte, das iſt: entweder man ſuchet Gerechtigkeit, oder man bittet um eine Gnade; in beyden Fällen trägt man ſeinen Gegenſtand kurz und deutlich vor. —

b) Aus den Beweggründen, welche der Bitte würdig machen. Auch führt man kurz, deutlich, und überzeugend an; beziehen ſie ſich auf Thatſachen, die durch Zeugniſſe, oder ſonſtige Urkunden zu erweiſen ſind, ſo werden dieſelbe der Bittſchrift als Beylagen angeſchloſſen, und wenn deren mehrere ſind, ſo werden ſie entweder numerirt, oder auch mit Buchſtaben bezeichnet.

c) Aus dem Schluſſe, indem man ſein Geſuch entweder der Huld des Monarchen, oder die Gerechtigkeits- und Billigkeitsliebe jener Stelle überläßt, an welche die Bitte gerichtet iſt.

Das Förmliche beſtehet in der Beobachtung, wie die Bittſchrift geſchrieben, — gebrochen, und überſchrieben wird.

Geſchrieben werden alle Bittſchriften — da die neue Vorſchrift: daß Dienſtaufſätze der

Behörden in der Papierbreite zu ſchreiben ſind, auf Partey ſachen keinen Einfluß hat — der beſtehenden Förmlichkeit gemäß halbbrüchig und zwar auf der rechten Spalte, mit der, nach der ganzen Papierbreite des Bogens geſchriebenen Anrede, die in der einfachen Benennung jener Perſon, oder Stelle beſteht, an welche die Bittſchrift ſtyliſirt iſt, z. B. Euer Kaiſerl. Königl. Majeſtät! — oder Euer Kaiſerl. Hoheit, — Euer Excellenz. — Stellen wird nebſt ihrer Benennung nach Verhältniß das Ehrerbiethungswort: Hoch = oder Hochlöbl. oder auch nur Löblich vorgeſetzt, z. B. Kaiſerl. Königl. Hohes Haupt = Armee = Commando! — Hochlöbl. Hofkriegsrath! — Kaiſerl. Königl. Hohes General = Commando! — ꝛc.

Die Unterſchrift kommt einige Finger breit vom untern Rande des Papieres, und beſtehet ohne alle Beywörter im Tauf = und Geſchlechts = Nahmen, nebſt Beyrückung der bekleidenden Charge.

Datirt wird ſie der Unterſchrift links gegenüber, dann doppelt gebrochen, und auf der äußern Seite überſchrieben, z. B. An Se. Majeſtät, — in einigem Abſtande wird der Nahme, die Charge, das betreffende Re-

giment, Corps, oder der allenfallſige Aufenthaltsort des Bittſtellers, und weiter unten rechter Hand, ſein Bittgeſuch in gedrängter Kürze aufgeführt. S. B. 12. 13. 14. 15.

Species Facti iſt eine kurze hiſtoriſch-wahrhafte Darſtellung einer Thatſache. Bey Vergehungen und Verbrechen wird das Nazionale dem Factum vorgeſetzt, und nach dieſem werden die allenfalls erhaltenen Strafen und die Conduit des betreffenden Individuums ebenfalls aufgeführt. B. Nro. 16.

Generalien, Patente, Zirkularien, Reſkripte, Verordnungen. Diſpoſizionen, Inſtrukzionen, Vollmacht, Befehle, Befehlſchreiben, Verweiſe ꝛc. ſind Aufſätze befehlender Art, und werden von Höheren an Subordinirte erlaſſen. Im Weſentlichen unterſcheiden ſie ſich wenig von einander, meiſtens nur durch ihre Form, und durch diejenige Behörde, woher ſie kommen. Ob mit, oder ohne Anführung der Urſachen, — im höheren oder gemäßigteren Tone befohlen oder verbothen wird, beſtimmt die Lage des Geſchäftes, und das Verhältniß der betreffenden Stellen oder Perſonen, von denen derley Aufſätze erlaſſen werden, und an welche ſie ergehen.

Die Militärbefehle ſind kurz und unbedingt,

die Subordination machte dieſes nothwendig. Ordnung, beſtimmter Ausdruck, Uebereinſtimmung der einzelnen Theile unter ſich, Zeit, Ort und Unterſchrift ſind ſich bey deren Abfaſſung beſonders gegenwärtig zu halten. Die Abſtufungen im Subordinationstone ſind Dienſtſache, und da wo das Gefühl der Umſtände in der Annahme des Tones nicht ſicher genug führet, entſcheidet das Reglement.

Geſetze, Generalien, Patente, Circularien und Reſcripte werden theils vom Landesherrn herabgegeben, theils auch von deſſen Dicaſterien an untergeordnete Stellen erlaſſen, und gehören nicht hierher.

Verordnungen, darunter werden im Militär alle Anordnungen und Verfügungen höherer Stellen verſtanden. B. Nro. 17. 18.

Diſpoſitionen werden auf den Fall eines Marſches, eines Angriffs oder Rückzuges von commandirenden Generälen den untergeordneten Truppen-Commandanten und Offizieren zur Richtſchnur, entweder in vollem Inhalt, oder auch nur auszugsweiſe jedem, das ihn mit ſeiner Truppenart Betreffende hinausgegeben. Darin iſt die Ordnung enthalten, wann, — wie, und wohin die Truppen zu marſchiren, — wo, und um welche Zeit ſie zuſammen zu treffen,

— wie ſie ſich zu bewegen, — wie die verſchiedenen Corps ſich einander zu unterſtützen, — wie ſie den Feind anzugreifen, ſich zu vertheidigen, oder allenfalls zurückzuziehen haben; — alle mitzuwirkende Truppen müſſen ſo dabey geordnet werden, daß ihre einzelnen Kräfte in dem beabſichtigten Puncte zur beſtimmten Stunde ſich vereinigen, und daß deren Concentrirung durch keine äußere Gegenwirkung verhindert werde. B. Nro. 19. 20.

Inſtruction und Vollmacht ſind Vorſchriften, worin jenem, dem ein Geſchäft aufgetragen wird, die zu beobachtenden Puncte ſo klar, deutlich und beſtimmt auseinander geſetzt werden müſſen, daß ſowohl der, welcher dieſelbe ertheilet, als jener, der ſie empfängt, dergeſtalt gebunden ſind, damit von keiner Seite Zweifel oder Ausflüchte entſtehen können. Die beyderſeitige Sicherheit, der gute Erfolg des Geſchäftes, und der Dienſt erfordern dieſes. B. Nro. 21. 22.

Befehle ſind ſchriftliche Anordnungen von Truppencommandanten und Generälen, die entweder durch die allgemeine Dienſtordnung, oder durch ſonſtige Vorfallenheiten im Militär herbeygeführt werden. Im erſten Fall ſind es general- oder allgemeine Befehle oder Vorſchrif-

ten, und im zweyten Fall ſind es ſpecielle Befehle, als Armee — Generals — Regiments — Corps — und ſonſtige Befehle. B. 23.

Befehlſchreiben ſind Aufſätze in Briefform geſchrieben, die ebenfalls in Abſicht des Dienſtes auf ſpecielle Gegenſtände beziehend, von den Vorgeſetzten erlaſſen werden. B. 24.

Verweiſe, dabey wird der Ton durch das Verhältniß und durch den Unterſchied der Perſonen beſtimmt; — oft hat man Behuthſamkeit dabey nöthig, im Nothfalle aber ſetze man ſich lieber über den Wohlſtand als über ſeine Pflichten hinaus. B. 25.

Außer jenen Aufſätzen, deren Inhalte hier bereits abgehandelt worden ſind, hat man noch beweiſende Schriften und Aufſätze, als: Quittungen, Schuldſcheine, Wechſelbriefe, Zeugniſſe, Abſchiede, Päſſe, Ceſſionsinſtrumente u. dgl. Auch noch ſonſtige verſchiedene Schriften und Aufſätze kommen im Militär vor, die beſonders dem Offizier, der in anderer Nahmen zu ſchreiben hat, nicht unbekannt ſeyn dürfen.

Quittungen, — Gegenquittungen oder Gegenſcheine, — Abfuhrquittungen, — Empfangſcheine oder Recepiſſe und Anweiſungen, ꝛc. beſtehen in der Erkenntniß jener

Sache, die empfangen, verausgabet, beſcheiniget oder angewieſen werden ſoll. Man hält ſich Zeit und Ort dabey gegenwärtig, und führet nach Umſtände die Veranlaſſung, die betreffende Kaſſe, Stelle, und den Nahmen jener Perſonen an, von welchen die Sache empfangen wird. Die Formularien dazu ſind übrigens gleichgültig, theils auch vorgeſchrieben. Nur darf in ſolchen Schriften nichts radirt ſeyn. In Quittungen wird die Hauptſumme zur Sicherheit gegen Verfälſchung gewöhnlich in Worten, mit einem vorgeſetzten Sage! und dann der Unterſchrift gegenüber ſolches noch einmahl in Ziffern mit einem vorangeſetzten das iſt: — Id est — ausgedrückt. S. B. 26. — 32.

Obligation und Schuldſchein, darin müſſen Nahmen der Schuldner und Darleiher, — die Schuld, — das allenfallſige Unterpfand, — das Bekenntniß oder eingeſtandene Recht, — die bedungenen Zinſen, und der Rückzahlungstermin deutlich beſtimmt, und vorſichtig ausgedrückt werden. Schuldſcheine höherer Beträge müſſen noch überdieß durch Zeugen und Obligationen auch gerichtlich beſtätiget werden. B. 33. 34.

Verzichtungen, Ceſſionsinſtrumente ſtehen mit Obligationen in einer Theorie. Zeit,

Ort, Perſonen und der Gegenſtand der Verzichtleiſtung oder Ueberlaſſung, ſind ſich dabey mit allen Umſtänden genau gegenwärtig zu halten. B. 35. 36.

Summariſches Conſtitut oder Verhör fängt gemeiniglich mit Benennung der Stelle an, die ſolches angeordnet hat, oder mit der Veranlaſſung nebſt Beyrückung des Orts und der Zeit der Aufnahme. — Dieſem folget das Nationale des Deponentens; ſodann werden deſſen Ausſagen, ſo wie er ſolche von ſich gibt, ſo viel als möglich mit desſelben eigenen Worten, nur mit gehöriger Verbindung der verſchiedenen Redeſätze hiſtoriſch und wahrhaft niedergeſchrieben. Es kommen keine Fragen dabey vor, wie bey dem speciellen Verhör. Nach der Aufnahme werden dem Deponenten ſeine Ausſagen vorgeleſen, von ihm eigenhändig beſtätiget, das Conſtitut mit der gewöhnlichen Formel: Geſchehen, Ort, Jahr und Tag wie oben — Actum ut supra — geſchloſſen, von den Beyſitzern Stufen-aufwärts, dann zuletzt von demjenigen, der ſolches aufgenommen hat, unterfertigt, und dasſelbe der Behörde übermacht. B. 37. Kürzer jedoch iſt das Conſtitut über einen eingebrachten Deſerteur wegen Bezahlung der Taglia. B. 38.

Feindliche Ueberläufer, Kriegsgefangene, und aus dem feindlichen Armee-Nummer eintreffende Reiſende werden der Formalität nach einfacher, mit mehr oder weniger Vorſicht und Wendung in Bezug auf Bewegungen und ſonſtige Umſtände des Feindes conſtituirt B. 39.

Commiſſions- und Licitations-Protocolle ſtehen mit ſummariſchem Conſtitut beynahe in gleicher Theorie. Die Veranlaſſung zu dem Geſchäfte, die Nahmen der beygeordneten Perſonen, Ort, Zeit, der Befund der Sache, und die Unterſchrift werden ſich dabey gegenwärtig gehalten. Bey Licitationen werden noch die Nahmen der Licitanden und der Gelderlös mit zu Protocoll gebracht. B. 40. 41.

Zeugniſſe, Abſchiede, Päſſe, wie dieſe ausgefertigt werden, beſtimmt der Gebrauch und die Ueblichkeit des Poſtens oder der Stelle, von woher ſie ertheilt werden. In Kanzelleyen hat man zu den Abſchieden und Päſſen gemeiniglich gedruckte Formularien, deren Rubriken man nur ausfüllen darf, und in eigenen Angelegenheiten iſt die geſunde Vernunft die Führerin. Weſentlich iſt dabey zu beobachten, daß derley Schriften deutlich und hiſtoriſch-wahrhaft ausgeſtellt, die betreffenden Perſonen, Zeit und Ort der Ausſtellung, und bey Päſſen auch nach Umſtänden die Zeit ihrer Gültigkeit

angemerkt werde. Der Form nach werden ſie bald nach der Länge, bald nach der Breite des Bogens, und die volle oder kleinere Titulatur des Ausſtellers, oder der Stelle, in deſſen Nahmen ein ſolcher Aufſatz ausgeſtellt wird, entweder bey dem Eingang, oder neben der Unterſchrift angeſetzt, je nachdem ſolche mit mehr oder weniger Zierde und Feyerlichkeit auszuſtellen kommen. B. 42 — 50.

In der 1. Auflage dieſes Handbuches wurde irrig ein Abſchieds-Formular für Ober-Offiziere angeführt. Offiziere erhalten nunmehr bey ihrem Austritte, ſogenannte Austritts-Certificate, und zwar die ſubalternen Offiziere von dem betreffenden Länder-General-Commando, die Stabs-Offiziere aber vom Hofkriegsrathe. Da dieſe Austritts-Certificate, gedruckt ſind, ſo kömmt nie ein Offizier in dem Fall dasſelbe zu entwerfen. Weßwegen man auch hier das sub Nro. 46. beſtandene Formular in ein Interims-Atteſt umgeformt hat, wovon im Felde oft Gebrauch gemacht wird, wenn Zeit und Umſtände die Entwerfung eines ſolchen Atteſts nöthig machen. Auch das in den erſten Abdrücken der 1. Auflage irrig ſtehen gebliebene Formular zu einem Paß für Ober-Offiziere sub Nro. 50. wurde zweckmäßiger durch ein

Formular zu einem Paß für Offiziers-Frauen erſetzt. Ober-Offizier's verſehen ſich mit Verordnung und Marſchroute, wovon die 3te Abtheilung dieſes Handbuches Beyſpiele liefert, oder als Beurlaubte bloß mit der Verordnung die ihr Abgehen legitimirt. Statt den nunmehr veralteten Formular eines Abſchiedes für die Mannſchaft wurde sub Nro. 45 das Neuere eingeſchaltet.

Schutz- oder Schirmbriefe ſind offene Schreiben in Form der Päſſe, ſie werden eigentlich nur von commandirenden Generälen, an Städte, Herrſchaften, Gemeinden und Güterbeſitzer auf Verlangen ertheilt, und die feindlichen Generäle und Truppencommandanten werden darin unter Zuſicherung des Reciprocums, bey ähnlichen Fällen um Schutz und Sicherheit gegen Plünderung und Verheerung des Eigenthums und der Perſonen angeſucht, für welche der Schutzbrief ausgeſtellt iſt. B. 51.

Erſuchungs-Empfehlungsſchreiben hängen von den Umſtänden ab, die dabey zum Grunde liegen. Nebſt dem möglichſten Grad von Höflichkeit, muß dabey auf das gegenſeitige Verhältniß zurückgeſehen werden, welches der Gegenſtand des Inhaltes und der Perſonen dabey nöthig machen. B. 52. 53.

Requiſitionsſchreiben werden von commandirenden Generälen, nach Umſtänden mit — oder ohne vorhergepflogener Uebereinkunft mit den Länderſtellen an Dominien, Städten und Gemeinden ausgeſchrieben, — denſelben wird darin mit oder ohne Bedrohung militäriſcher Execution aufgetragen, Naturalien und ſonſtige Erforderniſſe für die Truppen in den feſtgeſetzten Friſten, an die dazu beſtimmten Plätze oder Magazine gegen Scheine abzuliefern. Der Form nach ſind dieſe Ausſchreibungen verſchieden, und nach Umſtänden mit mehr oder weniger Feyerlichkeit verbunden. B. 54. 55.

Tagebuch, Journal, iſt ein Protocoll aller von Tag zu Tage vorfallenden Ereigniſſen, alle Läger, Märſche, Stellungen, Bewegungen, feindliche Nachrichten, Gefechte und Schlachten ꝛc. werden hiſtoriſch darin aufgezeichnet. Bey den Regimentern, Bataillons, Corps, Armeecorps, in Feſtungen, und bey der Hauptarmee wird dasſelbe geführt; abdetaſchirte Armeecorps ſchicken von Zeit zu Zeit den Auszug davon, die Feſtungsgouvernements oder Commandantſchaften aber, ſenden gleich nach wieder hergeſtellter Communication mit der Armee, das ganze Journal dem Haupt-Armee-Generalcommando zur Einſicht ein. B. 56. 57.

Contracte, Conventionen, Capitulationen ſind Verträge, Uebereinkünfte oder feyerliche Verabredungen, welche zwey oder mehrere Perſonen gegen einander zu übernehmen geſonnen ſind, zu deren pünctlichen Erfüllung ein Theil wie der andere gebunden iſt. Man hält ſich dabey die Nahmen der Perſonen, Zeit und Ort gegenwärtig, und drücket die Punkte oder Bedingniſſe mit aller jener Vorſicht aus, welche die Lage der Sachen, des Dienſtes und der Perſonen gegeneinander nothwendig machen. Nach Wichtigkeit des Gegenſtandes wird die höhere Bewilligung ſich vorbehalten, und auch der vorgeſetzten Stelle ein Pare des Vertrages eingeſendet.

Contracte werden noch überdieß durch Zeugen beſtätiget, und von dem reſpicirenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten coramiſirt. B. 58.

Convention, die einen Waffenſtillſtand zwiſchen zwey feindlich gegeneinander agirenden Armeen, zur Abtretung einer Strecke Landes, eines, oder mehrerer feſten Plätze, oder auch nur zu Einſtellung der Feindſeligkeiten zum Grunde hat, — dabey iſt weſentlich zu beobachten:

a) Wann der Waffenſtillſtand ſeinen Anfang

nimmt, und wann er wieder aufgekündet werden könne. —

b) Die Beſtimmung der beyderſeitigen Poſtenkette, und deren Stärke. —

c) Ob während der Einſtellung der Feindſeligkeiten einem oder dem anderen Theile geſtattet ſeyn ſolle, Verſchanzungen zu erbauen, — Schanz- oder Feſtungswerke zu ſchleifen. —

d) Ob feindlich cernirten Feſtungen geſtattet ſeyn ſolle, die Ergänzung ihrer Lebensmitteln, und Montursſorten ꝛc. von Zeit zu Zeit, auf welche Art, und von woher an ſich zu ziehen. —

e) Ob Handel, Paſſage der Reiſenden aus einem Armeenummer in das andere, und mit welchen Beſchränkungen Statt haben ſolle. —

Dieſe, ſo wie auch alle ſonſtigen Puncte müſſen ſehr deutlich, klar, und vorſichtig beſtimmt werden, damit weder Zweifel, Mißverſtändniſſe, und aus dieſen dann allenfalls Nachtheile entſtehen können.

Die Formalität betreffend, ſo kommen entweder beyde commandirende Generäle oder deren Bevollmächtigte an einem dritten Ort zur Unterhandlung zuſammen, — der Vertrag wird in ganzer Papierbreite doppelt verfaſſet, und

nach der Ratification deſſelben erhält jeder convenirende Theil davon ein Exemplar mit des andern ſeiner Unterfertigung.

Capitulation einer Feſtung, eines feſten Platzes, oder ſonſtigen Poſtens, darin wird feſtgeſetzt:

a) Was mit dem Platze ſelbſt, mit dem Geſchütze, und mit den Vorräthen zu geſchehen habe. —

b) Wann, wohin, und auf welche Art die Beſatzung ausmarſchirt, — welche Maßnahmen in Hinſicht des Fortkommens der Truppen, — zur Fortbringung der Aerarialgüter, des Gepäckes und Eigenthums der Beſatzung getroffen werden ſollen.

c) Die Verpflegung der zurückbleibenden Kranken, und deren Nachkommen.

d) Ob, und auf welche Art die Plane, das Zeughaus und die Magazine übergeben werden ſollen.

e) In Betreff der allenfallſigen Geißeln, — und wegen der bürgerlichen und Gewiſſensfreyheiten der Einwohner.

f) Einen Officier von der Beſatzung an den die Armee commandirenden Generalen abzuſchicken, um deſſen Verhaltungsbefehle für die Beſatzung einzuhohlen. ꝛc.

Entweder überſendet der Commandant des Platzes, dem feindlichen Commandanten die in Vorſchlag gebrachte Capitulationspuncte durch einen Parlamentaroffizier in einem Begleitungs-ſchreiben, oder es treten beyderſeits ermächtigte Staabsofficiere zur Unterhandlung zuſammen, und halten ſich ſodann die Ratifikation ihrer Commandanten bevor. Gewöhnlich wird die Capitulation halbbrüchig geſchrieben, auf der rechten Papierſpalte kommen die Bedingniſſe Punct für Punct, und rechts werden ſolche dann vom Gegner entweder gemäßiget, zugeſtanden oder abgeſchlagen. Nach getroffener Uebereinkunft, wird die Capitulation doppelt rein geſchrieben, von beyden Theilen unterfertiget, und jeder bekommt ein gleichlautendes Pare derſelben.

Der Wechſel iſt eigentlich ein Merkantilſchuldſchein, und hat nochfolgende weſentliche Beobachtungen:

a) Ort, Jahr, und Tag der Ausſtellung, damit man ſehe, wann und wo die Schuld kontrahirt worden iſt. —

b) Der Nahme desjenigen, an den der Wechſel geſtellt iſt, um zu ſehen, wem das Geld zu zahlen iſt. —

c) Die Ordre, welche eigentlich eine Voll-

macht für den Beſitzer des Wechſels iſt, denſelben nach Belieben veräußern zu können.

d) Die Valuta, um die Gültigkeit und den Werth des Wechſels anzuzeigen.

e) Die Verheißung richtiger Zahlung nebſt der Unterwerfung im Nichtzahlungsfall an das Wechſelgericht, damit der zur Zahlung beſtimmte Termin richtig eingehalten werde. —

f) Die Sicht um die Zahlungszeit anzudeuten, dann

g) Die Unterſchrift.

Nebſt dieſem hat ein Wechſel auch die Formalität: Sola — oder an mich ſelbſt — erſter — zweyter — dritter Wechſelbrief benannt zu werden; damit man wiſſen könne, wie viele Briefe über eine und dieſelbe Summe geſchrieben, und abgeſchickt worden ſind, daß, wenn einer in Verluſt gerathen ſeyn ſollte, der andere richtig eintreffe, in welchem Falle dann der erſte durch den zweyten, und dieſer durch den dritten Wechſelbrief getilget wird. Zugleich aber benachrichtiget der Wechsler ſeinen Correſpondenten, und macht ihm die Art bekannt, wie er denſelben an einem dritten Ort über den Betrag des Wechſels befriedigen will. B. Nro. 59. 60. 61.

Teſtament, Codicill- und Zeugenaufſatz ſind Anordnungen über den letzten Willen eines Menſchen. Nebſt ihrer Formalität erfordern dieſe Aufſätze Deutlichkeit, Klarheit und Beſtimmtheit.

Rechtsgelehrte pflegen dabey zu beobachten: a) Die Begräbnißart, — b) Fromme Vermächtniſſe, — c) Weltliche Vermächtniſſe, — d) Die Univerſal- Erben, — e) die gemeine oder minderjährige Nacherbſetzung — f) den Anhang in der letzten Willensmeinung, und g) die Fertigung des Erblaſſers und der Zeugen.

Jedoch darf man ſich der Gültigkeit wegen an dieſe Regeln nicht zu ſtrenge halten; — die letzte Willensmeinung kann entweder vom Erblaſſer eigenhändig oder von einer ſonſtigen Perſon verfaſſet ſeyn; nur muß ſie im letztern Fall von dem Erblaſſer ſowohl, als von dem Verfaſſer, und von den dazu erbethenen Zeugen mit Unterſchrift und Siegel beſtätiget werden, und es darf keine Perſon als Zeuge dabey auftreten, der in dem letzten Willen etwas vermacht worden iſt; indem ſonſt die Anordnung keine Gültigkeit hat.

Teſtament wird eine ſolche letzte Willensanordnung genannt, wenn die Perſon darin

beſtimmt iſt, welche der Erblaſſer zum Univerſalerben erklärt. B. Nro. 62.

Codicill aber wird ſie genannt, wenn kein Univerſalerbe darin ausdrücklich beſtimmt iſt: Auch ein Zuſatz oder Anhang zu einem ſchon bereits abgefaßten Teſtamente wird Codicill genannt. B. 63.

Zeugenaufſatz endlich nennt man eine ſolche Anordnung, wenn der Erblaſſer ſeinen letzten Willen in Gegenwart der Zeugen mündlich erkläret, und derſelbe in der Form eines Zeugniſſes ſchriftlich aufgeſetzet, und durch die gehörigen Zeugen beſtätiget wird. B. 64.

Viertes Kapitel.

Ueber die innere Einrichtung der Dienſtaufſätze und Briefe, und vom Ueblichen in den Militärkanzleyen.

Bey Verfaſſung der Geſchäftsaufſätze und Briefe kommt es viel auf Klugheit, Sach- und Menſchenkenntniß an. Der Verfaſſer muß den Gegenſtand genau kennen, von dem er ſchrei-

bet, und darf dabey die Regeln der Höflichkeit und des Wohlſtandes nicht vernachläſſigen, — er muß auf Sitten und Leidenſchaften, auf natürlichen und bürgerlichen Unterſchied der Menſchen viel Rückſicht nehmen, — er muß von ſich ſelbſt, oder von jener Perſon oder Stelle, für die er ſchreibt, richtig ausgehen, und dabey ſuchen, diejenigen mit denen er das Geſchäft hat, auf dem Flecke zu treffen, wo er ſie finden will.

Das Verhältniß, in welchem der Schreibende mit jenem ſtehet, an den er ſchreibt, mit dem Inhalte verglichen, beſtimmt den Ton, der in dem Aufſatze herrſchen muß. In Briefen vorzüglich erwartet man einen gefälligen höflichen Ton, — Höflichkeit erfordert Gegenhöflichkeit: Selbſt dann, wenn man jemanden ſeine Unzufriedenheit zu erkennen geben muß, darf Höflichkeit und Wohlſtand nicht vermiſſet werden.

Die Gränzen zwiſchen Ehrfurcht, Verehrung, Hochachtung, Achtung, Ergebenheit und die Verſchiedenheit zwiſchen einer ehrerbiethigen, dienſtfreundlichen und vertraulichen Correſpondenz, laſſen ſich durch den Abſtand und das Verhältniß der Perſonen und Stellen

gegen einander, und durch ein richtiges Vernunftgefühl leicht beſtimmen.

Ehrfurchtsvoll iſt der Ton gegen Fürſten und Große, — ehrerbiethig gegen Höhere und Vorgeſetzte, — höflich gegen Gleiche, — und gütig gegen Niedere.

Vertraulichkeit und Scherz ſind Sache des Gefühls, ſie finden nur unter guten Bekannten und Freunden, — nicht aber gegen Perſonen Statt, gegen die man ſich in einem merklichen Abſtande befindet. Dienſt- und Vorgeſetzte erwarten trockenen Ernſt.

Unbeſtimmte, zweydeutige Ausdrücke, und ſpitzfindige Gedanken muß man meiden, — witzige und ſcherzhafte Ausdrücke zuerſt prüfen, ob ſie nichts Beleidigendes enthalten, oder ob ſie ſo ausgelegt werden können. In der Auswahl ſeiner Gedanken und Ausdrücke überhaupt ſey man behuthſam, bediene ſich nur ſolcher Einfälle, die ſich von ſelbſt darbiethen, und wähle nur jene Ausdrücke, die der Abſicht des Gegenſtandes, der Vernunft und der Klugheit angemeſſen ſind. —

Klugheit und Vorſicht verbiethen auch oft, einem Schreiben alles das anzuvertrauen, was man mündlich ſagen würde. Auch in der Ertheilung ſeines Rathes ſey man vorſichtig, und

ſelbſt jenen, den man guten Freunden gibt, kleide man ſo ein, daß dabey das Gepräge des Rathgebers ſo wenig als möglich hervorleuchte. Wird uns aber unſer Urtheil oder unſere Berathung abverlangt, ſo ſpreche man nach ſeinem Vernunftgefühle.

Bey Dienſtaufſätzen bemühe man ſich eines bündigen Styls, der natürlich kurz und ohne Putz iſt. Phraſen und Floskeln ſind darin übel angebracht, denn die meiſten Dienſtaufſätze ſind in einer einfachen, ſchlichten und trockenen Schreibart abgefaßt, ſo zu ſagen, in den eigentlichſten Worten, — man ſagt darin nichts mehr, als was man ſagen muß.

Schwerfällig und verlegen würde man ſcheinen, wenn man ſeinen Aufſatz mit Da oder Nachdem anfangen wollte, da man ſowohl bey Dienſt- als bey Privat-Aufſätzen ein Hülfsmittel in gewiſſen Formeln hat, deren man ſich im Anfange, ſo wie im Fortgange und im Schluſſe ſeines Aufſatzes, auf eine beynahe hergebrachte Art, nur mit verſchiedenen Veränderungen bedienen kann.

So fangen zum Beyſpiele, Aufſätze die an jemand gerichtet ſind, gewöhnlich mit Fortſetzung der Anrede jener Perſon oder Stelle an, an welche der Aufſatz gelangen ſoll, als: Euer

Majeſtät geruhen Sich allerunterthänigſt vortragen zu laſſen ꝛc. Euer Kaiſerl. Hoheit höchſten Befehl zu Folge ꝛc. Euer Kaiſerl. Hoheit haben gnädigſt zu befehlen geruhet ꝛc. Einem hohen General-Commando wird anmit der gehorſamſte Bericht erſtattet ꝛc. Euer Excellenz habe ich gehorſamſt zu melden. ꝛc.

In eigenen Angelegenheiten kann man ſich nach Verſchiedenheit des Verhältniſſes und der Gegenſtände unendlich vieler Formeln bedienen. Dieſelbe ſind auch unter den ſogenannten Höflichkeitsformeln bekannt, und es werden deren dahier nur einige als Muſter angeſetzt, als:

Die gnädigen Geſinnungen, womit Euer ꝛc. mich jederzeit zu bezeichnen gefälligten, machen mich ſo kühn, Hochdero vielwiegende Unterſtützung in einer Angelegenheit mir gehorſamſt zu erbitten, die für mich von der entſchiedenſten Bedeutung iſt. ꝛc.

Die Ueberzeugung, daß billige Anſprüche bey Euer ꝛc. ſichere Rechnung finden, — oder: auf Euer ꝛc. gütige Unterſtützung ſicher rechnen dürfen — läßt mich mit Zuverſicht — mit dem unbegränzteſten Vertrauen der gnädigen Willfahrung einer Bitte entgegen ſehen, die ꝛc.

Euer ꝛc. waren ſo gütig — halten die Gnade — mir zu erlauben ꝛc.

Der Unterzeichnete erlaubet ſich die Frey-heit, Euer ꝛc. gehorſamſt zu bitten ꝛc.

Geruhen Euer ꝛc. dem unterthänig Unter-zeichneten gütigſt zu erlauben ꝛc.

Die Euer ꝛc. angeſtammte Fürſtenhuld und Menſchenfreundlichkeit flößt mir das unbegränzte Vertrauen ein ꝛc.

Die unverlöſchbaren ſchuldigen Dankgefüh-le, welche mich beſeelen, machen mich ſo kühn Euer ꝛc. mit dieſem Schreiben zu beläſtigen. ꝛc.

Durchdrungen von den Gefühlen des wärm-ſten Danks, — oder der lebhafteſten Theil-nahme. ꝛc.

Euer ꝛc. verdanke ich die Erfüllung meiner Bitte, — mein Glück. ꝛc.

Es bleibt mir kein anderer Dank übrig, als durch den raſtloſeſten Dienſteifer mich die-ſer mir angediehenen Gnade, Hochdero fer-neren gnädigen Unterſtützung — würdig zu machen. ꝛc.

Zum unverbrüchlichen Geſetze werde ich mir machen, die mir erwieſene Gnade nie zu ver-geſſen. ꝛc.

Unfähig bin ich Euer ꝛc. die ſchmerzlichen

Gefühle hinlänglich zu ſchildern, die mich bey dem Gedanken ergreifen. ꝛc.

Wäre ich im Stande, Euer ꝛc. den Verluſt eines ſo theuren Freundes erträglich zu machen, gewiß, dieß würde mein angenehmſtes Geſchäft ſeyn. ꝛc.

Es thut mir unendlich leid, Euer ꝛc. bekannt machen zu müſſen ꝛc., Euer ꝛc. werden mir die Freyheit die ich mir nehme gnädigſt verzeihen, indem ich es wage um Hochdero gütiges Vorwort zur Unterſtützung meines Geſuches gehorſamſt zu bitten. ꝛc.

Bey dieſer Gelegenheit bin ich ſo frey, Euer ꝛc. jener ausgezeichneten ſchuldigſten Hochachtung — Verehrung — wiederhohlt zu verſichern, die ich auf immer gewidmet habe. ꝛc.

Nichts wünſche ich ſehnlicher als Beweiſe jenes ſchuldigſten Danks werkthätig erproben zu können, mit dem ich hochachtungsvoll ſeyn werde. ꝛc.

Durch dieſe Gnade, werden Euer ꝛc. meine pflichtſchuldigſten Dankgefühle Sich in eben dem Grade ſicher feſſeln, als die ausgezeichnetſte ſchuldigſte Ehrfurcht, mit der ich die Ehre habe, mich zu unterzeichnen. ꝛc.

Erlauben Sie mir gütigſt, mich ſtets nennen zu dürfen. ꝛc.

Hierbey bitte ich Sie, die Verſicherung jener vollkommenen Verehrung Sich überzeugt zu halten, — aufzunehmen, — mit der ich mich die Ehre habe zu nennen. ꝛc.

Glücklich werde ich mich ſchätzen, wenn Euer ꝛc. die Erfüllung des mir anvertrauten Auftrages als einen erneuerten Beweis jener ſchuldigſten Ehrfurcht betrachten wollen, mit der ich immer in vollkommenſter Hochachtung und tiefſter Ergebenheit verharre ꝛc.

Gefälligen Euer ꝛc. die Verſicherung jener unbegränzten Ehrfurcht hiermit aufzunehmen, mit der ich lebenslänglich die Ehre habe zu ſeyn. ꝛc.

Dienſtaufſätze, in welchen höhere Perſonen oder Stellen das Wort führen, können vom Schreibenden ſelbſt angefangen; z. B. Mir hat N — zu erkennen gegeben. ꝛc. Man hat mißfälligſt vernommen, ꝛc. in Erfahrung gebracht. ꝛc.

Aufſätze, in welchen Geſchichtsumſtände vorgetragen werden, fängt man gewöhnlich an: Es hat ſich zugetragen ꝛc. Es iſt folgendes vorgegangen. ꝛc.

Mit Beylagen begleitete Aufſätze, wenn ſich auf deren Inhalte bezogen wird, fängt man mit Anführung dieſer Beylagen an, z. B.

Aus der in der Anlage beygeſchloſſenen Spezies-Facti iſt zu erſehen. ꝛc.

Euer Kaiſerl. Hoheit geruhen aus der unterthänigſt angebogenen Beylage gnädigſt zu entnehmen ꝛc.

Euer Kaiſerl. Hoheit unterlege in der Anlage in Unterthänigkeit — ꝛc.

Einem Hohen Haupt-Armee-General-Commando unterleget man im Anſchluſſe gehorſamſt — ꝛc.

Die Nebenlage enthält das Verzeichniß über ꝛc.

Aus dem Anſchluſſe Nro. 1 — Lit. A. — erhellet. ꝛc.

Die Verſchiedenheit der Gegenſtände und der Umſtände öffnen unzählige Wege zum Anfange des Aufſatzes, — der weitere Inhalt und der Schluß folgen ſodann in natürlicher Ordnung.

Noch iſt der Unterſchied in der Schreibart der Dienſtaufſätze und beſonders bey Berichten und Meldungen über feindliche Bewegungen wohl zu bemerken, wo man Umſtände für gewiß behauptet, oder ſolche nur als Angabe anderer anführet. Im erſten Fall ſpricht man beſtimmt und ſelbſtzeugend, z. B. Es iſt ꝛc. Es hat ꝛc. im letzten Fall aber nur auf den Glauben

anderer, folglich unbeſtimmt und unzuverläſſig, wie z. B. dem Vernehmen nach — oder der Angabe des N. N. nach, ſoll ſich zugetragen haben. ꝛc.

Pflicht und Wohlſtand erfordern, daß in Antworten kein Punct vergeſſen werde, der in der Zuſchrift berührt iſt; es ſey dann, der Fall trete ein, daß weder bejahend, noch verneinend geantwortet werden wolle oder könne; ſo ſuchet man ſich durch eine geſchickte Wendung, oder durch einen Mittelgedanken herauszuhelfen; jedoch kann dieſer Fall in Dienſtangelegenheiten nur ſelten vorkommen.

Die beſte Idee von Dienſtaufſätzen erhält man durch die Einſicht eines Formulares. Kanzleyen und Regiſtraturen biethen deren dar, und Anfängern werden die angehängten Beyſpiele zur Nachahmung dienen, ein heller Kopf aber iſt bald über den Mechanismus des Dienſtſtyls hinweg, denn, wer richtig denkt, — Sach- und Menſchenkenntniß beſitzt, und die Sprache in ſeiner Gewalt hat, dem wird es nicht ſchwer fallen, einen Gegenſtand, ſo wie er ihn faſſet, mit allen Umſtänden darzuſtellen.

Das Uebliche betreffend, wird der Aufſatz in einem Concept ordentlich entworfen. Entweder wird dasſelbe vom Verfaſſer eigenhändig

geſchrieben, oder es wird einem andern in die Feder dictirt. Um ſich jedoch auch in künftigen Zeiten erſehen zu können, was über einen Gegenſtand geſchrieben worden iſt, ſo wird das Concept entweder im Originale aufbewahret, oder es wird in ein eigends dazu beſtimmtes Correſpondenz-Protocoll vollen Inhalts, oder auch nach Umſtänden nur Auszugsweiſe eingetragen.

Auf unbeſchnittenem Papier und halbbrüchig wird der Entwurf geſchrieben, und man thut wohl daran, oben zur linken Seite die innere Titulatur gleich hinzuſchreiben, und Ort und Zeit, von wo, und wann der Bericht oder Aufſatz abgeſendet worden iſt, dabey zu bemerken: z. B. An Ein Kaiſerl. Königl. Hohes General-Commando — N. den N. 1812. Expedirt, den —

Nicht ſchön, aber lesbar, deutlich muß das Concept geſchrieben werden. — Um alle Irrungen im Abſchreiben zu beſeitigen, muß in den Zahlen und in den Unterſcheidungszeichen viele Sorgfalt beobachtet werden. Dem Aufſatze Zuſammenhang und Ordnung zu geben, durchliest man denſelben noch einmahl vorher, ehe man ihn derjenigen Perſon zur Genehmigung oder Abänderung vorzeigt, in deren Nahmen derſelbe

geſchrieben und ausgefertigt werden ſolle. Sodann beſſert man ihn aus, ergänzet nach Umſtänden das Mangelhafte oder ſtreichet das Ueberflüſſige hinweg. —

Nach dieſen wird der Aufſatz in gehöriger Form, mit Beobachtung der Titulatur rein abgeſchrieben — mundirt, — der Richtigkeit und der Schreibfehler wegen collationirt, ob die Abſchrift dem Entwurfe gleichlautet, — nach Beſchaffenheit ausgebeſſert, oder neu umgeſchrieben, von der betreffenden Perſon unterſchrieben — ſignirt, — ſofort zuſammengefaltet, gewöhnlich zweymahl gebrochen, — mit einem Umſchlage — Couverte — verſehen, — die äußere Aufſchrift überſchrieben, addreſſirt, — ſigillirt, und an ſeine Beſtimmung abgeſendet, oder expedirt.

Gegenſtände verſchiedener Inhalte werden jeder beſonders für ſich auf einen Bogen geſchrieben, und wenn ein Aufſatz aus mehreren Bögen beſtehet, wird ein ſeidener Faden beym Rücken des Papiers durchgezogen; iſt es eine Urkunde, ſo werden die beyden Enden des durchgezogenen Fadens auch noch mit einem Siegel angeheftet.

Beylagen werden nach Umſtänden entweder in Originale oder in beglaubigter Abſchrift an-

geſchloſſen, und mit Anführungszeichen, Buchſtaben oder Nummern bezeichnet. Die Vidimirung geſchieht durch den Auditor oder durch eine ſonſtige im öffentlichen Amte ſtehende Perſon, und hat gewöhnlich die Formel: Collationirt, und iſt dem mir vorliegenden Originale völlig gleichlautend befunden worden.

Damit man ſich nöthigen Falls erſehen und ausweiſen kann, was über einen Gegenſtand geſchrieben oder veranlaſſet worden iſt; hat man Protokolle, Elenchus und Regiſtratur.

Correſpondenzprotocollen hänget man gewöhnlich einen Regiſter, den Protocollen über Normalien, Verordnungen u. dgl. aber einen Elenchus an; in dem letztern wird der Buchſtabe des Departements oder jener Stelle, woher die Verordnung kommt, — das Nummer der Verordnung, — das Präſentatum, — Ort und Zeit ihrer Ausfertigung, — der Nahme des Unterfertigten, und deren Inhalt in gedrängter Kürze ſichtbar gemacht.

Ueber die zu bearbeitenden Dienſtaufſätze hält man ſich einen Vormerkungsbogen bey der Hand, um ſolche nach Erforderniß ihrer Beſchleunigung nach einander hinweg zu arbeiten, und da man nicht voraus wiſſen kann, ob die Geſchäfte am andern Tage ſich nicht anhäufen,

ſo thut man wohl daran, dieſelbe tagtäglich, oder wenigſtens ſo viel als möglich iſt, davon zu bearbeiten.

Die Dienſtſchriften werden in die weſentlicheren und in die currenden eingetheilt, — zu den erſteren werden gezählt, Reſcripte, Normalien, Verordnungen, Berichte u. dgl. zu den letzteren aber die täglich, gewöhnlich vorkommenden Dienſtgegenſtände, als: Meldungen, Eingaben, Journale, Befehle u. ſ. w. Nebſt dieſen kommen auch noch außergewöhnliche, vermiſchte oder ſolche Gegenſtände zu bearbeiten vor, für welche man in der Regiſtratur kein eigenes Fach hat, — ſie werden unter der Rubrik: Miszellen geführt.

Alle erheblichen Dienſtſchriften werden bey ihrem Eintreffen präſentirt, das iſt: am Rande der linken Spalte des Bogens wird Ort und Zeit ihres Eintreffens bemerkt, und um die Dienſtpiece aus dem Fache der Regiſtratur allenfalls geſchwind wieder hervorzufinden, nummerirt man ſie auch nach ihrer Verſchiedenheit. Einige ſchreiben auch noch außenher ihren Inhalt in Kürze darauf, und bemerken dabey, wann, und wie derſelbe in Vollzug geſetzt worden iſt.

Endlich werden alle in einem Monath ein-

treffende Dienſtſchriften nach der Verſchiedenheit der Stellen, woher ſie gefloſſen ſind, und nach den Daten ihrer Präſentirung zuſammengelegt, — mit einem ſteifen Umſchlage verſehen, und auf dieſe Art faſziculirt, und in dem ihnen in der Regiſtratur beſtimmten Fache aufbewahrt.

Ueberhaupt genommen, herrſchet ſowohl im Ueblichen, als in der Einrichtung der Regiſtratur viel Willkührliches, — jeder richtet ſich dabey nach dem Umfange ſeiner Geſchäfte und nach ſeinem eigenen Ermeſſen, damit der Geſchäftsgang in pünctlicher Ordnung vollführet, möglichſt vereinfachet, und beſchleuniget werde.

Fünftes Kapitel.

Von der Form und Wohlſtands=Beobachtungen bey Briefen und Dienſtaufſätzen in ämtlichen und Parteyſachen.

Die Form und Wohlſtands=Beobachtungen bey Briefen und Geſchäftsaufſätzen beſtehet oft zwar nur aus Kleinigkeiten, die man aber der

Hochachtung und des Wohlſtandes, auch oft der Vorſchrift wegen nicht außer Acht laſſen darf, wenn man ſich nicht ſchief ankündigen, oder die Ungnade Höherer ſich zuziehen will.

Die Form ſelbſt wird in die innere, und in die äußere getheilt.

Die innere Form beſteht:

a) Aus dem Papierformate. —

b) Aus der inneren Titulatur. —

c) Aus dem Schluſſe des Aufſatzes, der Unterſchrift, und dem Datiren.

Die äußere Form beſteht:

a) Im Umſchlage — Couvert — und im Petſchaft oder ſigilliren überhaupt. —

b) In der Aufſchrift — Adresse — oder in der äußeren Titulatur, und das Schreiben gut zu adreſſiren.

Papierformat, und Papier. — An hohe Standesperſonen, denen man viel Ehrfurcht ſchuldig iſt, — zu Geſchäftsaufſätzen, und in allen, was einige Feyerlichkeit hat, da bedient man ſich der Folioform, — nach Verhältniß des Abſtandes und ſonſtigen Umſtänden nimmt man auch Quart- oder das gewöhnliche Briefformat: — An Bekannte und gute Freunde auch nur das Octavformat.

In Dienſtſachen, oder gegen hohe Perſo-

nen ſich Papiers mit Goldſchnitt, oder mit ſchwarzer Einfaſſung zu bedienen, iſt unſchicklich, — noch unſchicklicher wäre, gefärbtes Papier gebrauchen zu wollen.

Alle Berichte der untern an die obern, wie auch die Noten gleicher oder unabhängiger Behörden, die mitzutheilenden Abſchriften und andere ämtliche Inſinuationen ſind nach dem hofkriegsräthlichen Reſcript ddto. Wien, am 16. Auguſt 1811, auf dem ganzen Blatte, oder per extensum zu ſchreiben, und hierzu eine eigene Papiergattung, wovon der beſchnittene Bogen nicht mehr und nicht weniger als 13 Zoll in der Höhe, und 8 Zoll in der Breite, folglich das ganze Flächenmaß des Bogens 104 □ Zolle enthalten darf, vorgeſchrieben worden. Ein Nachtrag zu dieſem hohen Reſcript ddto. 10. October 1811 ſagt: daß dieſe Anordnung ſich nur dahin verſtehet, wo das Papier zu dem Geſchäftsgange von dem allerhöchſten Aerario beſtritten werden muß, in Parteyſachen ſey aber die bisher übliche Schreibform (halbbrüchig) beyzubehalten und zu mundiren.

Privatbriefe werden in der ganzen Papierbreite geſchrieben.

Der Wohlſtand erfordert Poſt- oder ein ſonſtiges reines Papier, welches beſchnitten iſt,

— eine lesbare Schrift, das nichts radirt, ausgeſtrichen oder überſchrieben ſey, — weder eine blaſſe noch klebrichte Tinte, und daß die Tinte entweder gut getrocknet, oder doch der Streuſand wohl abgewiſchet ſey.

An Perſonen, denen man Ehrfurcht ſchuldig iſt, beſchreibt man nicht alle vier Seiten des Papiers, auch die letzte Seite nicht bis an den untern Rand des Papiers; ſondern man ſuchet entweder auf der dritten Seite mit ſeinem Aufſatze auszureichen, oder man nimmt noch einen zweyten Bogen Papier.

Wo man ſich eben ſo verſtändlich mit deutſchen Wörtern als mit fremden ausdrücken kann, miſchet man keine aus fremden Sprachen ein, und jene, die ſchon durch den Gebrauch als Kunſtwörter eingeführt ſind, und durch deren Verdeutſchung daher der Aufſatz nur unverſtändlich würde, ſchreibt man mit deutſchen Buchſtaben.

Einen Redeſatz gegen Höhere mit ſeinem eigenen Ich anzufangen, oder ſolches der höheren Perſon vorzuſetzen, an die man ſchreibt, ſuchet man möglichſt zu meiden; man ſagt daher beſſer: Euer rc. hohen Wunſch entſprechend mache ich bekannt, — oder Euer rc. hohen Befehl gemäß habe ich die Ehre bekannt zu ma-

chen, als: Ich mache Euer ꝛc. bekannt. — Auch bey Aufſchriften der Dienſtſchreiben, ſetzet man beſſer das Kaiſerl. Königl. dem Hochlöbl. oder Löblichen vor, als nach.

Einen Höheren mit einem Einſchluſſe, oder mit einem Auftrage zu behelligen, iſt gegen den ſchuldigen Wohlſtand.

Die Titulatur, und die dahin einſchlagenden Fürwörter ſchreibt man nach Maßnahme des zu bezeugenden Reſpects, entweder in Kanzleyſchrift, oder mit größeren Currentbuchſtaben, als den Aufſatz.

Der Ausdruck in Eil kündigt Mangel an Aufmerkſamkeit an, beſonders gegen Perſonen, denen wir Ehrfurcht und Hochachtung ſchuldig ſind; beſſer ſagt man: Ich eile Ihnen zu ſagen, als daß man in Eil beyfüget.

Eben ſo ſind Nachſchriften auch ein Zeichen von Unachtſamkeit, und an Höhere ganz unſchickſam; — müßte jedoch nach geendigtem Schreiben allenfalls ein Gegenſtand nachgetragen werden, und man hätte nicht mehr die Zeit, ſeinen Bericht oder Brief umzuſchreiben; ſo thut man ſolches füglicher auf einem beſonders beygelegten Blatte.

Die innere Titulatur beſteht:

a) Aus der Titulatur der Anrede. —

b) Aus der Titulatur des Contextes, und
c) Aus der Titulatur des Beſchluſſes.

Die Titulatur der Anrede beſtehet in der Art, wie man die Perſon oder Stelle anredet, an die man ſchreibt, z. B. Durchlauchtigſter Fürſt! — Hochgeborner Graf! — Hoch- und Wohlgeborner Freyherr! — Hochwohlgeborner Ritter! — Wohlgeborner Herr! — Hochlöbl. Hofkriegsrath! Geburt und Würde beſtimmen daher, was Hochgeboren, Hoch- und Wohlgeboren, Hochwohlgeboren, Wohlgeboren, und Edelgeboren iſt.

Nebſt dieſem Titel der Geburt und Würde bedient man ſich auch noch der Neben- und Charge-Titeln, und der ſogenannten Höflichkeitsbenennungen; dieſelbe werden durch das Verhältniß der Würde, und des eigenen Abſtandes beſtimmt, — dergleichen ſind: Hochgebiethendſter Herr General! — Hochzuverehrender Herr Hofrath! — Hochgeehrteſter Herr ꝛc. Jedoch treten dieſe nur da ein, wo man nicht Gnädigſter Herr, oder Euer Excellenz ſagen muß, als wie bey Fürſten, Feldmarſchalls, Miniſtern, und ſonſtigen hohen Standesperſonen. Gewöhnlich ſetzet man die Titulatur der Anrede einige Finger breit vom oberen Rande des Papiers ab, — das

Schreiben fangt man dann ſo tief an, daß nur wenige Zeilen auf die erſte Seite kommen, höher oder tiefer, jedoch nach Maßgabe des Reſpects, den man bezeigen will; unten läßt man wieder einige Fingerbreit Raum. — Ob auf der umgekehrten Seite mit der letzten Zeile der Anrede, oder gleich mit dem Anfange des Briefes zu ſchreiben fortgefahren werde, beſtimmt die Kürze oder Länge des Aufſatzes; jedoch ziehet man das Letztere vor.

Die Titulatur des Contextes iſt jene, deren man ſich im Zuſammenhange ſeines Aufſatzes bedient, — ſo dient zum Gegenſatze der Anredetitulatur, und iſt derſelben gleich, nur mit dem vorgeſetzten Wörtchen: Euer: z. B. Euer Hochwohlgebornen ꝛc. — Sie wird auch die Kurteſie genannt, und man wechſelt dieſelbe mit den Fürwörtern Höchſtdieſelben, Hochdieſelben, Hochdero, Höchſtdero, Dieſelben, Dero ꝛc. nach den verſchiedenen Beyfällen des Redeſatzes ab, um die öftere Wiederhohlung der erſteren zu vermeiden.

Wie oft dieſe Anredetitulatur mit den Fürwörtern gewechſelt werden ſollte, läßt ſich nicht beſtimmen, ſondern hängt von der Größe des Aufſatzes ab, nur muß man durch die öftere Wiederhohlung des einen oder des andern in

ſeinem Schreiben nicht ſteif oder gezwungen werden.

Die Titulatur des Beſchluſſes ſtimmt mit jener der Anrede und des Contextes ganz überein, z. B. Hochachtungsvoll hat die Ehre zu verharren, Euer Wohlgebornen oder Dero ꝛc.

Die Unterſchrift kommt rechts unter dem Schluſſe zu ſtehen, und wird nach Maßgabe des zu erweiſenden Reſpects mehr oder weniger tief hinabgerückt. — Die Beywörter, deren man ſich in der Unterſchrift bedient, richten ſich nach Würde, und Verhältniß der Perſon, an die man ſchreibt, und nach dem eigenen Abſtande; doch gibt man hierin lieber etwas zu viel, als zu wenig, beſonders in eigenen Angelegenheiten. Abſtufungen derſelben ſind: allerunterthänigſter — unterthänigſt — unterthänig — ganz gehorſamſter — gehorſamſter — gehorſamer — ganz ergebenſter — ergebenſter — ergebener — bereitwilligſter — bereitwilliger — dankbarſter. — Knecht iſt außer Sitte, und Diener fällt gegen Vorgeſetzte und Höhere ebenfalls hinweg, weil es weniger ſagen will. Gegen Vorgeſetzte kann man wohl auch ſagen: gehorſamſt — untergebenſter, — aber nur gegen Gleiche iſt man ergeben, und bereitwillig

oder dienſtwillig gegen Niedere und gegen Freunde und Freundinnen — aufrichtiger — getreuer — ewig getreuer — verbundenſter — beſtändiger — wahrer — ungeháuchelter — unveránderlicher Freund, Diener, Verehrer, Anbether ꝛc. ꝛc. Ueberhaupt bezeiget man Achtung, Hochachtung und Ergebenheit gleichen und niederen Perſonen, denen man folglich nicht untergeordnet iſt. — Bey Untergeordneten gegen Höhere aber tritt Gehorſam ein, und bey merklichem Abſtande der Geburt und Würde, Reſpect. Die Unterſchrift beſteht nebſt dem ſich zulegenden Beyworte, in dem Tauf- und Geſchlechtsnahmen, in dem allenfalſigen eigenen Prádikat, und in der eigenen Charge, die man begleitet.

Datiren, an Höhere, geſchieht der Unterſchrift links gegenüber, — an gute Freunde, Bekannte und Niedere datirt man auch am oberen Rande der erſten Seite des Papiers: Es beſteht in Anſetzung des Orts, Jahrs, Monathes und Tages, wo und wann der Brief oder der Aufſatz geſchrieben worden iſt.

Dienſtbriefe der Stellen untereinander, überhaupt da, wo das Papier hierzu vom Aerario beyzuſchaffen kommt, werden wie vorgeſagt, der neuen Vorſchrift gemäß, nicht mehr wie bis-

her halbbrüchig, ſondern per extensum (in der Papierbreite des Folio-Formats) dergeſtalt geſchrieben, daß nur da, wo es durchaus erforderlich iſt, ein ganzer Bogen, oder mehr genommen wird, alle minder langen Berichte, Noten ꝛc. ſind aber auf halben Bogen in Folioform zu ſchreiben, ſie haben übrigens ihre eigene, durch gewiſſe Formeln und Ausdrücke beſtimmte Beziehung der äußeren Würde, — man enthaltet ſich alles Zeremoniels der Titulatur dabey; — Die innere Titulatur beſteht nur in jener der Anrede, und in der des Beſchluſſes, und um den Geſchäftsgang abzukürzen, hat man weder eine Titulatur des Beſchluſſes, noch einen beſonderen Schluß bey Dienſtbriefen. Die Geſchäfte in Parteyſachen aber, wo es ſich nicht um eine Erſparung für das allerhöchſte Aerarium handelt, werden halbbrüchig auf der rechten Spalte, nach Umſtänden auf mehr oder weniger feinem Papier in Folioform geſchrieben.

Die Titulatur der Anrede iſt jener der Aufſchrift gleich, der Aufſatz mag an eine Stelle, oder an die Perſon ſtyliſirt ſeyn, welche dieſer Stelle vorſtehet; nur bey Perſonen beziehet ſich die Titulatur auch noch auf deren Geburt und Würde, jedoch mit Hinweglaſſung der ſoge-

nannten Höflichkeitsbenennungen. Bey Stellen wird die betreffende Stelle mit Vorſetzung des ihr gebührenden Ehrerbiethungswortes: Löbl. oder Hochlöbl. benennt. In beyden Fällen wird die Titulatur im Eingange des Bogens von der linken gegen die rechte Seite einige Fingerbreit vom obern Rande abgeſetzt. Subordinirte Stellen und Perſonen ſchreiben dieſe Titulatur auf die linke Spalte des Bogens und unter dieſelbe, oder derſelben gegenüber auf der rechten Spalte, wenn der Aufſatz eine Parteyſache iſt: Gehorſamſte Bitte — Anſuchen — Meldung — Anzeige ꝛc. je nachdem die Veranlaſſung zu dem Aufſatze iſt. Was übrigens von der Form und Zierlichkeit im Vorhergehenden erwähnt worden iſt, hat auch hieher Bezug, nur iſt noch zu erinnern, daß Stellen gegen Stellen einander in der dritten Perſon einfacher Zahl ſprechen, z. B. Einem hohen General-Commando hat man dienſtſchuldigſt zu berichten ꝛc.

Die Titulatur des Contextes, dabey benimmt man ſich — wenn der Aufſatz an die Perſon gerichtet wird — wie bey den Privatbriefen, — iſt dieſelbe aber an eine Stelle gerichtet; ſo wird ſolche mit dem ihr vorgeſetzten Wörtchen Ein, Einem, — und mit ihrem

gebührenden Ehrerbiethungsworte benennt, z. B. Ein Hochlöblicher Hofkriegsrath, wolle aus der Anlage entnehmen, — Einem Hohen General-Commando erſtattet man den gehorſamſten Bericht ꝛc. ꝛc. Um das Gezwungene jedoch zu vermeiden, wechſelt man auch hier nach Umſtänden des Redeſatzes mit den Fürwörtern: Hochdasſelbe, Hochdemſelben ꝛc. ab.

Die Unterſchrift beſteht in dem Nahmen der begleitenden Charge, aber ohne alle Beywörter. Vorgeſetzte gegen Untergebene unterſchreiben gewöhnlich nahe bey dem Ende des Aufſatzes, — Untergeordnete rücken nach Maßgabe der zu erweiſenden Submiſſion ihre Unterſchrift näher an den untern Rand, und ziehen den leeren Zwiſchenraum mit einem ſich ſchlängelnden Federſtriche aus, theils, zur Bezeugung der Hochachtung, daher dieſer Strich auch der Humiliations-Strich (S. 220) genannt wird, theils aber auch um allen Mißbrauch fremder Beyfügungen zu verhüten.

Höhere datiren gemeiniglich am Schluſſe des Aufſatzes, — Untergeordnete aber der Unterſchrift links gegenüber: Um Nachſchriften zu vermeiden, und ſeinem Berichte allenfalls noch etwas nachtragen zu können, datiren einige auch gleich unter der Aufſchrift- oder An-

rede-Titulatur. Urkunden werden an ihrem Schluſſe datirt und ſignirt, nach Umſtänden auch wird dabey das Siegel neben dem Nahmen aufgedrückt.

Berichte und Dienſtſchriften, die einem Militär-Gremio einzuſenden kommen, welches unter der Leitung eines Erzherzogs oder Fürſten ſteht, werden wie die übrigen Dienſtaufſätze geſchrieben, aber an die Perſon dieſes Erzherzogs oder Fürſten, mit Beobachtung der Kurteſie nach der abgekürzten kleineren Titulatur ſtyliſirt.

Um die langwierige Titulatur zu beſeitigen, ſchreibt man da, wo es nicht durch Geſetze befohlen iſt per extensum zu ſchreiben, gerne halbbrüchig.

Umſchläge — Couverts überhaupt, wie ſie gemacht werden, lehret der Gebrauch. Der Wohlſtand erfordert, daß man den Briefen einen Umſchlag gibt, beſonders an Perſonen, denen man Ehrfurcht ſchuldig iſt. Mit dem nehmlichen Papier umſchlagene Briefe, kann nur gegen gute Freunde, und Niedere Statt haben. In Folio- oder Quart-Format geſchriebene Briefe und Aufſätze werden gewöhnlich zwey Mahl gebrochen. Durch gekünſteltes Zuſammenfalten würde man ſich kleinlicht ankün-

den. Auch dient der Umſchlag dazu, den Brief beſſer zu unterhalten, er bleibt mehr rein. Das Papier zum Umſchlage ſoll weder färbig, noch einwärts beſchrieben, weder feiner, noch viel gröber als jenes ſeyn, auf welches der Aufſatz oder Brief geſchrieben iſt; jedoch leidet auch dieſes im Feld eine Ausnahme.

Das Siegel oder Petſchaft wird gewöhnlich gegen die Aufſchrift verkehrt aufgedrückt. Je mehr Ehrfurcht man ſchuldig, oder je größer die Feyerlichkeit iſt, deſto größeres Wappen nimmt man. Gegen Vorgeſetzte und höhere Perſonen ſich eines Siegels mit verzogenen Buchſtaben, oder mit dem ſogenannten Herzſchilde zu bedienen, wäre unſchickſam. In einigen Fällen wird das Siegel zwey Mahl aufgedruckt, z. B. in Dienſtangelegenheit, um das Schreiben ſicherer und geſchwinder an Ort und Stelle zu bringen, oder um den Ordonnanzcurs zu beſchleunigen.

Siegelwachs. — Gegen Vorgeſetzte und höhere Perſonen bedient man ſich weder der Oblaten, noch eines anderen gefärbten Wachſes, als des rothen; ſelbſt in eigener Trauer nur gegen Gleiche und Niedere, und außer Dienſtſachen des ſchwarzen Siegelwachſes.

Die Aufſchriften meſſen ſich nach der an=

gezeigt werdenden Titulatur ab. In Dienſtſachen, und an hohe Perſonen werden ſie in deutſcher Sprache abgefaſſet. — Franzöſiſcher bedient man ſich nur in Privatangelegenheiten, um der langwierigen deutſchen Titulatur damit auszuweichen. Sie müſſen deutlich verfaſſet und lesbar geſchrieben werden. Titel der Geburt und Ritterorden läßt man den Chargen und Aemtern gemeiniglich vorgehen. Oft wird es nöthig, die Poſtenroute, die Provinz oder das Land, und den Fluß, wo die Stadt liegt, — in großen Städten das Stadtviertel, die Straße, Hausnummer, das Stockwerk ſelbſt die Stiege, der Aufſchrift beyzurücken.

Soll eine Zuſchrift in die eigenen Hände einer fürſtlichen Perſon gelangen; ſo wird ſie überſchrieben: Zu den Höchſten Händen Sr. kaiſerlichen Hoheit oder: Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht von ꝛc. ꝛc. Anderen Perſonen füget man in einem ſolchen Falle der Aufſchrift unter die Bemerkung an: zur hochgeneigten, oder beliebigen eigener Erbrechung.

Wenn man eine Zuſchrift einer dritten Perſon vorher zur Einſicht, unter offenem Siegel — sub sigillo volanti — zu überſenden hat; ſo wird das Siegel nur zur Hälfte auf das Papier des Umſchlags, die andere Hälfte aber

auf ein dem Umſchlag unterlegtes hervorragendes Blättchen Papier aufgedrückt, und das hervorſtehende Papier mit der Scheere bis zum Rande des Wappens abgerundet. Nachdem ſodann die betreffende Perſon den Inhalt eingeſehen hat, wird das Siegel auf dem Umſchlage mit Siegelwachs befeſtiget, und das Schreiben unter ſeiner eigentlichen Aufſchrift abgeſendet.

Gleiche Stellen überſenden ſich einander Noten, die im dienſtfreundlichen Ton ohne alle Titulatur, mit der einfachen Ueberſchrift: Note abgefaſſet ſind.

Billets ſchickt man nur Bekannten, und guten Freunden, mit denen man an einem und demſelben Orte wohnet, die uns das Zeremoniel erlaſſen; ſie ſind ebenfalls vom Zwange der Titulatur frey, und nachläßiger zuſammen gefaltet, als Briefe, oft auch nur zuſammen gerollt oder gepetzt.

Sechſtes Kapitel.

Ueberſicht zur deutſchen Titulatur überhaupt, mit den nöthigſten Beyſpielen erläutert.

Wenn ein Großer an Niedere ſchreibt, hält er ſich genau an die Etikette Schreiben wir im Nahmen anderer; ſo wird uns gemeiniglich die Titulatur angegeben.

Regierende Häuſer — Fürſten — Grafen — Freyherren und Ritter haben ihre feſtgeſetzte Titulatur ſchon unter ſich. — Eben ſo auch der ſogenannte Mittelſtand, und dieß zwar in dem Grade und Verhältniß, in dem ſie ſich gegen einander befinden, oder nach jenem, in welchem ſie ſich befinden, wenn ſie an jemand zu ſchreiben haben.

Höheren gibt man gern um eine Stufe mehr, beſonders in eigenen Angelegenheiten. Unfug aber darf man mit der Titulatur nicht treiben, denn der vernünftige Mann verlanget nicht mehr, als Geburt und Würde ihm einräumen, und könnte eine übertriebene Titulatur ſehr leicht als beleidigend anſehen.

An Kaiſer und Könige iſt die Titulatur.

Der Anrede.	Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter Kaiſer! — oder König! — *oder nur:* Euer Majeſtät!
Des Kontextes.	Euer Kaiſerliche — Königliche — Majeſtät, *oder nur:* Euer Majeſtät, — abwechſelnd mit Allergnädigſter Herr! —
Im Schluß.	Euer Kaiſerlichen — Königlichen Majeſtät.
Unterſchrift.	Allerunterthänigſter, allergehorſamſter, — *Lehensbeſitzer unterſchreiben auch:* Allergehorſamſter, allergetreueſter.
Aufſchrift.	In den Oeſterreichiſchen Staaten ſchreibt man an den Monarchen: An Se. Majeſtät — *oder:* Allerhöchſt Ihro Kaiſerl. Königl. Apoſtoliſchen Majeſtät. Auch bey anderen Kaiſern und Königen iſt die abgekürzte Titulatur mehr im Gebrauch, wie die große.

An Kaiſerinnen und Königinnen.

Anrede.	Allerdurchlauchtigſte Kaiſerinn! — oder Königinn! — Allergnädigſte Frau! — oder auch nur: Euer

Majeſtät! — Wenn ſie regieren-de Frauen ſind; wird noch Groß-mächtigſte! zugeſetzt.

Kontext. Euer Majeſtät — abwechſelnd; Al-lergnädigſte Frau! —

Schluß und Unter-ſchrift. } Iſt dieſelbe, wie bey Kaiſern und Königen.

An Kaiſerliche oder Königliche Kron- und nachgeborne Prinzen, — an Erzherzoge, — Großfürſten und Großherzoge.

Anrede. Durchlauchtigſter Kronprinz, — Erzherzog — Großfürſt — Groß-herzog! Gnädigſter Herr!

In den Oeſterreichiſchen Staaten iſt üblich: Euer Kaiſerliche — oder: Königliche Hoheit! zu ſagen, und halbbrüchig zu ſchreiben.

Kontext. Euer Kaiſerliche — oder König-liche — Hoheit, abwechſelnd: Höchſtdero, Höchſtdieſelbe, nach Verſchiedenheit des Redeſatzes.

Schluß. Euer Kaiſerliche Hoheit — Euer Königliche Hoheit.

Unterſchrift. Unterthänigſter.

Desgleichen iſt die Titulatur an

kaiſerliche oder königliche Prinzeſſinnen, Großfürſtinnen, Großherzoginnen, — nur mit verändertem Geſchlechte, und Statt Herr! — Frau! —

Aufſchriften. An Se. Kaiſerliche Hoheit, dem Kronprinzen von —

An Se. Kaiſerliche Hoheit, dem Erzherzog N. N.

An Se. Kaiſerliche Hoheit, dem Erzherzog Palatin von Ungarn.

An des Erzherzogs N — Kaiſerliche oder Königliche Hoheit.

Der große Titel wird ſelten gebraucht. Nicht regierende Erzherzoge, Großherzoge, Herzoge und Fürſten, werden durch ihren beygeſetzten Nahmen unterſchieden, und jene die eine Regierung führen, werden wohl Landesregent, nicht aber regierender Herr betitelt.

Herzoge, alte Fürſten und deren Prinzen.

Anrede. Durchlauchtigſter Herzog — oder Fürſt!

Gnädigſter Herr!

Kontext und Schluß.	Euer Durchlaucht — Euer Hochfürſtlichen — auch nach Umſtänden: Euer Fürſtlichen Durchlaucht, abwechſelnd: Höchſtdieſelbe ꝛc. ꝛc.
Unterſchrift.	Unterthänigſt — gehorſamſter, nach Verhältniß: unterthäniger, oder: gehorſamſter.
Aufſchrift.	An des regierenden Herzogs — oder Fürſten zu — Hochfürſtliche Durchlaucht. — Nichtregierende erhalten: An des Prinzen zu — Hochfürſtliche Durchlaucht.

Desgleichen gibt man auch Herzoginnen und Fürſtinnen, mit Veränderung des Geſchlechtes: ſtammen ſie aber aus kaiſerlichem oder aus königlichem Geblüte ab; ſo behalten ſie den Titel kaiſerliche oder königliche Hoheit bey.

Neue Fürſten und deren Prinzen, wenn letztere nicht etwa nur den gräflichen Titel führen.

Anrede.	Durchlauchtigſter Fürſt!
Kontext und Schluß.	Euer Durchlaucht, abwechſelnd mit Höchſtdieſelbe ꝛc. ꝛc.

Unterſchrift. Unterthäniger — unterthänig — gehorſamſter, nach Verhältniß auch nur gehorſamſter.

Aufſchrift. An des regierenden Fürſten zu — Durchlaucht.

An des Fürſten N — dann folgen Ritterorden und ſonſtige Aemter, wo ſolche vorkommen — Durchlaucht.

Vermählten und unvermählten Fürſtinnen, auch alt-gräflicher Abſtammung gibt man in der Anrede allezeit: Frau.

Grafen.

Anrede. Hochgeborner Reichsgraf! — Graf!

Kontext und Schluß. Euer Hochgeboren, abwechſelnd Hochdenſelben.

Unterſchrift und Aufſchriften: nach Verhältniß, Würden und Aemtern.

Freyherren.

Anrede. Hoch- und Wohlgeborner Freyherr!

Kontext und Schluß. Euer Hoch- und Wohlgeboren, abwechſelnd: Hochdieſelbe.

Unterſchrift und Aufſchriften ebenfalls nach Verhältniß und Würden.

Hohe Standesperſonen, regierende Fürſten und Fürſtinnen, und Damen erhalten auch nach Verhältniß und Umſtänden: Herr Herr! oder Frau Frau! in der Anrede ſowohl, als der Aufſchrift, weil das Herr oder Frau verdoppelt, mehr ſagen will.

Hochgeboren und Hoch = und Wohlgeboren gibt man auch Perſonen, die keine gebornen Grafen oder Freyherren ſind, ſondern nach Maßgab ihrer begleitenden Würden und Aemtern, z. B. Generälen, Stabsoffizieren, Hofräthen ꝛc. und nebſt dem Titel Excellenz auch Feldmarſchällen, Miniſtern.

In den öſterreichiſchen Staaten hängt der Excellenztitel nur von perſönlichen Würden ab, und gebühret allen kaiſerlich = königlichen Miniſtern und Geheimenräthen — wenn ſie nicht Fürſten ſind, und wenn folglich denſelben nicht Euer Durchlaucht gebühret — dann allen inländiſchen und fremden kaiſerlichen und königlichen Bothſchaftern und Geſandten.

Im Militär gebühret derſelbe Vorſchriftmäßig allen Feldmarſchällen und Feldzeugmeiſtern von allen Untergeordneten. — Die Feldmarſchalllieutenants empfangen ſolchen aber

auch gewöhnlich von allen Offizieren, vom Oberſten abwärts; von Feldzeugmeiſtern und Geheimenräthen wird ihnen derſelbe jedoch nicht erwiedert.

Auch den Generälen fremder Mächte, die mit jenen der kaiſerlich-öſterreichiſchen Armeen im gleichen Grade dienen, welchen der Excellenztitel gebühret, wird ſolcher gegeben.

Den vermählten Damen und Frauen jener Herren, welchen der Excellenztitel zukommt, wird derſelbe, nicht aber den Töchtern ertheilt: Nur in dem Fall, als eine unvermählte Dame Oberſthofmeiſterinn wäre, empfängt ſie denſelben.

Es iſt im Militär ſo zu ſagen Dienſtſache, daß allen Generälen — wenn ſie nicht Fürſten ſind — von ihren untergeordneten Offizieren Hochgebiethendſter, und den unmittelbar unterſtehenden Stabsoffizieren Hochgebiethender gegeben wird. Aber auch hierbey ändert das Verhältniß der Geburt manches ab. Gleiche Chargen — wenn die Geburt nicht einen merklichen Unterſchied machet, geben ſich untereinander Herr Kamerad. Dem Ritterſtande und der letzten Claſſe des Adels wird Hochwohlgeboren, allen ſubalternen Offiziers aber, wenn ihnen von Geburt aus, oder wegen einer begleitenden höheren Würde, oder rückſichtlich des militäri-

ſchen Maria-Thereſien-Ordens nicht mehr gebühret — eben ſo auch allen Bürgerlichen, wenn ſie in adelichen Bedienungen ſtehen, wird Wohlgeboren und den minderen Beamten, Hofoffizianten und Kaufleuten, wird Wohledel-Hochedel- auch nur Edelgeboren gegeben.

Vermählte Damen und Frauenzimmer erhalten den Titel nach der Geburt und Würde ihres Eheherrn, jedoch mit veränderten Geſchlecht, und ohne ſie mit den Chargentiteln ihres Herrn zu behelligen. Nach Umſtänden auch gibt man denſelben den Titel ihrer eigenem Geburt, und im Fall ſie ſelbſt eine Würde begleiten, die ihnen zu Folge derſelben gebührende Titulatur. Wenn ihnen der Excellenztitel nicht zukommt, ſo gibt man ihnen im Contexte Euer Gnaden. —

Unvermählte Damen und Frauenzimmer werden nach dem Titel ihrer Geburt behandelt — wenn ſie Gräfinnen und von höherem Adel ſind, ſagt man im Zuſammenhange: Gnädige Gräfinn, Gnädiges Fräulein — ſonſt nur geradeweg Fräulein.

In der Titulatur der geiſtlichen Fürſten — geiſtlichen Ritterorden — des höheren Clerus, und der Weltprieſter, darf man nur nach Verhältniß Hochwürdigſter, oder Hochwürdiger

dem Titel der Geburt vorgehen laſſen; ſo wird man auch hierin ſich leicht zu finden wiſſen. Folglich: Hochwürdigſt-Durchlauchtigſter Fürſt! — Hochwürdig-Hochgeborner Graf! — Hochwürdigſter Cardinal oder Erzbiſchof! — Im Zuſammenhange verhaltet man ſich nach der obenangezeigten Titulatur. — Cardinälen gibt man im Zuſammenhang: Euer Eminenz, und Biſchöfen die nicht Fürſten ſind: Euer Biſchöflichen Gnaden — Aebten: Euer Hochwürden.

Religioſen, wenn ſie auch Fürſten ſind, da ſie mit ihrem Gelübde auch den Titel der Geburt abgelegt haben, gibt man in der Anrede: Hochwürdiger! — und im Conterte; Euer Hochwürden.

Feldſuperioren und Feld-Caplänen gebühret das Prädicat: Hochwürden. Auf eben dieſelbe Art werden auch die geiſtlichen Damen und Frauenzimmer, nur mit Beobachtung des veränderten Geſchlechtes behandelt.

Wenn man bey der Titulatur von ſeinem eigenen Standpunkte auf jenen der Perſonen hinſieht, an die man ſchreibet — wenn man an die Titulatur denkt, die uns zurückgegeben wird, und ſich gegenwärtig hält, ob man für ſich oder für andere ſchreibet; ſo wird man nicht

ſo leicht dabey fehlen. Hier iſt überdieß nur die Rede von demjenigen, was der Edelmann, und Offizier bey Titulaturen zu beobachten pflegen: Um jedoch die Titulatur in Aufſchriften anſchaulicher zu machen, ſind einige Beyſpiele hergeſetzt worden, wonach alle anderen Aufſchriften in vorkommenden Fällen ohne Mühe abgeändert werden können.

Sr. Excellenz

Dem Hochgebornen Grafen — oder dem Hoch- und Wohlgebornen Freyherrn von — des Militär-Maria-Thereſien-Ordens Großkreuz, — Kaiſerl. Königl. Feldmarſchall, und Inhaber des Infanterie-Linien-Regiments Nro. — zu —

An Se.

Hochfürſtliche Durchlaucht den Prinzen zu — Ritter des goldenen Vließes — Kaiſerl. Königl. Generalfeldzeugmeiſter und Inhaber des —ten Huſaren-Regiments ꝛc. ꝛc. in —

Sr. Excellenz

Dem Hochgebornen Grafen — Ritter des goldenen Vließes — Kaiſerl. Königl. wirklichen Geheimenrathe, Staats- und Conferenz-Miniſter ꝛc. ꝛc.

Sr.

Des Kaiſerl. Königl. Kämmerers — Genera-

len der Kavallerie und Inhaber des Dragoner-Regiments Nro. — Freyherrn von — Excellenz ꝛc. zu —

An

Des Kaiſerl Königl. Herrn Geheimenrathes, Commandeur des ungariſchen St. Stephan-Ordens, Ihro Majeſtät Bothſchafter am Hofe zu St. Petersburg, Freyherrn von — Excellenz.

An Se. Excellenz

Des Kaiſerl Königl. Herrn Feldmarſchall-Lieutenants Freyherrn von — Ritter des Militär-Maria Thereſien-Ordens, und Gouverneur der Feſtung —

An

Des Kaiſerl. Königl. Kämmerers, Generalfeldwachtmeiſters, und des ritterlichen Deutſchen Ordens-Comturs Grafen von — Hochgeboren.

An

Des Kaiſerl. Königl. Herrn Generalfeldwachtmeiſters von — Hoch- und Wohlgeboren.

An

Des Kaiſerl. Königl. Herrn Oberſten Freyherrn von — Commandanten des Infanterie-Linien-Regiments Nro. — des Leopold-Ordens-Ritter, Hoch- und Wohlgeboren.

An

Des Kaiſerl. Königl. Herrn Oberſten von — Hoch- und Wohlgeboren.

An

Des Kaiſerl. Königl. Herrn Hofrathes Edlen von —

An

Des Kaiſerl. Königl. Herrn Hofrathes Freyherrn von — Ritter des St. Stephan-Ordens ꝛc. Hoch- und Wohlgeboren.

An

Des K. K. Herrn Oberſtlieutenants Grafen von — des Militär-Maria-Thereſien-Ordensritter, ꝛc. Hochgeboren.

An

Des K. K. Herrn Oberſtwachtmeiſters von — Hoch- und Wohlgeboren.

An

Des K. K. Herrn Hofſekretärs von — Hochwohlgeboren.

An

Des K. K. Löbl. Nſchen Infanterie-Regiments Herrn Hauptmann von — Hoch- Wohlgeboren.

An

Den K. K. Herrn Feldkriegscommiſſär v. N. Hochwohlgeboren.

An

Des K. K. Löbl. N ten Regiments Herrn Hauptmann Auditor v. N. Hochwohlgeboren.

An

Des K. K. Löbl. N ten Regiments — Herrn Regiments-Feldarzt v. N. Hochwohlgeboren.

An

Des K. K. Löbl. N ten Huſaren-Regiments Herrn Oberlieutenant von — Wohlgeboren.

An

Des K. K. Lieutenants und Maria-Thereſien-Ordens-Ritter Herrn von — Hochwohlgeboren.

An

Des K. K. Löbl. N te Regiments Herrn Feldcaplan N. N. Hochwürden.

An

Den Hochwürdigen Herrn N. N. K. K. Feld-Superior in N.

An

Des Herrn Ritters von — Ihro Kaiſerl. Königl. Majeſtät Reſident, — Agent — zu — Hoch-Wohlgeboren.

An

Den Herrn Hof- und Gerichtsadvokaten Edlen von — Wohlgeboren.

An Ihre Majeſtät

Die Kaiſerinn und Königinn.

An Ihre Majeſtät

Die Königinn von — geborne Prinzeſſinn von —

An Ihre

Kaiſerliche Hoheit die Erzherzoginn — die Prinzeſſinn von —

An Ihre

Königl. Hoheit, die Fürſtinn von — geborne Königliche Prinzeſſinn von —

An Ihre

Hochfürſtliche Durchlaucht die Prinzeſſinn von —

An

Die Fürſtinn von — geborne Prinzeſſinn oder Gräſinn von — Fürſtliche Gnaden.

An Ihre Excellenz

Die Gräfinn von — geborne Gräfinn oder Freyinn von — Sternkreuz-Ordensdame ꝛc.

An

Die Gräfinn oder Freyfrau von — Gnaden, — Ihrer Kaiſerl. Königl. Majeſtät, Dame du Palais.

An

Das Fräulein von —

An

Einen Kaiſerl. Königl. Hochlöblichen Hofkriegs=rath in —

An

Ein Kaiſerl. Königl. Hochlöbliches Gubernium in —

An

Eine Kaiſerl. Königl. Hochlöbliche Oberſt Juſtiz=Hofſtelle.

An

Ein Kaiſerl. Königl. Hochlöbliches Apellations=gericht in —

An

Eine Kaiſerl. Königl. Hochlöbliche N. Oe. Landesregierung.

An

Ein Kaiſerl. Königl. Hochlöbliches Merkantil= und Wechſelgericht.

An

Ein Kaiſerl. Königl. Hohes Hauptarmee=General=Commando.

An

Ein Kaiſerl. Königl. Hochlöbliches N. Oe. Judicium delegatum militare mixtum.

An

Ein Kaiſerl. Königl. Hohes Haupt-Genie-Amt.

An

Das Kaiſerl. Königl. Hohe Haupt-Zeug-Amt.

An

Das Kaiſerl. Königl. Hohe Allgemeine Gränz-Apellations-Gericht.

An

Ein Kaiſerl. Königl. Hohes Truppen-Corps-Commando.

An

Das Kaiſerl. Königl. Hohe Unmittelbare Militär-Obercommando.

An

Ein Kaiſerl. Königl. Hohes Generalkriegscommiſſariat zu —

An

Ein Kaiſerl. Königl. Hohes General-Commando in —

An

Das Kaiſerl. Königl. Löbl. Feſtungs-Gouvernement oder Feſtungs-Commando in —

An

Das Kaiſerl. Königl. Löbl. N—ſchen Infanterie-Linien-Regiments-Commando zu —

An

Das Kaiſerl. Königl. Löbl. —te Feld-Artillerie-Regiments-Commando.

An

Ein Kaiſerl. Königl. Löbl. Bombardier-Corps-Commando.

An

Ein Kaiſerl. Königl. Löbl. Artillerie-Feldzeug-amt.

An

Ein Kaiſerl. Königl. Löbl. Militär-Fuhrweſen-Corps-Commando.

An

Ein Kaiſerl. Königl. Löbl. Mineurs- (Sappeurs) Corps-Commando.

An

Eine Kaiſerl. Königl. Löbl. Feldärztliche Ober-Direction.

An

Das Kaiſerl. Königl. Löbl. Kreisamt V. U. W. W. in —

An

Den Löbl. Stadtmagiſtrat in —

An

Ein löbliches Oberamt der Herrſchaft N. N.

An

Ein löbliches Juſtizamt der Herrſchaft N. als Ortsgericht von N. N.

64 Beyſpiele von verſchiedenen militäriſchen Geſchäfts-Aufſätzen welche in den vorangeführten Kapiteln belehrend erläutert wurden.

Nro. 1. Bericht ohne Beylage.

An
Ein K. K. Niederöſterreichiſches hohes General-Commando zu N. —

B e r i c h t.

In Folge der am 6. d. erhaltenen hohen Verordnung ddto N — den 1. December 1811 wird Einem hohen General-Commando der gehorſamſte Bericht erſtattet, daß die, dem Regiment noch abgängig geweſenen eiſernen Keſſel bereits am 3. d. abgefaßt wurden, und am 9. d. ein Offizier zur Uebernahme der Fuhrweſens- und Packpferde nach N., ſo wie ein Offizier zur Abhohlung der ſcharfen Munition nach N., entlich ein Offizier mit den zum N. ten Regiment beſtimmten Rüſtungsſorten nach N. abgegangen ſey.

Auch ſind die dem Regiment angewieſenen neuen Monturs-Sorten aus dem Monturs-Depot zu N. empfangen und an die Compagnien

vertheilet worden, nur konnten die dem Regiment gebührenden 1600 neue Mäntel von der daſigen Monturs-Commiſſion aus Mangel des Vorrathes noch nicht erfolget werden. Jedoch wurde der Monturfaſſende Offizier verſichert, daß auch dieſer Bedarf binnen 3 Wochen bedecket ſeyn wird.

Enns, den 10. Dezember 1811.

N. N.
Oberſt.

N. Linien-Infanterie-Regiments-
Commando.

Nro. 2. Begleitungsbericht.

An
Ein K. K. Hohes General-Commando zu —

Bericht.

Im Anſchluſſe unterleget man Einem hohen General-Commando gehorſamſt die Urlaubs-Conſignation über den dießſeitigen Hauptmann N. Inhalt welcher derſelbe auf 3 Monathe nach N. in Familien-Angelegenheiten beurlaubt zu werden bittet.

Dieſer gut conduiſirte Offizier kann

ohne Nachtheil des Dienſtes auf dieſe Zeit vom Regiment entbehret werden.

N. den — 1812

N. N.
Oberſt.

N. Linien-Infanterie-Regiments-Commando.

Nro. 3. Recognoszirungsbericht.

An des K. K. Herrn Oberſtlieutenants und Vorpoſtens-Commandanten Freyherrn von — Hoch- und Wohlgeboren.

Dem von Euer Hoch- und Wohlgeboren in der verfloſſenen Nacht erhaltenen Befehl zu Folge habe ich heute vor Tagesanbruch — um 3 Uhr früh — die Recognoszirung der Gegend von — bis — vorgenommen und folgendes beobachtet.

Der Feind hat ſich aus ſeinem Lager bey — bis gegen — zurückgezogen.

In — ſtehet ein ſtarkes feindliches Infanterie-Piquet, welches ſeinen Poſten bis zur Hauptſtraße nach — ſtehen hat, und die Redoute, welche den Weg von — vertheidigt, iſt mit ungefähr 200 Mann, und mit zwey 4pfündern beſetzt.

Seit geſtern ſteht ein Bataillon leichter

Truppen in dem — Walde, und der Feind hat nicht allein angefangen die Spitze dieſes Waldes zu verhauen, ſondern er legt auch eine Fleſche in der Direction nach dem Dorfe — an.

Der — Bach wird 7 — 8 Fuß tief und 18 — 20 Fuß breit ſeyn, hin und wieder ſind ſtarke Timpel, er hat einen ſchnellen Lauf — ſein rechtes Ufer iſt ziemlich ſteil, beherrſchet das linke Ufer, und wegen dem häufigen Zufluſſe des Schneewaſſers aus dem Gebirge, kann derſelbe jetzt nirgends, als bey der Brücke zu — und bey der Furth zu — paſſiret werden. Von — kommende Reiſende ſagen aus, daß der Feind aus dem Inneren ſeiner Länder beträchtliche Verſtärkungen an ſich ziehe, und ein Lager von 25,000 Mann bey — ſtehen habe. Vorpoſtens-Station N — den —

N. N.
Hauptmann.

Nro. 4. Anzeige.

An ein K. K. Hohes Hauptarmee-General-Commando in —

Bisher hat man alles aufgebothen und alle Hülfsmittel angewandt, um das dießſeitige Truppen-Corps mit der erforderlichen Fourage vom Lande zu verpflegen, da aber der Feind

bey ſeiner letzten Invaſion die hieſige Gegend durch Fourage=Requiſition ſo ſehr ausgeſogen hat, und der Landmann bey dem ohnehin dieß-jährigen Mißwachſe an Früchten und Heu nicht einmahl ſo viel mehr erübriget hat, als derſelbe zur Fütterung ſeines eigenen Viehes bedarf, ſo iſt es in Hinkunft nicht mehr möglich, die Fourage in hinlänglicher Quantität vom Lande aufzubringen.

In dieſer Hinſicht erübriget dem Unterzeichneten nichts als Ein hohes Haupt=Armee=General=Commando gehorſamſt zu bitten, womit Hochſelbes die gütige Verfügung treffen wolle, damit das hieſige Truppen=Corps — nach dem hohen Ermeſſen entweder aus einem k. k. Magazin, oder ſonſt woher mit der erforderlichen Fourage verſehen werden möge.

Kantonirungs Quartier — den —

N. N.
Generalmajor.

Nro. 5.

An das K. K. Löbl. —ſche Inf. Linien Regts=Kodo. in —

Gehorſamſte Meldung.

Geſtern Abends traf das dieſſeitige Bataillon allhier ein. Auf dem Marſch hat ſich nichts Neues ergeben.

Die Bequartirung des Bataillons wolle Ein löbl. Regiments=Commando ge=
1 ./. fälligſt aus beygebogener Dislokationsli=
ſte entnehmen, wozu man nur noch die ge=horſamſte Bemerkung beyfüget, daß der Bataillonsſtab mit der 1. Compagnie hier im Städtchen, ſo wie die anderen 5 Com=pagnien in den umliegenden Ortſchaften gut untergebracht ſind.

Dermahlen befinden ſich keine Kranke bey dem Bataillon —

An Lebensmitteln iſt kein Abgang — das Pfund Fleiſch koſtet — die Maas Bier — Wein —

Ueber den aufgeſtellten Ordonanz=Curs zwiſchen hier und dem Regimentsſtab, wird in der Anlage der dießfällige Ausweis ge=
2 ./. horſamſt beygebogen.

Alle übrigen einzuſenden kommende Rapporte und Eingaben wird man immer an den beſtimmten Terminen Einem löbl. Regiments=Commando gehorſamſt zu über=mitteln befliſſen ſeyn.

Kantonirungsſtation N —

N. N.
Major.

Nro. 6.

An das K. K. Löbl. Nſche Inf. L. Rgts = Codo.

Gehorſamſte Meldung.

Ueber nachbenannten heute Nachts aus der Station N. (oder hieſigen Station) entwichenen Gemeinen:

Gemeiner Lorenz Minz aus Wells in Oberöſterreich gebürtig, 24 Jahr alt, ledig, katholiſch, ein gelernter Jäger, den 1ten April 1800 freywillig gegen 3 fl. Handgeld auf 6 Jahre angeworben, mißt 5 Schuh, 6 Zolle. ꝛc.

Derſelbe hatte die Erlaubniß, am 3ten dieſes mit dem Gefreyten Nitz — bis um 10 Uhr Abends bey der Muſik im Wirthshaus zur Krone zu verbleiben. Um 3/4 auf 10 Uhr wurde er vom Gefreyten erinnert mit in die Kaſerne zu gehen, der Gemeine aber entfernte ſich unter dem Vorwande, vorher annoch auf die Seite gehen zu müſſen; als derſelbe aber ungewöhnlich ſich verweilte, ſo fragte der Gefreyte bey dem Wirth und deſſen Dienſtleuten nach, welche ausſagten: dieſer Gemeine ſey ſchon vor einer guten Weile zum hintern Thor hinausgegangen.

Gefreyter Nitz ging hierauf in die Kaſerne, und als der Gemeine auch daſelbſt vermiſſet,

und die Meldung davon erſtattet wurde; ſo hat man ihm ſogleich nachſetzen laſſen, ohne jedoch die mindeſte Spur von ihm entdecken zu können.

Die Anlage enthält die Deſerteurs-beſchreibung desſelben, und das Verzeich-niß der von ihm bey ſeiner Entweichung mitgenommenen Montursſorten. — Mit Geld und Brod war er verpflegt bis — Horn am 1ten Octob. 1808.

N. N.

Hauptmann.

Nro. 7. Relation.

Der Feind ſchien am 31ten May den Plan zu haben, unſere Armee in der Stellung bey — anzugreifen. Se. kaiſerl. Hoheit gaben da-her dem Generalen der Cavallerie Grafen — Befehle, Höchſtihre Unternehmungen zu begün-ſtigen, und hatten zur Abſicht, den feindlichen rechten Flügel durch einen verſtellten Rückzug aus der vortheilhaften Stellung auf den An-höhen von — zu ziehen, und denſelben ſodann zu ſchlagen.

Am 1ten Juny ſetzte ſich unſere Armee in 4 Colonnen in Marſch, und lagerte ſich gegen Abend bey —. Des nähmlichen Tages noch ſetz-

te ſich ebenfalls der rechte Flügel des Feindes unter Anführung des Generalen — in Bewegung, um uns zu folgen. Am 2ten gegen Tagesanbruch kam es zwiſchen beyderſeitigen Patrullen zu einigen unbedeutenden Plänkeleyen.

In der Nacht vom 3ten auf den 4ten brach unſere Armee in größter Stille auf — nachdem vorher alle Bagage nach — zurückgeſchickt worden — den 4ten um 2 Uhr Nachts war der Feind auf ſeinem rechten Flügel umgangen, und mit Ungeſtüm angegriffen. Die Feinde hatten kaum Zeit ſich in Schlachtordnung zu ſtellen, formirten ſich aber bald, und fochten verzweiflungsvoll. — Der Feldmarſchall-Lieutenant Freyherr — erhielt Befehl das Dorf — zu emportiren, und dem Feind die Brücke bey — wegzunehmen, die er mit 6 Bataillons aus dem Kern ſeiner Truppen vertheidigte. Dieſe 6 Bataillons wurden durch 4 der unſrigen mit dem Bajonete geworfen, und der Feind verlor hiebey an 900 Todten, 500 Gefangenen, nebſt 8 Kanonen.— Hierdurch war dem Feinde der Rückzug abgeſchnitten.

Der feindliche General — der mit einer Colonne von 8000 Mann zur Verſtärkung anrückte, wurde von dem Generalen der Ca-

vallerie Grafen N — angegriffen, ehe die feindlichen Bataillons ſich noch vollends entwickelt hatten, und der rechte Flügel des Feindes wurde zu gleicher Zeit vom F. M. Lieut. — durchbrochen. Unſere Cavallerie kam zum Einhauen — mehr als 7000 Feinde blieben todt auf dem Platz, — 4000 wurden gefangen genommen, 13 Fahnen, 4 Standarten, 62 Kanonen und viele Munizionskarren wurden erbeutet.

Unter den Todten befinden ſich die feindlichen Generäle — 14 Stabs- und viele Oberoffiziere. — Unter den Kriegsgefangenen aber iſt der General — 6 Bataillonschefs und 42 Oberoffiziere.

Wir verloren dabey 2 Stabs- und 5 Oberoffiziere, dann gegen 300 Mann an Todten, nebſt 280 Verwundeten; unter den letzteren befinden ſich der General — die Oberſten — und der Oberſtlieutenant —

In Folge dieſer Bewegungen zog der Feind ſich in größter Unordnung nach — zurück — unſere Armee folgt demſelben auf dem Fuße nach, um ihn über den — Fluß zu treiben. Unſere Vortruppen bringen noch immer ſtarke Trupps feindlicher Gefangenen ein. Heute iſt

unſer Hauptquartier in — wo wir ein beträchtliches Mehlmagazin erbeuteten. Sign. —

N. N.

Nro. 8. Vorſchlag.

An Se. des K. K. Herrn General F. Z. M. und Inhaber des —ten Infant. Lin. Regts, Freyh. — Excellenz.

Euer Excellenz hohen Befehl gemäß habe ich die Ehre in der Anlage gehorſamſt ./. die Conduit-Liſte über jene Offiziers zu unterlegen, welche an der Tour zum Avancement ſtehen, und beziehe mich in Anſehung der durch den Austritt des Hauptmanns — erledigten Compagnie auf meinen unterm 1ten dieſes gehorſamſt eingeſendeten Bericht, worin ich den älteſten Capitän-Lieutenant — zur Beförderung zum wirklichen Hauptmanne in Vorſchlag gebracht habe.

In die durch dieſe Vorrückung erledigte Capitän-Lieutenantsſtelle trage ich den Oberlieutenant und Regimentsadjutanten von —, in die offen werdende Oberlieutenantsſtelle, den im Range älteſten Unterlieutenant —, zum Unterlieutenant den älteſten Fähnrich —, und

in deſſen Stelle den kaiſerl. königl. ordinären Cadeten — dienſtſchuldigſt gehorſamſt an.

Der Oberlieutenant — hat zwar noch die beyden Oberlieut. — und — vor ſich, auch ſind beyde ſo geeigenſchaftet, das ſie das Avancement in ihrer Tour allerdings verdienen; Allein! worin ſoll die Belohnung eines Offiziers beſtehen, der dem beſchwerlichen, den ganzen Dienſt umfaſſenden, folglich ungleich mehrere, als die durch bloße Rutine zu erwerbende Kenntniſſe erforderliche Geſchäfte mit Eifer, mit zuverläßiger Pünctlichkeit, und mit der erforderlichen Geſchicklichkeit ſich unterzieht, wenn nicht zu Gunſten eines ſolchen Offiziers Ausnahmen von der gewöhnlichen, an ſich ſehr billigen Regel der Rangordnung Statt finden ſollen? — Welcher Offizier wird nicht lieber dergleichen Kenntniſſe, wenn er ſie hat, verbergen, als ſich durch Antaglegung derſelben eine Anſtellung aufladen, von der er keinen reellen Vortheil zu hoffen hätte? — Und im Gegenſatze hievon, wird mancher Offizier ſich beeifern, die zu einem geſchickten Adjutanten erforderlichen Kenntniſſe ſich zu erwerben, wenn er Hoffnung vor ſich ſieht, durch ſeine vorzüglichere Brauchbarkeit, ſich Anſprüche auf eine frühere Beförderung zu erlangen.

Euer Excellenz wird es überdieß annoch in hoher Erinnerung ſtehen, daß dieſer Oberlieutenant bereits vor zwey Jahren ſchon, in Anſehung ſeiner in der Affaire bey — ſo muthvollen und geſchickten Auszeichnung vor dem Feinde, von Sr. das Armeecorps damahls commandirenden Herrn Feldzeugmeiſters Grafen — Excellenz, dem Regimente zur vorzüglichen Berückſichtigung bey vorkommender Beförderung anempfohlen worden iſt.

Gratz den —

N. N.
Oberſter.

Nro. 9. Aeußerung.

An ein K. K. Hohes Armee-General-Commando.

Dem Sinn der herabgelangten hohen Verordnung ddto. Hptqtr. — den — gemäß, Inhalt welcher ſich das Regiment über die, auf den Marſch in Verluſt gerathenen 4 Packpferde, und 48 Feldkeſſel ſammt der Caſſerollen, zu äußern hat, wird Einem hohen Armee-General-Commando folgendes als gehorſamſte Aeußerung unterleget:

Als die Armee am 20ten des vorigen Monaths nach — vorrückte, war das 1te Batail-

lon des Regiments bey der Colonne des rechten Flügels, in der Brigade des Herrn Generalen — eingetheilt, der Troß aber müßte längſt dem — Fluſſe marſchiren, damit die Colonne ihren Marſch in breiteren Abtheilungen beſchleunigen konnte. Der Weg führet über die hohen Ufer dieſes Fluſſes, es war Regenwetter eingefallen, und die Erde ſehr locker. — In der Gegend von — riß ein Stück Erdreich ſich los, und mit demſelben ſtürzten die vier Packpferde in den Fluß hinab, deren jedes mit 12 Feldkeſſeln, und mit eben ſo vielen Caſſerollen bepackt waren. Der Vorfall ereignete ſich bey einbrechender Nacht — es waren weder Fahrzeuge nach ſonſtige Geräthſchaften in der Nähe zu haben, um zu Rettung der Pferde und Requiſiten etwas veranlaſſen zu können; man ſahe ſich daher genöthiget einen Unteroffizier mit einiger Mannſchaft in das eine halbe Stunde von dieſem Platz entlegene Dorf — zu ſchicken, um Fahrzeuge und Hacken herbeyzuführen, damit wenigſtens die Feld- und Packrequiſiten gerettet werden könnten. Inzwiſchen trat die dunkle Nacht ein, und es konnte vor Tagesanbruch zu dieſer Arbeit nicht geſchritten werden.

Als nun aber am folgenden Morgen Hand zur Arbeit gelegt wurde, führten die auf dem

linken Ufer des Fluſſes bey — befindlichen Feinde eine Kanone herbey und machten auf die Arbeitenden ein ſo heftiges Kartätſchen- und kleines Gewehrfeuer, daß der Unteroffizier — nachdem er ſelbſt, und noch 2 Mann bleſſirt wurden — ſich genöthiget ſahe, unverrichteter Sache ab — und dem Bataillon nachzumarſchiren. Feldlager bey — den —

N — Linien-Infanterie-Regiments-
Commando.

N. N.
Oberſtlieut. Int. Comdt.

Nro. 10.

P. T.

Ungeachtet ich es mir zu dem angenehmſten Geſchäft machte, den mir von Euer Hochwohlgebornen ertheilten Auftrag ganz nach Wunſch zu vollziehen, ſo war mir dieſes doch bis nun nicht möglich: da der Hr. von — auf einige Zeit verreiſet iſt.

Man verſicherte mich aber daß derſelbe in einigen Tagen zurückkommen wird, wo ich dann ſogleich demſelben Hochdero gefälliges Anſinnen eröffnen, und hierauf ohne Zeitverluſt die Ehre haben werde Euer Hochwohlgeboren deſſen Antwort mitzutheilen.

Mit der vollkommenſten Hochachtung beharrend

Euer Hochwohlgeboren

gehorſamſter
N. den — ten. N. N.

Nro. 11. Anfrage.

An Se. des K. K. Herrn F. M. Lieut. und Armee = Corpscommandanten Freyherrn von — Excellenz, zu —

Der Unterzeichnete hat einen Geldverlag von 60,000 fl. Convenzionsmünze an das Feſtungscommando in — zu überbringen, und in — den Befehl erhalten, ſeinen Marſch möglichſt zu beſchleunigen.

So eben treffe ich hier ein, und Reiſende, die von — kommen, ſo wie auch einige eintreffende Detaſchements ſagen aus: der Feind ſey geſtern nur noch 4 Meilen von gedachter Feſtung entfernt geweſen.

Da dieſer Platz dieſen Nachrichten zu Folge, mit einer feindlichen Einſchließung bedrohet, folglich der weitere Transport dieſes Geldverlages gefährlich iſt; ſo habe ich für nöthig erachtet, einſtweilen hier Halt zu machen, und Euer

Excellenz um fernere Verhaltungsbefehle ganz gehorſamſt zu bitten.

Marſchſtation N — den — ten —

N. N.
Hptm. des Linien-Inf.
Regiments Nro. —

Nro. 12.

Hochlöblicher Hofkriegsrath!

Unterzeichneter waget um die Wiederanſtellung die unterthänigſte Bitte, und unterſtützet dieſelbe mit folgenden Bewegsgründen:

In der Schlacht von Auſterlitz iſt derſelbe mit einer Muskettenkugel, durch den linken Arm geſchoſſen, und nach zehn Monathen, als zu ferneren Kriegsdienſten unfähig, in den Penſions-Stand überſetzt worden. Da nun aber ſein Arm durch den Gebrauch der Bäder — /. Inhalts unterthänig angebogenen ärztlichen Zeugniſſes — wieder ziemlich hergeſtellt iſt — da der Bittſteller erſt 40 Jahre alt, folglich in einem Alter ſich befindet, wo er noch eine Reihe Jahre Dienſte leiſten kann — da er ſich nicht allein voller Thatkraft fühlet, ſondern der unthätige Lebenswandel ihm zu einer unerträglichen Laſt wird; — und er überdieß rückſichtlich

ſeines moraliſchen Betragens ſowohl während 21 Dienſtjahren, als auch ſeiner Dienſtfähigkeiten wegen, ſich einer guten Conduitliſte ſchmeicheln durfte; ſo gehet ſeine ehrfurchtsvolleſte Bitte dahin, Ein Hochlöblicher Hofkriegsrath wollen ihn entweder mit einer Anſtellung im Platzdienſte, oder bey einer kaiſerl. königl. Oekonomie-Commiſſion huldreichſt begnädigen.

N. — den — ten — Unterthänigſter

N. N.

Hauptmann in Penſion.

Anmerkung. Der Vorſchrift nach, müſſen derley Geſuche durch das betreffende Generalcommando an den Hofkriegsrath eingereicht werden.

Beſondere Anmerkung.

Um in dieſem Werke die öftere Wiederhohlung der Aufſchriften und des ſogenannten Petitums auf der Außenſeite der Bittſchriften ꝛc. zu erſparen, dürften wohl nur folgende 4 Beyſpiele zu einer Richtſchnur, für alle übrigen, dem Offiziere hinlänglich ſeyn.

1) An

Seine Majeſtät.

N. N. Hauptmann im N — Regimente Nr. —

Bittet in Unterthänigkeit um die Erhebung in den Adelſtand des Oeſterr. Kaiſerſtaates, mit allergnädigſter Nachſicht der Taxen.

2) An
Seine Majeſtät
als
Großmeiſter des Milit. Maria Thereſien-Ordens.

N. N. Hauptmann im
N — Regimente Nr. —

Bittet um die allergnädigſte Aufnahme in den Milit. Maria Thereſien-Orden.

3) An
Einen Kaiſ. Königl. Hochlöblichen Hofkriegsrath.

N. N. penſionirter Oberſter

Bittet um eine gnädige Anſtellung im k. k. Platzdienſte, oder bey der Oeconomie-Commiſſion.

4) An
Eine Hochlöbliche Kaiſ. Königl. Commerzien-Hofſtelle.

N. N Fähnrich vom N —
Regimente

Bittet laut inſtehenden Gründen um gütige Auszahlung der ihm von ſeiner Mutter geſchenkten Hofkammer-Obligation.

Uebrigeus wird jede Bittſchrift ꝛc. halbbrüchig geſchrieben, da wie bereits geſagt, nur die Berichte, an die höheren Behörden und die Correspondenz der Stellen untereinander per extensum geſchrieben werden müſſen.

Nro. 13.

Hochlöblicher Hofkriegsrath!

Endesunterzeichneter bittet gehorſamſt um die Hochgeneigte Unterſtützung zur Allergnädigſten Verleihung des Eliſabethiniſch- Thereſianiſchen- Stiftungskreuzes, und führet zur Gewährung ſeiner Bitte folgende Gründe an:

1) Hat er dem Allerdurchlauchtigſten Erzhauſe 48 Jahre, durch alle Stufen vom Fahnenkadeten bis zum Oberſten, und in allen der Zeit vorgeweſenen Kriegen, gegen die Feinde dieſes Allerhöchſten Kaiſerhauſes treuſchuldigſt gedient.

2) Lebt er ſeit 6 Jahren im Penſionsſtande, und hat keine Zubuße, indem er ſein weniges Vermögen, welches er beſaß, auf die Erziehung und Verſorgung ſeiner vier Söhne verwenden mußte, die nun alle die höchſte Gnade genießen, in den Armeen Sr. Majeſtät als Offiziere zu dienen.

3) Hat derſelbe nebſt fünf aufzuzeigenden ſchweren Bleſſuren auch noch eine Lähmung am linken Fuße, bedarf alſo in ſeinem acht und ſechzigjährigen Alter nicht nur einer vorzüglicheren Wartung und Verpflegung; ſondern da er ſeine jüngſten zwey Söhne — die in dem

letzten Feldzuge ihre ganze Habſchaft vor dem Feinde verloren haben, und nur noch Subalternoffiziere ſind — noch immer von der Penſion mit — unterſtützen muß; ſo würde er, ohne die gnädigſte Gewährung ſeines unterthänigen Anſuchens gezwungen ſeyn, in ſeinem hohen Alter bey dieſen gegenwärtigen theuern Zeiten ſehr kümmerlich zu leben.

Wien am —ten —

N. N.

Oberſter in Penſionſtand.

Anmerkung. Se. Majeſtät benennen jederzeit auf den Hofkriegsräthlichen Vorſchlag die Individuen zu dieſer Stiftung ſelbſt.

Nro. 14.

Euer Kaiſerlich = Königliche Majeſtät!

Allerunterthänigſt Unterzeichneter waget es Euer Majeſtät um die allergnädigſte Aufnahme einen ſeiner beyden Söhne in das Cadetenhaus zu Wiener = Neuſtadt in tiefſter Ehrfurcht zu bitten, und ſtützet ſein Geſuch auf folgende Gründe:

1) Hat derſelbe außer dieſen zwey Söhnen, auch noch zwey Töchter, für deren Erziehung er ſorgen muß. —

2) Iſt er der nöthigen Mittel völlig entblößt, ſo vielen Kindern die erforderliche Erzie-

hung ertheilen zu können; da er nur von der Gage lebt.

3) Enthalten die allerunterthänigſt beygehenden Anlagen, die Taufſcheine und Schulzeugniſſe beyder Söhne, die ſich nun ſchon einem Alter nähern, wo deren weitere Geiſtes- und Körperbildung nöthig wird, um in den Armeen Euer Majeſtät dereinſt eben ſolche treuſchuldigſte Dienſte leiſten zu können, als der Vater ſich durch eine Kette von 22 Jahren zur ſtrengſten Pflicht machte.

In tiefſter Unterwürfigkeit verewiget ehrfurchtsvolleſt.

Euer Kaiſerl. Königl. Majeſtät
allerunterthänigſter

Wien am —ten.

N. N. Oberlieutenant.
im N — Regimente Nr —

Anmerkung. Die vom Militär in das Cadetenhaus verſorgt zu werden aſpirirenden Söhne, werden mit 10 Jahren vorgemerkt, und zwiſchen dem Alter von 10 bis 13 Jahren von Sr. Majeſtät jederzeit benannt; und dem Geſuche zur Aufnahme, muß der Taufſchein, und das Schulzeugniß angebogen werden.

Nro. 15.

Euer Kaiſerlich = Königliche Majeſtät!

Als Großmeiſter des militäriſchen Maria Thereſien=Ordens geruhen Euer Majeſtät jene Generäle und Offiziere, die durch außerordentliche Thaten im Kriege vor anderen ſich hervorzuthun das Glück und die Gelegenheit haben, durch die allergnädigſte Aufnahme in beſagten Orden zu belohnen, und dieſelbe nach dem Maße ihrer Verdienſte mit dem großen oder kleinen Ordenskreuze auszuzieren.

Da die allerunterthänigſt angebogene von den erforderlichen Zeugen beſtätigte Species facti, das mir in der Schlacht bei Novi erworbene Verdienſt enthält; ſo wage ich die fußfälligſte Bitte, Euer Majeſtät wollen auch mich in den militäriſchen Maria Thereſien=Orden allergnädigſt an = und aufzunehmen geruhen: welcher allerhöchſter Kaiſerlich = Großmeiſterlichen Gnade ich mich durch ferneren raſtloſen Dienſteifer immer würdiger zu machen, gewiß beſtreben werde.

In tiefſter Ehrfurcht und Unterwürfigkeit erſtirbt

Euer Kaiſerl. Königl. Majeſtät

Wien den —ten. allerunterthänigſter

N. N. Hauptmann im N —

Regimente Nro. —

Anmerkung. Zu mehrerer Erläuterung, aus welchem Geſichtspunkt der Thatbeſtand oder die Speciesfacti zu verfaſſen iſt, und welche Unterſchriften zur Beſtätigung gefordert werden, hat man der 2. Abtheilung dieſes Geſchäfts-Handbuches S. 225 einen Auszug aus dem letzt erſchienenen Statuten des milit. Mar. Thereſien-Ordens, Wien, 1811 beygefüget, überdieß aber auch das hier sub 44 angeführte Formular eines Tapferkeit-Zeugniſſes, dieſer beſtehenden hohen Anordnung gemäß eingerichtet.

Nro. 16.

Species-Facti.

Der Gemeine Fritz Michel, gebürtig aus Schorndorf im Würtembergiſchen, 26 Jahre alt, katholiſch, ledig, ohne Profeſſion, den 1. May 1800 zu Linz in Oberöſterreich gegen 15 fl. Handgeld auf 6 Jahr Capitulation freywillig angeworben und aſſentirt, hat geſchworen, und vorher bey Würtemberg 2 Jahre gedient, mißt 5 Schuh, 7 Zoll, und 1 Strich.

Derſelbe ging den 1ten dieſes nach dem Nachmittägigen Verleſen mit noch mehreren ſeiner Kameraden in das Adlerwirthshaus, woſelbſt ſie ſich bis gegen 9 Uhr unterhielten. Als die andern Soldaten in die Caſerne gehen wollten, vermißten ſie den Gemeinen Michel, und glaubten, er ſey bereits voraus gegangen, da

derſelbe aber bey der Abendviſitirung nicht gegenwärtig war, und ſeine Monturſorten viſitirt wurden; ſo fehlten deren nicht allein einige, ſondern es wurde auch ein Tobackspfeifenkopf von Meerſaum mit Silber beſchlagen vermißt, welcher dem Corporalen Franz gehörte, und ober deſſen Bettſtätte an einem Nagel gehangen hatte.

Keiner der Mannſchaft wollte dieſe Pfeife hinweggenommen haben, und da gedachter Gemeine einiger kleinen Entwendungen wegen im Verdacht war; ſo ließ ſolches ſeine Entweichung vermuthen.

Man ließ ihm daher ſogleich nachſetzen, iſt ihm am andern Tag auf die Spur gekommen, traf ihn unweit des Dorfes — im Gebüſche verſteckt an, und fand auch die vorerwähnte, dem Corporalen Franz entwendete Tobackspfeiſe bey ihm: worauf er in Verhaft gebracht worden iſt. Linz, den —

Compagnieſtrafen.

Am — ten, wegen Raufhändel mit ſeinen Kameraden, mit 24 Stunden Arreſt.

Bey dem Stabe.

Den — ten, wegen ſubordinationswidri-

gen Benehmen gegen den Feldwebel, durch 150 Mann 6 Mahl auf und ab die Gaſſe geführt.

Conduite.

Iſt mürriſch, dem Trunk und Zank ergeben. Sig. ut supra.

N. N.
Hauptmann.

Nro. 17.

Das —'ſche Infanterie Regiments-Commando hat unverzüglich hierher zu berichten, ob dasſelbe die auf ſeinen Stand abgängig geweſenen Fuhrweſenswägen, Pferde, Pack und Feldrequiſiten ſchon abgefaſſet und empfangen habe, oder ob und welches Hinderniß allenfalls dagegen obwalte; um das diesfalls Nöthige von Seiten des General-Commando veranlaſſen zu können.

Wien den —ten.

Wegen Verhinderung des Commandirenden,

N. N.
Feldmarſchall-Lieutenant,
N. N.
Feldkriegs-Commiſſär.

Vidi N. N. F. M. Lieut.
Vidi N. N. G. M. Brigadier.

An das K. K. N—'ſche Infanterie Regiments-Commando in —

Nro. 18.

Verordnung.

In dem untern 1. dieſes von dem N—ſchen Infanterie-Regimente hierher gelangten Paſſirungsgeſuche über 4 Packpferde, 48 kupferne Feldkeſſeln und 48 Caſſerollen, die in Verluſt gekommen ſind, hat daſſelbe ſich nicht gehörig ausgewieſen, auf welche Art, und bey welcher Gelegenheit dieſer Verluſt ſich ereignet hat; das Regiment hat daher ſich hierüber ſtandhaft zu äußern, um das Weitere dießfalls beſtimmen zu können.

Hauptquartier den —ten

N. N.
Feldzeugmeiſter.
N. N.
Oberkriegs-Commiſſär.

Vidi N. N. Feldmarſch. Lieut.
Vidi N. N. Generalmaj. Brigadier.

An das K. K. N—'ſche Infanterie-Regiments-Commando in —

Nro. 19.

Diſpoſizion.

Auf den Fall, daß der Feind die Truppen in ihren Kantonirungen überfallen oder angrei-

fen wollte, müſſen die Vorpoſten jetzt ſchon gleich dergeſtalt ausgeſtellt werden, daß der Feind keinen Angriff machen kann, ohne daß der ganze Cordon ſogleich davon benachrichtiget werde.

Sobald man vom Anrücken des Feindes verſichert iſt, muß der Rückzug auf die ſchon beſtimmten Allarmplätze in jener Ordnung und in jenem Zuſammenhange geſchehen, der erfordert wird, um den Feind außer Stand zu ſetzen, die Truppen der verſchiedenen Stationen einzeln anzugreifen, und um ihn im Gegentheile zu nöthigen, es mit dem Ganzen aufzunehmen.

Dieſen Zweck zu erreichen, müſſen die Vorpoſten ſo placirt ſeyn, daß ſie bey Tag einander ſehen, — und die Verbindung unter ihnen muß ſo ſeyn, daß Tag und Nacht von einem zum andern patrouillirt werden kann.

Zwiſchen jeder Station und ihren Vorpoſten muß Nachts ein Hauptpiket aufgeſtellt werden, welches ſich ſowohl vorwärts mit den von ihm abhängenden Vorpoſten, als auch rechts und links mit den Hauptpiketern der benachbarten Stationen durch unausgeſetztes Patrouilliren in Gemeinſchaft erhält.

Zur Nachtszeit ſind alle Stationswachen zu verſtärken, und dieſelben haben auf die Hauptpiketer ihrer Station fleißig zu patroulliren.

Die Allarmſtangen ſind ſo auszuſtecken, damit jede Station die Allarmſtange der rechts und links liegenden Station ſignaliſiren kann. Bey jeder Allarmſtgnge iſt Tag und Nacht ein Poſten zu halten, und von einer jeden Lärmſtange ſind gegen die beyden benachbarten Lärmſtangen annoch Directionsſtangen aufzuſtecken, damit der Poſten — wenn er bey Tag einen Rauch, oder in der Nacht ein Feuer wahrnimmt — aus der Direction beurtheilen könne, ob ſolches ein Signal, oder nur ein zufälliges Feuer ſey.

Kein Poſten darf ohne ausdrücklichen Befehl des Stations-Commandanten ſignaliſiren, wenn aber ein Signal wahrgenommen wird; ſo iſt ſolches ſogleich dem Stations-Commandanten zu melden.

Nur auf den Fall wird ſich auf die beſtimmten Allarm- und Sammelplätze zurückgezogen, wenn von R — aus, es ſey bey Tag oder bey Nacht, drey Allarmſchüſſe gegeben werden, und zwar: deren weder mehrere noch wenigere: hiernach ſind die Truppen wohl zu unterrichten.

Sollte der Feind ſich dem Cordon nahen;

ſo haben die Pikets-Commandanten wohl zu unterſcheiden, ob es nur ein Scheinangriff oder ein ernſtlicher ſey: weil der Feind durch öftere falſche Allarme die Truppen ermüden, und ihre Wachſamkeit endlich einſchläfern könnte, oder auch könnte derſelbe durch einen Schein-Angriff ſich entweder überzeugen wollen, ob die Truppen Contenance halten, oder er könnte auf einem anderen Puncte ſeinen wirklichen Angriff unternehmen wollen. Bey der Meldung vom Annähern des Feindes alſo, muß der betreffende Pikets-Commandant ſogleich mit einiger Mannſchaft vorrücken, um ſich ſowohl von der Stärke des Feindes, als von der Wirklichkeit deſſen Angriffes zu überzeugen. Eine ſchwache feindliche Truppe muß tapfer zurückgewieſen werden. Im Fall eines wirklichen Angriffs von Uebermacht, ziehet der Commandant ſeine Poſten an ſich, und mit ſeiner Truppe ſich langſam zurück. In jedem Fall aber iſt die Meldung ſogleich an den Stations-Commandanten und von dieſem dann weiter zu erſtatten: zugleich ſind auch die Piketer und Stationen rechts und links vom Anrücken des Feindes und von deſſen Stärke zu aviſiren, und bey der Ueberzeugung eines ernſtlichen Angriffs iſt die Allarmſtange anzuzünden.

Bey einem wirklichen Angriff hat der Rückzug aus den Stationen auf den Hauptſammelplatz bey — folgendermaßen zu geſchehen.

1.) Wenn der Hauptangriff auf den linken Flügel zwiſchen N — und N — geſchieht: ziehen die in dieſer Gegend ſtationirten Truppen ſich über — zurück. Das in — ſtehende Bataillon nimmt die 2 Diviſionen Jäger auf, und dieſe Truppen vereint, marſchiren dann auf der Chauſſee unter Bedeckung der N—'ſchen Huſaren-Escadron nach —. Das in N — und N — ſtehende Bataillon ziehet ſich auf die nach — führende Straße, macht daſelbſt Halt! und ſetzet Poſten gegen — aus: die Cavallerie aber ſchicket ſtarke Patrouillen gegen — um mit denen aus N — und N — kommenden Truppen ſich in Verbindung zu ſetzen. In dieſer Aufſtellung werden die in N — geſtandenen Truppen aufgenommen, und ſobald ſie ſich vereinigt, marſchiren ſie über N. — auf den Sammelplatz, wo mittlerweile das Corps de Reserve aufgeſtellt ſey, und durch entgegen zu ſendende ſtarke Patrouillen das Ganze unterſtützen wird. Geſchieht aber, 2) der Hauptangriff auf den rechten Flügel zwiſchen — ſo 2c.

Die Stations-Commandanten haben ſich inzwiſchen mit dem Terrain bekannt zu machen,

und für die Ausbeſſerung der Wege, ſo wie auch für die Anlage der Communicationen Sorge zu tragen.

N — den — ten.

N. N.
Generalmajor.

Nro. 20. Diſpoſition.

Bey dem Eintritte der heutigen Abenddämmerung ſind die Piketer und Lagerwachen zu verdoppeln. Es iſt denſelben eine vorzügliche Wachſamkeit einzuſchärfen. Nach der Retraite iſt kein Menſch mehr aus dem Lager paſſiren zu laſſen, und alle Fremde und Unbekannte in das Lager kommende Perſonen ſind anzuhalten, in das Hauptquartier zu bringen, und wenn ſie mit guten Päſſen verſehen ſind, erſt am kommenden Tage zu entlaſſen.

Um 9 Uhr treten die zu den 2 Colonnen beſtimmten Truppen in größter Stille unter die Waffen; die Gewehre ſind vorher zu viſitiren, und die Infanterie iſt mit hinlänglicher Munition zu verſehen. Die Torniſter und alles Gepäcke bleibt im Lager zurück.

Mit dem Glockenſchlag 10 Uhr ſetzen beyde Colonnen ſich in Marſch, — kein Mann darf reden, Feuerſchlagen, Tobackrauchen, noch

H

ein Getöſe machen, und bey der Cavallerie ſind, ſo viel es thunlich iſt, ruhige Pferde auszuwählen.

Die Avantgarde und deren Patroullen ſind nicht zu weit vorzupouſſiren, — was derſelben aufſtoßt, iſt in möglichſter Stille zur Arriergarde, und von dieſer zurück in das Lager zu escortiren.

Die 1. Colonne, unter dem Commando des Herrn Generalen N — iſt beſtimmt, die Verſchanzungen des Feindes bey — zu nehmen, alle Zimmerleute der Bataillions von der zweyten Colonne ſind daher der erſten Colonne bey zu commandiren, und jeder Infanteriſt der erſten Colonne iſt mit einer Faſchine zu verſehen.

Die 2. Colonne wird vom Herrn Generalen N — commandirt, und wird eine falſche Attake bey N — formiren, ſobald bey der erſten Colonne das Signal dazu durch 3 aufeinander folgende Kanonenſchüſſe gegeben wird.

Die zur Unterſtützung beſtimmten, unter dem Befehle des Herrn Generalen — ſtehenden Truppen, bleiben auf der Höhe von N — ſtehen, von wo aus ſtarke Patroullen vorwärts, vorzüglich gegen — zu ſchicke n kommen.

Alle übrigen Truppen bleiben im Lager zurück, und haben angezogen, und wachſam zu verbleiben.

Sollte der Feind, wider alles Vermuthen in Bereitſchaft, und unter dem Gewehr angetroffen werden; ſo ziehen ſich beyde Colonnen, und zwar die 1te über — und die 2te über — ſogleich zurück, ſo zwar, daß der Feind weder entdecken kann, was unſer Vorhaben war, noch, daß die eine oder die andere Colonne auf einen feindlichen Hinterhalt ſtoßen könne. Ich ſelbſt werde bey N — anzutreffen ſeyn.
Hauptquartier — den —ten.

N. N.
Feldzeugmeiſter.

Nro 21.

Inſtruction.

Der Herr Rittmeiſter N — des N — ſchen Huſaren-Regiments hat den ſeines Amtes entſetzten N — am 1ten dieſes in der Abenddämmerung aus ſeiner Behauſung in Stille zu übernehmen, und denſelben — jedoch nicht in Eiſen — in dem zur Reiſe beſtimmten, zu dieſer Abſicht vor dem Hauſe ſich befindenden Wa-

gen, von hier über — auf die Feſtung — zu bringen, ihn als Staatsarreſtanten dem daſigen Herrn Feſtungscommandanten zu überliefern, ſich die Uebergabe beſcheinigen zu laſſen, und den dießfälligen Schein bey ſeiner Zurückkunft hierher zu unterlegen.

Dem Herrn Rittmeiſter werden aus der hieſigen Kaiſerl. Königl. Kriegszahlamts-Caſſe gegen ſeine Quittung 250 fl. auf Verrechnung ausgezahlt werden, von denen die Poſt- und Zehrungskoſten zu beſtreiten kommen.

Die Reiſe wird in demſelben Wagen ununterbrochen fortgeſetzt, und zu Mittags und Abends iſt ſich in den betreffenden Stationen nur die höchſtnöthige Zeit zum Speiſen aufzuhalten.

Uebrigens iſt zu trachten, daß dieſe Escorte unter wenigſt möglichem Aufſehen geſchehe, im Fall aber der Arreſtant ſich ſträuben, oder gar entfliehen wollte; ſo können der Sicherheit wegen, auch die erforderlichen Zwangsmittel ergriffen, und nach Umſtänden die Ortsobrigkeiten zur Aſſiſtenzleiſtung aufgefordert werden.

Wien den —ten.

N. N.

Feldmarſchall-Lieut.

Nro. 22.

Vollmacht.

Kraft welcher ich Endesgefertigter den Herrn — ermächtige, meine an dem Herrn — in — zu ſtellen habende Forderung von 1000 fl. nicht allein zu beheben, und zu quittiren; ſondern ſelbſt im Fall der Nothwendigkeit rechtliche Hülfe zu verlangen, alles Rechtliche nach ſeiner Einſicht vorzukehren, ſich auf Abſchlagszahlungen einzulaſſen, und überhaupt alles, als ob ich ſelbſt gegenwärtig wäre, zu unternehmen: Wogegen ich ſodann den benannten Herrn Bevollmächtigten völlig ſchadlos zu halten, mich erbiethe, Urkund deſſen meine Fertigung.
Geſchehen Linz den —ten.

(L. S.) N. N.

Nro. 23.

Generalsbefehl. Feldlager bey — den —

Die Regimenter, Bataillons und Corps haben am 3ten dieſes ihre Bagage unter der vorgeſchriebenen Bedeckung nach — abzuſenden. Die dabey commandirten Offiziere haben ſich Morgen Frühe bey dem Herrn Oberſtlieutenant — des N — ſchen Regiments zu melden,

welcher über die ſämmtliche Bagage das Commando führen, die Marſchordnung, Inſtradirung, und künftige Verpflegung beſorgen wird. Indeſſen ſind die Commandirten von ihren Regimentern aus, annoch bis 15ten mit Geld, mit Brod und Fourage aber bis 8ten dieſes zu verpflegen.

Außer den Fourierſchützen, Privatdienern und Marquetendern iſt kein Mann vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts aus dem Lager zu laſſen.

N. N.
Feldmarſchall-Lieut.

Nro. 24.

Befehlsſchreiben.

An
Den K. K. Herrn Oberſtwachtmeiſter von —
Hochwohlgeboren.

Der Herr Oberſtwachtweiſter wollen bey Empfang dieſes einen Herrn Offizier Ihres Bataillons hierher ſchicken, der verläſſig iſt, und die Gegend von hier nach — genau kennt: ſeine weitere Verhaltung wird derſelbe von mir ſelbſt erhalten, und in Zeit von vier Tägen

wird er wieder bey ſeinem Bataillon eintreffen.
N — den —ten

N. N.
Generalmajor.

Nro. 25.

Verweis.

An

Den K. K. Herrn Oberſtwachtmeiſter und Bataillons-Commandanten von — Hochwohlgeboren.

Während der gegenwärtigen Winterpoſtirung ſind die Truppen, ſo viel als möglich iſt, zu ſchonen; damit ſie ſich von den Beſchwerniſſen der verfloſſenen Campagne erhohlen, und zu dem bevorſtehenden Feldzuge neue Kräfte ſammeln können. Das willkührliche Schanzbauen durch die Mannſchaft hat daher zu unterbleiben, um ſomehr, da der nöthige Bau längſt dem Cordon bereits durch den General-Quartiermeiſterſtab bewerkſtellet wird. — Und da wir zwiſchen uns und dem Feinde einen ſtarken Fluß haben, der weder ſo leicht zufriert, noch vom Feinde — beſonders auf dem Puncte, den Euer Hochwohlgebornen mit dero Bataillon zu beobachten haben — leicht paſſirt werden kann; ſo ſind die allzuhäufigen

Piketer ebenfalls zu vermindern, und deren nicht mehrere aufzuſtellen, als nöthig iſt.
N — den —ten

N. N.
General-Major.

Nro. 26.

N — Inf. Lin.-Regiment. 1tes Bat. Comp. N —

Quittung.

Ueber 71 Gulden 42 $\frac{4}{8}$ kr. Sage! Siebenzig ein Gulden 42 $\frac{4}{8}$ kr. welchen Betrag Endesgefertigter als die ihm für den Monath März l. J. gebührende Gage, aus der Verpflegs-Caſſe des löbl. N'ſchen Inf. Regiments, und auf Rechnung des obgenannten löbl. Inf. Regiments richtig und baar empfangen zu haben, hiermit quittiret. N — den

Das iſt 71 fl. 42 $\frac{4}{8}$ kr.

N. N.
Hauptmann.

Nro. 27.

N — Inf. Reg. N. — oder N — Comp.

Brod vom — bis — Fourage vom — bis —

Quittung.

Ueber 120 Tage: Einhundert und zwanzig Brod
⸗ 20 zwanzig Hafer
⸗ 20 ⸗ Heu à 8 Pf. }
⸗ 20 ⸗ Heu à 10 Pf. } prima plana
⸗ 120 ⸗ Einhundert und zwanzig Hafer }
⸗ 120 ⸗ Einhundert und zwanzig Heu à 10 Pf. } Dienſt
} Portionen

Welche Naturalien für obengenanntes Regiment — (oder Compagnie) — aus dem K. K. Verpflegsmagazin zu — oder von dem löbl. Kreis, Viertel oder Comitat N — in Natura verabfolget worden, wird anmit quittiret.

N — den —

N. N.
Rittmeiſter.

Nro. 28.

N — Inf. Reg. Nro — Brod vom — bis —
Fourage vom — bis —

G e g e n ſ ch e i n.

Ueber 120, Sage: Einhundert und zwanzig Brod.		Portionen
= 20, = zwanzig Hafer		Portionen
= 20, = zwanzig Heu à 8 Pf.	prima plana	Portionen
= 20, = zwanzig Heu à 10 Pf.	prima plana	Portionen
= 120, = Einhundert und zwanzig Hafer	Dienſt	Portionen
= 120, = Einhundert und zwanzig Heu à 10 Pf.	Dienſt	Portionen

Welche Naturalien, und zwar deren weder mehr noch weniger, für obgeſagtes Regiment — Compagnie — auf obenbenannte Zeit aus dem K. K. Verpflegsmagazin zu — oder von dem löbl. Kreis, Viertel oder Comitat — in Natura verabfolgt worden ſind, wird anmit begegenſcheiniget.

N — den —

N. N.
Verpflegsoffizier.

Nro. 29.

Quittung.

Ueber 500, Sage: Fünfhundert Gulden, welche ich Endesunterfertigter, auf Abſchlag der an mich zu zahlenden 800 fl. von dem Herrn — in — baar empfangen zu haben, hiermit beſtätige. Wien den —

(L.S.) N. N.

Nro. 30.

Abfuhrsquittung.

Ueber Dreyßig ſechs Gulden, 30 kr., welche der Herr Lieut. — des löbl. N'ſchen Inf. Regiments Nro — nach der von demſelben gelegten Berechnung, über die zu Folge Hohen Haupt-Armee-Commando-Befehl ddo. Hauptquartier — den — von — nach — unternommenen Courierreiſe, erübriget, und in die hieſige Kaiſerl. Königl. Kriegscaſſe richtig abgeführet habe, wird hiermit beſtätiget. N — den —

Das iſt 36 fl. 30 kr.

N. N.
Caſſier.

Nro. 31.

S ch e i n.

Ueber ein wohl verſiegeltes Packet, welches Nachts um — Uhr in Trapp und Schritt zur weitern Beförderung, unter der Aufſchrift Sr. Excellenz des K. K. Herrn Feldzeugmeiſters Grafen — zu — richtig übernommen zu haben, anmit beſtätige. N — den —

N. N.

Oberlieut. des Löbl. N'ſchen Regiments Nro. —

Nro. 32.

Ein verſiegeltes Schreiben, unter der Aufſchrift des Herrn Generalen — richtig übernommen zu haben, beſcheiniget. Linz den —

N. N.

Lieut. Adjut.

Nro. 33.

S ch u l d ſ ch e i n.

Am untengeſetzten Tage habe ich von dem Herrn — dahier Eintauſend Gulden in guter Münze, als ein Darlehen, baar und richtig empfangen, und verbinde mich, dieſes Capital in Friſt von zwey Jahren in guter gangbarer

Münze wieder zurück zu zahlen, und die Zinſen zu Fünf von Hundert in halbjährigen Raten genau abzuführen. Zur Sicherſtellung des Capitals ſowohl, als der bedungenen Zinſen verpfände ich dem Herrn Darleiher meinen vor dem Neuthor dahier liegenden Garten, und übergebe ihm den, zu dieſem Ende ausgefertigten Satzbrief. Geſchehen N — den —

(L. S.) N. N.

N. N.
(L. S.) als Zeuge.

N. N.
(L. S.) als erbethener Zeuge.

Nro. 34.

Schuldſchein.

Ueber Einhundert fünfzig Gulden Wiener Währung, welche ich Endesgefertigter von dem Herrn — dahier baar und richtig unter der Bedingung lehnbar empfangen habe, dieſe Summe in zwey Raten, und zwar fünfzig Gulden bis am 1ten des kommenden Maymonaths, und die andern Einhundert Gulden bis am 1ten des künftigen Septembers, nebſt den gewöhnlichen Zinſen zu Fünf von Hundert, ſicher und

gewiß in baaren wieder zurück zu zahlen, Kraft deſſen meine Fertigung zeuget. N — den —

(L. S.) N. N.

(Character.)

Nro. 35.

Revers

für die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts.

Nachdem mir Endesgefertigtem, Gemeinen (oder ſonſtige Charge, bis einſchließlich Feldwebel) des Löbl. N — Linien-Infanterie-Regiments Nro. —, gebürtig von — aus — nach — Dienſtjahren, als ausgedienter Capitulant oder: — wegen aufhabenden Gebrechen, die Entlaſſung bewilliget, und meine Forderung bis Ende dieſes mit — fl. — kr. richtig und baar verabreicht worden iſt; ſo verbinde ich mich ganz wohlbedächtig, daß ich unter keinem Vorwande auf die Invalidenverſorgung — Anſpruch zu machen befugt ſey, zu deſſen Kraft ich dieſen Revers in Gegenwart nachſtehender Zeugen eigenhändig unterfertiget habe. N — den —

(L. S.) N. N.

Gemeiner.

Daß dieſer Revers ihm — in unſerer Gegenwart vorgeleſen, und wohl begreiflich ge-

macht, auch der bemerkte Geldbetrag ihm baar auf die Hand gegeben worden ſey, bezeugen wir hiermit. Datum ut ſupra.

(L. S.) (L. S.) N. N.
Zeuge. Zeuge.

Coram me:

N. N.
Feldkriegscommiſſär.

Nro. 36.

Revers für Oberoffiziere.

Anmerkung. In der erſten Auflage dieſes Handbuches iſt dieſer Quittirungs-Revers nach dem ehemahls beſtandenen Formulare eingeſchaltet worden. Nun folget ſolcher aber nach dem neuen Formular des Dienſt-Reglements 2ten Theils. Für jene Beſitzer der erſten Auflage findet ſelber ſich jedoch im 2ten Bande dieſes Geſchäftshandbuches Seite 83. ſo wie er hier folget, abgedruckt.

Revers.

Nachdem auf mein gehorſamſtes Anſuchen von höchſten Orten die Bewilligung erfolget iſt, meine bey dem k. k. N. N. Regimente Nro. N. bekleidete N. N. Charge quittiren zu dürfen, ſo entſage ich, den beſtehenden Anordnungen gemäß, allen Militär-Beneficien, der

Penſion und jeder andern Verſorgung, und verbinde mich hiermit: daß ich (— für alle Inländer dann jene Ausländer, welchen die Quittirung mit Beybehaltung des Offiziers-Characters bewilliget wird) niemahls gegen das allerdurchlauchtigſte Erzhaus Oeſterreich oder deſſen Alliirte ſtreiten, noch deſſen Feinden irgend einen Vorſchub, Hülfe oder ſonſt etwas gedeihliches leiſten; und (für alle Quittirende) zu keiner Zeit einen Anſpruch auf eine Wiederanſtellung in dem k. k. Militär machen wolle.

Urkund deſſen meine und der beyden Zeugen eigenhändige Unterſchrift und Inſiegel.

Sign. N. N. am —ten

(L. S.) N. N.

Daß N. N. vorſtehenden Revers ganz freywillig ausgeſtellt und unterſchrieben habe, bezeuget unſere eigenhändige Unterſchrift und Inſiegel. Sign. N. N.

(L. S.) N. N. als Zeuge. (L. S.) N. N. als Zeuge.

Nro. 37.

Summariſches Verhör.

Welches auf Befehl des Herrn Oberſten und Regiments-Commandanten Freyherrn von —

über den wegen am 1ten dieſes im Wirthshauſe zum Adler dahier verübten Exceſſen, dermalen in Arreſt befindlichen Gemeinen N — der Compagnie — des K. K. Löbl. N'ſchen Infanterie-Regiments Nro — abgehalten worden iſt.

Wells in Oberöſterreich den —

Dieſer Gemeine wurde erinnert, ſein Nationale anzugeben, und erklärte:

Er heiße Peter Jakobs, ſey zu Iglau in Mähren geboren, 26 Jahre alt, katholiſch, ledig, ohne Profeſſion, habe vorher bey dem K. K. Löbl. N — Regimente als Gemeiner 2 Jahre gedienet, ſey von demſelben am 1ten April 1800 zu dieſem Regimente transferirt worden, und habe noch nie eine Strafe erhalten.

Auf die Frage, warum er in Arreſt ſey, gab er Nachſtehendes zu Protocoll: oder auf gütliches Erinnern, daß er die Urſache ſeines Arreſtes wahr und umſtändlich angeben ſollte, ſagte er aus, wie folget:

Anmerkung. Hier nun wird die Ausſage deſſelben ſo viel als möglich mit ſeinen eigenen Worten, nur mit regelmäßiger Verbindung der verſchiedenen Redeſätze niedergeſchrieben.

Auf Befragen, ob derſelbe annoch etwas zu erinnern, oder zu ſeiner Entſchuldigung vorzubringen habe? — erwiederte er: ſonſt wiſſe er nichts mehr anzugeben: nur bitte er um eine gnädige Strafe.

N. N.
Gemeiner von der
Compagnie N—.

Nach den ihm nochmals vorgeleſenen, und durch ſeine Unterſchrift beſtätigten Ausſagen, iſt derſelbe wieder in Arreſt abgeführt, und das Conſtitutum ſomit geſchloſſen worden.

Geſchehen, Ort, Jahr und Tag, wie oben.

N. N.
Corporal.

N. N.
Gemeiner.

N. N.
Lieutenant.

Nro. 38.

C o n ſt i t u t.

Aufgenommen mit den Herrſchaft N. Dominical-Häuslern aus dem Dorfe N., Nahmens Joſeph N. und Anton N. in Angelegenheiten eines von denſelben zum Amte (oder anher) eingebrachten K. K. Deſerteurs, vorgeb-

lich Nahmens Martin N. von N'ſchen Infanterie-Regiment. In Gegenwart der Unterzeichneten.

Auf die Frage wann und auf welche Art vorerwähnte 2 Dominical-Häusler dieſen Deſerteur angetroffen und was ſich dabey für Umſtände ereignet haben, äußerten ſich ſelbe folgendermaßen:

NB. Deren Ausſage wird nun halbbrüchig hierher geſchrieben, dann folgt wieder wie oben der Querlänge nach:

Da man dießfalls nichts weiter zu erinnern für nöthig erachtet, ſo wurde gegenwärtiges Conſtitut geſchloſſen, der Deſerteur aber dem hieſigen Militär-Commando (oder wem ſonſt) zur weitern geſetzmäßigen Behandlung, ſammt dem Gewehr übergeben, wobey man zugleich auch um die ausgemeſſene Taglia für die Einbringer erſucht. Herrſchaft N. (oder Markt N.) am N. N. 1811.

N. N. Richter oder ſonſtiger Chef.
N. N. Actuar-Geſchworner.
N. N. Häusler zu N.
N. N. Häusler zu N.

Nro. 39.

Summariſches Conſtitut.

Ueber nachbenannten vom Feinde herüberdeſertirten Corporalen.

Jaques Lance aus Metz in Frankreich gebürtig, katholiſch, ledig, 30 Jahre alt, ſagt aus: Er diene bey dem 3ten Linien-Infanterie-Regiment 7 Jahr, 2 Jahr als Corporal, ſey am 1ten dieſes aus dem Lager bey — entwichen, weil er ſeinen Sergeanten im Zweykampfe ſtark verwundet habe.

Sein Regiments-Commandant heiße Oiseau, — das Regiment ſey nur 1200 Mann ſtark, — ſeit den letzten 2 Actionen ſey kein Bataillon mehr, als 4 — 500 Mann ſtark. — Die Lagerwachen ſeyen ſchwach, deſto ſtärker aber die Vorpoſten, der Oberſte — commandire dieſelbe. — Die Piketer bey — und — würden alle 48 Stunden abgelöst. In — ſtehe eine Diviſion vom 13ten Dragoner-Regimente, und 1 Bataillon Grenadiers. Ihr Diviſions-General nenne ſich Hautville, ihr General de Brigade Davouſt, — beyde wohnten täglich der Wachtparade im Lager bey. Erſterer ſey ſehr geliebt von den Soldaten, letzterer habe kein Zutrauen von den Truppen. Bey — baue der

Feind ſtarke Verſchanzungen, und ein gro≠ ßer Verhau werde bey — angelegt. In den Verſchanzungen zu — ſtünden über 40 Stücke, meiſtens 4 und 8 Pfünder, auch vier 16 Pfün≠ dige, und 6 Haubitzen. Die Reſerve≠Artillerie zu — ſolle mehr als 80 Kanonen zählen; auch 28 kupferne Pontons ſammt Wägen ſtünden zu —

Die Truppen im Lager hätten Befehl, im Fall eines Allarms oder feindlichen Angriffes das Lager abzubrechen, die Zelten und Bagage nach — zu ſchicken, und ſich ſelbſt auf die An≠ höhe bey — zu begeben. Der Feind erwarte täglich einen Angriff von uns, zugleich aber auch eine Verſtärkung von 8000 Mann Inf. und 3000 Mann Cavallerie unter den Befeh≠ len des Diviſions≠Generalen — die von der N'ſchen Armee abdetaſchirt worden ſeyen. Ihre ganze Armee rechne man nur mehr auf 50,000 Mann, ſie habe viele Kranke, beſonders am Nervenfieber. Im Spital zu — ſeyen über 3000 Mann, und im Lager hätten ſie viele Marodeurs.

In der letzten Affaire bey — hätten ſie über 7000 Todte und Bleſſirte gezählt. Unter den erſtern befanden ſich die Generäle — und —,—, unter den Bleſſirten ſey der General — gefährlich in die Bruſt verwundet.

Die Armee habe nun in 5 Monathen keinen Sold mehr empfangen, ihr Hauptmagazin befinde ſich zu — welches durch Requiſitionen von Zeit zu Zeit ſich ergänze.

Der Feind gebe ſich viele Mühe, unſere Kriegsgefangenen zu engagiren, ſie würden ſehr glimpflich behandelt, und nach den Küſtenlanden transportirt; es nehmen aber keine davon Dienſte, ſondern es rancionirten ſich ſehr viele ſelbſt.

Fremden Reiſenden hielte es ſehr ſchwer, durch das Nro. ihrer Armee, vorzüglich ſchwer aber über die Vorpoſten zu paſſiren. Die Landeseinwohner wünſchten nichts ſehnlicher, als die baldige Anrückung unſerer Armee, und da man einen allgemeinen Aufſtand in dieſem Fall befürchte; ſo habe der Marſchall — alle Bürger entwaffnen laſſen. Die Landſtraßen nach — und — würden dermalen ausgebeſſert, und es ſey den Ländern jenſeits des — Fluſſes neuerdings eine Contribution von 12 Millionen Livres auferlegt worden. Sign.

Nro. 40.

Commiſſions-Protocoll.

Auf Befehl eines Löbl. K. K. Feſtungs-Gouvernements allhier, iſt heute den 1. April

1808 durch Endesgefertigte die Unterſuchung über den, in der Nacht vom 30ten auf den 31ten März, in dem Approviſionements-Magazin Nro. — ſich ereigneten Diebſtahl an äraꝛiſchem Mund- und Semmel-Mehl vorgenommen, und folgender Befund erhoben worden:

Der Magazineur N — ſagt aus: daß er am 31ten März in der Früh gegen 7 Uhr, als er in das Magazin kam, ein des vorigen Tages noch uneröffnetes Faß mit Semmelmehl, und ein dergleichen mit Mundmehl eröffnet, und aus jedem über die Hälfte des Mehls entfremdet gefunden habe.

Die Wahrſcheinlichkeit der Entfremdung dieſes Mehls erhellet daraus, indem der Magazineur am 30ten des Abends mit den beyden Handlangern ſich zugleich aus dem Magazin entfernte, und am 31ten in der Früh an der obengedachten Stunde mit ebendenſelben Handlangern in das Magazin gegangen iſt, und derſelbe am Abend jedesmal die Schlüſſel zum Magazine in die Kanzley bringet. Ueberdieß fand man heute bey dem Eintritt in das Magazin dasſelbe ſowohl hin und wieder ſo wie auch den Vorgang über 20 Schritte ſtark mit zerſtaubtem Mehle beſtreuet.

Laut eingeſehener Berechnung und Beſtä-

tigung des Magazineurs, waren in dieſem Magazine 37 Fäſſer mit Mund- und 62 Fäſſer mit Semmelmehl, noch ganz uneröffnet vorräthig geweſen. Das Faß, aus welchem das Mundmehl entfremdet worden, iſt mit Nro. 73 bezeichnet, und ſollte nach dem aufgeſchriebenen Gewichte 180 Pf. Mehl enthalten. Als man den noch übrigen Theil abwiegen ließ, fande ſich ein Abgang von 92 Pf., folglich nur 88 Pf. mehr vorräthig. — Das Faß mit Semmelmehl ſollte nach dem darauf bezeichneten Gewichte 172 Pf. Mehl enthalten; auch von dieſem wurde der Reſt gewogen, und es fanden ſich nur mehr 89 Pf. vor, folglich 83 Pf. entfremdet.

Daß das Vorerwähnte von Endesunterfertigten alſo befunden worden ſey, wird hierdurch beſtätiget. Feſtung N — Jahr, Monat und Tag wie oben.

N. N. — N. N.
Hauptmann. — Lieutenant.
N. N.
Major.

Nro. 41.

Protocoll.

Ueber Vier Fäſſer mit Schmalzbutter, die in dem hieſigen Approviſionements-Magazin

ungenießbar geworden, und zu Folge Löbl. Feſtungs-Commando-Befehl, in Gegenwart der Endesgefertigten als hierzu Commandirte, unter dem nachſtehenden dato, an den Meiſtbiethenden öffentlich licitirt worden ſind.

Die vier Fäſſer ungenießbarer Schmalzbutter wurden in unſerer Gegenwart gewogen.

Das Faß Nro 1 enthielte	121 Pf.	ſammt dem Holze.
" " " 2 "	132 ½ "	
" " " 3 "	129 ½ "	
" " " 4 "	131 "	
Zuſammen alſo	514 Pf.	

Die vorgeladenen Licitanden machten das Anſuchen, dieſe ungenießbare Butter im Sporcogewichte, und alle vier Fäſſer mitſammen zu veräußern, und da keiner zum Ankauf eines einzelnen Faſſes ſich herbey laſſen wollte; ſo wurde dieſer Vorſchlag angenommen, und es wurden dem hieſigen bürgerlichen Saifenſieder Herrn — dieſe 4 Fäſſer mit Schmalzbutter ſammt dem Holze, als Letzt- und Meiſtbiethenden, jedes Pfund à 10 kr. öffentlich zugeſchlagen. Der Gelderlös von 85 fl. 48 kr. Sage: Achtzig fünf Gulden 48 kr. wurde ſogleich baar bezahlt, und von der Approviſionements-Com-

miſſion für das Aerarium in Empfang geſtellt. Geſchehen Feſtung N — den —

N. N.
Hauptmann vom
N — Lin. - Inf.
Reg. Nro. —

N. N.
Lieut. des Löbl. N'-
ſchen Regiments.

Nro. 42.

Zeugniß.

Vorzeiger dieſes N. N. — von — aus — gebürtig, unverehelicht, 23 Jahre alt, hat bey dem Unterzeichneten — Jahre als — gedient, und iſt ſeinen Dienſtverrichtungen jederzeit treu, fleißig und ehrliebend nachgekommen; da er nun aber geſonnen iſt in ſeiner Heimath zu — eine beſſere Unterkunft zu finden; ſo wird ihm das gegenwärtige Zeugniß ſeines Wohlverhaltens hiermit ertheilt, und derſelbe ſeiner Rechtſchaffenheit und Treue wegen beſtens anempfohlen. Neuſtadt den —

(L. S.) N. N

Nro. 43.

Zeugniß.

Endesgefertigter entſtehet nicht dem Herrn Oberlieutenant, — des N'ſchen Inf. Regiments das Zeugniß zu ertheilen, daß derſelbe

während des letzten Feldzuges bey dem dieſsſeitigen Armeecorps zu dem Feldſchanzenbau, beſonders bey Erbauung der Poſition von —, wie auch bey der Dienſtcorreſpondenz mit beſten Nutzen ſich hat verwenden laſſen. — Ueber dieſs hat derſelbe nicht allein alle ihm ertheilten Befehle und Aufträge pünctlich und mit ſeltenen Dienſteifer in Vollzug gebracht; ſondern auch in den vorgeweſenen feindlichen Affairen ſich ſehr muthvoll und geſchickt benommen. — Man hat daher beſagten Herrn Oberlieutenant ſeinen Herrn Stabsoffizieren ſeiner vorzüglichen Brauchbarkeit wegen, zur Berückſichtigung bey ſich ereignender Beförderung hiermit beſtens anempfehlen wollen. Gegeben im Kantonirungsquartier zu — den —

Se. Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät wirklicher Geheimerrath, — des militäriſchen Maria Thereſien = Ordens Groſskreutz, — General-Feldzeugmeiſter, und Inhaber des Linien = Inf. Regiments Nro. — (L. S.) N. N.

Nro. 44.

Tapferkeits-Zeugniß.

Als der Feind unſere Armee am 25. Juny l. J. in ihrer Stellung bey N — angegriffen, und unſerer rechten Flanke aus dem Dorfe — her beträchtlichen Schaden verurſachte, welches derſelbe mit einem Bataillon leichter Truppen und mit 2 Kanonen beſetzt hatte, ſo wurde der Hauptmann — des N'ſchen Inf. Regiments mit 3 Compagnien zu Emportirung dieſes Dorfes commandirt; und hat durch ſeine ſo muthvolle als geſchickte Anführung ſeines Commandos (indem er den Feind mit 2 Compagnien amuſirte, mit der 3ten Compagnie ihm aber durch einen ſchwach beſetzten Hohlweg ſo geſchwind und heftig mit dem Bajonet in Rücken gekommen iſt) dieß feindliche Bataillon aus dem Dorfe vertrieben, und demſelben nicht nur einen ſtarken Verluſt an Todten und Bleſſirten verurſachet; ſondern er hat demſelben eine der beyden 4 Pf.gen Kanonen nebſt einem Munizionswagen abgenommen; — dabey noch 1 Offizier mit 28 Mann zu Gefangenen gemacht. Da dem Feind aber an der Wiedererhaltung dieſes Dorfes viel gelegen war, und derſelbe ſolches mit verſtärkter Kraft be-

ſtürmte; ſo hat beſagter Hauptmann auch dieſen Sturm mit dem Bajonet abgeſchlagen, die Feinde mit großem Verluſt zurückgetrieben, von ihnen abermahl mehrere zu Gefangenen gemacht, und durch dieſes ſein ausgezeichnetes muthvolles Benehmen, zu dem ſiegreichen Ausgange dieſer Affaire nicht wenig beygetragen; welches Endesgefertigte als Augenzeugen hiermit pflichtgemäß beſtätigen, und im erforderlichen Fall mit einem Eide zu bekräftigen ſich erbiethen. Feldlager bey — den —

(*L.S.*) N. N.	(*L.S.*) N. N.
Unterlieut. von —	Hauptmann von —
(*L.S.*) N. N.	(*L.S.*) N. N.
Oberlieut. von —	Rittmeiſter von —
(*L.S.*) N. N.	(*L.S.*) N. N.
Fähnrich von —	Unterlieut. von —

(*L.S.*) N. N.
Oberſter von —

Daß obige mit ſo vieler Einſicht als Geiſtesgegenwart unternommene tapfere Handlung von dem Hauptmann — richtig ausgeführet wurde, und derſelbe ſich dadurch der allerhöchſten Gnade und Belohnung würdig gemacht hat, beſtätige als Augenzeuge. Sign. N. N. —

(*L.S.*) N. N.
Corps-Commandant

Anmerk. In der erſten Auflage wurde bey dieſem Formulare die Beſtätigung des Corps-Commandanten irrig hinweggelaſſen, dagegen in der 2ten Abtheilung dem Beyſpiele sub Nro. 31 gehörig beygefüget, wo auch dermahlen wieder nebſt mehrerer Erklärung wie dieſe Zeugniſſe de Regula zu verfaſſen ſind, zwey Beyſpiele nachgeſchlagen werden können.

Nro. 45.

Abſchied.

Nachdem Vorzeiger dieſes, der Gemeine N. N. von — aus — gebürtig — Jahr alt — Religion — Standes, von Profeſſion ein — bey dem Löbl. k. k. — als Gemeiner gedient, und ſich während der Dienſtzeit dergeſtalt ehrlich und getreu und dienſtgemäß ſich verhalten hat, daß man an ſeinem unſträflichen Betragen ein ſattſames Vergnügen geſchöpfet, ihn auch länger gern bey dieſem — behalten hätte, wenn derſelbe nicht zu Folge hoher General-Commando-Verordnung ddo. N. am — Litt. R. Nro. — als ausgedienter Capitulant — oder: als Halb-Invalide gegen Stellung eines andern Mannes und Erlag des Monturgeldes, da er dieſe Bedingniſſe bereits erfüllet hat (oder gegen ſonſtige Motiven) zu entlaſſen wäre.

So wird ihm N. N. zum Zeugniß ſeines Wohlverhaltens und untadelhafter Aufführung,

der gegenwärtige Abſchied ertheilet, und von Seiten des — jedermann nach Standesgebühr erſucht, Denſelben aller Orten frey und ungehindert paſſiren zu laſſen, auch auf ſein bittliches Anſuchen allen geneigten Vorſchub zu ertheilen, welches das Löbl. — bey aller Gelegenheit zu erwiedern bereit ſeyn wird.

Gegeben zu — den —

(L. S.) N. N.
Oberſt und Regiments-
Commandant.

Obbenannter (oder jenſeits benannter) Mann iſt von — Statur — Haaren — Augen — Angeſichts, hat ſonſtige Kennzeichen — und hat ſich um ſeinen Paß bis in ſein Geburtsort oder an die Gränze bey der Polizey-Direction (dem Kreisamte) zu — zu melden.

Sign. —

Anmerkung. Zur Beſeitigung alles Unterſchleifes ſind dieſe Abſchiede für die Mannſchaft gewöhnlich gedruckt; und können nur in beſondern Fällen gehörig ausgefertigte — geſchriebene Interims-Abſchiede, wozu obiges Formular nützt, Statt finden.

Nro. 46.

Interims-Atteſt.

Ich Adolf Graf von — Sr. Kaiſerl.

Königl. Apoſt. Majeſtät ꝛc. ꝛc. wirklicher Kämmerer, des militäriſchen Maria Thereſien-Ordens Ritter, General Feldzeugmeiſter und Inhaber des Linien-Infanterie-Regiments Nro. — ꝛc. ꝛc. Ertheile dem bisherigen Oberlieutenant von — gebürtig zu Würzburg in Franken, 30 Jahre alt, katholiſch und ledigen Standes, auf ſein bittliches Anſuchen gegenwärtiges Interims-Zeugniß, daß derſelbe bey dem mir untergeordneten Infanterie-Regimente Zwölf Jahre 4 Monathe, vom Regiments-Cadeten bis zum Oberlieutenant gedient, und während dieſer Zeit ſein dienſtliches ſowohl, als außerdienſtliches Betragen jederzeit nach den Pflichten eines ehrliebenden und rechtſchaffenen Offiziers abgemeſſen, im ganzen franzöſiſchen Kriege eifrig, treu und muthvoll gedient, vorzüglich aber als Regiments-Adjutant ſehr nützliche Dienſtkenntniſſe, und militäriſche Fähigkeiten an Tag gelegt habe, auch durch ſein ſolides Betragen überhaupt die volle Zufriedenheit der mir nachgeſetzten Stabsoffizieren, die Liebe und Achtung geſammter Oberoffiziere, ſo wie auch die Liebe und das Zutrauen der Untergebenen in dem Maße ſich erworben habe, daß man ihn ſeiner guten Eigenſchaften und militäriſchen Kennt-

niſſe wegen, gern noch länger im Regimente beybehalten hätte, wenn derſelbe nicht wegen ſeiner Entlaſſung geziemend eingekommen wäre, um in ſeinem Vaterlande ſeine Familiengüter zu übernehmen. Da demſelben nun ſeine Entlaſſung, mit Beybehaltung des Oberlieutenants-Characters und Tragung der militäriſchen Ehrenzeichen bewilliget worden iſt; ſo wird ihm einſtweilen bis zur Ueberkommung des Austritts-Certificats dieſes Interims-Zeugniß als Zeichen ſeines beſondern Wohlverhaltens ertheilt. Zugleich aber auch werden alle hohe und niedere, — Militär- als Civilbehörden unter dem Erbiethen gleicher Willfährigkeit anmit dienſtfreundlichſt erſucht, ihn Herrn Oberlieutenant von — in obenbeſagte ſeine Vaterſtadt frey und ungehindert paſſiren zu laſſen, und im erforderlichen Fall, demſelben alle mögliche Unterſtützung leiſten zu wollen.

Gegeben zu N — den —

(L. S.) Graf N. N.

Nro. 47.

Urlaubs=Paß für die Mannſchaft.

P a ß.

Vorzeiger dieſes, des Löbl. K. K. Nten (Infanterie — Cavallerie — Feld=Artillerie) Regiments=Corporal, Nahmens N. N. der Hauptmann N. (oder Stabs) Compagnie, alt 27 $\frac{5}{12}$ Jahre, von großer ſchlanker Statur, braunen Haaren, trägt einen (grauen — weißen) Rock, mit rothen Aufſchlägen, weißen Leibel und weißen Hoſen, wird von hier in Familien=Angelegenheiten auf drey Wochen (oder unbeſtimmte Zeit — bis zur Exerzierzeit — bis zur Einberufung) nach N. in Böhmen, Budweiſer Kreis beurlaubet. Es wird daher jedermänniglich erſucht denſelben gegen Vorweiſung dieſes Paſſes, frey, ſicher und ungehindert paß — und repaſſiren zu laſſen, doch ſoll dieſer Paß nicht weiter als bis nach N. in Böhmen und zwar nur auf drey Wochen (oder ſonſt wie oben) gelten. Gegeben im Stabsquartier (oder zu N.) zu N. am erſten Hornung 1811.

(L. S.)

Vidi N. N.
Feldkriegs=
Commiſſär.

Sr. Oeſterr. Kaiſerl. Königl. Majeſtat wirklicher Oberſt (oder ſonſtige Charge) und N. Commandant.

Nro. 48.

Urlaubs-Zettel.

Vorzeiger dieſes Corporal N. N. vom Löbl. N'ſchen N. Regiment, wird Kraft beyhabenden Urlaubs-Paſſes von endesgeſetzten Datum auf drey Wochen nach N. in Böhmen, Budweiſer Kreis beurlaubet. Sign. N. am Nten N. 1811.

N. N.
Commandant.

Anmerkung. Den Urlaubspaß hat der Mann bey der Ortsbehörde zu deponiren, das Urlaubszettel aber zur jeweiligen Legitimation bey ſich zu behalten.

Nro. 49.

Urlaubs-Paß im Regiments-Bezirk.

Paß.

Vorzeiger dieſes Feldwebel Johann Rößler vom Nten N. Regiment N. Compagnie, wird auf 4 Tage von hier in ſeine Vaterſtadt N. beurlaubt, und iſt auf dieſe Zeit gegen Vorweiſung dieſes Paſſes frey und ungehindert paß- und repaſſiren zu laſſen. Sign. N. am Nten 1811.

Gültig bis zum Nten N.

(L. S.) N. N.
Commandant.

Nro. 50.

P a ß.

Vorzeigerinn dieſes, Ehegattinn des Herrn Oberlieutenants Franz v. Knaus vom Löbl. N.ten Infanterie = Regiment, Nahmens Emmerentia geborne Freyinn v. Mocz, gehet von hier zum Regiments = Depot (oder wohin ſonſt?) nach N. ab.

Es werden daher hiermit alle hohe und niedere Militär = ſowohl als Civilbehörden erſucht, benannte Frau Oberlieutenantinn mit ihren zwey Kindern Johann und Leopold, und einer Dienſtmagd Nahmens Anna Batſch, nicht nur frey und ungehindert paſſiren (und repaſſiren) ſondern auch derſelben nöthigen Falls alle mögliche Unterſtützung angedeihen zu laſſen; welches man in ähnlichen Fällen eben ſo willig als bereit zu erwiedern ſeyn wird.

Gegeben Standquartier N — den —

Sr. Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät wirklicher Kämmerer, des milit. Maria Thereſien = Ordens Ritter, Oberſter u. Commandant des vorbeſagten Infanterie=Regiments.

(*L.S.*) Baron N. N.

Nro. 51.

Schirmbrief.

Vorzeiger dieſes, ein Corporal mit drey Gemeinen des Kaiſerl. Königl. N'ſchen Inf. Regiments haben die Ordre, zu Sicherheit der Bewohner des Gräflichen N'ſchen Schloſſes zu — auf Schirmwache zu verbleiben, und bey dem Einrücken der N'ſchen Truppen ſich als ſolche bey dem betreffenden Truppen-Commandanten zu melden. Die Herren Herren Generals, Stabsoffiziere und Truppencommandanten der Königl. N'ſchen Armee werden daher höflichſt erſucht, den Bewohnern dieſes Schloſſes militäriſchen Schutz und Sicherheit für ihre Perſonen ſowohl, als das Eigenthum angedeihen zu laſſen, denen zur Schirmwache commandirten Soldaten aber ſicheres Geleite bis zu den nächſten Vorpoſten der Kaiſerl. Königl. Armee zu ertheilen; welches man bey ähnlichen Fällen zu erwiedern ſo willig als bereit ſeyn wird.

Gegeben Hauptquartier N. — den —

Sr. K. K. Apoſt. Majeſtät General Feldmarſchall-Lieutenant und Inhaber des Lin. Inf.-Regiments Nro. — des milit. Maria Thereſien-Ordens Großkreutz, ꝛc. und Commandant eines Corps d'Armee.

(*LS.*) N. N.

Nro. 52.

Erſuchungsſchreiben.

An

Den Kaiſerl. Königl. Herrn Oberſten und Regiments-Commandanten Freyherrn N —
Hoch- und Wohlgeboren.

Mein Adjutant der Oberlieutenant von— liegt ſchon drey Monathe an einem Nervenfieber darnieder. Die Aerzte erſchöpfen ihre Kunſt zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, verzweifeln aber an ſeinem Aufkommen. Da ich für die vielfältigen Dienſtgeſchäfte einen Adjutanten benöthige, ſo erſuche ich Euer Hochwohlgeborn mir des eheſtens einen andern Offizier des Regiments, welcher die zu dieſer Dienſtleiſtung erforderlichen Kenntniſſe und Eigenſchaften beſitzet, zu überſchicken. In dieſer Erwartung harret mit aller Hochachtung Euer Hochwohlgeboren

Graf N. N.
Feldzeugmeiſter.

Nro. 53.

Empfehlungsſchreiben

An Se. Excellenz

Des Kaiſerl. Königl. Herrn General-Feldzeugmeiſters Grafen von — Inhaber des Linien-Infanterie-Regiments Nro. — des milit. Maria Thereſien-Ordens Commandeur ꝛc. ꝛc. zu.

Euer Excellenz haben mir unterm — ten dieſes zu befehlen geruhet, zur Verrichtung der Adjutanten-Dienſte, Statt des erkrankten Oberlieutenant von — Hochdenſelben einen andern Offizier des Regiments zu überſchicken.

An dem Ueberbringer des gegenwärtigen Schreibens, dem Oberlieutenant — glaube ich einen Mann zu dieſer Dienſtleiſtung gefunden zu haben. Er iſt von einer ſehr guten Conduite, beſitzt viele militäriſche Fähigkeiten, kennet alle Normalien und Dienſteintheilungen, ſpricht und ſchreibt franzöſich und italieniſch, verbindet damit einen zweckmäßigen militäriſchen Aufſatz, hat viele Dienſtroutine, und ſich als Regiments-Adjutant durch zwey Jahre ſehr nützlich verwenden laſſen.

Glücklich wird er ſich ſchätzen, wenn Euer Excellenz ihm zu dieſem Geſchäfte erwählen

und ich darf hoffen, daß derſelbe dieſe Auswahl ſtets durch Pünctlichkeit, Verläſſigkeit und Dienſteifer rechtfertigen werde.

Womit ich die Ehre habe mit der vollkommenſten Hochachtung und Ehrfurcht zu verharren

Euer Excellenz
ganz gehorſamſter
N. — den N. N.
Oberſter.

Nro. 54.

Requiſitionsſchreiben.

An

Die Hochfürſtlich N'ſche Löbl. Statthalterſchaft zu —

Das in hieſiger Gegend ſtehende meinem Commando anvertraute Kaiſerl. Königl. Truppencorps bedarf zu ſeiner Subſiſtenz an Fourage, und an Brennholz für die Feldbäckerey auf einen Monath:

3000 Metzen Hafer:
9000 Centner Heu,
150 Schober Streuſtroh, und
200 Klafter Brennholz, und ich habe Befehle von Sr. Kaiſerl. Hoheit dem Erzher-

zog, die Hochfürſtliche Löbl. Statthalterſchaft zu erſuchen, daß dieſelbe die Verfügung dahin gefälligſt veranlaſſe, damit dieſe Erforderniſſe ſobald als möglich in das K. K. Magazin zu — gegen Beſcheinigung des Verpflegsamtes eingeliefert werden.

Von den bekannten patriotiſchen Geſinnungen einer Löbl. Statthalterſchaft überzeugt, darf ich der baldigen Ueberlieferung dieſer Bedürfniſſe entgegen ſehen, und ich bitte mir vorher das Verzeichniß gefälligſt zu überſenden, welchen Ortſchaften dieſe Lieferung zugerechnet worden ſind; um das Verpflegsamt hierüber in die nöthige Kenntniß zu ſetzen.

N. — den —

N. N.
Feldzeugmeiſter.

Nro. 55.

Requiſition.

Der Gemeinde N. — iſt zufolge der am —ten dieſes mit den Grundherrſchaften N. — und N. — zu N. — getroffener Uebereinkunft, in zwey Terminen an das Kaiſerl. Königl. Verpflegsmagazin zu — abzuliefern anrepartirt worden:

Ein Tauſend Centner Heu,
Fünfhundert Metzen Hafer,
Fünfzig Schober Stroh, und
Ein Hundert Klafter Brennholz,

Dieſe Erforderniſſe ſind daher bis Ende dieſes Monaths ganz ſicher und gewiß, in obgenanntes Magazin gegen Beſcheinigung abzuliefern; widrigenfalls man ſich genöthiget ſehen wird, zur militäriſchen Execution zu ſchreiten.

N. — den —

(*L.S.*) N. N.
Feldzeugmeiſter.

Nro. 56.

Journale.

Journal vom 1ten bis den 8ten May.

Am 1ten May brach das Corps d'Armee aus ſeiner Stellung im Lager bey — auf, und marſchirte in zwey Colonnen über — nach —

Die 1te Colonne unter dem Commando des Herrn Generalen — beſtand aus:

2 Bataillons des N'ſchen Regiments.
1 „ „ „ „
2 „ „ „ „ und
2 Diviſionen des N'ſchen Huſaren-Regiments.

Dieſelbe hatten Befehl ſich über — nach — in Marſch zu ſetzen, und den 3ten mit der zweyten Colonne ſich bey — zu vereinigen.

Die 2te Colonne beſtand:

aus 2 Diviſionen N — Huſaren,

= 2 Diviſionen N — Dragoner, und

= 1 Eskadron N — Uhlanen. Sie wurde von dem Herrn Generalen — befehliget, und hatte Ordre über — zu marſchiren, und ſich am 3ten bey — mit der 1ten Colonne zu vereinigen. Die Abſicht dieſes Marſches war, den rechten Flügel der Haupt-Armee zu cotoyren, und das feindliche Corps des Generalen — zu verhindern, im Fall daſſelbe unſerer Hauptarmee eine Diverſion auf ihrer rechten Flanke vorzunehmen geſonnen ſeyn ſollte.

Den 2ten ſetzten beyde Colonnen ihren Marſch ruhig fort.

Den 3ten vereinigten beyde Colonnen ſich bey — ohne auf ihrem Marſch vom Feind etwas wahrgenommen zu haben.

Den 4ten ſetzte das Corps in einer Colonne ſeinen Marſch nach — fort. Das N'ſche Bataillon nebſt einer Diviſion Huſaren des N'ſchen Regiments wurden nach — poſtirt, die übrigen Truppen aber wurden in — und —

mit den Befehl verlegt, ſich jeden Augenblick zur weiteren Fortſetzung des Marſches bereit zu halten.

Den 5ten marſchirte das Corps nach — und die Patroullen der Avantgarden ſtießen bey — auf eine feindliche Convoy von einigen 60 Wägen. Ein nach — ausgeſchickter Kundſchafter brachte die Nachricht, der feindliche General — ſtehe mit ſeinem Corps von zehn tauſend Mann bey —

Das Corps nahm daher hier eine Stellung, appuirte ſeinen rechten Flügel an den N — Fluß, und den linken an das Gebirge. Zugleich wurden die Vorpoſten ausgeſtellt, und eine Recognoscirung gegen — vorgenommen, deren Patroullen bis nach — und den daſigen Wald ſtreiften, die Nachricht einbrachten, daß der Feind zwiſchen — und — ſtehe.

Den 6ten iſt nichts neues vorgefallen.

Den 7ten brachten unſere gegen — N. — ausgeſchickten Patroullen die Nachricht ein, daß der Feind in der Nacht ſeine Stellung verlaſſen habe, und nach — aufgebrochen ſey. Es wurde daher der Rittmeiſter N. — von — mit einer Diviſion und 1 Kanone nach — auf Kundſchaft geſchickt, und da ſich die Nach=

richt vom Aufbruche des Feindes ſowohl, als von der zwiſchen beyden Hauptarmeen am 6ten zum beträchtlichen Nachtheile des Feindes ereigneten Affaire beſtätigte; ſo wurde beſchloſſen, dem Feind auf dem Fuß nachzumarſchiren, demſelben möglichſt den Vormarſch nach — abzugewinnen, und ihm die Paſſirung der Defileen bey — zu verwehren: worauf ſich dann das Corps

Am 8ten in aller Frühe in Marſch ſetzte, und 2 Diviſionen Cavallerie, nebſt dem leichten Bataillon N. — vorausſchickte.

Sign. N. — den 8ten May —

N. N.
Feldmarſchall-Lieut.

Nro. 57.

Journal.

Vom 1ten Juny — als an dem Tage anfangend, wo die Feſtung — ſich ſelbſt überlaſſen worden iſt, bis zum 13ten Juny, als am Tage des Entſatzes derſelben, durch das unter dem K. K. Herrn F. Z. M. Graf — ſtehende Corps d'Armee.

Nach dem den 31ten May zwiſchen dem vorgenannten K. K. Armee-Corps und dem

Feinde bey — vorgefallenen Treffen, deſſen zufolge die Unſrigen ſich über den N. — Fluß zurückzuziehen genöthiget ſahen, und die Feſtung dadurch einer feindlichen Einſchließung bedrohet wurde, hat man ſogleich alle Vorkehrungen zu deren Vertheidigung getroffen; und da man annoch einigen Mangel an Schlachtvieh und Fourage hatte; ſo wurden durch mehrere Detaſchements in den umliegenden Ortſchaften 60 Stück Ochſen, 500 Schöpſen, 1000 Centner Heu, und 500 Metzen Hafer, gegen Beſcheinigung vom Feſtungs = Commando in Requiſition genommen. —

Alle Bürger und ſonſtige Einwohner der Stadt, die ſich nicht auf 3. Monathe mit Lebensmitteln verſehen konnten, wurden angehalten, binnen 24 Stunden die Stadt zu verlaſſen.

Das Vertheidigungsgeſchütz wurde auf die Werker gebracht, die Bettungen gelegt, die Artillerie und Fortification wurden befehligt alle Anſtalten zur Vertheidigung zu beſchleunigen, und heute noch wurde eine Vorpoſtenkette über — und — gezogen, der rechte Flügel dem Major N — des N'ſchen Regiments, und der linke dem Major —

vom N'ſchen Infanterie-Regimente zu commandiren, beyde aber unter den Befehlen des Oberſten Baron — übertragen.

Zugleich wurden einige Cavallerie- und Jäger-Detaſchements auf die Straßen von — und — ausgeſendet, um des Feindes Anrücken und Stärke zu beobachten.

Den 2ten in der Frühe rückten die ausgeſchickten Detaſchements mit der Nachricht ein, daß der Feind mit einer Colonne von beynahe 4000 Mann Infanterie und 400 Mann Cavallerie über — heranrücke.

Nachmittags um 3 Uhr rückte der Feind in ſtarker Zahl gegen die Feſtung an, und berennte dieſelbe mit Infanterie und Cavallerie. Es kam zwiſchen den Feinden und unſeren Piketen zu einem ſtarken Geplänkel. Um jedoch den Feind zu hindern, ſich der Feſtung näher als auf 1000 Schritte zu nähern, wurden die Vorpoſten verſtärkt, und es ſind einige hundert Feinde dabey theils todt geſchoſſen, theils bleſſirt worden. Unſer Verluſt beſtand in 9 Todten, 1 Offizier ſtark bleſſirt, und 32 Mann von Feldwebel abwärts verwundet.

Gegen 7 Uhr ſchwieg das Feuer beyderſeits, und der Feind hatte ſeine Vorpoſten

von — über — und — ausgeſtellt, ſich mit ungefähr 8000 Mann mit dem rechten Flügel an — und mit dem linken Flügel an den N'fluß angelehnt, eine halbe Stunde Wegs von der Feſtung gelagert; auch hat derſelbe die Ortſchaften — N. — N. ꝛc. ꝛc. ſtark beſetzt, und ſomit der Feſtung alle Gemeinſchaft abgeſchnitten.

Den 3ten in der Frühe gegen 8 Uhr ſchickte der die Belagerung commandirende feindliche General N. — durch einen Parlementär-Offizier, begleitet von einem Trompeter und 6 Jägern zu Pferde, dem Feſtungscommandanten nachfolgendes Aufforderungsſchreiben zur Uebergabe der Feſtung:

P. T.

Als ein geübter Krieger werden Sie ihre Lage leicht zu berechnen wiſſen, in der Sie ſich mit Ihrer Beſatzung befinden. Ihre Hauptarmee iſt am 26ten May bey — und der Ueberreſt in dem Corps d'Armee des Generalen — den 31. in ihrem Angeſichte von unſeren ſiegreichen Waffen überwunden, und gänzlich geſchlagen worden; ſo, daß Sie auf keinen Entſatz hoffen dürfen. Ihre Einſicht wird Ihre Vertheidigungsmittel, mit den daraus ent-

ſpringen könnenden Folgen vergleichen. Sie werden Sich ſelbſt es nicht verheimlichen, daß Ihre Lage ſehr bedenklich iſt. Ein langer Widerſtand würde dieſe Ihre mißliche Lage nur von Tag zu Tage verſchlimmern, und mich in die unangenehme Nothwendigkeit verſetzen, Ihnen mit Ihrer Beſatzung eine zwangvollere Capitulation zu gewähren. Schonen Sie daher unnützes Blutvergießen, — ſchonen Sie einer Stadt, das Eigenthum und das Leben ſo vieler Einwohner, die ohnedieß ſchon die Drangſale eines langwährenden Krieges hart empfunden haben, und halten ſich im Voraus verſichert, daß ich als Soldat und als Menſchenfreund, Ihnen mit Ihrer Beſatzung Beweiſe aufſtellen werde, wie ſehr ich tapfere Krieger zu ſchätzen weiß.

Anderer Seits aber halten Sie Sich auch verſichert, daß, im Fall Sie durch eine unnütze hartnäckige Vertheidigung eines Platzes, der ohnedieß bald in unſerer Gewalt ſeyn wird, mich zu den gewöhnlichen Zwangsmitteln auffordern, ich die Stadt in einen Schutthaufen verwandeln, und die Beſatzung nach aller Strenge des Kriegsgebrauchs behandeln werde.

In der Erwartung Ihres baldigen Ent-

ſchluſſes unterzeichne ich mich mit aller Hoch-
achtung.

Hauptquartier N — den 3ten Juny. —

N. N.
General.

Auf dieſes Schreiben wurde dem feindlichen General nachſtehende Antwort ertheilt:

P. T.

Die Achtung, welche ich für Ihre perſönliche Rechtſchaffenheit habe, läßt mich zwar keineswegs zweifeln, daß die Kaiſerl. Königl. Armee einigen Verluſt erlitten habe, allein ich bin meinem Monarchen, meinem Vaterlande, und meinem Generalen en Chef Rechenſchaft von meinem Betragen ſchuldig; da ſie mir die Vertheidigung eines Platzes anvertraut haben, welcher in Hinſicht der Sicherheit, die derſelbe der Kaiſerl. Königl. Armee, und der Gränze gewähret, äußerſt wichtig iſt.

Es iſt wahr, daß die Feſtung gegenwärtig ſich ſelbſt überlaſſen iſt, aber auf einen ſolchen Fall muß eine jede Feſtung vorgerichtet, und die Beſatzung gefaßt ſeyn, und ich habe mit den mir untergeordneten Truppen gegründete Urſache zu hoffen, daß ihre dermahlige Lage von keiner langen Dauer ſeyn kann.

Wegen Lebensmitteln und Munition bin ich unverlegen, und der Zuſtand der Werke iſt Ihnen nur zu bekannt, als daß Sie an der Haltbarkeit eines Platzes zu zweifeln Urſache haben ſollten, durch deſſen muthvolle Vertheidigung ich mit meiner Beſatzung, Ihrer Achtung nicht unwürdig zu machen, mich angelegenheitlichſt beſtreben werde.

Hiebey bitte ich Sie, die Verſicherung meiner ausgezeichnetſten Hochachtung aufzunehmen, mit der ich die Ehre habe zu ſeyn ꝛc.

Feſtung N — den 3ten Juny —

N. N.
General u. Feſtungs-Commandant.

Den 3ten wurde den Truppencommandanten die Diſpoſition zur Vertheidigung des Platzes, und die Numern der Werker und Kaſematten, welche von den Bataillons zu vertheidigen, und zu beziehen ſind, angewieſen.

An der Befeſtigung, und von der Artillerie wurden die Arbeiten fleißig fortgeſetzt.

Den 4ten in der verfloſſenen Nacht hat der Feind ſich gegen die N — und N — Fronten der Feſtung eingeſchnitten, und ſomit ſeine erſte Paralelle eröffnet; an welcher

Arbeit man ihn aber aus dem in den Vorwerkern aufgeführten Geſchütze, möglichſt zu verhindern ſuchte.

Den 5ten wurde die Arbeit an der Vertheidigung ſowohl, als wie bey der Artillerie ununterbrochen fortgeſetzt. Auch der Feind ſetzte ſeine Arbeiten fort, wurde jedoch ſehr daran gehindert.

Den 6ten erhielt der Feind zwey Bataillons Verſtärkung; — An der Vertheidigungsarbeit wurde fortgefahren.

Nachmittags hat man auf dem Obſervatorium durch den, mit dem Pfarrer zu — veranſtalteten Telegraphen die Nachricht erhalten, daß der Feind aus den benachbarten Orten viele Leitern und Wägen in Requiſition genommen, und einige hundert Soldaten im Walde bey — habe, welche Faſchinen arbeiteten.

Da man hieraus muthmaßte, der Feind möchte die Feſtung escaladiren; ſo ließ man die Vorpoſten am Abend verſtärken, ein Drittel der Beſatzung des Nachts die ihnen angewieſenen Numern beſetzen, und den Reſt der Beſatzung in ihren Quartieren wechſelweiſe in Bereitſchaft.

Den 7ten in der Nacht vom 6ten auf den 7ten

um 1 Uhr griff der Feind unſere Piketer und Vorpoſten auf allen Theilen zugleich an, warf einige Piketer bis unter die Kanonen des Cavaliers Nro. — Man verſtärkte die Vorpoſten, drängte den Feind bis gegen — zurück, wo derſelbe dann eine neue Poſtenkette zog. Das Gefecht dauerte bis um 8 Uhr früh, der Feind ſoll hierbey mehr als 1500 Mann an Todten, und Verwundeten verloren haben. Wir hatten 1 Offizier bleſſirt, 9 Mann Todte, und 41 Bleſſirte.

Den Tag hindurch wurde im Laboratorium und an den Werkern fleißig gearbeitet, und in der Nacht ließ man für die Piketer Nro. 1, 2 und 3 ſtarke Fleſchen anlegen, um dem Feinde das Approſchiren gegen die N — Front mehr zu verhindern.

Den 8ten in der Früh erblickte man, daß der Feind bey der Nacht, gegen die Baſtionen Nro. — und — Rikoſchetbatterien anlegte, woran man ihn aber durch das Wurfgeſchütz dergeſtalt incommodirte, daß er die Arbeit am Tage hindurch gänzlich einſtellen mußte.

Dieſen Tag hindurch war von beyden Seiten alles Stille, an der Vertheidigung wurde noch immer fortgearbeitet.

Den 9ten mit der Nacht fing der Feind ſeine Arbeiten wieder an, man beleuchtete dieſelbe mit einigen Leuchtkugeln, und hat demſelben daran aus dem gröberen Geſchütze vielen Schaden zugefügt.

Den 10ten morgens um 3 Uhr fing der Feind an, aus ſeinen bey der Nacht etablirten Batterien, den bedeckten Weg, und den halben Mond zu rikoſchetiren, das Geſchütz vom Cavalier Nro. 2, und des Baſtions Nro. 3 aber hatte deſſen Batterien bis gegen 6 Uhr in der Frühe beynahe gänzlich zerſtört, und das feindliche Geſchütz gänzlich zum Schweigen gebracht.

Den Tag hindurch blieb alles ruhig.

Den 11ten bey Tagesanbruch gewahrte man daß der Feind von — bis — eine Communikation gezogen hatte, und mit ſeiner Arbeit beträchtlich vorgerückt, war: man ſetzte ihm aber dermaßen zu, daß er bey Tage nichts, bey der Nacht nur wenig fortarbeiten konnte.

Den 12ten in der Frühe zwiſchen 9 und 10 Uhr ließ der Feind bey — einen Luftballon gegen die N. — Front der Feſtung ſteigen, derſelbe wurde unten mit Stricken feſtgehalten, damit er in der ihm beſtimmten

Richtung verbleiben mußte. Da in deſſen Schiffchen ſich ein Menſch mit einem Sehe-rohr befand, der wahrſcheinlich ein Offizier war, um in dieſer Entfernung von 800 Klaftern die Feſtungswerke zu rekognoszi-ren; ſo ließ man aus dem gegen dieſe Seite placirten Geſchütze, durch Blindfeuern die Feſtung in einen ſolchen Pulverdampf ein-hüllen, daß des Feindes Abſicht dadurch ver-eitelt werden mußte.

Gegen Mittag vernahm man aus der Ge-gend von — her eine ſtarke Kanonade, — die Feinde waren äußerſt aufmerkſam und unruhig; — unvermerkt verſtärkte er ſeine Piketer, und die in—und—ſeither geſtandenen Truppen waren auf einmahl verſchwunden.

Zwiſchen 5 und 6 Uhr benachrichtigte der Telegraphe, daß die feindliche Armee am 10ten bey N — gänzlich geſchlagen worden, und heute Frühe zwiſchen dem feindlichen Nachtrab, und unſerer Avantgarde ein ſtarker Scharmützel vorgefallen, und dabey der Feind völlig über den N — Fluß ge-worfen worden ſey, — der Feind ſchicke ſich an, die Belagerung eiligſt aufzuheben ꝛc.

Den 13ten in der verfloſſenen Nacht glückte es einen von dem Generalen — in Bauers-

kleidern abgeſchickten Unteroffizier bey — durch die feindlichen Poſten zu kommen, der die erfreuliche Nachricht von dem am 10ten dieſes über den Feind erhaltenen Sieg, und dem noch heute erfolgenden Entſatz überbrachte. Gegen Tagesanbruch ſah man viele einzelne zerſtreute Feinde ohne Gewehre, und einen ſtarken Troß von — herkommen, die ihre Marſchdirection auf der Straße von — nach — nahmen.

Der Feind hatte ſeine Arbeiten wirklich eingeſtellt, zog ſeine Poſten vor und nach an ſich, brach gegen 7 Uhr ſein Lager ab, — mehrere Kanonenſchüſſe hörte man in der Weite von einer Meile Wegs, die ſich dem Defilee bey — immer mehr näherten. Um 8 Uhr war der Feind in vollem Marſch auf der Straße nach — begriffen, aus der Feſtung ließ man deſſen Nachtrab durch eine Diviſion Jäger und 3 Eskadronen von — Huſaren verfolgen, welche ſich dann um 10 Uhr bey — mit der Avantgarde unſerer Armee vereinigten, und ſomit war die Feſtung nach einer 13tägigen Einſchließung glücklich entſetzt. Sign. — den —

N. N.
Feſtungs-Commandant.

Nro. 58.

Contract.

Am nachgeſetzten dato iſt zwiſchen dem Feſtungs-Commando zu — und dem hieſigen Holzhändler — über die Lieferung verſchiedener zum Feſtungsbau erforderlichen Holzgattungen, nachfolgender Contract abgeſchloſſen worden.

Der Holzhändler — übernimmt zu liefern:

1.) Eintauſend Stück eichene Pfoſten, zu 6 Schuhe in der Länge, und 6 Zoll im gevierten, jedes Stück à 30 kr.

2.) Sechshundert Stück eichene Dolen, 8 Schuhe in der Länge, 1 Schuh breit, und 2 Zolle dick, das Stück à 1 fl. 30 kr.

3.) Zweytauſend Laden von weichem Holz, 7 Schuhe lang, 1 Schuh breit, das Stück zu 30 kr., und verſpricht dieſe Holzgattungen trocken und brauchbar in Zeit 14 Tagen auf den hieſigen Feſtungsbauplatz frey zu liefern. Dagegen verbindet das K. K. Feſtungs-Commando ſich den dafür ausfallenden Geldbetrag mit Zweytauſend vierhundert Gulden gleich nach geſchehener Ablieferung baar zu bezahlen.

Urkund deſſen iſt gegenwärtiger Contract

doppelt verfaßt, von beyden Theilen, ſo wie auch von den hierzu erbethenen Zeugen, jedoch ohne deren Nachtheil unterſchrieben und ausgefertiget worden; ſo geſchehen N. — den

Oder: Zu deſſen Urkunde ſind von dieſem Contracte zwey gleichlautende Aufſätze verfaſſet, und unter dem Vorbehalte höherer Bewilligung, jedem der beyden Contrahenten, ein mit des andern Unterſchrift und Fertigung verſehenes Pare zugeſtellt worden. Geſchehen Feſtung N. — den —

(L.S.) N. N. Feſtungs-Command.	(L. S.) N. N. Holzhändler.
(L.S.) N. N. als Zeuge.	(L. S.) N. N. als Zeuge.

Nro. 59.

Wechſelbrief.

Wien den — — 600 fl. corrt. per Cassa.

Vier Monathe nach dato zahle ich gegen dieſen meinen Sola-Wechſelbrief an Herrn N. N. in N. (allhier) 600 fl. corrt. ſage Sechs Hundert Gulden nebſt 5 pro Cento jährlichen Intereſſe. Den Werth davon habe in Baaren (in Waaren) empfangen; leiſte zur Verfallzeit richtige Zahlung, und unterwerfe

mich in Ermanglung deſſen, einem Löbl. N. Oe. Merkantil- und Wechſelgerichte.

S(ola N. N.
an mich ſelbſt (Standeswürde.)
in Wien.

Nro. 60.

Erſter. Linz den —— für 400 fl. corrt.

Á Uſo belieben Euer ꝛc. gegen dieſen meinen erſten Wechſelbrief an die Ordre Herrn N. N. (an Herrn N. N.) die Summe von Vierhundert Gulden corrt. zu bezahlen. Valuta laut Aviſo richtig empfangen, womit Adio!

Herrn N. N. N. N.
in N.

Nro. 61.

Zweyter Grätz den —— pr. 900 fl. corrt.

Vierzehn Tage nach Sicht belieben Sie gegen dieſen meinen zweyten Wechſelbrief — Mangel des erſten — zu bezahlen, die Summe von Neunhundert Gulden corrt. Den Werth habe richtig empfangen, und ſtellen es auf Rechnung laut Bericht.

Herrn N. N. N. N.
in N.

Nro. 62.

Teſtament.

Auf den Fall, daß ich mit Tode abgehen ſollte, beſtimme ich wohlbedächtig und aus freyem Willen nachbenannte Puncte, welche als mein letzter Wille angenommen, und Gültigkeit haben ſollen.

1tens:
2tens:
3tens:
4tens:
5tens:
6tens:

und ſo weiter werden dahier die Puncte der Vermächtniſſe klar, deutlich, und ohne Zweydeutigkeit niedergeſchrieben, ſodann das Teſtament folgendermaßen geſchloſſen:

Dieß iſt mein Wille; deſſen zur Urkund und Bekräftigung meine eigene Handunterſchrift und Petſchaft, nebſt der Mitfertigung der dazu erbethenen Herren Zeugen dient.

Geſchehen N. — den —

(*L. S.*) N. N.
Erblaſſer.

(*L. S.*) N. N.
Zeuge.

L. S. N. N.
als erbethener Zeuge.

Nro. 63.

Codicill.

Ich habe für gut gefunden, meinem untern —ten l. J. verfertigten Teſtamente noch gegenwärtiges Codicill beyzufügen, und verordne alſo hiermit, daß von meinem Vermögen Eintauſend Gulden dem Herrn N. — aus Freundſchaft gegen denſelben behändigt werden ſollen. Urkund deſſen habe ich dieſes Codicill eigenhändig unterſchrieben, und mit meinem Pettſchaft beſiegelt.

Linz den —

(*L. S.*) N. N.

Codicill.

Auf den Fall meines Abſterbens verordne ich hiermit wohlbedächtig und aus freyem Willen, daß meine Verlaſſenſchaft folgendermaßen vertheilt werde.

1tens:
2tens: } u. ſ. w. Punct für Punct.
3tens:

Zu deſſen Kraft meine, und der dazu erbethenen Herren Zeugen eigenhändige Fertigung dient. So geſchehen N. — den

(L. S.) N. N.

(L. S.) N. N. (L. S.) N. N.

Zeuge. Zeuge.

Codicill,

wie es ohne Teſtament muß errichtet werden.

Ich Endesunterſchriebener bekenne hiermit daß ich in Betrachtung meiner kränklichen Umſtände veranlaſſet worden bin, bey noch gutem Verſtande frey und ungezwungen, folgende Verordnung, wie es nach meinem Ableben wegen meiner Verlaſſenſchaft in einigen Stücken gehalten werden ſoll, feſtzuſetzen.

Ob ich nun zwar meine nächſten Anverwandten als meine natürlichen Erben ab intestato erkenne, und in Anſehung derſelben nichts geändert wiſſen will; ſo finde ich doch für nöthig, Folgendes von ihnen zu fordern, welches ſie nach meinem Ende pünctlich vollziehen ſollen.

1. Sollen ſie aus der gemeinen Erbſchaft meinem Diener, der zur Zeit meines Ab-

ſterbens im Hauſe iſt, einen Jahrgehalt abreichen.

2. Den Tag nach meinem Begräbniſſe ſollen 10 Ducaten unter die Armen vertheilet werden.

3. Bekommt der Herr Regiments-Caplan für ſeine Bemühung, 2 Ducaten beſonders.

So wie ich nun dieſe meine Verordnung genau erfüllt haben will, erſuche ich auch gehorſamſt die mir Vorgeſetzten Herren Obern, für die Befolgung dieſer Willenserklärung, geneigte Sorge zu tragen.

Zur Urkund deſſen iſt dieſes Codicill von mir, nebſt den dazu erbethenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden.

St. Pölten den — 1811.

(*L S.*) N. N.
Lieutenant.

(L. S.) N. N.
als Zeuge.

(L. S.) N. N.
als Zeuge.

Nro. 64.

Zeugenaufſatz.

Herr Oberlieutenant N. N. des k. k. N'ten Regiments — hat die Endesgefertigten zu ſich gebethen, und in unſerer Gegenwart erklärt, daß er ſich entſchloſſen habe, in Anſehung ſeiner Verlaſſenſchaft Nachſtehendes anzuordnen, und er bitte dieſe ſeine letzte Willensmeinung rechtskräftig zu behaupten, und zwar:

1tens:
2tens:
3tens:
die Puncte der Anordnung über die Verlaſſenſchaft.

Wir Endesgefertigte Zeugen nahmen keinen Anſtand der Bitte des Herrn N. zu willfahren, da wir denſelben zwar bey ſchwachen Leibeskräften, aber doch bey voller Geiſtesgegenwart antrafen, und überdieß die gegenwärtige Erklärung mehrmahls deutlich von ihm vernommen haben; ſo wurden die Ausſagen des Kranken zu Papier gebracht, demſelben klar und deutlich vorgeleſen, und nachdem er ſie für ſeine Meinung erkannte, Schwachheit halber aber

dieſelbe nur mündlich nicht ſchriftlich beſtätigen konnte, durch unſere Nahmensunterſchrift mit beygedrucktem Siegel, beſtätiget.

Geſchehen N. — den —

(L. S.) N. N. Zeuge. L. S.) N. N. Zeuge.

Anmerkung.

Nicht immer hat beſonders der ſchwer bleſſirte Offizier, auch bey voller Geiſtesgegenwart, noch ſo viel Zeit, eine vollſtändige detaillirte Erklärung ſeines letzten Willens, zu geben. Das Geſetz hat daher für Militärs eine eigene Vorſchrift; welche als allerhöchſte Reſolution, mittelſt hofkriegsräthlicher Verordnung Wien den 20. März 1773 dahin lautet: „daß der letzte Wille eines Militärs ohne Unterſchied des Orts und der Zeit des Hinſcheidens ſeine vollkommene Gültigkeit und Kraft hat, wenn er ſelben entweder eigenhändig ſchreibt oder unterſchreibt; oder zweyen Zeugen eröffnet, und wird ſonſt kein Beweis oder Zierlichkeit hierzu erfordert. Auch v. Kögl hat in ſeinem Werke: de Jure civili et criminali Austriaco - Bellico Tom. II. S. 863 und Hein-

rich in: Geſetze der k. k. Armee 1784. S. 26. dieſe Verordnung citirt.

Auch iſt dieſe Anordnung für Militärs ſelbſt in dem neuen bürgerlichen Geſetzbuch Sr. Majeſtät Franz I. welches mit 1ten Jänner 1812 in Wirkung trat, unverändert beybehalten, für das Civile aber die Vorſchrift ertheilet worden, daß jeder Zeugen-Aufſatz, den der Erblaſſer von einer andern Hand niederſchreiben ließ, durch drey fähige Zeugen, unter welchen jedoch laut §. 594, kein Erbe oder Legatar ſeyn darf, unterzeichnet ſeyn muß.

Ende der erſten Abtheilung.

Zweyte Abtheilung.

Verſchiedene Geſuche, Bittſchriften, Atteſtate ꝛc. ꝛc.

Einleitung.

Die erſte Abtheilung gewähret zwar eine inſtructive Ueberſicht der gewöhnlich vorkommenden ſchriftlichen Aufſätze, doch konnte ſie ihres beſchränkten Raumes wegen, ſelbſt bey dieſer zweyten Auflage, wo ſie größten Theils umgearbeitet wurde; nur eine kleine Anzahl von Beyſpielen über jene Fälle enthalten, welche dem Offizier im Laufe ſeines Dienſtes vorzukommen pflegen. Dieſe Beſchränktheit zu ergänzen, iſt die Tendenz gegenwärtiger zweyten und der folgenden dritten Abtheilung.

Weit umfaſſend iſt das Gebieth des Militärgeſchäfts-Styles, da es beynahe in alle Zweige der Staatsverwaltung eingreifet, und mannigfaltig daher auch der ſchriftliche Wirkungskreis des dienenden Offiziers, je nachdem er die Laufbahn in der Truppe oder als Adjutant im Felde oder in Garniſon, als Befehlender oder als Untergeordneter, oder als partieller

Rechnungsleger in Pecunial- und Montur-Geſchäfte wandelt. Hier hat man dieſe Bahnen vereinigt, ohne jedoch den aufgefaßten Geſichtspunct zu ändern: daß dieſes Handbuch bey der möglichſten Vollſtändigkeit des Nützlichſten und Nothwendigſten, nicht durch eine zu gehäufte Bogenzahl im Anſchaffungspreiſe zu koſtſpielig werde.

In dem Falle wo durch Geſetze oder Gewohnheit die betreffenden Aufſätze oder Formulare bereits beſtimmet ſind, hat man ſelbe unverändert beybehalten, und nur dann ſich eigener auf 19jährige Erfahrung gegründeter Ideen bedienet, wo dieſer nicht eintrat.

Man hat mir wegen der einzelnen Anwendung der folgenden Formulare einige Einwürfe gemacht, weswegen ich nöthig finde, hier die Bemerkung, welche mit einiger Abänderung auch auf die dritte Abtheilung anwendbar iſt, beyzufügen: daß jedes Formular, zur Beſeitigung der unnöthigen Wiederhohlungen, aus dem Geſichtspuncte: für die ganze Armee, und nicht aus jenen für irgend eine einzelne Branſche derſelben abgefaßt wurde, und daher nach dem jeweiligen Standpunct des petitionirenden oder referirenden Individuums und ſeiner obern Behörde, die betreffende Etikets-

Aufſchrift und inneres Prädicat abzuändern kommt.

Was das am Schluſſe folgende Normale der geſetzlichen Erbfolgebetrifft, ſo hat die eigene Erfahrung mich hinlänglich überzeugt, wie oft mancher Offizier, welcher durch Verwandtſchaften tief in die Civilformen eingreifet, in die Lage kommt, den nützlichſten Gebrauch davon zu machen, und wie ſchwer es fällt, wenn ſich derſelbe irgendwo mit einem Commando iſolirt befindet, ſolches zur Einſicht zu erhalten. Aus dieſer Urſache wurde ſtatt dem, der erſten Auflage eingeſchalteten Erbfolgspatent Joſeph II., welches nunmehr durch das erſchienene allgemeine bürgerliche Geſetzbuch Sr. Majeſtät Franz I. außer Kraft geſetzet worden, aus dieſem Geſetzbuche, das mit 1ten Januar 1812 in Wirkung tretende neue Normale der geſetzlichen Erbfolge im Auszuge entlehnet, und mit den beziehenden §. hier aufgenommen.

Alle übrigen im Anhange folgende Normalien ſind bis zu dem unterzeichneten Datum berichtiget.

Wien am 1. Januar 1812.

Rittig v. Flammenſtern.

A. Geſuche.

Der Offizier im Regiment unterleget gewöhnlich jedes vorzubringende Geſuch, ſelbſt wenn es des Geſchäftsganges wegen an eine höhere Behörde ſtyliſiret iſt, ſeinem Regiments-Commando, indem er im letzten Falle die Bitte beyfüget, ſolches gütigſt vorwortlich an die höhere Behörde einbegleiten zu wollen.

Nro. 1.

Urlaubs-Geſuch auf kurze Zeit im Regiments-Nro.

An

Ein K. K. Löbl. —tes (Inf.-Artillerie-Cavallerie-) Regiments-Commando!

Unterzeichneter erhielt geſtern die Nachricht von der ſehr gefährlichen Erkrankung ſeiner geliebten Mutter, und ihren Wunſch ihn noch einmahl zu ſehen.

Derſelbe bittet demnach womit ein Löbl. Regiments-Commando ihm gütigſt auf 8 Tage die Erlaubniß ertheilen wolle nach N. zu eilen, um ſowohl den Pflichten eines Sohnes, als den Gefühlen ſeines Herzens Genüge leiſten zu können.

N. am —ten N. 1811

N. N.
Lieutenant.

Nro. 2.

Urlaubsgeſuch auf längere Zeit im Land.

A.

An
Ein K. K. Löbl. — tes Regiments-
Commando!

Unterzeichneter bittet in Familienangelegenheiten und zwar zur Erbſchafts-Berichtigung zwiſchen ihm und ſeiner Schweſter auf 6 Wochen nach N. mit Urlaub abgehen zu dürfen, und unterleget Einem Löbl. Regiments-Commando im Anſchluſſe ganz gehorſamſt das dießfällige Urlaubsgeſuch zur gütigen höhern Einbegleitung.

N. am N.ten N. 1811.

N. N.
Hauptmann.

Nro. 3.

B.

An ein K. K. Hohes General-Commando.

Da der Vater des Unterzeichneten am Nten N. mit Tode abging, ſo macht laut Beylage A. die dießfalls eingetretene Erbſchaftsausgleichung die Anweſenheit des

Unterzeichneten zu N. dringend nothwendig. In welcher Hinſicht derſelbe die gehorſamſte Bitte waget, womit Ein hohes General-Commando ihm gnädigſt einen 6 wochentlichen Urlaub nach N. ertheilen wolle.

N. am N. ten N. 1811.

N. N.
Hauptmann.

Nro. 4.

Urlaubs- oder Abſentirungs-Geſuch außer Land.

An Ein K. K. Hohes General-Commando!

Der Bruder des Unterzeichneten ſtarb am N.ten zu N. in Bayern, und ſetzte denſelben zum Univerſal-Erben ſeines Nachlaſſes ein. Mit dieſer Nachricht erhielt Unterzeichneter zugleich auch die in der Anlage beygebogene gerichtliche Intimation, Inhalt welcher derſelbe zur Erhebung dieſer Erbſchaft nach N. abgerufen iſt, und dem ebenfalls in der Anlage anverwahrten Landes-Eintrittspaß. Unterzeichneter bittet demnach Ein Hohes General-Commando wolle demſelben die

Erlaubniß ertheilen zur Berichtigung dieſer für ihn ſo wichtigen Angelegenheit auf 3 Monate nach N. in N. mit Urlaub abgehen zu dürfen.

N. am N.ten N. 1811.

N. N.
Oberlieutenant.

Nro. 5.

Urlaubsverlängerungs-Geſuch ohne Gage-Carenz.

An

Ein K. K. Löbl. N. Regiments-Commando!

Aus angebogenem ärztlichen Zeugniß wolle Ein Löbl. Regiments-Commando gütigſt entnehmen, daß Unterzeichneter ſeiner kränklichen Lage wegen nach Ablauf ſeiner 6 wochentlichen Beurlaubung nicht einrücken kann, ſondern zur Herſtellung ſeiner Geſundheit höchſt nothwendig noch eine 4 wochentliche Verlängerung des Urlaubs bedarf.

Unterzeichneter bittet demnach gehorſamſt, womit Ein Löbl. Regiments-Commando ihm gütigſt beſagte 4 wochentliche

Urlaubsverlängerung ohne Gage-Carenz höhern Orts bewirken wolle.

N. am — ten — 1811.

N. N.
Lieutenant.

Nro. 6.

Urlaubsverlängerungs-Geſuch mit Gage-Carenz.

An
Ein K. K. Löbl. tes N. Regiments-Commando!

Da die Erbſchaftsausgleichung zwiſchen Unterzeichnetem und ſeinen Geſchwiſtern, laut angebogenem Zeugniß, deſſen hierortige Anweſenheit noch auf 2 Monathe dringend nothwendig macht, ſo bittet derſelbe gehorſamſt womit Ein Löbl. Regiments-Commando ihm in dieſer Hinſicht gütigſt dieſe 2 monathliche Urlaubsverlängerung höhern Orts bewirken wolle.

N. am N. ten N. 1811.

N. N.
und Charge.

Nro. 7.

Charge=Tauſch oder Ueberſetzungs=Geſuche. A. Bey gleichen Chargen.

An

Ein K. K. Löbl. tes N. Regiments=Commando!

Unterzeichneter iſt bereits mit ſeinem Kameraden, den effectiven Oberlieutenant N. N. vom — ten Regiment dahin übereingekommen, einen wechſelſeitigen Tauſch vom — zum —ten Regiment einzugehen, auch iſt der Herr Oberſt (oder nach Umſtänden: Se. Excellenz der Regiments=Inhaber) des gedachten Regiments laut angebogenem Schreiben mit dieſem Chargen=Wechſel vollkommen einverſtanden.

Unterzeichneter bittet demnach gehorſamſt womit auch Ein Löbl. Regiments=Commando dieſen Tauſch geſtatten (oder nach Umſtänden: die Genehmigung dieſes Tauſches bey Sr. Excellenz dem Herrn Regiments=Inhaber, oder auch bey Sr. Excellenz dem Herrn General=Artillerie=Directeur, gütigſt bewirken)

wolle, und führet zur Unterſtützung dieſer Bitte folgende Beweggründe an:

1tens ſind die Aeltern ſeiner Gattinn im Stabsquartier des N.ten Regiments domicilirt, auch deſſen eigene Schweſter daſelbſt, an einen der reichſten Bürger verheirathet, welche Unterzeichneten bey eigener Anweſenheit als Vater einer zahlreichen Familie, bey gegenwärtiger Theurung aller Bedürfniſſe, um ſo leichter unterſtützen, und ſeine bedrängte Lage erleichtern könnten.

2tens hat derſelbe bey Ausbruch des letzten Krieges ſowohl ſeine Familie als auch alles im Felde entbehrliche an Einrichtung, Bücher, u. ſ. w. zu N. zurückgelaſſen, deren Anherſchaffung nur durch beträchtliche, für ihn kaum zu erſchwingende Auslagen möglich wäre.

N. am —ten N. 1811.

N. N.
Oberlieutenant.

Nro. 8.

B. Geſuch eines Hauptmanns um als N. ten Rittmeiſter zur Cavallerie überſetzt zu werden.

An

Einen K. K. Hochlöbl. Hofkriegsrath!

Unterzeichneter bittet in Unterthänigkeit um die Ueberſetzung als Rittmeiſter zu einem K. K. Dragoner Regiment.

Derſelbe hat als Unteroffizier 4 — und als Unterlieutenant durch 6 Jahre bey dem N.ten Dragoner Regiment mit voller Zufriedenheit ſeiner Herren Vorgeſetzten gedienet, ſich laut angebogenen 3 Stück Zeugniſſen in der Schlacht bey Marengo, bey Caldiero und bey Auſterlitz vortheilhaft ausgezeichnet, und wurde bey Ausbruch des Feldzuges 1809 auf Verwendung Sr. Excellenz des Herrn F. Z. M. Baron N. zum N. ten N. Oe. Landwehr-Bataillon als Oberlieutenant und Adjutant, dann von da nach 7 Monathen als Hauptmann zur Ungariſchen Inſurrection überſetzt, nach geendigtem Kriege aber qua talis zu dem Löbl. N.ten Infanterie-

Regiment eingetheilet, wo derſelbe ſich noch als Supernu meraire befindet

Die beſondere Vorliebe welche Unterzeichneter ſchon ſeit ſeiner Jugend für den Cavallerie = Dienſt heget, und die Achtung die ſelber laut obenangeführten Ze ugniſſen in dieſer Waffengattung ſich erworben zu haben ſchmeichelt, macht eigentlich Unterzeichneten ſo kühn, die oberwähnte Bitte um als Rittmeiſter zu einem Dragoner = Regiment überſetzt zu weyden, an Einen Hochlöblichen Hofkriegsrath zu wagen.

Sein Bewußtſeyn ſagt ihm daß er gewiß in jeder Gelegenheit zeigen würde, wie ſehr er dieſer Gnade würdig ſey.

Zugleich unterleget Unterzeichneter, ohne jedoch der hohen Willensmeinung Eines Hochlöblichen Hofkriegsraths in der Beſtimmung eines Regiments vorgreifen zu wollen, in der Anlage das Schreiben Sr. Excellenz des Herrn F. Z. M. Baron N. Inhaber des Nten Dragoner=Regiments, Inhalt welchen Se. Excellenz den Wunſch äußern, womit Unterzeichneter bey hochdeſſen Regiment als Nten

Rittmeiſter überſetzt, und eingetheilet werden möge.

N. am —ten — 1811.

N. N.

Hauptmann.

Nro. 9.

Equipirungsbeytrags-Geſuch.

An

Ein K. K. Löbl. —ten N. Regiments-Commando!

Unterzeichneter war ſo glücklich am —ten d. M. (oder laut angebogener hoher Verordnung) zum Fähnrich im dießſeitigen Regiment befördert zu werden, und da derſelbe bereits durch 3 Jahre 2 Monathe als Corporal im —ten Regiment, und durch 1 Jahr 8 Monath als Feldwebel hier, mithin in allem 4 Jahre 10 Monathe als Unteroffizier tadelfrey gedienet hat, ſo bittet derſelbe gehorſamſt, womit Ein Löbl. Regiments-Commando ihm gütigſt den für dieſen Fall ausgemeſſenen Equipirungsbeytrag mit — Gulden erfolgen laſſen wolle.

N. am —ten — 1811.

N. N.

Fähnrich.

N

Nro. 10.

Nobilitirungs-Geſuch.

Wird an Seine Majeſtät ſtyliſirt, und durch die vorſtehende Behörde des Bittenden einbegleitet.

Euer Majeſtät!

Unterzeichneter bittet in Unterthänigkeit, unterſtützt durch nachſtehende Beweggründe, für ſich und ſeine eheliche Nachkommenſchaft, um die Erhebung in den Adelſtand des Oeſterreichiſchen Kaiſerſtaates mit dem Prädicate: von (oder von Sigfeld oder Edler von Sigfeld.)

1tens dienet derſelbe bereits volle 32 Jahre tadelfrey in der K. K. Armee.

2tens hat Unterzeichneter die Feldzüge im Türkenkrieg 1788. 1789, im Niederland 1792, am Rhein 1793, 1794, in Italien 1796, 1797; in der Schweitz 1800, und an der Donau 1805 — und 1809 zur vollen Zufriedenheit ſeiner ſämmtlichen Vorgeſetzten mitgemacht, welches die hier in Unterthänigkeit angebogenen 4 Atteſtate um ſo mehr bekräftigen.

3tens wurde Unterzeichneter im Treffen bey

Landau 1793; bey Mantua 1796; und in der Schlacht bey Aſpern 1809 bleſſirt.

4tens hat auch der Vater des Unterzeichneten Euer Majeſtät durch 28 Jahre ehrenvoll in der Armee gedienet.

5tens fielen zwey Söhne des Unterzeichneten in der Schlacht bey Aſpern auf dem Felde der Ehre.

6tens dienen drey ſeiner Söhne noch gegenwärtig Euer Majeſtät, zwey derſelben als Fähnriche bey N. Regiment, und der jüngſte als Cadet bey dem —ten Cavallerie-Regimente.

Zugleich waget es Unterzeichneter im Anſchluſſe den Wappen-Entwurf beyzubiegen, und bey Ertheilung des Adelſtandes unterthänigſt um allergnädigſte Nachſicht der Taxen zu bitten.

N. am —ten — 1811.

N. N.
Hauptmann im N.
ten N. Regiment.

Nro. 11.

Quittirungs = oder Entlaſſungs = Geſuche.

A. Mit Beybehaltung des begleidenden Characters.

An

Einen K. K. Hochlöbl. Hofkriegsrath!

Unterzeichneter bittet in Unterthänigkeit mit Beybehaltung des begleidenden Characters, die K. K. Militär-Dienſte quittiren zu dürfen, und waget Folgendes zur Unterſtützung ſeiner Bitte anzuführen:

1tens erhält derſelbe nach ſeiner Quittirung laut angebogener Zuſicherung Sr. Durchlaucht des regierenden Fürſten v. N. auf hochdeſſen Gütern, die Stelle eines Bau-Directors mit dem jährlichen Gehalt von 2000 fl. und ſonſtigen Emolumenten.

2tens würde das Schickſal ſeiner zahlreichen Familie, durch den Erhalt dieſer Stelle nahmhaft verbeſſert.

3tens würde er zugleich in die Lage verſetzt, ſeine arme kranke Mutter — eine Oberlieutenants Wittwe ohne Penſion — zu ſich nehmen zu können.

4tens bittet Unterzeichneter beſonders in der Hinſicht bey ſeinem Austritt um die Bey-

behaltung des begleidenden Characters, da er bereits durch volle — Jahre in der K. K. Armee und hiervon — Jahre als Offizier tadelfrey dienet; alle Feldzüge von 1793 bis 1809 mitmachte, in der Schlacht bey Caldiero bleſſirt wurde, und es ihm nach einer ſo langen Dienſtzeit äußerſt kränkend fallen müßte, die Ehrenzeichen abzulegen, die ihn ſo oft auf das Feld der Ehre und des Ruhmes riefen.

N. am —ten — 1811.

N. N.
Oberlieutenant.

Nro. 12.

B. Ohne Beybehaltung des begleidenden Characters.

An

Einen K. K. Hochlöbl. Hofkriegsrath!

Da dem Unterzeichneten laut des in Abſchrift beygebogenen Teſtaments, als Univerſal-Erbe, die von ſeinem Vater hinterlaſſenen Güter und Beſitzungen zugefallen ſind, welche deſſen Anweſenheit und eigene Verwaltung nothwendig ma-

chen, ſo bittet derſelbe die K. K. Militär-Dienſte quittiren zu dürfen.

N. am —ten N. 1811.

N. N.
Lieutenant.

Nro. 13.

C. mit höherem Character.

Zur Abwechslung an die 1te Inſtanz ſtyliſirt.

An

Ein Löbl. K. K. N. tes N. Regiments-Commando!

Unterzeichneter ſieht ſich durch den Tod ſeines Onkels und ihm dießfalls laut Beylage A. zugefallenen beträchtlichen Erbtheils, in die Lage verſetzt ſeine Quittirungs-Genehmigung gehorſamſt anzuſuchen.

Nur bittet derſelbe unterſtützt durch nachſtehende Beweggründe, womit ihm bey dem Austritt aus dem K. K. Militär-Dienſt, der Majors-Character ad honores verliehen werden wolle.

1tens Dienet derſelbe 25 Jahre und ſeit 13 Jahren als Hauptmann in der K. K. Infanterie.

2tens. Hat derſelbe wegen ſeinem Wohlverhalten in der Schlacht bey N. das milit. Maria=Thereſien=Ordens=Kreuz erhalten.

3tens. Wurde Unterzeichneter bey Erſtürmung der Weißenburger=Linie 1793 im linken Fuß; im Treffen bey Handſchuchsheim 1794 im rechten Arm, und in der Schlacht bey Schwammerdingen 1800 im linken Schenkel, jedesmahl gefährlich bleſſirt.

4tens. Wurde derſelbe ſeines tapfern Benehmens wegen, in der Relation der Schlacht von Aſpern und Wagram nahmentlich erwähnet.

5tens. Würde derſelbe bey längerer Dienſtzeit, ſeiner aufhabenden Bleſſuren wegen ohnedieß genöthiget werden, in Penſionsſtand überzutreten, und ſo dem Aerarium nur zur Laſt fallen.

Da Unterzeichneter aus Erfahrung weiß wie ſehr Se. Majeſtät wahre Verdienſte zu belohnen pflegen, ſo lebt derſelbe der glücklichen Hoffnung daß es nur der günſtigen Einbegleitung Eines Löbl. Regiments=Commando (oder wenn dieſer Aufſatz an den Chef geſtellt wäre — Euer Excellenz) und die Beybiegung

ſeiner Conduite bedarf, um auch dieſes Mahl keine Fehlbitte zu thun.

N. am —ten N. 1811.

N. N.
Hauptmann und Ther. Ordens-Ritter.

Nro. 14.

Geſuch um Auszahlung einer Obligation.

Derley Geſuche finden, beſondere Fälle ausgenommen, nur bey ausbrechendem Kriege Statt, wo dann gewöhnlich die betreffende Hofſtelle die Authoriſation zur Erledigung dieſer Geſuche erhält.

Hochlöbliche K. K. Oberſte Finanz- und Commerzien-Hofſtelle!

Der gehorſamſt Unterzeichnete bittet in gütigſter Rückſicht nachſtehender Gründe, um gnädigſte Auszahlung der ihm von ſeiner Mutter laut angebogenen Zeugniß auf Equipirung geſchenkten Hofkammer-Obligation sub Nro. 31, 122 pr. 650 fl. à 4 p. C. dd. 1ten April 1800 auf Johann Mohr lautend. Nachdem

1tens derſelbe laut beyliegenden Zeugniß

erſt vom Feldwebel zum Fähnrich (oder vom Feuerwerker zum Unterlieutenant) im Löbl. Nten Regiment befördert wurde; und

2tens laut anſchlüſſigen vidim. Regiments-Befehl am —ten N zur Armee abzugehen beordert iſt.

Da derſelbe ohne Auszahlung dieſer Obligation in die traurigſte Lage verſetzet würde, ſo waget er es nochmahls obige Bitte zu wiederhohlen.

N am —ten — 1811.

N. N.
Fähnrich im N. Regiment.

Nro. 15.

Penſionsgeſuche.

A. mit höherem Character.

An
Ein K. K. Löbl. Ntes N. Regiments-Commando.

Unterzeichneter, welcher bereits 7 Jahre als Halb-Invalide im Regiment fortdienet, nun aber nach ärztlichem Zeugniß keine Hoffnung mehr zur gänzlichen Her-

ſtellung hat, ſondern ſeine phyſiſchen Kräfte tagtäglich mehr und mehr abnehmen fühlt, bittet womit ihm Ein Löbl. Regiments-Commando gütigſt einem hohen Superarbitrio vorſtellen, und deſſen Ueberſetzung in Penſionsſtand mit Verleihung des Majors-Characters ad honores (oder bey größern Verdienſten: ſammt anklebender Penſion) gnädigſt bewirken wolle.

Zur Unterſtützung dieſer Bitte waget derſelbe Folgendes anzuführen.

1tens dienet derſelbe — Jahre und ſeit — Jahren als Hauptmann.

2tens hat Unterzeichneter die Feldzüge 1793, 94, 96, 97 und 1800, 805 und 809 mitgemacht.

3tens iſt er 1793 bey N. und 1800 bey N. bleſſirt worden.

4tens hat Unterzeichneter in dem Rückzuge bey N. laut angebogenen Zeugniß durch ſeine Thätigkeit und Aneiferung das Munitions-Depot zu N. im Angeſicht des Feindes gerettet.

Derſelbe würde ſich glücklich ſchätzen, wenn er im Stande wäre noch länger fortdienen zu können, da aber nicht mehr die ge-

ringſte Wahrſcheinlichkeit zur Herſtellung ſeiner geſchwächten Extremitäten erübriget, ſo ſieht er ſich bemüſſiget durch ſeinen Austritt einem Würdigern Platz zu machen.

N. am —ten — 1811.

N. N.

Hauptmann.

Nro. 16.

B. mit dem bekleidenden Character.

An

Ein K. K. Löbl. Ntes N. Regiments-Commando!

Unterzeichneter iſt durch ſeine immerwährende kränkliche Lage, welche nach dem angebogenen ärztlichen Zeugniß, aller angewandten Mittel ungeachtet weder gehoben wurde noch zu heben iſt, in die traurige Nothwendigkeit verſetzt. Ein Löbl. Regiments-Commando gehorſamſt zu bitten, denſelben einem hohen Superarbitrio zur Uebertretung in Penſionsſtand gütigſt vorſtellen laſſen zu wollen.

N. am —ten — 1811.

N. N.

Unterlieutenant.

Nro. 17.

Verheirathungs=Geſuche.

A. gegen Caution.

An

Ein K. K. Löbl. Regiments=Commando!

Unterzeichneter bittet gehorſamſt um die gnädige Genehmigung ſich mit der ledigen N. N. gegen Erlag der Caution verehelichen zu dürfen, und iſt ſo frey die dießfälligen Beweggründe hier anzuführen.

1tens iſt deſſen Braut N. N. Tochter
des hieſigen N. N. laut angebogenem
A. Taufſchein — Jahre alt, und laut
Zeugniß B. von unbeſcholtenem Ruf
und tugendhaften Lebenswandel.

B. 2tens erhält Unterzeichneter außer der
— laut angebogenen vid. abſchrift-
lichen Cautions=Ceſſions=Inſtru-
C. mentes C. zu erlegender Caution noch
6000 fl. baar als Mitgabe.

3tens tritt Unterzeichneter durch dieſe Heirath in die Verbindung mit einer der rechtlichſten Familien der Stadt, und ſomit würde auch das Decorum des Offiziers durch ſeine Braut nicht beeinträchtigt.

4tens kann Unterzeichneter die Erlaubniß zu dieſer Heirath als ein wahres Glück nehmen, da hierdurch ſeine Umſtände beträchtlich verbeſſert werden.

Ein Löbl. Regiments = Commando wolle demnach gütigſt in Rückſicht obiger Bewegsgründe Unterzeichneten die Heirathslicenz mit mehrbeſagter N. N. gnädigſt bewirken (oder wenn etwa der Regiments-Inhaber, dem Commandanten des Regiments hierwegen das Pouvoir ertheilet hätte) — gnädigſt ertheilen.

N. am —ten — 1811.

N. N.

Oberlieutenant.

Nro. 18.

B. Gegen dem daß die Braut die als Wittwe beziehende Penſion zurückläßt.

An

Einen K. K. Hochlöbl. Hofkriegsrath.

(Nach Umſtänden auch, entweder an das Regiments = Commando, oder an den Regiments Inhaber zu ſtyliſiren.)

Unterzeichneter bittet ſich mit der K. K. Regierungsraths = Wittwe N. N. verehelichen

zu dürfen, und waget Folgendes zur Unterſtützung dieſer Bitte beyzufügen.

1tens beſitzt ſeine Braut außer der durch ihre Verheirathung dem Aerario zurückfallenden Penſion, ein eigenes Vermögen von jährlich 1200 fl. Einkünfte.

2tens läßt ihr ſittlicher Lebenswandel laut angebogenem Zeugniß nichts zu wünſchen übrig.

3tens würden die Umſtände des Unterzeichneten durch dieſe Heirath weſentlich verbeſſert.

Indem Unterzeichneter im Anſchluſſe auch noch den Taufſchein ſeiner Braut beybieget, waget es derſelbe ſeine Bitte um die gnädige Ertheilung der Heirathslicenz zu wiederholen.

N. am —ten — 1811.

N. N.
(Charge.)

Nro. 19.

C. Gegen andere Motiven.

An

Einen K. K. Hochlöbl. Hofkriegsrath!

(Wird gewöhnlicher Weiſe directe an Seine Majeſtät ſtyliſiret.)

Unterzeichneter bittet in Unterthänigkeit um die gnädige Erfolgung der Heirathslicenz gegen Dispens der Caution mit der ledigen N. N. Tochter des Herrn Oberſten Baron N. indem er Folgendes zur Unterſtützung dieſer Bitte vorzubringen waget.

1tens iſt gedachte N. N. laut Beylage A. von reinen ſittlichen Lebenswandel und laut Taufſchein B. 17 Jahre alt.

2tens iſt Unterzeichneter Thereſien-Ordens-Ritter, und ſonach bey ſeinem Ableben deſſen Gattinn — da ſie nach dem Geſetz, die halbe Ordens-Penſion erhält, hierdurch vor allen Mangel geſchützt.

3tens dient der Vater dieſes tugendhaften Mädchens bereits 43 Jahre in der K. K. Armee, und würde durch dieſe Heirath deſſen Nahrungsſorgen für ſeine zahlreiche Familie gemindert.

4tens würden die Umſtände des Unterzeichneten durch Ueberkommung einer ſo edlen tugendhaften Gattinn weſentlich verbeſſert.

5tens iſt weder Unterzeichneter noch gedachter Herr Oberſt im Stande die nöthige Heiraths-Caution zu erlegen, da beyde außer ihrer Gage kein anderes Einkommen beſitzen.

Ein Hochlöblicher Hofkriegsrath wolle demnach in gütigſter Erwägung obangeführter Beweggründe Unterzeichneten die Heirathlicenz gegen Diſpens der Caution bey Sr. Majeſtät in Gnaden bewirken.

N. am —ten — 1811.

N. N.
Charge und M. Ther.
Ordens-Ritter.

Nro. 20.

Aufnahmsgeſuch in das Taubſtummen-Inſtitut zu Wien.

An
Ein K. K. Hohes General-Commando!

Unterzeichneter Vater von 5 Kindern bittet womit Ein Hohes General-Commando die Aufnahme ſeines taub und ſtumm gebornen Sohnes N. in das Wiener Taubſtummen-Inſtitut gnädigſt bewirken wolle, indem

1tens beſagter Sohn N. laut beyliegenden Taufſchein 7 Jahre 2 Monathe alt, und

2tens vermög beygebogenen ärztlichen Zeugniß taub und ſtumm, und ſomit zur Aufnahme in das Taubſtummen-Inſtitut vollkommen geeignet iſt.

Unterzeichneten würde durch die Auf-

nahme dieſes Taubſtummen in beſagten Inſtitut, bey ſeinem äußerſt bedrängten Vermögensumſtänden, eine wahre Wohlthat zufließen.

N. am —ten — 1811.

N. N.
Oberlieutenant.

Anmerkung. In beſagtes Inſtitut wird kein Taubſtummes - Kind aufgenommen, welches nicht das 7te Jahr zurückgeleget hat.

Nro. 21.

Aufnahmsgeſuch für Offizierstöchter in das Hernalſer-Inſtitut.

An

Ein K. K. Hohes General-Commando!

Unterzeichneter, Wittwer und Vater von 3 Kindern (oder bloß Unterzeichneter —) bittet womit Ein Hohes General-Commando gnädigſt die Vormerkung ſeiner älteſten Tochter N. in das Hernalſer Offizier-Töchter-Inſtitut bewirken wolle, indem ſie:

|. 1tens nach beygebogenen Taufſchein — Jahre alt, und

||: 2tens laut beygebogenen Sitten- und Schulenzeugniſſen, dann

3tens ärztlichen Atteſtat zur Aufnahme geeignet iſt.

Da Unterzeichneter durch volle 34 Jahre im K. K. Militär mit Zufriedenheit ſeiner Vorgeſetzten dienet, und als Wittwer mit 3 unerzogenen Kindern in einer höchſt bedrängten Lage ſich befindet, ſo würde es für Unterzeichneten eine Belohnung ſeiner langen tadelfreyen Dienſte ſeyn, wenn deſſen mehrbeſagte Tochter das Glück hätte, zur Aufnahme in erwähntes Offiziers = Töchter = Inſtitut vorgemerket zu werden.

N. am —ten — 1811.

N. N.
und Charge.

Anmerkung. Der Offizier im Regiment hat dieſes Geſuch an ſein Regiments = Commando zu ſtyliſiren, von wo es höhern Orts einbegleitet wird.

Nro. 22.

Aufnahms = Geſuch verwaiſter Offiziers-Kinder in irgend eine Fundation.

An
Ein K. K. Hohes General = Commando!

Unterzeichneter, Vormund der, von dem als Wittwer verſtorbenen Oberlieutenant N.

N. von —ten Regiment hinterlaſſenen 4 unmündigen Kindern, iſt nicht im Stande von dem für ſelbe jährlich an Intereſſen eingehenden 114 Gulden ihnen ihren Lebensunterhalt, noch weniger aber die Beyſchaffung der nöthigen Kleidungsſtücke und Schulauslagen zu beſtreiten; derſelbe ſieht ſich daher bemüſſiget an ein Hohes General-Commando die gehorſamſte Bitte zu wagen, womit Hochſelbes gnädigſt bewirken wolle, daß die zwey älteſten Mädchen in irgend eine Fundation aufgenommen würden, indem

2. | St. 1tens die N. N. 6 Jahre 2 Monathe und die N. 5 Jahre 1 Monath laut angebogenen 2 Taufſcheinen alt iſt,

2. | St. 2tens nach beygebogenen Schul- und Sittenzeugniſſen, ſo wie:

3tens nach angebogenem ärztlichen Atteſtat beyde zur Aufnahme in jede Fundation geeignet ſind.

Der redliche Vater dieſer guten Kinder welcher durch — Jahre tadelfrey im K. K. Militär gedienet hat, würde durch die Verſorgung dieſer beyden Kinder noch im Grabe für ſeine lange Dienſtzeit belohnt, und Unterzeichneter hierdurch zugleich in Stand geſetzt für die Bil-

dung der beyden jüngern Kindern ihren Anlagen entſprechender, ſorgen zu können.

N. am —ten — 1811.

N. N.
penſionirter Oberlieutenant.

B.

Bittſchriften.

Nro. 23.

Eines penſionirten Offiziers um eine Civil-Anſtellung.

Euer Majeſtät!

Unterzeichneter wurde am —ten N. ſeiner Gebrechen und Bleſſuren wegen, durch die Allerhöchſte Gnade Euer Majeſtät mit dem Hauptmanns-Character und anklebender Penſion in Penſionsſtand verſetzt; da aber derſelbe ſowohl Kräfte genug fühlt, als auch Kenntniſſe zu beſitzen ſich ſchmeichelt, um Euer Majeſtät auch in einem andern Wirkungskreis mit Ehre dienen zu können, ſo bittet derſelbe in Unterthänigkeit unterſtützt durch nachſtehende Beweggründe um die zu N. erledigte N. Stelle.

A. 1tens hat derſelbe die N. Studien laut angebogenen Zeugniß A. vollendet.

2tens die N. N. Sprachen erlernet.

3tens ſich ſchon vor N. Jahren unter Leitung ſeines Vaters des N. Rathes die nöthigen Kenntniſſe der N. ämtlichen Geſchäfte erworben.

4tens würden dem allerhöchſten Aerarium — Gulden als deſſen jährliche Penſion anheim fallen.

5tens hat derſelbe — Jahre tadelfrey im K. K. Militär gedienet, auch

B. C. laut angebogenen Zeugniſſen B. C. ſich mehrmahls vortheilhaft ausgezeichnet.

6tens Unterwirft ſich derſelbe willig jeder Prüfuog.

Wien den —ten

N. N.
penſionirter Hauptmann
ehedem im —ten N.
Regiment.

Anmerkung. Je nachdem die Erledigung eines derley Geſuches etwa nicht directe vom Monarchen ſondern von irgend einer Hofſtelle dependirt, iſt das Geſuch auch an ſelbe zu ſtyliſiren, ſo z. B. wird im beſagten Falle ſtatt Euer Majeſtät nach Umſtänden:

Hochlöbliches K. K. Gubernium!
Hochlöbliches K. K. Landrecht!
Hochlöbliche K. K. N. Oe. (Nied. Oeſter.) Regierung!

oder gehört der Aufſatz an eine Stelle, welche nicht mit landesfürſtlichem Präſidium und Räthen beſetzt iſt — auch nur:

Löbliches Kreisamt!
Löblicher Stadtmagiſtrat!
Löblicher Stadtrath!
Löbliches Stadtgericht u. ſ. w. geſetzt.

Nro. 24.

Bittſchrift eines penſionirten Offiziers um Verleihung einer Poſtmeiſtersſtelle, z. B. auf der K. K. Familienherrſchaft zu N.

Euer Majeſtät!

Der Unterzeichnete bittet in Unterthänigkeit um Verleihung der durch den Tod des N. N. zu N. erledigten Poſtmeiſtersſtelle; weil er:

1tens beym Löbl. K. K. Nten Cavallerie-Regimente als Rittmeiſter in das 10te Jahr, ſonſt aber vom Gemeinen an durch 33 Jahre mit Auszeichnung laut Beylage A. gedienet hat. A.

2tens ein kleines Vermögen beſitzet, mit

welchem er im Stande iſt, die Ablöſung zu beſtreiten.

3tens im Rechnungsgeſchäfte ſich während ſeiner Dienſtzeit als Wachtmeiſter und Escadrons = Commandant die nöthige Routine verſchafft, folglich dieſem Dienſt mit Ehren vorzuſtehen ſich getrauet.

4tens ein eingebornes Landskind iſt; und

5tens derſelbe durch die Gewährung dieſer Bitte, aus dem Penſionsſtande kommen würde, und dadurch dem allerhöchſten Aerarium jährlich 600 fl. anheim fallen.

N. am — ten — 1811.

N. N.
penſionirter Rittmeiſter
ehedem im K. K. N ten
Cavallerie=Regiment.

Nro. 25.

Bittſchrift einer Offizierswittwe um die Verſorgung ihres Knabens.

Euer Majeſtät!

Unterzeichnete Wittwe des am — ten N. 1805 im Treffen bey N. vor dem Feind gebliebenen Oberlieutenants N. N. vom — ten Re=

giment, bittet in Unterthänigkeit da ihr die drückendſten Nahrungsſorgen den nöthigen Lebensunterhalt ihrer 3 hoffnungsvollen Knaben unerſchwinglich macht, womit Euer Majeſtät allergnädigſt geruhen wollten, den älteſten dieſer Knaben, da dermahlen in der Militär-Cadeten-Academie zu Wieneriſch-Neuſtadt kein Platz offen iſt, väterlich in die Ingenieur-Academie zu Wien aufnehmen zu laſſen, indem derſelbe

1tens laut beyliegenden Taufſchein das normalmäßige Alter hat, und

2tens laut Sitten- und Schulzeugniß ſo wie

3tens laut ärztlichem Parere zur Aufnahme in die Ingenieur-Academie oder wo es ſonſt die allerhöchſte Willensmeinung Euer Majeſtät wäre, geeignet iſt.

Da der Gatte der Unterzeichneten im Berufe ſeiner Pflicht den ſchönen Tod für das Vaterland ſtarb, ſo lebt Unterzeichnete in der tröſtenden Hoffnung daß Euer Majeſtät allergnädigſt geruhen werden, ſich dieſer hoffnungsvollen Waiſen väterlich zu erbarmen, und einſtweilen dem ältern derſelben, die Bahn

allergnädigſt öffnen, auf der er ſeines Vaters und Vaterlandes würdig zu werden, im Stande iſt.

N. am —ten — 1811.

N. N.
penſionirte Wittwe
des Oberlieut. N. N.
vom —ten Regiment.

Anmerk. In der Ordnung geſchieht das Einſchreiten zur Verſorgung der vaterloſen Waiſen, von Seite der Wittwe durch das Regiments-Commando in welchem ihr Gatte gedienet hat, nur in beſonderen Fällen kann alſo eine Ausnahme Statt haben.

Nro. 26.

Bittſchrift einer Offizierswittwe ohne Penſion, um die Verſorgung ihrer Tochter.

Euer Majeſtät!

Unterzeichnete, Wittwe des in der Blüthe ſeiner Jahre verſtorbenen Lieutenants N. N. vom —ten Regiment, welche da ſie gegen Revers heirathete, keine Penſion beziehet, und bey 3 Kindern durch ihrer Hände Arbeit ſehr hart den nöthigen Lebensunterhalt erſchwinget, bittet in Unterthänigkeit womit Euer Majeſtät allergnädigſt geruhen wollten, deren äl-

ſte Tochter N. in ein Mädchen-Penſionat vormerken und aufnehmen zu laſſen. Zur Unterſtützung dieſer Bitte waget Unterzeichnete Folgendes beyzufügen:

1tens hat ihre beſagte Tochter laut bey-
a. liegenden Taufſchein a, dem Schul-
b. c. und Sittenzeugniß b, c, und dem ärzt-
d. lichen Zeugniß d, die Eigenheit in ein Mädchen-Penſionat aufgenommen zu werden.

2tens hat ihr verſtorbener Gatte Euer Majeſtät durch — Jahre als Offizier tadelfrey gedienet.

3tens wäre ihr unmöglich ohne Unterſtützung für dieſes hoffnungsvolle Mädchen länger die Schulauslagen zu beſtreiten.

Euer Majeſtät geruhen ſo gerne Verdienſte zu lohnen, und die Thränen der redlichen Unglücklichen zu trocknen, dieß gibt auch der Unterzeichneten Troſt und Hoffnung keine Fehlbitte zu wagen.

N. am —ten — 1811.

N. N.
Wittwe ohne Penſion
des Lieutenants N.
vom —ten Regiment.

Nro. 27.

Bittſchrift einer Offiziers=Waiſe um als Lehrerinn in einem Mädchen=Inſtitut angeſtellt zu werden.

Euer Majeſtät!

Unterzeichnete Tochter des am —ten N. vor dem Feind gebliebenen Oberlieutenants N. bittet in Unterthänigkeit, womit Euer Majeſtät in allergnädigſter Erwägung nachſtehender Beweggründe, derſelben die im K. K. Offizierstöchter=Inſtitut (oder ſonſtig zu bezeichnenden Mädchen=Penſionat) erledigte Stelle einer Lehrerinn der weiblichen Handarbeit in Gnaden zu verleihen geruhen wollen; indem:

1tens ihr Vater — Jahre in der K. K. Armee diente, als er am —ten N. 1809 den ſchönen Tod für das Vaterland ſtarb.

2tens verlor ſie vor — Jahre ihre Mutter, welche laut Zeugniß A. das Glück hatte durch — Jahre dieſem Inſtitut (oder ſonſtigen Penſionat) als Oberinn vorgeſtanden zu ſeyn.

A.

3tens iſt Unterzeichnete — Jahre alt. und laut Beylage B. bereits durch — Jahre als Lehrerinn der Privat=

B.

Mädchen-Schule zu N. Genüge leiſtend vorgeſtanden.

Unterſtützt durch dieſe Beweggründe waget es demnach Unterzeichnete wiederhohlt Euer Majeſtät demüthigſt um Verleihung dieſer Stelle um ſo mehr zu bitten, als ihr bey herangerücktem Alter, und als älternloſe arme Waiſe, dieſer Wirkungskreis am angemeſſenſten ſeyn dürfte.

N. am — ten — 1811.

N. N.
Offiziers-Waiſe des
Oberlieut. N. N.
vom — ten Regiment.

Anmerk. Wäre nach Geſtalt der Sache dieſe — Bittſchrift an Ihre Majeſtät die Kaiſerinn zu ſtyliren, ſo wird in der Aufſchrift ſtatt: An Seine Majeſtät folgende Aufſchrift geſetzt.

An
Ihre Majeſtät die Kaiſerinn!

N. N. Offiziers-Waiſe des Oberlieutenants N. N. vom Nten Regiment.

bittet um die Verleihung der erledigten Stelle einer Lehrerinn (im Mädchen-Penſionat zu N.) oder im Offiziers-Töchter-Inſtitut.

Nro. 28.

Bittſchrift einer Wittwe um die normalmäßige Penſion.

An die erſte Militär-Inſtanz ſtyliſirt.

An

Ein K. K. Löbl. Regiments-Commando!

Unterzeichnete, Wittwe des am —ten N. verſtorbenen Unterlieutenants N. N. bittet womit ein Löbl. Regiments-Commando, ſich für ſelbe wegen dem Erhalt der normalmäßigen Penſion, gütigſt höhern Orts verwenden wolle, indem:

1tens ihr verſtorbener Gatte ſie als Unteroffizier (z. B. als Corporal) geheirathet hat, und

2tens deſſen tadelfreye N. Dienſtjahre ſie dieſes Anſpruches fähig machen.

3tens iſt ſie Mutter von 3 unverſorgten unmündigen Kindern, nämlich zweyer Mädchen N. von 3 1/12 und N. von 7 2/12 Jahren, dann eines 5 2/12 jährigen Knabens N.

4tens iſt ihr von Seite ihres Mannes, noch weniger aber von Seiten ihrer armen Verwandten kein Vermögen zugefallen.

3tens befindet ſie ſich in den dürftigſten Umſtänden, da ſie ſeit ihrer letzten Krankheit zu ſchwach iſt, um durch weibliche Handarbeit etwas zu erwerben, und das in frühern Zeiten Erſparte, für ſie und ihren verſtorbenen Gatten auf Medicamenten-Auslagen verwenden mußte.

N. am — ten N. 1811.

N. N.

Wittwe des verſtorbenen Unterlieut. N.

Anmerk. Befindet ſich die Wittwe im Regiment, wo ihr Gatte diente, ſelbſt anweſend, ſo iſt dieſe Bittſchrift überflüſſig, indem dann auf mündliches Anſuchen (wenn nicht ſonſtige Hinderniſſe obwalten) von Seite des Regiments-Commando die Motiven aufgenommen, und ſodann die sub Nro. 72 und 73 in der 3ten Abtheilung folgende Penſions-Urkunde ſammt Conſignation, verfaßt, und an das betreffende General-Commando einbegleitet wird.

C.

Promemorien.

Finden als Geſuche nur dann ſtatt, wenn es ſich um die Wiederhohlung einer Bitte, oder Urgirung eines Beſcheides handelt. In beyden

Fällen ſind ſie mit der größten Achtung und Ergebenheit für den Betreffenden zu ſtyliſiren, um ihnen keine ſchiefe Anſicht abgewinnen zu können. Man ſchreibt ſie halbbrüchig. — Folgende zwey Beyſpiele dienen zur Erläuterung des Geſagten.

Nro. 29.

Promemoria eines Offiziers an ſeinen Chef.

Unterthänigſtes Promemoria.

Euer Excellenz hatten die Gnade Unterzeichneten die Freyheit zu geſtatten, bey Erledigung einer K. K. Cadeten-Stelle die Bitte, womit dieſe in Gnaden ſeinem bereits 4 Jahre als ex propriis dienenden Sohne verliehen werden wolle, zu erneuern.

Da nun gegenwärtig durch die Beförderung des K. K. Cadeten N. N. zum Fähnrich (oder Unterlieutenant) eine derley Vacanz ſich ergeben hat, ſo waget es Unterzeichneter in Unterthänigkeit wiederhohlt Euer Excellenz ſeinen Sohn, um ſo mehr in die offene Stelle zu empfehlen, als ſich dieſer junge Mann, nach dem

Zeugniß ſeiner Vorgeſetzten, hierzu vorzüglich würdig gemacht hat.

N. am —ten 1811.

N. N.
Hauptmann.

Nro. 30.

Einer Offizierswittwe an einen Miniſter.

Unterthänigſtes Promemoria.

Am —ten hatte Unterzeichnete das Glück, Euer Excellenz eigenhändig das Geſuch (oder die Bitte) wegen N . . . . . zu überreichen, und von Hochdenenſelben die gnädigſte Verſicherung zu erhalten, daß binnen 8 Tagen der dießfällige Beſcheid an Unterzeichneten gelangen würde.

Da Unterzeichnete in ihrer äußerſt bedrängten Lage ſeit N. Wochen der Erledigung ihres Geſuches vergebens entgegenſiehet, ſo waget es dieſelbe demüthigſt Euer Excellenz zu bitten, auf ihre beſagte Bitte in Gnaden Rückſicht nehmen zu wollen.

N. am —ten — 1811.

N. N.
Oberlieutenants-Wittwe.

Anmerk. Am Schluſſe dieſer vorangeführten Bittaufſätze, iſt es höchſt nothwendig beyzufügen, daß der beſtehenden Gewohnheit gemäß, im Militär, alle unrubricirten Dienſt- und Bittaufſätze, nach dem letzten Wort des Textes bis zur Unterzeichnung des Nahmens, den Zwiſchenraum durch Ziehung des ſogenannten Humiliations-Strichs ausgefüllt erhalten; und daß dieſer Ergebenheitsſtrich nicht bloß zur Ausfüllung des Raumes dienet, ſondern eigentlich den Abſtand zwiſchen dem Unterzeichneten des Aufſatzes und demjenigen an den ſolcher ſtyliſirt bemerket, und daher nach jeweiliger Differenz des Ranges verlängert oder verkürzet wird, weswegen man bey Aufſätzen an Militärperſonen hohen Ranges (im Dienſtwege) das letzte Wort des Textes auf die zweyte oder ſonſtige Seite zu bringen ſucht, und den hierdurch ſich ergebenden leeren Raum der ganzen Seite bis auf einen Zoll oberhalb der untern Papier-Kante, wo der Nahme des Unterzeichners hinzuſtehen kommt, mit dieſem geſchlängelten Strich ausfüllet. Doch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß Privat-Aufſätze von dieſer Etikette ausgenommen ſind.

D.

Atteſtate

oder:

Tapferkeits-Zeugniſſe für Offiziers und Mannſchaft.

Da bereits in der erſten Abtheilung ein ähnliches Zeugniß für einen Infanterie-Offizier vorkommt, ſo hat man hier auf eine andere Waffengattung, und zwar auf die Artil-

lerie Rückſicht genommen, und nebſt dem Zeugniß für einen Offizier, auch für Unteroffiziers und Gemeine ein Beyſpiel beygefüget, indem im Felde der Offizier ſehr oft in die Lage kommt für ſeine untergeordnete Mannſchaft, welche Proben ihrer Tapferkeit abgelegt hat, Zeugniſſe auszuſtellen, die ſie der Belohnung mit goldenen oder ſilbernen Medaillen würdig machen.

Nur muß bey Verfaſſung dieſer Zeugniſſe wohl bemerket werden, daß derley tapfere Handlungen auch einen glücklichen Vollzug (wenn auch nur zum Theil) bewirket haben müſſen, um mit Zuverſicht einer Belohnung entgegenſehen zu können.

Nro. 31.

Tapferkeits-Zeugniß für einen Offizier zur Einſchreitung um den Milit. Maria-Thereſien-Orden.

Zeugniß.

Wir Endesgefertigte beſtätigen als Augenzeugen, daß in dem feindlichen Treffen bey N. am —ten d. wo wir unter dem Commando des Herrn General-Major Baron N. von dem fünffach ſtärkern Feind (oder durch die Ueber-

macht des Feindes) zurückgedrücket, und am rechten Flügel bereits umgangen waren, der Artillerie-Oberlieutenant N. N. vom —ten Regiment (oder vom Bombardier-Corps) durch die von ihm mit ſo viel Klugheit bewirkte Vorprellung ſeiner Geſchütz-Batterie und deren treffliche Placirung, dann der guten Direction des Feuers, den Feind mit Schnelligkeit zurückwarf und zerſtreuete. Als aber der Feind durch eine Infanterie-Attake dieſe Batterie forciren wollte, und nach wiederhohlten Angriffen bereits die ganze Geſchütz-Bedienungs-Mannſchaft bleſſirt und todt herum lag, lud der beſagte Oberlieutenant ſelbſt ohne Beyhülfe mit der ſchnellſten Eile zwey Kanonen und feuerte ſie in dem Augenblick ab, als der heranſtürmende Feind bis gegen die Mündung derſelben vorgedrungen war. Die vortreffliche Wirkung dieſer beyden Schüſſe decontenancirte den Feind, welches erwähnter Offizier benutzte, und mit Beyhülfe einiger herbeygeeilten Gemeinen von —ten Regiment Infanterie, aus allen 6 Kanonen eine Kartätſchenſalve auf ſelben gab, wodurch der Feind vollends in Unordnung gebracht wurde. Mitlerweile gewann unſere Truppe Zeit ſich zu ſammeln, und das Treffen auf eine für die Waffen Sr. Majeſtät

ſo rühmliche Art zu entſcheiden, daß nur allein auf dem Flügel wo dieſer Oberlieutenant anweſend war, 2000 Gefangene eingebracht wurden.

Was dieſes tapfere, einſichtsvolle entſcheidende Benehmen des beſagten Offiziers noch verdienſtvoller macht, iſt, daß derſelbe als er gleich im Anfange des Treffens durch eine Gewehrkugel im linken Oberarm bleſſirt wurde, nicht von ſeinem Geſchütze wich, ſondern auf der Stelle ſich bloß mit ſeinem Sacktuche verbinden ließ, und hierauf erſt oberwähnte tapfere Handlung beging.

Urkund deſſen unſere Nahmensfertigung und Beydrückung des gewöhnlichen Siegels. Bivouaquement (oder Poſition) bey N. am —ten — 1809.

(*L.S.*) N. N. Oberl. von —ten Infanterie-Reg.

(*L.S.*) N. N. Rittmeiſter von —ten Dragoner-Regiment.

(*L. S.*) N. N. Hauptmann von —ten Inf.-Rgmt.

(*L. S.*) N. N. Oberſtl. von —ten Rgmt.

(L. S.) N. N. Major von —ten Rgmt.

(L.S.) N. N. Oberſt von —ten Rgmt.

(L.S.) N. N. Generalmajor.

(Oder in Ermanglung der Offiziers auch von 12 Unteroffiziers oder Gemeinen gefertiget.)

Daß der vorbeſagte Artillerie = Oberlieutenant N. N. obangeführte, mit ſo viel Klugheit, Geiſtesgegenwart und perſönlicher Aufopferung verbundene Handlung, wirklich und zwar als er ſchon bleſſirt war begangen hat, beſtätige als Augenzeuge mit dem Bemerken, daß derſelbe nachdem er weſentlich zur Herſtellung des rechten Flügels und dem glücklichen Erfolg dieſes Treffens beytrug, ſich der allerhöchſten Gnade vollkommen würdig gemacht habe. Sign. Hauptquartier N. am —ten — 1809.

(L.S.) N. N.

(Charge)

und Armee = oder Corps = Commandant.

A.

Offizielle Belehrung und Beobachtungen bey Verfaſſung der Tapferkeits-Zeugniſſe für Ober-Offiziere um den Milit. Mar. Thereſ. Orden. *)

Die Beſchreibung der ordenswürdigen That muß von dem Ordens-Candidaten klar und deutlich bewerkſtelliget, alle weſentlichen Umſtände der Zeit, des Orts, der Veranlaſſung, der wirklichen Ausführung, der hierzu gebrauchten Mittel und des endlichen Erfolges müſſen ſehr genau, ſehr beſtimmt und vollkommen richtig dargeſtellt werden. Dieſe Thatſache muß ſodann wo möglich ſowohl von dem Commandirenden des betreffenden Corps, als auch von 5 andern Offizieren, oder in Ermanglung des erſtern durch 6 Ober-Offiziere mit ihrer Hand-Unterſchrift und Petſchaft beſtätiget werden. Für jeden als Zeugen abgehenden Offizier müſſen 2 Unteroffiziere oder Gemeine, die der

*) Zuſammengezogen aus Gräffers Beytrag zu den Annalen der Ritter-Orden. Wien 1809 — 1811. und den daſelbſt enthaltenen Statuten des Milit. Mar. Thereſ. Ordens.

Action mit beygewohnet haben, gerechnet werden.

Sollten aber nicht ſo viel Zeugen als hier erwähnt aufgeführt werden können, ſo ſollen (Statuten §. 17.) in der Beſchreibung des Facti die Umſtände deſto genauer bemerket, und diejenigen welche die That mit Augen geſehen haben, zur Unterſchrift ihrer Ausſage gezogen werden.

Nach dem Allerhöchſten Nachtrag zu dem Ordens Statuten ddo Wien den 12. December 1810, findet die Zeugenſchaft von Unteroffizieren und Gemeinen nur dann Statt, und findet Gültigkeit, wenn die Ordens-Candidaten hinlänglich erweiſen, daß bey der Ausführung ihrer That, die in den Statuten zur Zeugenſchaft beſtimmte Zahl von Ober-Offizieren, oder vielleicht gar keiner gegenwärtig war, folglich ihnen kein anderer Beweis ihrer That, ganz oder zum Theil möglich iſt, als jener durch Augenzeugen von der Claſſe der Unteroffiziere oder Gemeinen.

Wenn die Ordens-Candidaten zur Beſtätigung ihrer That keine anderen Augenzeugen, als jene von ihrem Regimente oder Corps anführen, ſo müſſen ſie, wenn dieſe Zeugenſchaften als gültig angeſehen werden ſollen, ſattſam

erweiſen, daß einzig und allein Individuen ihres Regiments oder Corps bey der von ihnen vollbrachten That gegenwärtig und Augenzeugen waren. Iſt aber auch ein anderer Trupp mit zugegen geweſen, ſo müſſen zugleich von demſelben Zeugenſchaften beygebracht werden.

Wenn die von den Ordens-Candidaten angeführte That die Befreyung oder die vortheilhafte Unterſtützung irgend einer in Gefahr geſtandenen Truppe betrifft, ſo muß dieſe That vorzüglich durch das Zeugniß des Commandanten der gedachten Truppe, und von andern Augenzeugen desſelben beſtätiget werden.

Iſt der Ordens-Candidat unter eines andern Commando geſtanden, ſo iſt hierüber zuvörderſt ſein Zeugniß, nebſt jenen von 5 andern Ober-Offizieren beyzubringen.

Iſt der Commandant kein Augenzeuge geweſen, und kann er folglich als ſolcher ſein Zeugniß nicht ausſtellen, ſo hat er ſchriftlich anzuzeigen, ob die That mit den eingelaufenen Berichten oder eingeholten Erkundigungen übereinſtimmet oder nicht, welches zu bewähren ſelten unthunlich ſeyn wird, wenn die That bedeutend iſt. Sollte derſelbe aber wider vermuthen dieſe beſtätigende Anzeige nicht abgeben

können, ſo hat er ſolches und die Urſache davon ebenfalls ſchriftlich zu erklären. Dieſe Beſtätigung oder die ſo eben erwähnte Erklärung müſſen die Ordens-Candidaten ihren übrigen Zeugniſſen beylegen, und in dem letzteren Falle ihre That vorzüglich durch das Zeugniß desjenigen Ober-Offiziers beſtätigen, welcher dem Commandanten im Commando zunächſt nachfolget, und Augenzeuge der That geweſen iſt.

Die Stabs- und Ober-Offiziere haben ihre Bittſchriften um den Orden, nebſt der Species Facti (Seite 104. 140. und 225.) und den erforderlichen Zeugniſſen durch das Commando ihres Regiments oder Corps, ihres Bataillons oder ihrer Compagnie, falls ſie bey der Armee ſolchergeſtalt vertheilt ſind, einzubefördern.

Die Ordensgeſuche der Regiments- oder Corps-Commandanten, ſo wie der übrigen Generalen, müſſen durch den Weg des Armee-Commando, und bey eingetretenen Frieden, durch das Landes-General-Commando an ihre Beſtimmung befördert werden.

Die Ordens-Penſionen werden nach folgender Ausmaß bezahlt:

a. Für die Claſſe der Großkreuze:

Acht Penſionen, jede von 1500 Gulden.

b. Für die Claſſe der Commandeurs:

Sechzehn Penſionen, jede von 800 Gulden.

c. Für die erſte Abtheilung der Ritter-Claſſe:

Hundert Penſionen, jede zu 600 Gulden.

d. Für die zweyte Abtheilung der Ritter-Claſſe:

Hundert Penſionen, jede zu 400 Gulden.

Dieſe feſtgeſetzte Anzahl von Penſionen hat aber keine Beziehung auf die Zahl der Ordens-Mitglieder ſelbſt, weil in den Orden ſo viele Großkreuze, Commandeurs und Ritter aufgenommen werden können, und ſollen, als ſich nur immer hierzu wahrhaft würdig zeigen werden.

Nur haben die Ordensglieder aller Claſſen, ſobald die beſtimmten Penſionen ſämmtlich vertheilt ſind, den Zeitpunct abzuwarten, in welchem ſie bey ſich ergebenden Erledigungen in ihre claſſenmäßige Penſionen ein- oder vorrücken können.

Bey dem Ableben eines Ordens-Mitgliedes kommt deſſen Ordens-Zeichen von deſſen Erben oder — wer es ſonſten zur Hand bekommt, dem Ordenskanzler zu behändigen oder zuzuſchicken.

Die Wittwen der verſtorbenen Ordensglieder erhalten die Hälfte der von ihren Gatten bezogenen Penſion als Wittwen-Penſion, mit der neuerlichen Erweiterung, daß, wenn ein Ordensglied vor wirklicher Erlangung eines Penſiongenuſſes dieſes Zeitliche ſegnet, und eine Wittwe hinterläßt, dieſe Wittwe in eben dem Zeitpuncte die Hälfte jener Penſion erhalten ſoll, in welcher ihr Gemahl eingerückt wäre, wenn er dieſen Zeitpunct erlebt hätte.

Nro. 32.

Tapferkeits-Zeugniß für die Mannſchaft zur Erlangung der Tapferkeits-Medaille.

Atteſtat.

Als bey dem feindlichen Sturm auf die Carlſchanze bey N. am —ten d. die Beſatzung zum Weichen gebracht wurde, und der Feind ſchon durch die Scharten eindrang, hatte der Kanonier Jacob N. von N. Compagnie des —ten Regiments, die Geiſtesgegenwart eine mit Kartätſchen geladene 18pfündige Kanone mit Beyhülfe des Handlanger-Gemeinen N. N.

aus der letzten Scharte links einige Schritte zurückzuſchieben, und durch die Linkswerfung des Protzſtockes die Direction des Schuſſes auf die durch die Scharte hereindringenden Feinde zu nehmen und abzufeuern. Die Zuſammenſchmetterung derſelben entſprach der Wirkung; ohne ſich zu beſinnen lud er die Kanone mit einer zweyten Kartätſchenpatrone, und feuerte ſie in dem Augenblicke ab, als neue Feinde durch die Scharte eingedrungen und ſchon ſo nahe an der Kanone waren, daß von ihnen der Handlanger-Gemeine N. N. mit einem Gewehrkolbenſtreich ſinnlos zu Boden geſtreckt wurde. Der Schuß hatte die treffliche Wirkung des Erſten. Unſere Truppe gewann hierdurch Zeit ſich zu ſammeln und die Schanze wieder zu beſetzen. Der erwähnte Handlanger-Gemeine verſchied an den tödtlichen Folgen ſeiner Bleſſur nach einer Stunde.

Da wir Endesgefertigte den Eingang der Schanze während dem Eindringen des Feindes barricadirten, ſo können wir als Augenzeugen das unerſchrockene tapfere Benehmen beſagten Kanoniers mit unſerer Nahmensfertigung um ſo mehr beſtätigen, als wir uns beym Eintritt in die Schanze auch aus der Menge der herumliegenden zerſchmetterten Feinde, von

der trefflichen Wirkung dieſer beyden Kartätſchenſchüſſe überzeugten.
N. am —ten N. 1809.

(L. S.) N. N. Gemeiner von —ten Rgmt.
(L. S.) N. N. Gemeiner von —ten Regiment.
(L. S.) N. N. Gefreyter von —ten Rgmt.
(L. S.) N. N. Oberjäger von —ten Bat.
(L. S.) N. N. Corporal. von —ten Rgmt.
(L. S.) Fähnrich von —ten Rgmt.

(L. S.) N. N.
Hauptmann
von —ten Regiment.

Daß obige tapfere, von dem Kanonier N. N. mit ſo viel perſönlicher Aufopferung begangene Handlung, die Carlſchanze von der feindlichen Invaſion rettete, beſtätige als Augenzeuge, ſo wie ich mich auch für verpflichtet halte, dieſen Mann zu der beſtehenden Belohnung mit einer Tapferkeits-Medaille als einen der hierzu Würdigſten anzuempfehlen.
N. am —ten N. 1809.

(L. S.) N. N.
Major
und Commandant der Carlſchanze.

B.

Belehrung zur zweckmäßigen Verfaſſung der Zeugniſſe um Tapferkeits-Medaillen, ſammt einem Auszuge aus dem dießfälligen Normale *)

Nach der im Monath May 1809 herabgelangten Allerhöchſten Entſchließung Sr. Majeſtät Franz I. finden folgende Beobachtungen und Modalitäten bey der Einſchreitung und dem Erlangen der militäriſchen Tapferkeits-Medaille Statt:

Zur Erwerbung der militäriſchen Tapferkeits-Medaille iſt fähig jeder in der k. k. Armee dienende Mann vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, er mag ein Inländer oder Ausländer ſeyn, bey allen Truppen-Gattungen, aus denen die k. k. Armee beſtehet. Eben ſo die Mannſchaft der nur auf die Dauer des Krieges errichteten Stabs- und Frey-Corps, oder leichten Bataillons, und des Militär-Fuhrweſens; nicht minder jene der Land-

*) Ausgezogen aus Gräffers Beytrag zu den Annalen der Ritter-Orden. Wien 1809 — 1811, und daſelbſt von S. 383 — 394 enthaltenen neuen Vorſchrift über die milit. Tapferkeits-Medaille.

wehre, wie auch derjenigen Corps, welche ſich in außerordentlichen Fällen zur Vertheidigung des Vaterlandes in förmlich organiſirten Compagnien oder Escadrons verſammeln.

Auch k. k. ordinäre Cadeten und Cadeten ex propriis, Trompeter, Prima-Planiſten, Regiments-Tamburs, Spiel- und Zimmerleute können auf dieſes Ehrenzeichen mit dem damit verbundenen Vortheilen Anſpruch machen, wenn ſie eine That verrichten, die zu ſeiner Erwerbung eignet.

Folgendes wird zur Erwerbung einer Tapferkeits-Medaille gefordert:

Bloß ein perſönlich und einzeln abgelegter Beweis von Unerſchrockenheit und Muth, wodurch der Handelnde bey einer feindlichen Gelegenheit zur Beförderung des Dienſtes, zum guten Erfolg einer Unternehmung, zur Rettung eines in Gefahr geſtandenen Offiziers oder Kameraden, zur Erhaltung oder Wiedereroberung eines Feld- oder Siegeszeichens oder eines ärariſchen Guts beygetragen hat, gibt, wenn die That durch glaubwürdige Zeugen erwieſen iſt, auf die Tapferkeits-Medaille Anſpruch.

Handlungen, welche bloß als glückliche Folgen unüberlegter Vermeſſenheit, oder unedler Raubbegierde anzuſehen ſind, machen zu dieſen Ehrenzeichen nicht geeignet.

Eine tapfere That von entſchiedener Wichtigkeit, zu deren Ausübung eine ganz beſondere Unerſchrockenheit, Geiſtesgegenwart und Kraftanſtrengung gehört, wird ohne Rückſicht der Charge, in welcher der Mann ſtehet, mit der goldenen, eine zwar minder ausgezeichnete That, bey welcher jedoch die im Eingange erwähnten Bedingniſſe erfüllet worden ſind, mit der ſilbernen Tapferkeits-Medaille belohnt. Mehr als eine Medaille kann ein Mann nicht erwerben.

Demjenigen, welcher ſchon im Beſitze einer ſilbernen Medaille iſt, kann daher ſolche zwar bey einem erneuerten Beweis von Tapferkeit und Muth, gegen eine goldene vertauſcht werden. Wer ſich aber ſchon eine goldene erworben hat, wird, wenn er eine neue tapfere Handlung verübt, auf eine andere ſeinem Verdienſte angemeſſene Art belohnt werden.

Die mit der Tapferkeits-Medaille verbundene Zulage wird nach der Charge bemeſſen, in welcher der Mann am Tage der verübten tapfern Handlung ſtand. Derjenige, der eine goldene

Medaille erlanget hat, erhält den ganzen, der eine ſilberne Medaille erworben hat, den halben Betrag derjenigen Charge nach dem Friedensfuß anklebenden Löhnung oder Gage als bleibende tägliche Zulage, und zwar ohne Unterſchied des Landes wohin das Regiment oder Corps im Frieden verlegt wird, jedenfalls und immer nach der deutſchen Friedensgebühr.

Dieſe Zulage bleibt ſowohl bey einer allenfalls nachfolgenden Transferirung des Mannes zu einer andern Truppengattung als auch bey einer Beförderung desſelben in einer höhern Charge ſtets unverändert.

Auch wenn er zu einer Offiziersſtelle gelanget, hat er nicht allein die Medaille, ſondern auch die damit verbundene Zulage beyzubehalten.

Dieſe mit dem Beſitze der Medaille verbundene Zulage bleibt dem Manne ſo lange, als er ſich im wirklichen Dienſte des Staats, ſey es bey dem Militär, oder in einer Civilanſtellung befindet, und auch dann, wenn er vom Staate auf was immer für eine Art verſorget wird.

Dem Beurlaubten dauert die Medaillen-Zulage auch während des Urlaubs fort.

Erkrankt ein mit der Tapferkeits-Medaille betheilter Mann, und kommt in ein Militär-Spital, ſo bleibt die Medaillen-Zulage ſein

Eigenthum, ſie wird ihm jedoch im Spital nicht auf die Hand bezahlt, ſondern dann nachgetragen, wenn er nach ſeiner Entlaſſung aus dem Spitale bey der Compagnie wieder einrückt.

Bey dem Abgehen in ein Feldſpital wird die Medaille des Mannes bis zu ſeiner Wiederherſtellung bey der Compagnie oder Escadron aufbewahret.

In der Invaliden-Verſorgung, auch wenn er aus der Invaliden-Verſorgung mit Vorbehalt des Invaliden-Beneficiums austritt, und im Inlande bleibt, wird ihm die Zulage fortwährend verabreicht.

Auf die Dauer der Kriegsgefangenſchaft hat die Medaillen-Zulage gänzlich aufzuhören. Dieſes leidet nur dann eine Ausnahme, wenn er beweiſen könnte, daß er mit einem ganzen Corps unter der Anführung eines Vorgeſetzten, etwa in einer Feſtung u. dgl. nach vorhergegangener Capitulation in die Gefangenſchaft gerathen wäre, in welchem Falle ihm der Nachtrag auf die Zeit ſeiner Gefangenſchaft bey der Zurückkunft auf die Hand bezahlet wird.

Dieſer Nachtrag hat aber in dem Falle nie Statt, wenn der Mann im freyen Felde gefangen wird.

Tritt er während der Gefangenſchaft freywillig oder gezwungen in fremde Kriegsdienſte

ſo verliert er auch im letztern Falle die Medaillen-Zulage, im erſtern verſteht es ſich ohnedieß von ſelbſt.

Nur wenn der Mann die Medaille während ſeiner Kriegsgefangenſchaft oder ganz ohne ſein Verſchulden, etwa durch Beraubung oder Diebſtahl (welches zu beweiſen kommt) verloren hat, wird ihm eine neue unentgeldlich gegeben. Hat er ſie aber aus bloßer Fahrläſſigkeit verloren, ſo wird ihm zwar eine neue verabreicht, er aber hat die Zulage ſo lange zu entbehren, bis davon der Werth der neu erhaltenen Medaille — nähmlich für die goldene 35 fl. 28 kr. und für die ſilberne 1 fl. 26 kr. in Conventionsmünze — erſetzet iſt.

Wer ſie verkauft oder verſpielt, wird derſelben und der damit verbundenen Vortheile verluſtig; doch kann er ſich durch neue tapfere Thaten in der Folge wieder die Medaille erwerben.

Jede kriegsrechtliche Aburtheilung und Beſtrafung zieht den Verluſt der Medaille und der damit verbundenen Zulage nach ſich.

Wenn ein Mann, welcher die Tapferkeits-Medaille beſitzt, entweichet, jedoch auf General-Pardon zurückkehrt, ſo verliert er zwar die Medaille und die Zulage, doch kann ihm,

wenn er die Medaille zurückbringt, der innere Werth dafür bezahlt werden.

Wird der Medaille-Beſitzer mit Abſchied entlaſſen, ſo behält er zwar die Medaille, die Zulage aber hört von dem Tage auf, an welchem er die letzte Löhnung bezogen hat; es ſey dann, daß er ſogleich und unmittelbar in einen andern Staatsdienſt übertritt; in welchem Falle ihm, wie im Eingange geſagt worden, die Zulage beybelaſſen wird. Dieſes bezieht ſich auch auf jene Gränz-Mannſchaft, welche ohne Ganz- oder Halb-Invalide zu ſeyn, auf ihr eigenes Anſuchen von dem Dienſtſtande ausgeſchrieben wird.

Bey der Landwehr, ſo wie bey dem nur für die Zeiten der Gefahr errichteten Landes-Vertheidigungs-Corps, hört die Zulage, wenn nicht etwa der Mann ebenfalls in einen andern Staatsdienſt über- oder zurücktritt, mit jenem Tage auf, an welchem er aus der ärariſchen Verpflegung tritt, ſie nimmt aber wieder mit dieſer Verpflegung ihren Anfang.

Läßt ein entlaſſener Inländer, welcher die Medaille beſitzt, ſich binnen ſechs Monathen, ein Ausländer aber binnen einem Jahre nach ſeiner Verabſchiedung wieder engagiren, ſo erhält er vom Tage ſeiner neuen Aſſentirung auch

die Medaillen-Zulage wieder. Hierauf haben auch die mit Medaillen gezierten Leute der aufgelöſten Landes-Vertheidigungs-Corps Anſpruch, wenn ſie ſich binnen obiger Friſt zum Feuergewehr engagiren laſſen.

Bey dem Tode eines Medaille-Beſitzers, geht die Medaille als ein Theil ſeines Vermögens an ſeine Inteſtat- oder teſtamentariſchen Erben über. Wünſchen die Erben aber dafür ein Equivalent in Gelde zu erhalten, ſo bezahlet die Kriegscaſſa obangeführten Betrag, je nachdem es eine goldene oder ſilberne Medaille iſt. Sind Kinder vorhanden, ſo wird ihr Antheil von der goldenen Medaille, wenn der Vater bey ſeinem Tode noch im Militärdienſte, ihnen auf die nämliche Art geſichert, wie dieſes in Anſehung des Dienſt-Gratials vorgeſchrieben iſt.

Die Tapferkeits-Medaillen ſelbſt werden aus den Kriegscaſſen, auf Feldkriegscommiſſariatiſche Entwürfe, in welchen der Tag der Verordnung anzuführen iſt, und gegen Quittung des Regiments-Commandanten erfolgt, und auf ähnliche Entwürfe auch wieder dahin abgegeben.

Nro. 33.

Formular zu dem Faſſungs-Entwurf.

Ntes N. Regiment.

Entwurf.

Ueber 1 Sage Eine goldene Tapferkeits-Medaille.

Welche in Folge hoher Armee-General-Commando-Verordnung ddo. N. am Nten N. für den Gemeinen Joſeph Zeiſel des obbenannten Regiments und Quittung des Herrn Oberſten und Regiments-Commandanten v. N. aus der k. k. Kriegscaſſa zu N. zu erfolgen gebühret. Sign. N. —

(L. S.) N. N.

Feldkriegs-Commiſſär.

Nro. 34.

Formular zu dem Abfuhrs-Entwurf.

Ntes N. Regiments.

Abfuhrs-Entwurf.

Ueber 1 Sage Eine ſilberne Tapferkeits-Medaille.

Welche von Seite des obigen Regiments, von dem mittelſt kriegsrechtlicher Sentenz zum Gemeinen degradirten und abgeſtraften Corporalen Johann N. an die k. k. Feldkriegscaſſa

zu N. gegen Beſcheinigung abzuführen gebühret. Sign. N. N.

(L. S.) N. N.

Feldkriegs=Commiſſär.

Wie die mit Ende Aprill und October jährlich einzureichen kommende Medaillen=Conſignation zu verfaſſen iſt, zeiget das in der 3ten Abtheilung dieſes Handbuches sub Nro. 105 angeführte Beyſpiel.

Einleitung
zu folgenden Aufſätzen.

Die Beſtimmung dieſes Geſchäfts = Handbuches iſt: jedem Offizier in der Armee in entſprechenden Fällen die nöthige Erläuterung zu geben.

Aus dieſer Urſache müſſen noch hier jene Beyſpiele von Geſchäfts = Aufſätzen in Erwägung kommen, welche theils in der erſten Abtheilung übergangen worden, theils ihrem Inhalte nach nur

1. Den bemittelten Offizier, oder
2. Den Vormünder als Cavent der Capitalien, ſeiner Mündel, und
3. Dienſt = Aufträge bey Aerarial - Kauf- Pacht = Bau - und Mieth = Verträgen, u. ſ. w.

anſprechen, und dadurch tief in die Civil = Formen eingreifen.

Dieſe beſagten Schriften ſind:

Schenkungsſchriften.
Belohnungs = Urkunden.
Bürgſchafts = Urkünden.

Kauf = Pacht = Bau = Mieth = Tauſch= Vergleichs = Eheverträge und ſonſtige Aufſätze in einzelnen Fällen.

Ein Beyſpiel über einen Lieferungs = Contract iſt bereits in der erſten Abtheilung sub Form. Nro. 58. angeführet.

Neues läßt ſich zwar als Belehrung über dieſe Gattung Aufſätze wenig ſagen, da Sonnenfels, Lugo, Riedel u. a. m. die veralteten Formen derſelben bereits in neue umgegoſſen haben, und hierbey mehr auf den Buchſtaben des Geſetzes zur Beſeitigung der Chicane und ihre Nutzanwendung für Militärs, als auf blumenreiche Floskeln geſehen werden muß.

E.

Schenkungs = Schriften.

a.

Tritt der Beſchenkte gleich in Genuß der geſchenkten Sache, ſo muß die Schenkungs= Urkunde folgendes enthalten:

1tens die Nahmen des Schenkenden und des Beſchenkten.

2. Die Erläuterung in was die geſchenkte Sache beſtehe.

3tens. Die Vollmacht: daß der Beſchenkte das Geſchenk ganz als Eigenthum betrachten, und damit nach Belieben ſchalten und walten könne.

4tens. Die Unterfertigung mit Beydrückung des Inſiegels des Schenkenden, und die Mitfertigung zweyer Zeugen, und gewöhnliche Signirung.

Nro. 35.

Schenkung einer Hofkammer=Obligation.

Ich Endesunterſchriebener urkunde und bekenne Kraft dieſer Schenkungsſchrift, daß ich dem Herrn Lieutenant N. N. vom —ten Infanterie=Regiment, wegen ſeiner mir in der feindlichen Kriegsgefangenſchaft geleiſteten Freundſchaftsdienſte, eine Hofkammer=Obligation sub Nro. 548 dd. 1ten März 1804 pr. 3500 fl. Sage: Dreytauſend Fünfhundert Gulden, hiermit und zwar dergeſtalt ſchenke, daß er ſelbige wie ſein eigenes Vermögen betrachten, und damit nach Gutdünken ſchalten und walten könne.

Urkund deſſen meine eigenhändige Unterzeichnung und Beydrückung des gewöhnlichen Inſiegels, als auch nachſtehender Herren Zeu-

gen gleichmaßiger, ihnen unnachtheiliger Mitfertigung.

So geſchehen N. am —ten — 1809.

N. N. Oberlieutenant, (*L.S*) N. N.
als erbethener Zeuge. Hauptmann
N. N. Auditor, im —ten Rgmt.
als erbethener Zeuge.

b.

Hat die Schenkung aber erſt nach dem Tode des Schenkenden Kraft, ſo muß zur Vermeidung aller Rechtsſtreite noch Folgendes beobachtet werden:

1tens. Wenn der Beſchenkte eher als der Schenkende mit Tode abgehen ſollte, wem das Geſchenkte zufällt.

2tens. Erfordert die Schenkung von Todeswegen zur Rechtsgültigkeit, die Uebergabe der geſchenkten Sache durch zwey rechtsgültige Zeugen.

Nro. 36.

Schenkung eines Wagens und Hauſes.

Urkunde.

Da der Herr Hauptmann N. N. vom —ten Regiment mir ſo viele wichtige Freund-

ſchafts-Dienſte erwieſen hat, daß ich ihm ſolche auf keinerley Weiſe in ihrem ganzen Umfange zu erwiedern vermag, ſo ſchenke ich demſelben als einen geringen Beweis meiner innigſten Dankbarkeit, mein zweyſpänniges Reiſecaleſche, und nach meinem Tode mein zu N. sub Nro. 40, in der Rothgaſſe liegendes, zu St. Andre benanntes Haus mit allen Rechten des Eigenthums.

Wenn jedoch derſelbe vor mir dahin ſterben ſollte, ſo iſt dieſe Schenkungsſchrift in Hinſicht des Hauſes ganz unkräftig und ſo als wenn ſelbige gar nicht errichtet worden, anzuſehen. Urkund deſſen folget ſowohl meine eigenhändige Unterſchrift, als auch zu mehrerer Bekräftigung die Mitfertigung zweyer erbethenen Herren Zeugen, in deren Gegenwart ich auch das geſchenkte Reiſecaleſche dem Herrn Hauptmann N. N. als Beweis des auf ihn übertragenen Eigenthumes übergeben habe.

So geſchehen N. am —ten 1811.

(L. S.) N. N.
Oberſt.

N. N. Magiſtratsrath. (oder wer ſonſt)

N. N. Auditor, oder Advocat

als erbethene Zeugen.

F.

Belohnungs-Urkunden.

Oft hat der bemittelte Offizier Güter zu verkaufen, Capitale als Darlehen hierauf zu ſuchen u. ſ. w. wo dann denjenigen, durch deren Verwendung man ſeine Abſicht bewirket, Douceur-Scheine oder ſogenannte Belohnungs-Urkunden ausgeſtellet werden. — Folgendes Beyſpiel erläutert das Mehrere.

Nro. 37.

Belohnungs-Urkunde.

Da ich Endesunterſchriebener geſonnen bin, meine Güter, — Haus sub Nro. — Garten u. ſ. w. käuflich hindanzugeben, ſo verſpreche ich Kraft gegenwärtigen Inſtruments denjenigen die den Verkauf meiner Güter u. ſ. w. bewirken werden, für ihre gehabte Bemühung, gleich nach geſchloſſenem Kaufe oder dem eigentlichen Verkaufe, ohne mindeſte Einwendung oder Widerrede, eine Belohnung von Einhundert Gulden in Einlöſ. Sch. (oder Conventions-Münze.) Zugleich räume ich dieſen Herrn Bewirkern des Verkaufes die Befugniß ein, dieſen gegenwärtigen Douceur-Schein,

dem Kaufſchillinge ſtatt barem Gelde beyzulegen, oder wenn je eine Weigerung dießfalls eintreten ſollte, denſelben als wahren Schuldſchein zu erkennen. Sollte aber im Gegentheil oberwähnter Verkauf meiner Güter u. ſ. w. nicht vor ſich gehen, ſo ſolle auch gegenwärtige Urkunde ihre Kraft verlieren, und für null und nichtig angeſehen werden. Urkund deſſen meine eigenhändige Fertigung mit Beydrückung meines gewöhnlichen Inſiegel.

So geſchehen N. am —ten — 1811.

(L.S.) N. N.

Hauptmann.

G.

Bürgſchaften.

Offiziere, welche Güter oder ſonſt außer ihrer Gage ein eigenes Vermögen haben, können in den Fall kommen für einen Vermögen beſitzenden Freund Bürgſchaft zu leiſten, indem ſie ſich verpflichten, falls der Schuldner nach Verlauf der bedungenen Zeit nicht zahlet, die von ihm ausgeborgte Summe an deſſen Stelle zu bezahlen. Aus welcher Urſache hier ein Beyſpiel über einen ſolchen Fall folget.

Nro. 38.

Bürgſchafts-Schein.

Da der Herr N. N. — — dem Herrn Johann Mohr in Folge einem unterm 1ten März 1810 ausgeſtellten Wechſel ein Capital pr. 1500 fl. Sage Eintauſend Fünfhundert Gulden in Bancozetteln ſammt 5 pro Cento Intereſſen zu bezahlen ſchuldig geworden iſt, und der Herr Gläubiger dieſes Capital pr. 1500 fl. dem Herrn N. N. noch auf Drey Jahre gegen Beyſtellung einer annehmlichen Bürgſchaft überlaſſen will, ſo verbürge ich mich Hauptmann N. N. Beſitzer des in der N. Vorſtadt sub Nro. 311 liegenden Schuldenfreyen Hauſes, für gedachte Wechſelſchuld pr. 1500 fl. ſammt 5 pro Cento Intereſſe dergeſtalt als Zahler, daß Herr Johann Mohr in dem Fall, wenn Herr N. N. nach Verlauf obiger Drey Jahre mit Bezahlung erwähnter 1500 fl. nicht richtig zuhielte, Derſelbe ſich lediglich an mich der Bezahlung wegen zu halten habe. Urkund deſſen meine und

der erbethenen Zeugen hierunter geſetzte Fertigungen.

So geſchehen Wien am —ten — 1811.

N. N. erbethener Zeuge.

(L. S.)

N. N. Hauptmann im Nten Regiment und Beſitzer des in der N. Vorſtadt Nro. 311. liegenden Schuldenfreyen Hauſes.

N. N. Hauptmann Auditor. als erbethener Zeuge.

H.

Verträge.

In der erſten Abtheilung kommt sub Nro. 58. der einzige Lieferungs-Vertrag oder Contract vor, alle folgenden wurden aber daſelbſt übergangen, weswegen ſie hier ihren Platz finden.

Im Allgemeinen läßt ſich zu dem, was bereits Seite 28 geſagt worden, nur noch beyfügen daß von jedem Vertrag ſo viel Exemplare (Paren) auszufertigen ſind als Contrahenten oder obere Stellen da ſind, denen ein Pare hievon zu übermitteln oder einzuhändigen kommt. Verträge im Dienſtwege bedürfen der Ratifikation der obern Behörde, ſo wie der Fertigung entweder der Natur der Sache nach — eines Kriegscommiſſariatiſchen Beamten oder eines Auditors, welches man die Corammiſirung nennet.

Uebrigens iſt jeder Vertrag auf Stämpelpapier auszufertigen, und wenn er aus mehreren Bögen beſtünde, ſind dieſe mit einem Faden zuſammen zu heften, und beyde Enden desſelben mit Siegelwachs feſtzumachen und das Petſchaft des Ausſtellers darauf zu drucken.

Kauf-Verträge.

Dieſe Verträge, welche gewöhnlich bey dem Kaufe unbeweglicher Sachen Statt finden, haben im Weſentlichen Folgendes zu enthalten:

1tens. Geſchieht der Kauf oder Verkauf in Conto Aerarii: die Bezeichnung der allerhöchſten Reſolution, oder ſonſtigen Verordnung welche hierzu legitimirt, dann den Nahmen des Käufers und Verkäufers; bey Privat-Kauf-Verträgen aber bloß letztere.

2tens. Die Benennung der verkauften Sache, z. B. eines Hauſes, eines Gartens. Wird nur ein Theil davon verkauft, die genaue Bezeichnung dieſes veräußerten Theils.

3tens. Der Betrag welcher dafür bewilliget worden, und die Zahlungsfriſten, dann ob dieſes Geld auf ein Mahl oder in Terminen, und wie viel jedes Mahl zu entrichten kommt.

4tens. Die Beſtimmung der Schirmung, nähmlich jenes Theiles des Kaufſchillings welchen der Käufer durch ein Jahr, ſechs Wochen, drey Tage zu dem was ihm an der Sache liegt (evictio) zurückbehält.

NB. Der Unterſchied zwiſchen Schirmung und Kaufſchilling beſteht in dem, daß der Kaufſchilling allezeit von dem Verkäufer zurückgefordert werden kann, aber nicht ſo die

Schirmung. Dieſe muß immer ausdrücklich bedungen werden, wenn man ſich ſicher ſtellen will, daß der Verkäufer auf den Fall für alles haften ſoll.

5tens. Der Leihkauf. Dieſer iſt eine Art von Darangabe, oder Aufgabe auf den Werth der verkauften Sache.

6tens. Das Reugeld, welches immer ausdrücklich bedungen werden muß, und jener von dem Vertrag Eingehenden dem andern zu bezahlen hat, der von dem Vertrage ſelbſt abſteht.

7tens. Die Unterſchrift und Petſchaft des Käufers und Verkäufers, dann der Zeugen; und endlich

8tens. Bey Aerarial-Contracten die Corammiſirung des Kriegs-Commiſſärs, ſo wie die Ratification oder Beſtätigung der obern Behörden vor der Uebergabe oder Uebernahme des Gegenſtandes. z. B.

Vorſtehender Contract wird von Seiten der k. k. — — in allen Puncten beſtätiget.

N. N. k. k. — —

Vide N. N. Feldkriegs-Commiſſär.

Welche Clauſel ſich auch auf alle übrige Aerarial-Contracte bezieht.

Nro. 39.

Hausverkauf=Vertrag.

Vertrag.

Heute iſt am zu Ende geſetzten Tag und Jahr, zwiſchen dem Hochgebornen Hrn. Grafen von N. als Käufer an einem, dann dem Hoch und Wohlgebornen Herrn Oberſten von N. am andern Theile als Verkäufer, folgender Kaufvertrag geſchloſſen worden:

1tens. Verkauft Herr Oberſt von N. dem Herrn Grafen von N. ſein in der —— Straße Nro. — liegendes und dem Stadt-Grundbuch dienendes Haus, um einen Kaufſchilling von 60,000 Gulden in Einlöſungs=Scheinen (oder Conventions=Münz) nebſt einem Leihkauf von 300 Ducaten.

2tens. Verſpricht der Herr Käufer von dem Kaufſchilling alſogleich 30,000 Gulden in Einlöſungs=Scheinen (oder in öffentlichen Fondsobligationen) zu bezahlen, dann den auf dem Hauſe haftenden Satz von 8000 Gulden Conventions=Münze zu übernehmen, den Reſt des Kaufſchillings von 22000 Gulden aber binnen einer Jahresfriſt, nebſt den von dem Tage der

Uebergabe bis dahin verfallenen — pro Cent Zinſen in Einlöſungs Scheinen zu entrichten.

3tens. Iſt bedunzen worden, daß dem Herrn Käufer das Haus bis zur gänzlichen Richtigſtellung des Kaufſchillings, und Leiſtung der Zinſen, als Hypothek verpfändet ſey. Daher der Herr Käufer verbunden ſeyn ſoll, dem Herrn Verkäufer in Anſehung des Kaufſchillings, einen Satz auf das Haus, und zwar auf eigene Koſten ausfertigen zu laſſen.

4tens. Auf den Fall, das ein oder der andere Theil von gegenwärtigem Contracte abſtehen wollte, ſoll derſelbe ein Reugeld von 300 Ducat. zu bezahlen gehalten ſeyn.

Zu mehrerer Bekräftigung ſind zwey gleichlautende Kaufverträge verfertiget, und jedem der Herren Contrahenten einer mit des andern und der Herren Zeugen Unterſchrift behändiget worden. Wien, am —ten N.. 1811.

(L. S.) Ferdinand Graf von N.
als Käufer,
oder Wenzel von N.
k. k. Oberſter,
als Verkäufer.

Leopold von N. N. k. k. — als Zeuge.
Heinrich Freyherr von N. — als Zeuge.

Nro. 40.

Landguts=Verkaufs=Vertrag.

In dieſe Gattung Verträge müſſen nebſt den im Eingange angeführten Puncten, auch die zur veräußernden Herrſchaft gehörigen Gebäude, Einrichtungen, Gründe, Waldungen, Teiche, dann die Gerechtigkeiten, die auf dem Gute allenfalls haftenden Paſſivſchulden u. ſ. w. eingeſchaltet werden.

Um bey Veräußerung eines Gutes, nach den beſtehenden k. k. Geſetzen alle Nachtheile die aus Unterlaſſung einer geſetzlichen Vorſicht entſpringen können, zu beſeitigen, dürften folgende Bemerkungen im Licitations-Fall hier nicht überflüſſig ſeyn.

Es iſt gewöhnlich daß die Schätzung des Gutes, die darauf haftenden Onera (Laſten), und die Bedingniſſe, unter welchen ſelbes verkauft wird, zur Einſicht für die Kaufluſtigen in der Kanzley in Bereitſchaft gehalten werden ſollen. Da aber demungeachtet mancher Kaufluſtige ſich hierwegen vor der Licitation zu erkundigen unterlaſſen dürfte, ſo befiehlt das Geſetz daß am erſten Tage der Licitation, bevor mit der Verſteigerung der Anfang ge-

macht wird, obige Umſtände den anweſenden Kaufluſtigen kund gemacht werden ſollen, damit nicht nach der Hand von einem oder dem andern, der als Meiſtbiethender das Gut erſtanden, ſich mit der Unwiſſenheit, daß er die darauf haftenden Onera nicht gewußt, noch über die Bedingniſſe verſtändiget worden ſey, und, wenn ihm ſolche bekannt geweſen wären, daß Gut nicht erkauft hätte, ſich entſchuldiget, und hierdurch bey gegründeter Angabe der Kauf rückgängig gemacht werden könne.

Wird zur beſtimmten Stunde mit der Verſteigerung der Anfang gemacht, ſo findet gegen die neu angekommenen Kaufluſtigen zwar bemeldter Vortrag nicht mehr Statt, aber die Einſicht davon, wenn ſie es verlangen, kann ihnen auch nach dem Anfange der Verſteigerung eben ſo wenig verſagt werden, als jene Viertelſtunde die das Geſetz zur Bedenkzeit nach einmahl ausgerufenem Anboth den Kaufluſtigen geſtattet.

Wenn zwey den gleichen Werth anbiethen, und dann über ſelben kein höheres Anboth geſchehe, ſoll demjenigen der Vorzug gebühren, welcher das meiſte Anboth am erſten gemacht hat.

Bey der dritten Feilbiethung muß dem

Meiſtbiethenden das Gut um den angebothenen Werth überlaſſen werden, es möge hernach dadurch der Schätzungswerth erreicht, oder überſtiegen werden, oder auch der angebothene Werth minder ausfallen.

Dieſe in dem Geſetze enthaltene Vorſehung ſetzet aber voraus, daß die geſetzmäßigen Friſten, und ordentliche Kundmachung bey Ausſchreibung der Feilbiethung beobachtet, und wo Gläubiger einſchreiten, die vorläufige Vernehmung derſelben wegen Uebernahme des zum Verkauf ſtehenden Guts beobachtet werde; dieſes letztere iſt deſto nothwendiger nachdem die Gläubiger Eigenthümer des verſteigerten Guts ſind, mithin denſelben die freye Wahl das Gut lieber ſelbſt zu behalten, als unter den Schätzungswerth hindan zu geben, nicht ſtreitig gemacht werden kann.

Es kann dem Käufer das Gut nicht eher eingeräumt werden, als bis er den ganzen Kaufſchilling erleget, oder in bedungenen Zahlungsfriſten hinlängliche Sicherheit verſchaffet.

Dieſe Sicherheit erhalten die Gläubiger und der Schuldner am richtigſten, wenn ſie ſich das Eigenthumsrecht des Guts bis zur vollſtändigen Befriedigung vorbehalten. Auf dieſen Fall kann dem Kaufluſtigen das Gut einge-

räumt, und ihm der Genuß desſelben, jedoch gegen Verintereſſirung des Kaufſchillings zugeſtanden werden, den Gläubigern aber und den Schuldner bleibet unbenommen, damahl wenn der Käufer mit der bedungenen Zahlungsfriſt nicht zuhalten würde, das ihnen ohnehin eigenthümlich vorbehaltene Gut wiederum an ſich zu nehmen.

Vertrag.

Heute zu Ende geſetzten Tag und Jahr iſt zwiſchen Seiner Excellenz dem Herrn General-Feld-Zeugmeiſter Freyherrn von N. als Verkäufer an einem, und dem Hoch und Wohlgebornen Freyherrn von N. am andern Theile als Käufer, folgender Kaufcontract verabredet und geſchloſſen worden:

1tens. Verkauft Seine Exzellenz dem Herrn Freyherrn von N. die im V. U. M. B. (oder ſonſtwo) an der — — gelegene Herrſchaft N. N. mit allen Rechten, ſo wie ſie im Cataſtrum (Steuerregiſter) inliegt, um einen Kaufſchilling von 340,000 Gulden in Einlöſungs-Scheinen.

2tens. Verſpricht der freyherrliche Käufer zu Ende May d. J. 100,000 fl. Sage Ein

hundert tauſend Gulden, und nach Verlauf eines Jahres ebenfalls 100,000 fl. von dem Kaufſchilling zu entrichten.

3tens. Uebernimmt der freyherrliche Käufer die auf dieſer Herrſchaft intabulirten 80000 fl. und werden dieſelben an den Kaufſchilling in Abſchlag zu bringen ſeyn.

4tens. Sollen die am Kaufſchilling reſtirende 60,000 fl. als ein Schirmungscapital zurückgehalten werden.

5tens. Will der freyherrliche Herr Käufer die Unterthansausſtände ſelbſt übernehmen, dergeſtalt daß ſolche mit den Unterthanen liquidirt die einbringlichen und uneinbringlichen abgeſondert, und dieſe letztern Seiner Excellenz dem Herrn Verkäufer berechnet werden ſollen.

Zu mehrerer Beſtätigung ſind zwey gleichlautende Aufſätze von dieſem Contracte verfertiget, und jedem der Herren Contrahenten einer mit des andern und der Herren Zeugen Unterſchrift eingehändiget worden.

Wien, den —— 1812.

Franz Freyherr von N.
als Käufer.

Andre von N. k. k. — als Zeuge.
Carl von N. — als Zeuge.

NB. Das Pare wird von dem Herrn Verkäufer und den Herren Zeugen unterfertiget.

I.

Pacht-Verträge.

Dieſe Verträge, durch welche dem Pächter von dem Eigenthümer die Verwaltung und die Einnahme der Einkünfte eines Landgutes überlaſſen wird, fordern nebſt den allgemeinen Puncten und Beobachtungen, aus welchen ſonſt die Verträge zuſammengeſetzet werden, noch insbeſondere viele Behuthſamkeit. Unter Mehreren muß vorzüglich im Vertrage feſtgeſetzt werden:

1tens. Daß die Aecker, Wieſen, Weingärten gut gepflogen und im guten Stande erhalten werden ſollen.

2tens. Wie viel Holz jährlich in den Waldungen geſchlagen werden darf, und wie die neue Anpflanzung des Gehölzes geſchehen müſſe?

3tens. Wann die Teiche abgefiſcht werden dürfen, ob die beſtimmte Brut ſogleich wieder eingelegt — dann

4tens. Ob durch einen Sommer Hafer, oder ſo etwas gebaut werden, und

5tens. Zu welcher Zeit jeder Teich gereiniget werden ſolle?

6tens. Wie viele Stücke von Pferden, Ochſen, Kühen, Schafen u. ſ. w. bey der Uebergabe vorhanden waren, und

7tens. Wie viele nach Verlauf der Pachtzeit vorhanden ſeyn müſſen?

8tens. In wie weit die Auslagen, die der Pächter, theils zur Erhaltung, theils zur Verbeſſerung des Landguts verwenden wird, demſelben zur Laſt, oder zum Guten geſchrieben werden ſollen?

9tens. Wie viel er an den verſchiedenen Geräthſchaften übernommen, und wie viel er nach der Zeit wieder einhändigen müſſe?

10tens. Wer die Wirthſchaftsgebäude im guten Stand zu erhalten habe? u. ſ. w.

Dann wird

11tens. Die Summe feſtgeſetzt, die der Pächter dem Grundherrn als ein Gewährgeld einzuhändigen hat, damit derſelbe, falls der Pächter durch eigene Schuld dem Pachtgute einen beträchtlichen Schaden zuzöge, ſich ſeines Schadens erhohlen könne, jedoch muß

12tens. Dieſes niedergelegte Capital von dem Grundeigenthümer dem Pächter mit den geſetzmäßigen Intereſſen verzinſet werden.

Ich bin in obiger Angabe Lugo's früherer und Riedels hiernach modificirter Belehrung gefolgt. Die angeführten Puncte 4 und 8 finden gewöhnlich nur bey Pachtſtücken kleinerer Art Statt.

Nro. 41.

Vertrag.

Heute am zu Ende geſetzten Tag und Jahr iſt zwiſchen dem Hoch= und Wohlgebornen k. k. Herrn Oberſtlieutenant Freyherrn von N. N. als Pachtgeber an einem, dann dem Herrn N. N. als Pachtnehmer am andern Theile, folgender Pachtvertrag geſchloſſen worden:

1tens. Verpachtet der Hoch= und Wohlgeborne Herr Oberſtlieutenant Freyherr v. N. N. ſeine in — — gelegene Herrſchaft N. N. auf 6 nacheinander folgende Jahre, vom 1ten Jänner 1812 bis 1ten Jänner 1817 dergeſtalt: daß der Herr Pächter alle davon abfallenden Früchte, alle damit ver=

knüpften Rechte und Gerechtigkeiten, mit einziger Ausnahme des Patronatsrechtes, alſo zu genießen befugt ſeyn ſoll, wie er ſie immer zu benutzen im Stande iſt.

2tens. Verſpricht der Herr Pächter einen jährlichen Pachtſchilling von Fünfzig Tauſend Gulden in halbjährigen Friſten zu Handen des Herrn Beſtellten (Sachführers des Herrn Eigenthümers; — oder zur freyherrlichen Caſſe) zu erlegen.

3tens. Verſpricht derſelbe das ſämmtliche Vieh der Herrſchaft, welches in 18 Mayerpferden, 2000 Schafen, 260 Kühen, 11 Stieren und 82 Ochſen beſteht, in vollkommenen Stand zu erhalten, und dem Herrn Eigenthümer zu Ende der Pachtungszeit eben ſo viel Stücke in dem nähmlichen Stand zurück zu geben.

4tens. Entſtünde eine Viehſeuche, ſo hat man ſich beyderſeits dahin verſtanden, daß der zugefügte Schaden, gemeinſchaftlich getragen werden ſoll; jedoch hat in dieſem Falle der Pachter zu beweiſen, wie viele Stücke durch die Seuche zu Grunde gegangen ſeyen.

5tens. Da die Wirthſchaftsgebäude, nach dem

Zeugniſſe der Werkverſtändigen, ſich in vollkommenen guten Stand befinden, ſo macht ſich der Herr Pächter gleichfalls verbindlich, dem freyherrlichen Herrn Eigenthümer nach dem Ende der Pachtzeit, in eben ſo gutem Stande zu übergeben. Sollte aber

6tens. Durch bloße Unglücksfälle, als Feuersbrunſt, Waſſergüſſe u. ſ. w. der Herrſchaft Schaden zugefüget werden, ſo ſoll ſolches bloß dem Herrn Eigenthümer zur Laſt fallen; jedoch wird der Herr Pächter die Wiederherſtellung zu beſorgen haben, und ihm die mit des Herrn Eigenthümers Einwilligung gemachten Koſten von dem Pachtſchilling abzurechnen ſeyn.

7tens Verbindet ſich der Herr Pächter, allen Dünger auf die Cultur der herrſchaftlichen Wieſen, Aecker und Weingärten zu verwenden; nicht weniger die Teiche, wovon jedoch alle drey Jahre abgefiſcht werden ſoll, ſogleich mit Fiſchen und der gehörigen Fiſchbrut zu verſehen, auch dieſelben auf ſeine Koſten nach jedesmahliger Abfiſchung, ſo wie es auf der Herrſchaft gewöhnlich iſt, reinigen zu laſſen.

8tens. Soll eben derſelbe gehalten ſeyn, die zur Wirthſchaft gehörigen Geräthſchaften in gutem Stande zu erhalten, und wenn ſie zu Grunde gehen, neue herbey zu ſchaffen.

9tens. Verpflichtet er ſich, für die gute Erhaltung der Wälder keine Aufmerkſamkeit zu ſparen, und nicht mehr als neunhundert Klafter Holz jährlich ſchlagen zu laſſen, auch zugleich beſorgt zu ſeyn, den ausgehauenen Schlag wieder zu beſaamen.

10tens. Hat der Herr Pachter die nothwendig zur neuen Anbauung des Waldes verwendeten Koſten, gegen dem, daß er des freyherrlichen Herrn Eigenthümers Einwilligung zuvor anſuchen ſolle, an dem Pachtſchilling in Abſchlag zu bringen.

11tens. Als Gewährgeld (Cautions-Capital) hat der Hr. Pächter die Summe von 20,000 Gulden einzulegen. Welche der freyherrliche Herr Eigenthümer jährlich zu —von Hundert zu verzinſen verſpricht, und zwar alſo, daß der Herr Pächter dieſe jährlichen Zinſen von dem Pachtſchillinge ſogleich abzuziehen berechtiget ſeyn ſoll, u. ſ. w.

Urkund deſſen vom gegenwärtigen Contracte zwey gleichlautende Aufſätze errichtet, von beyden Theilen, wie auch von den hierzu erbethenen Herren Zeugen, jedoch dieſen ohne allen Nachtheil, gefertiget, und jedem Theile eines eingehändiget worden.

Wien am 1ten Jänner 1812.

Die Unterſchriften folgen wie in dem vorhergehenden Contracte.

K.

Bau-Verträge.

Wird mit einem Baumeiſter über ein neu zu erbauendes Haus ein Vertrag errichtet, ſo kann ihn entweder durch demſelben die gänzliche Herſtellung überlaſſen, oder nur die Maurerarbeit allein zu beſorgen aufgetragen werden. In einem wie im andern Falle muß alles das, worüber die bauführende Behörde oder der bauführende Herr mit demſelben übereingekommen, genau in dem Bauvertrage angeſetzt werden.

Man muß daher in dem Vertrage ſich:

1ten. Wenn das Gebäude in Conto Aerarii gebauet werden ſoll, auf die zur Abſchließung des Contracts erhaltene Vollmacht

berufen, dann aber ſo wie bey dem Bau für Privaten, ſich

2tens. Auf dem von dem Baumeiſter verfertigten und von dem Bauherrn (oder der obern Stelle angenommenen Riß, nach welchem das Haus in Rückſicht auf ſeine Tiefe, Höhe und Breite, Eintheilung der Zimmer u. ſ. w. erbauet werden ſoll, beziehen.

3tens. Die Güte und den innern Werth der Baumaterialien, wovon das Haus errichtet werden ſoll, in Erwägung bringen.

4tens. Den Platz benennen, wo ſelbes aufzuführen iſt.

5tens. Sind die Materialien, in wie weit ſich der Baumeiſter anderer als Ziegelſteine, z. B. nur zur Grundfeſte, und den Kellern bedienen darf, genau zu beſtimmen.

6tens. Hat der Baumeiſter auch die Arbeiten des Schreiners, des Zimmer- Steinmetz- Schloſſermeiſters u. ſ. w. übernommen, ſo muß beſtimmt werden, wie ſie zu leiſten ſind, z. B. daß das Dach mit Ziegeln gedeckt, die Treppen von Stein, und mit welcher Gattung von Stein, u. dgl. mehr gemacht werden ſollen, und wie lange er da, für die Dauer desſelben zu haften habe.

7tens. Muß die Zeit beſtimmt werden, binnen welcher der Baumeiſter den Bau zu vollenden; und wie lange er für alle Mängel zu ſtehen ſich verbindet.

8tens. Muß die Summe Geldes, welche der Bauherr dem Baumeiſter verſpricht, angeſetzt, und zugleich die Zeit benennet werden, ob ſie der Bauherr auf ein Mahl, oder in Raten demſelben einzuhändigen habe, oder ob dem Baumeiſter ein Vorſchuß zum Bau und wie viel? — zu leiſten kommt.

Uebrigens findet auch hier, wie bey dem Kaufcontract, wenn der Bau in Conto Aerarii zu bewirken kommt, die daſelbſt aufgeführte Ratifications-Clauſel am Schluſſe des Vertrages Statt.

Nro. 42.

Vertrag.

Heute am zu Ende geſetzten Tag und Jahr iſt zwiſchen dem k. k. Herrn Oberſtwachtmeiſter v. N. N. eines, und dem bürgerlichen Baumeiſter N. N. andern Theils folgender Bau-Vertrag geſchloſſen worden:

1tens. Uebernimmt gedachter Baumeiſter das vom Herrn Bauführer neu zu erbauende Haus auf der — Straße, ſo wie es der von ihm übergebene Riß ausweiſet, aufzubauen.

2tens. Verbindet er ſich, dasſelbe von guten Materialien aufzuführen, auch außer den Grundfeſten keine Steine, ſondern wohl gebrennte Ziegel zu gebrauchen.

3tens. Verpflichtet er ſich für die Arbeiten aller erforderlichen Handwerker zu ſtehen, und

4tens. Verſpricht er das Haus binnen fünfviertel Jahren, das iſt, vom erſten May 1812 bis letzten July 1813 vollkommen herzuſtellen, und

5tens. Durch die darauf folgenden drey Jahre für alle Mängel zu haften. Dagegen

6tens. Macht ſich der bauführende Herr Oberſtwachtmeiſter von N. anheiſchig, dem Baumeiſter für alle daran gewandte Koſten in zweymahligen Raten, die Summe von 70,000 Gulden zu bezahlen, und zwar die erſte von 35,000 fl. vierzehn Tage nach dem Schluſſe des Vertrags, die zweyte Rate aber von 35,000 fl. mit Ende July's 1813 abzuführen.

Urkund deſſen iſt dieſer Contract in Duplo verfaßt, von beyden contrahirenden Theilen, wie auch von zwey hierzu erbethenen Zeugen, dieſen jedoch ohne Nachtheil unterzeichnet und ausgefertiget worden.

Wien am 1ten Merz 1812.

(L. S) N. N. als Zeuge.	(L. S.) N. N. k. k. Oberſtwachtmeiſter.
(LS.) N. N. als Zeuge.	(L. S.) N. N. Baumeiſter.

L.

Mieth-Verträge.

In Friedenszeiten tritt in Standquartieren bey der k. k. Generalität — übrigens aber auch bey denen im Penſionsſtand befindlichen Offizieren oft der Fall ein, vom Miethcontract Gebrauch zu machen, um ſich hierdurch gegen jede Bevortheilung ſicher zu ſtellen. Die weſentlichſten Beobachtungen bey Abfaſſung eines ſolchen Vertrages ſind demnach folgende:

1tens. Sind die Perſonen anzuſetzen, welche den Vertrag eingehen.

2tens. Iſt die Sache die vermiethet wird, theilweiſe zu beſchreiben, ſodann

3tens. Iſt die Zeit, wie lang nähmlich der Vertrag verbinden ſoll, genau anzumerken, und

4tens. Die viertel- oder halbjährige Entrichtung der bedungenen Summe, welche zum vorhinein oder nach Verlauf der Zeit zu entrichten kommt, ſo wie

5tens. Die Zeit der Aufkündigung genau anzuzeigen.

Dieß ſind eigentlich die weſentlichſten Beſtandtheile eines jeden Mieth-Vertrages; nun können aber Fälle eintreten, wo auch über andere Verbindlichkeiten Beſtimmungen Statt finden: z. B.

6tens. Daß der Hausinhaber dieſes oder jenes, der Beſtandnehmer aber etwas anders machen laſſen muß, was ſodann beym Hauſe bleiben ſoll oder nicht, oder

7tens. Daß der Hausinhaber dem Beſtandnehmer dieſes oder jenes um ſo viel Geld ablöſen will, — wobey jedoch der Werth des Geldes für das abzulöſende Geräthe genau zu beſtimmen iſt, daß

8tens. Der Beſtandnehmer zugleich auch den freyen Gebrauch des Gartens u. ſ. w. habe.

Alles dieſes muß in dem Mieth-Vertrag ſo klar als möglich dargeſtellet werden.

Nro. 43.

Vertrag.

Heute iſt zwiſchen Sr. Excellenz dem Herrn General der Cavallerie Freyherr v. N. als Quartiernehmer an einem, und dem Herrn N. N. als Hausinhaber am andern Theile folgender Miethvertrag geſchloſſen worden:

1tens. Vermiethet Herr N. N. Sr. Excellenz die in ſeinem Hauſe befindlichen Wohnungen im erſten Stockwerke, welche in Eilf Zimmern, wovon ſieben auf die Gaſſe und vier im Hofe die Ausſicht haben, dann in zwey Küchen, Keller, Holzgewölbe, Schupfen und Stallung für 18 Pferde, beſteht, auf drey nacheinander folgende Jahre, gegen einen jährl. Zinns von 1200 Gulden.

2tens. Werden Se. Excellenz dieſen Zins in halbjährigen Friſten, zu Georgi und Michaeli, vorhinein (oder nach Verlauf dieſer Zeit) entrichten.

3tens. Verbindet ſich der Herr Hausinhaber in den ſieben Zimmern auf die Gaſſe die eingelegten Fußböden herſtellen, und in

drey dieſer Zimmern neue Thüren mit meſſingenen Schlöſſern machen zu laſſen.

Hingegen

4tens. Löſen Se. Excellenz die in den ſieben Gaſſenzimmern befindlichen drey Trümeaux u. ſ. w. und die Lambrien um 780 Gulden ab.

5tens. Machen ſich Se. Excellenz anheiſchig, die Wohnung in gutem Stande wieder zurückzuſtellen, und allen von Dero Dienerſchaft (oder Hausleuten) verurſachten Schaden zu tragen.

6tens. Soll eine halbjährige Aufkündigung bedungen ſeyn, und bey nicht erfolgter Aufkündigung ſoll der Contract auf weitere drey, und ſo fort, von drey zu drey Jahren verlängert bleiben.

Der Schluß wie bey dem vorigen Vertrag.

M.

Tauſch-Verträge.

Dieſe Art Verträge kommen zwar ſelten im Militär vor, da ſie aber doch manchmahl vorkommen, ſo iſt es der Tendenz dieſes Handbuches entſprechend, ſowohl die Belehrung hier-

über als auch ein ausgearbeitetes Beyſpiel hier anzuführen.

Zu mehrerer Erläuterung dienet, daß hier nicht die Rede von einem Tauſch-Vertrag zwichen einem die Charge kaufenden und einem dieſelbe verkaufenden Offizier iſt, da derley Conventionen gewöhnlich, wenn der Ertrag der Bedingungs-Summe nicht auf der Stelle geſchieht, bey dem Regiments-Gerichte eingeleitet werden, ſondern hier wird jener Gegenſtand mit dem Nahmen Tauſch-Vertrag bezeichnet, wo bewegliche Sachen für bewegliche, unbewegliche gegen unbewegliche, bewegliche gegen unbewegliche wechſelſeitig gegeben und empfangen werden, z. B. ein Offizier, welcher zu N. in Galizien ein ihm erblich zugefallenes Haus beſitzt, will dasſelbe nicht verkaufen, aber gegen ein anderes zu N. liegendes Haus nebſt Garten, oder gegen Reitpferde, gegen Wagen und Pferde vertauſchen.

Hierbey hat man denn beſonders auf folgende Puncte im Vertrage zu ſehen:

1tens. Daß die Sachen, die man gegen einander auswechſelt, genau ausgedrücket werden.

2tens. Daß in dem Falle, wo ſich die vertauſchenden Güter nicht ausgleichen, die

Summe bezeichnet werden muß, welche einer von den Vertrag-Eingehenden dem andern als Entſchädigung zu erſetzen hat, und über welche beyde übereingekommen ſind.

Nro. 44.

Vertrag.

Heute am zu Ende geſetzten Tag und Jahr iſt zwiſchen dem k. k. Herrn Oberſtlieutenant v. N. eines, und dem Herrn N. N. andern Theils folgender Tauſch-Vertrag geſchloſſen worden:

1tens. Uebergibt der Herr Oberſtlieutenant N. N. ſeine eigene in der Stadt Nro. — am — gelegene Behauſung, ſo wie ſie gegenwärtig ſteht, dem Herrn N. N. zum vollſtändigen Eigenthume. Dagegen gibt

2tens. Herr N. N. dem Herrn — ſein in der Straße — befindliches Haus ſammt Garten, ebenfalls zum vollkommenen Eigenthume. Weil aber

3tens das Haus des Herrn N. N. ſammt Garten um 3800 fl. mehr werth iſt, als ſein eigenes, ſo verſpricht Herr Oberſtlieutenant v. N. dieſe Summe einen Tag vor

dem wirklichen Tauſche dem Herrn N. N. baar einzuhändigen.

Dann macht er ſich

4tens, anheiſchig, dem Herrn N. N. 500 fl. als eine Darangabe für das ihm abgetretene Haus in einem Jahre zu bezahlen; wofür indeſſen der Herr Oberſtlieutenant v. N. ſein eingetauſchtes Haus ſammt Garten dergeſtalt verpfändet, daß der Herr N. N. berechtiget ſeyn ſoll, ſich bey dem Grundbuche darüber vormerken zu laſſen. Urkund deſſen vom gegenwärtigen Contracte zwey gleichlautende Aufſätze errichtet, von beyden Theilen und den hierzu erbethenen Herren Zeugen gefertiget, und jedem Theile eines eingehändiget worden.

N. am —

Die Unterſchriften wie in vorhergehenden Contracten.

N.

Vergleichs = Verträge.

Eines Schuldners mit ſeinen Gläubigern.

Im Militär gehören bey dem bemittelten Offizier dieſe Verträge vor das Forum des Au=

ditors. Zur Orientirung der betreffenden Individuen, ſo wie zur Ergänzung der beſtehenden Verträge gehören die folgenden Formulare aber auch hierher.

Nro. 45.

A.

Vertrag größerer Art.

Heute am zu Ende geſetzten Tag und Jahr iſt zwiſchen dem Herrn v. N. k. k. — an einem, dann ſeinen geſammten Herren Gläubigern am andern Theil nachfolgender Vergleich errichtet und geſchloſſen worden:

1tens. Verſpricht Herr v. N. ſeinen Herren Gläubigern vom 1ten Jänner dieſes Jahrs alle Viertel Jahr einhundert zwanzig Gulden zu bezahlen, und ſo lange damit fortzufahren, bis ſelbe an Capital, Intereſſen und Expenſen vollſtändig befriediget ſeyn werden.

2tens. Verbindet er ſich mit dieſer vierteljährigen Terminszahlung pr. 120 fl. alſo gewiß und richtig zuzuhalten, daß bey nicht Zuhalten eines oder des andern Termins die Herren Gläubiger keinen weitern Ter=

min mehr abzuwarten ſchuldig, ſondern ein jeder ſeine Forderung auf einmahl einzuklagen berechtiget ſeyn ſoll.

3tens. Hat erwähnte Abſchlagszahlung zu Handen des hiermit gemeinſchaftlich erwählten Creditoren-Ausſchuſſes Herrn N. zu geſchehen, dagegen wird dem Schuldner N. ſein mit der gerichtlichen Pfändung bereits belegtes Vermögen, jedoch mit Vorbehalt des den Pfändungsführern hierauf gebührenden Pfändungsrechts, zum Gebrauche — — überlaſſen. Dieſer Creditoren-Ausſchuß hat

4tens von erwähnten Terminszahlungen vorzüglich jene Gläubiger abzufertigen, welche auf des N. N. Vermögen die Pfändung geführt haben, die nach Ordnung der Zeit ihrer geführten Pfändung in die Zahlung einrücken.

5tens. Sollen nach ausbezahlten Pfändungs-Gläubigern, benanntlich Herren N. N. die übrigen Herren Gläubiger ohne Unterſchied in die Zahlung einrücken, und die Termins-Zahlungen unter ſie nach Maß ihrer Forderungen vertheilet werden.

Zur Urkund deſſen haben ſich allerſeits Intereſſirte unterſchrieben, und iſt gegenwär-

tiges Vergleichs-Inſtrument vorläufig zur Beſtätigung einzulegen.

N. am — — 1812.

Folgen die Unterſchriften.

Nro. 46.

B.

Vergleichs-Vertrag kleinerer Art.

Zwiſchen dem k. k. Herrn N. v. N. N. an einem, dann ſeinem Herrn Gläubiger N. N. am andern Theile, iſt heute Ende geſetzten Tag und Jahr nachſtehender Vergleich errichtet und geſchloſſen worden:

1tens. Verſpricht Herr v. N. ſeinem Gläubiger vom 1ten Februar dieſes Jahrs alle viertel Jahre — Gulden zu bezahlen, und ſo lange damit fortzufahren, bis derſelbe an Capital, Intereſſen und Auslagen vollkommen befriediget ſeyn wird.

2tens. Verbindet ſich Herr N. v. N. mit dieſer vierteljährigen Termins-Zahlung von — Gulden gewiß und pünctlich zuzuhalten, da im Nichtzahlungsfalle eines oder

des andern Termins ſein Herr Gläubiger keinen weitern Termin mehr abzuwarten ſchuldig, ſondern ſeine Forderung auf einmahl einzuklagen berechtiget ſeyn ſoll.

Zur Urkund deſſen habe ich gegenwärtiges Inſtrument durchaus eigenhändig geſchrieben, und mit meinem Nahmen und gewöhnlichen Inſiegel gefertiget.

N. am 1ten Jänner 1812.

(L.S.) N. v. N.

k. k. —

Schlußbemerkung
über die beſtehenden Verträge.

Um alle beſtehenden Verträge, welche in den Wirkungskreis des Offiziers mehr oder weniger, oder nur individualiter eingreifen, hier zu bezeichnen, ſollte auch für den Bemittelten der ſogenannte Ehe-Vertrag oder Heiraths-Contract ſammt Belehrung folgen. Da aber das neue Heiraths-Normale für Ober-Offiziere noch nicht von der höchſten Behörde herabgelanget iſt, und bis dahin jede Erörterung einſeitig und ſchief wäre, ſo müſſen alle auf dieſen Vertrag ſich beziehende Erläuterungen für dermahlen hier übergangen werden.

O.

Sonſtige intereſſante Aufſätze.

Nro. 47.

Klageſchrift wegen Betrug beym Pferde-Ankauf.

Je nachdem der Pferdeverkäufer von welchem der Offizier, auf eine die Geſetze beleidigende Art hintergangen worden, der Civil- oder Militär-Behörde unterſteht, muß auch der Aufſatz, an deſſen Behörde ſtyliſirt werden, worüber daher, um alle Wiederhohlungen zu vermeiden, Seite 79 — 81 die nöthige Aufſchrift nachgeſucht werden kann.

Die Klageſchrift ſelbſt wird aber folgendermaßen verfaßt:

Unterzeichneter kaufte vor 8 Tagen von dem N. N. — einen Rothſchimmel um — Gulden, mit der von Seite des Verkäufers gegebenen Verſicherung, daß dieſes Pferd mit keinen anſteckenden Gebrechen (oder weder mit Rotz noch ſonſt einem anſteckenden u. ſ. w.) behaftet ſey.

Kaum ſtand aber daſſelbe 4 Tage in mei-

nem Stalle, als mir mein Fourierſchütz meldete, daß es ganz rotzig wäre. Ich ließ unverweilt den Curſchmid N. N. rufen, und überzeugte mich ſammt ihm von der Richtigkeit der Angabe. Auf meine Anordnung und nach dem Gutbefinden des Curſchmids, wurde daſſelbe ſogleich von meinem zweyten Pferde abgeſondert, und dieſem Curſchmid zur thierärztlichen Behandlung übergeben, allein am folgenden Tag Morgens war es ſchon umgeſtanden.

Mitlerweile bemerkte ich, daß auch mein zweytes Pferd, ſo ich vor 3 Monathen vom Herrn — um — Gulden erkauft habe, von dem neuangekauften angeſteckt worden, und welches auch ungeachtet aller angewandten Mühe des Curſchmids geſtern Abends umgeſtanden iſt.

A Alles dieſes ſo wie der Beweis der Anſteckung iſt im angebogenen Atteſt des Curſchmids des Mehreren enthalten.

B Um die Anſteckung nicht weiter um ſich greifen zu laſſen, ließ ich die Geſchirre beyder Pferde, welche mir auf — Gulden zu ſtehen kommen, wie aus der von dem Curſchmid gefertigten Beylage B. zu entnehmen, verbrennen, dann den Stall umändern und einen neuen Boden legen,

C | welche letztere Auslagen ich meinem Hauswirthe N. N. laut angebogener Quittung C. erſetzet habe.

Ich würde daher durch den Betrug mit dem rotzigen Pferde von dem Pferdeverkäufer N. N. in einen Schaden von — Gulden verſetzt, indem meine Entſchädigung, die ich von ihm zu fordern habe, ſowohl

1tens in der Rückſtellung des Kaufſchillings mit — Gulden, dann

2tens in der Entſchädigung für das umgeſtandene zweyte Pferd mit — Gulden, ſo wie in

3tens. Den Betrag von — Gulden für das vernichtete Geſchirr, und endlich

4tens. In jenen von — Gulden für die Abänderung des Stalls beſtehet.

Ein löbl. — wolle demnach gütigſt den hinterliſtigen Pferde-Verkäufer N. N. im gerichtlichen Wege zur Ausfolgung des obausgewieſenen Schaden-Erſatzes mit — Gulden verhalten, und zur Abtragung dieſer Summe, da meine Dienſtverhältniſſe für mich, den ſchnellen Ankauf zweyer anderer Pferde nothwendig machen, — die Zeit von 8 Tagen, oder eine ſonſtige kürzere Friſt nach eigenem Ermeſſen feſtſetzen. N. am —ten — 1812.

N. N. k. k. —

Ueberlaſſungs = Schriften.

Zwar iſt Seite 22, einiges hierauf Bezughabendes angeführet; allein von den eigentlichen Ceſſions-Inſtrumenten keine Rede. Deſto ausführlicher werde ich daher hier nach Lugo und andern Neueren dieſen Gegenſtand abhandeln.

Ueberlaſſungsſchriften bedarf man damahls, wenn Jemand ſein Recht, ſeine Forderung, die er an eine andere Perſon zu ſtellen hat, einer dritten überläßt.

Das Weſentliche dieſer Aufſätze beſtehet daher in folgenden Beſtandtheilen:

1tens. Muß das Recht, die Forderung, welche überlaſſen wird, in dem Aufſatz beſtimmt und deutlich eingeſchaltet werden.

2tens. Muß die Erklärung der wirklich geſchehenen Ueberlaſſung gemacht, und

3tens. Der Nahme derjenigen Perſon, welche die Forderung überläßt, und an welche dieſelbe überlaſſen wird, angeſetzt; auch — aber nur bey Rechts-Ueberlaſſungen.

4tens. Die Urſache warum die Ueberlaſſung geſchehen, beygefügt werden.

Welch letzterer Punct aber bey Schuldüberlaſſungen, ganz hinweg bleibet.

Es iſt zweckmäßig, daß man in jener Ceſſion alle Umſtände, welche derſelben vorausgegangen ſind, genau angebe, weil nur allein hierdurch allen möglichen Streitigkeiten vorgebeuget werden kann.

Nro. 48.

A.

Ueberlaſſungsſchrift.

Nachdem diejenigen 4000 Gulden, welche ich vermöge Schuldverſchreibung vom 1ten März 1810 an dem jetzt in Brünn ſich befindenden Hrn. N. N. zu fordern habe, mit dem 1ten Jänner 1812 verfallen ſind, und ich Geſchäfte wegen verhindert bin, dieſelbe einzuheben, ſo habe ich Kraft dieſer Ueberlaſſungsſchrift obgedachte Summe pr. 4000 fl. Sage viertauſend Gulden, ſammt den verfallenen Zinſen, und allen zuſtehenden Rechten an den Herrn Hauptmann N. v. N. vom Nten Regiment, dergeſtalt überlaſſen, daß derſelbe damit, wie mit ſeinem Eigenthume frey ſchalten und walten könne und möge, indem ich von dieſem letztern vollſtändig befriediget worden bin. Zu welchem Ende ich demſelben auch den Originalſchuldſchein einge-

händiget habe, und gegenwärtige Ceſſion mit meinem Namen und gewöhnlichen Inſiegel ausfertige.

Wien am 16. Jänner 1812.

(L.S.) N. v. N.
k. k. Oberſt.

Eine einfachere Art von Ueberlaſſungsſchriften iſt die:

Nro. 49.

B.

Charta bianca.

Dieſe zweyte noch kürzere Art von Ueberlaſſungsſchriften erhält die Ueberſchrift Charta bianca, und iſt das einfachſte Mittel Recht und Forderungen an einen Dritten zu überlaſſen. Die Verfaſſung beſteht in Folgendem:

Man nimmt, nach dem Betrag der zu überlaſſenden Summe, den erforderlichen Stempelbogen, und ſetzt auf der einen Seite bloß den Nahmen und das Petſchaft desjenigen, der etwas überlaſſen will; nun werden aber auf der umgekehrten Seite gerade über den Nahmen, damit allen möglichen Betrügereyen, die durch radiren (wegſchaben) geſchehen könnten, vorgebeugt wird, folgende Worte geſchrieben:

Charta bianca zur Ceſſion einer Schuldforderung von 4000 Gulden, an Herrn N. N. ſammt den vom 1ten März 1810 rückſtändigen und jetzt fortlaufenden Zinſen.

Dieſe Charta bianca fordert, wenn ſie rechtsgültig ſeyn ſoll, dieſe hier eben angeführte rückwärtige Aufſchrift, die man in der Ausübung Indoſſirung zu nennen pflegt. Soll aber dieſe Charta bianca bey Gericht gebraucht werden, ſo muß jener, dem ſie gegeben wird, das was zur Sache gehört, über welche er Vollmacht empfangen hat, odentlich und ausführlich auf dem leeren Raum hinſchreiben.

Mortifications- oder Tilgungsſcheine.

Hat ein Individuum einen Schuldbrief, Wechſel oder Obligation verloren, ſo muß in dem Falle, daß die Schuld bezahlt iſt, dem Schuldner ein Mortifications- oder Tilgungsſchein ausgeſtellt, und nebſt Erwähnung der bezahlten Schuld, auch der verlorne Wechſel oder Obligation ꝛc. für nichtig erklärt werden, worüber folgendes Beyſpiel das Mehrere erläutert:

Nro. 50.

Tilgungsſchein.

Daß Herr N. v. N. (und Character) die mir auf eine Obligation ddo. 1. May 1811 ſchuldig geweſenen 400 fl. Sage vierhundert Gulden, ſammt den Intereſſen richtig bezahlt hat, beſtätige und quittire hiermit.

Da aber die gedachte von ihm ausgeſtellte Obligation (oder Wechſel) vom 1. May 1811 verloren gegangen iſt, ſo wird ſolche von mir hierdurch, wenn ſie über kurz oder lang wieder in Vorſchein kommen ſollte, dergeſtalt für null und nichtig erklärt, daß weder ich noch meine Erben, Erbsnehmer und Nachkommen hievon jemahls einen Gebrauch oder Anſpruch an gedachtem Herrn N. v. N. zu machen befugt ſeyn ſollen noch wollen.

Zu mehrerer Beſtätigung deſſen habe dieſen Mortificationsſchein durchgehends eigenhändig geſchrieben, und mit meinem Inſiegel beſtätiget. N. am — 1812.

(L.S.) N. N.

(und Character.)

Nro. 51.

Gerichtliche Aufkündigung eines Capitals.

Hat man Jemanden bereits in Güte oder ſchriftlich ſein Capital aufgekündiget, und derſelbe ſolches nach der beſtimmten Zeit doch nicht bezahlt, ſo verwendet ſich der Offizier an ſein Regiments-Gericht, damit durch dieſes die gerichtliche Aufkündigung bewirkt werde. In iſolirten Fällen aber ſtyliſirt er den Aufſatz gerade an die Behörde, welcher der Schuldner unterſteht, und worüber hier ein Beyſpiel folget.

An

Einen Löbl. Magiſtrat

zu N.

Unterzeichneter bittet, womit dem Herrn N. N. Hausinhaber zu N. in Anſehung des bey demſelben haftenden Capitals pr. 1200 Gulden, die vierteljährige Aufkündigung vermög Obligat. ddo. et improtocol. 16. Jänner 1802 ſtipulirten Aufkündigungszeit gerichtlich gemacht, und dem Unterzeichneten zur weitern Richtmaß zugeſtellt werden wolle. N. am —

N. v. N.

Nro. 52.

Intabulirungs = Geſuch.

Die nehmliche Bemerkung, welche vor dem vorhergehenden Aufſatz ſteht, findet auch hier bey dem Intabulirungs = oder Vormerkungs= Geſuch einer Urkunde auf eine Realität Statt, indem auch in dieſem Fall, nur, wenn der Offizier iſolirt (von ſeinem Regiment entfernt) ſteht, das Geſuch an die Civilbehörde ſtyliſirt wird.

An
Einen Löbl. Magiſtrat
zu N.

Laut angebogener Original= Obligation sub Lit. A. dd. 18. November 1806 hat mir Herr N. N. für die ihm vorgeliehenen 800 Gulden ſammt Intereſſen ſein in der Stadt befindliches Haus sub Nro. 246. zur Hypothek verſchrieben und die Befugniß ertheilt, dieſe Obligation auf gedachtes Haus vormerken zu laſſen.

Ein Löbl. Magiſtrat wolle demnach die Intabulirung auf das erwähnte Haus bewilligen, und dieſerwegen das Nöthige gütigſt veranlaſſen.

N. v. N.

N. am —

(und Character.)

Anhang.

A.

Auszug aus dem Diäten-Normale vom 31. October 1807, und dem Nachtrage vom 4. April 1808, dann der Diäten-Vorſchrift vom 1. März 1811 und der Berichtigung vom 25ten Auguſt 1811; ſo wie aus dem dahin einſchlagenden Vorſpanns-Normale.

Die Aufrechnung der Diäten kann nur bey Transportirung der Geldrimeſſen — bey Courier-Ritten, und bey ſolchen Reiſen der Verpflegsbeamten, auf welche bis nun die Aufrechnung der Zehrungskoſten (welche allgemein aufhöret, bewilliget war) ohne Rückfrage des Hofkriegsrathes geſchehen.

Neben den Diäten hat keine andere Aufrechnung auf Holz, Licht, Bedienung oder an-

dere zur Verpflegung oder Gemächlichkeit des betreffenden Individuums gehörige Koſten Statt. Außer es erfolgte eine ſchriftliche höhere Bewilligung hierwegen.

Die Diäten fangen an dem Tage der Abreiſe an, und dauern bis einſchlüſſig den Tag der Zurückkunft in die Quartiers- oder Anſtellungs-Station. Wenn jemand in dieſe nicht mehr zurückkehret, und entweder in dem Orte, wohin er geſendet, zu verbleiben, nach der Hand befehliget wurde, oder von da mittlerweile in eine andere Station überſetzet worden iſt, ſo hören die Diäten mit dem Tage des Empfangs des Befehls und reſpective mit dem Tage der Eintreffung in der neuen Station auf.

Nach einer neuerlichen Verordnung des Hofkriegsrathes dd. Wien am 4. April 1808, Nro. 1721 wurde beſtimmt: Daß von den zu Transportirung der Geldremeſſen beorderten Militär-Individuen oder Beamten, die Diäten nur bis zur erfolgten Uebergabe der Geldremeſſe aufgerechnet werden dürfen, indem ein ſolches Commando, wie jener, ſo von einem Transport zurückkehrt, zu behandeln ſeye, daher demſelben weder Diäten noch Zulagen auf dem Rückmarſche paſſirt werden ſollen.

Wo vorher die Diäten auf halbe Täge ent-

worfen wurden, können ſie für einen ganzen Tag aufgerechnet werden. Commiſſionen in der Nähe des Wohnortes die nur einen halben Tag dauern, haben die andere Hälfte des Tages zur Hin= oder Zurückreiſe zu verwenden.

Bey der Aufrechnung der Diäten findet der bisher üblich geweſene Abzug der Arrha à 5 pr. Ct. nicht mehr Statt.

Die Diäten ſind im Reiſeparticulare aufzurechnen, über die Anzahl der Täge muß ſich mit den Marſch=Routen, oder Reiſepäſſen, oder ſchriftlichen Befehlen, oder Zeugniſſen des vorgeſetzten Commandanten, ſo wie über den Tag der Abreiſe oder Zurückkunft legal ausgewieſen werden.

Nach dem beſtehenden Vorſpanns=Normale, gebühren bey Dienſtreiſen dem Oberſt und Oberſtlieutenant stationatim 4 — dem Major 3 und allen übrigen Offiziers und Parteyen 2 Poſtpferde. Beſondere Fälle ausgenommen.

Zur Aufrechnung der Poſtſpeſen muß immer eine Bewilligung der vorgeſetzten Behörde beygebracht, und dem Reiſeparticulare zugeleget werden.

Wenn Militär=Individuen und Beamte mit eigenen Pferden auf welche ſie ab aerario

nichts beziehen, eine Dienſtreiſe machen, ſo können ſie die Vorſpann ſo aufrechnen, wie wenn ſie nach dem Normale keine eigenen Pferde gehabt hätten.

Das Nähmliche verſteht ſich auch in dem Falle, wenn ſie eine Reiſe oder einen Theil derſelben zu Fuß machen, und dieß ohne Nachtheil ihres Auftrags und Geſchäftes, und ohne zu großen Zeitverluſt thun können.

Die Diäten ſowohl, als die nun gedachte Zahl der Pferde ſind nur nach dem wirklichen Dienſt-Character und nicht nach einer Titular-Cathegorie aufzurechnen. Desgleichen können die Stellvertreter einer Charge nie ohne beſondere Bewilligung andere Diäten aufrechnen, als welche für ihre wirklich aufhabende Charge ausgemeſſen iſt.

Den im Dienſtreiſenden Beamten wird auf Wagenreparaturen, wenn ſie in eigenen Wägen reiſen 15 kr. für die Meile bewilliget. Bey Aerarial-Wägen müſſen die nöthig geweſene Reparaturen jedesmahl ausgewieſen werden. Nur findet die Aufrechnung der Reparaturen für eigene Wägen bloß bey jenen Reiſen Statt, die ſie der Beſchleunigung wegen auf ausdrücklich höheren Befehl mit Poſt- oder anderen Pferden als den ihrigen vornehmen mußten.

Der Termin zur Einreichung der Reiſe-particularen iſt 14 Tage nach dem Eintreffen in die angewieſene Station oder Einrückungs-Ort.

Nach 6 Monathen wird keine Aufrechnung als Reiſe und Poſtauslagen, mithin kein Reiſeparticulare mehr angenommen, und folglich die allenfallſigen Vorſchüſſe die der Betreffende hierauf erhalten hat, denſelben ganz zur Laſt geſchrieben, und werden ſelbe durch Abzüge von deſſen Gehalt hereingebracht; jedoch in ſolchen Fällen, wo die Verſpätung der Rechnungseinreichung offenbar ohne Schuld des Betreffenden geſchieht, kann die Nachſicht beym Hofkriegsrath angeſucht werden.

In Hinſicht der Reiſe-Diſtanzen beſtimmt beſagtes Diäten-Normale mit Beziehung auf das beſtehende Vorſpanns-Normale Folgendes:

Bey Dienſtreiſen wo auf eine Diäten-Vergütung Anſpruch gemacht werden kann, müſſen, wenn die Dienſtreiſe mit Vorſpann geſchieht, ſowohl zu Kriegs- als Friedenszeiten täglich 4 Meilen, geſchieht ſie mit gedungenen Wägen höchſtens 6 Meilen täglich, und wenn ſie mit Poſtpferden bewirket wird, wenigſtens 8 Meilen täglich zurückgeleget wer-

den. Nur Elementar-Hinderniſſe können eine Ausnahme bewirken. Raſttäge dürfen nur mit gedungenen Wägen und zwar wenn die Reiſe 5 oder 6 Tage dauert, jedes Mahl den 4ten Tag gemacht werden.

Nach dem mehrbeſagten Diäten-Normale betragen die Diäten welche gegenwärtig, wie unten folgt, auf die Hälfte des Betrags zu reduciren ſind:

a. Für das Militär.

Für die 1te Claſſe	25 fl.
= 2te = oder dem Feldmarſchall	22 fl.
= 3te. = F. Z. M. oder General der Cavallerie . . .	19 fl.
= 4te. = Feldmarſchall-Lieut.	16 fl.
= 5te. = Generalfeldwachtmeiſter	13 fl.
= 6te. = General-Adjutant und Oberſt, dann alle Oberſten.	10 fl.
= 7te. = Oberſtlieutenant und Auditor-Lieutenant, und jenen Generaladjut. ſo Oberſtlieutenant ſind.	8 fl.
= 8te. = Flügel-Adjutant und Major, Major, Stabs-Auditor und Feldſuperior. . .	6 fl.

Für die 9te Claſſe. Hauptmann, Erſte Rittmeiſter, Capitän-Lieutenants und Second-Rittmeiſter und Garniſons-Auditor. . . . . 5 fl.

= 10te. = Oberlieutenant, Regiments-Auditor und Oberzeugwarte. . . . . . 4 fl.

= 11te. = Unterlieutenant, Fähnrich, Regiments-Caplan — Rechnungsführer — Arzt, Unterzeugwart, Oberbruckenmeiſter, Garniſons- und Spitals-Caplan 3 fl.

Anmerkung. Regiments-, Bataill., Corps-Adjutanten, welche wirkliche Offiziere ſind, dann der Profeſſor Matheſeos, der Stuckguß Director, der Ober und der Unterfeuerwerksmeiſter der Artillerie. Der Amtsverwalter, der Caſſier, die Zeugverwahrer vom Oberſt-Schiffamt und Ponton-Bataill. ſo wie der im Krieg beſtehende General-Gewaltiger, und die Kaſern-Verwalter, welche Offiziers ſind, erhalten, die Diäten nach dem bekleidenden Militär-Character.

Für die 12te Claſſe. Adjutanten welche nicht wirkliche Offiziers ſind, (indem ihnen als Offizier die Diäten nach ihrem Rang gebühren) jedoch die Offiziers-Ehrenzeichen tragen. Ober-Aerzte, Stabs-Quartier nei-

ſters, Armaturs-Inſpector, Ober-bäckenmeiſter, Amtsſchreiber des Oberſt-Schiffamts, Werkmeiſter der Oeconomie-Commiſſionen, Caſern-Aufſeher, welche beym Militär gedienet haben, und nicht Offiziers ſind; auch gehören in Folge einer neuen Verordnung die Oberfeuerwerker hierher. . . . . . 2 fl.

Für die übrigen Militär-Chargen wird das Täggeld mit 1 fl. in jenen beſondern Fällen, wo es ab Aerario bewilliget wird, ausgemeſſen, nehmlich für den k. k. ord. Cadeten, Fouriere, Ober-Fourier, Stabs-Fourier, Fortificatios-Fourier, Unter-Arzt, Ober-Schmid, Regiments- und Stabs-Profoſen, Munitionär, Vice-Stabs-Quartiermeiſter, Ober- und Unter-Wagenmeiſter, Ober- und Unter-Wegmeiſter, beym General-Quartiermeiſterſtab im Krieg, Ober- und Unter-Schanz-Corporal, Geſchirrſchreiber und Roß-Arzt vom Militär-Fuhrweſen, Bäckenmeiſter der erſten und 2ten Claſſe, dann in Folge einer neuen Verordnung auch die Feuerwerker.

b.

Für die im Dienſt Reiſenden — bey der Militär = Adminiſtration angeſtellten Beamten.

Die 1te Claſſe zu . . . 25 fl.

= 2te = = oder der Hofkriegs=raths=Präſident ohne Rückſicht des bekleidenden Militär = Characters 22 fl.

= 3te Claſſe . . . . . 19 fl.

= 4te Claſſe oder der Hofkriegsraths=Vice = Präſident . . 16 fl.

= 5te Claſſe Hofkriegsrath, Hofrath 13 fl.

Anmerk. Der Hofkriegsraths = Vice = Präſident und die Hofkriegsräthe können jene höhern Diäten aufrechnen, welche mit dem Militär = Character, den ſie bekleiden, verbunden iſt, wenn die Diäte nach ihrem Militär = Character größer iſt.

= 6te Claſſe oder der Appellationsrath des allgem. Milit. Appellations=Gerichts, — der Amtsrath der Verpflegsbranche und der Oberſt = Feldarzt der Sanität . . . 10 fl.

Die 7te Claſſe. Hofkriegsſecretär,

Protocolls= Expedits= Regiſtraturs= Archivs=	Director,

vom Hofkriegsrath, dann Ober=
kriegs=Commiſſärs, Zahlmeiſter beym
Kriegszahlamt, und Oberverpflegs=
Verwalters . . . . . 8 fl.

Die 8te Claſſe, Hofkriegs=Concipiſt
Hofkriegs=Protocolliſt,
= Regiſtrator,
= Regiſtraturs-Adjunct,

= Expedits- = Protocolls= = Archivs=	Directions- Adjunct.

Orientaliſcher Hofdollmetſcher.
Secretär des allg. Milit. Appell. Ge-
richts
Feldkriegs=Secretär bey den Gene=
ral=Commanden
Feldkriegs=Commiſſär,
Caſſe=Verwalter bey einer größern
Ländercaſſe,
Controlor beym Kriegs=Zahlamt
Verpflegsverwalter,
Dirigirender Stabsarzt und Profeſ=

ſor der Medico-chirurgiſchen Militär-Academie,

Erſter Profeſſor und Director des Thierarzney-Inſtituts . 6 fl.

Die 9te Claſſe. Hofkriegsregiſtrant,

Hofkriegs-Archivsofficial,

Actuar des allg. milit. Appellations-Gerichts

Feldkriegs-Concipiſt - - Protocolliſt - - Regiſtrant	Bey den General-Commanden,
Secretär . . Depoſiten-Adminiſtrator und zugleich Expeditor und Regiſtrator Rathsprotocolliſt	bey den Judicien-Delegaten in den Ländern.

Feldkriegs-Commiſſariats-Offizier,

Controlor bey einer größern Länder-Caſſe,

Caſſier bey einer kleinern oder Diſtricts-Caſſe,

Ober-Schleußenmeiſter bey den Fortifications-Bauämtern,

Stabsärzte der Sanität,

Feldapotheken-Oberdirector oder Director,

Zweyter Profeſſor bey dem Thierarzney-Inſtitut,

Civillehrer in den höhern Wiſſenſchaften Civil-Arzt . . . Oberbereiter, wenn er keinen Militär Character hat, Wirthſchaftsverwalter.	Im Neuſtädter Militär Cadeten-Haus.

Anmerk. Wenn die Oberbereiter-Stelle mit einem Offizier beſetzt wird, hat er die Diäten nach ſeinem Militär-Character zu erhalten.

Wirthſchafts-Inſpector.
" " " Director auf Gütern des Milit. Invalid. Fonds und der Militär-Geſtüte. 5 fl.

Die 10te Claſſe. Hofkriegs-Concepts-Adjunct,
Hofkriegs-Protocolliſten-Adjunct.
" " Canzelliſt.
Exhibitions-Protocolliſt des allgem. Milit. Appell. Gerichts.

Actuarius und Taxator Exhibitions-Protocolliſt	der Judicien-Delegaten i. den Ländern.

Controlor bey einer kleineren oder Diſtrictscaſſe.

Kriegs = Zahlamts = und Kriegscaſſe= Offizier.

Verpflegsoffizier.

Fortifications = Rechnungsführer.

Buchhalter } der Medicamenten= Regie.
Proviſor

Apotheker und Lehrer des Thierarzney = Inſtituts.

Unterbereiter, wenn er keinen Militär = Character hat, indem er ſonſt die dieſem Character angemeſſene Diäten erhält.
Wirthſchaftscontrolor.
} des Neuſtädter= Milit. Cadeten= Hauſes.

Wirthſchafts=Controlor.
Rentmeiſter.
Wirthſchafts=Verwalter,
Erſter Pferdearzt,
Bereiter,
Juſtiziar,
} der Güter des Milit. Invalidenfonds und der Militär Geſtüte.

Inſpector und Verwalter der Pulver= und Salniter = Inſpection, wenn er keinen Militär = Character hat, indem er ſonſt die Diäten nach dieſem erhält . . . . . 4 fl.

Die 11te Claſſe. Hofkriegs-Regiſtra-turs . . . . . } Acceſ-
Hofkriegs-Expedits- . } ſiſt.

. . Canzley-Acceſſiſt.

. . Concepts-Practicant.

Feldkriegs-Canzelliſt } bey den Gener.
Gerichts-Canzelliſt } Commanden.

Regiſtraturs-Adjunct } bey den Judici-
Sperr-Commiſſär } en-Delegaten
Canzelliſt . } in den Ländern.
Gerichtsſchreiber }

Kriegszahlamts- und Kriegscaſſe-Canzelliſt.

Verpflegs-Adjunct.

Fortifications-Rechnungs-Führers-Adjunct.

Canzelliſt } der Medicamenten-
Senior } Regie.

Rechnungsführer im Wiener Haupt-ſpital

Feldſpitals-Verwalter oder Rech-nungsführer.

Lehrſchmid des Thierarzney-Inſti-tuts.

Zweyter Pferdearzt,
Controllirender Amtsſchreiber,
Oberförſter, Kaſtner,
Kaſtners Controllor,
Glashütten-Rechnungführer,
Caſerne-Verwalter,
Verpflegs-Beamter,
} der Güter des Milit. Invalid. Fonds und der Milit. Geſtüte.

Unter-Inſpector u. Verwalter, wenn er keinen Militär-Character hat, indem er ſonſt die dieſem anklebenden Diäten erhält . . . 3 fl.

Die 12te Claſſe. Kanzley-Practicant
Regiſtraturs-Practicant
Protocolls Practicant
} des Hofkriegsraths.

Feldkriegskanzley-Adjuncten ſowohl des Milit. Appell. Gerichts, als der Feldkriegs-Expeditionen und der Judicien-Delegaten in den Ländern.
Amtsſchreiber der Verpflegs-Branche.
Von den Fortifications-Bauämtern
Wein-Aufſchlag-Einnehmer zu Eſſegg.

Subject der Medicamenten-Regie.
Feldſpitals-Adjunct oder Aſſiſtent.
Bauübergeher im Wiener-Haupt-ſpital.
Schreibmeiſter, } des Thierarzney-
Rechnungs-Adjunct } Inſtituts.
Rechnungs-Adjunct der Monturs-Oeconomie-Commiſſionen und bey dem Militär-Fuhrweſen.
Förſter bey dem Oberſt-Schiff-Amt.

Amtsſchreiber
Rentamtsſchreiber
Rechnungs Adjunct
Bruckeinnehmer
Förſter
} der Güter des Militär-Invaliden-Fonds u. der Militär-Geſtüte.

2 fl.

Für ſämmtliche Amts- und Canzleydiener wird das Taggeld auf Einen Gulden feſtgeſetzet.

e.

Ausmaß der Diäten für die im Dienſt reiſenden Beamten der k. k. Militär-Gränzen.

10te Claſſe. Contumaz-Director zu Semlin und Schupanek . . 4 fl.

11te Claſſe. Contumaz-Director in den übrigen Militär-Gränzen, wie auch in der Bucowina,
Raſtel-Inſpector.
Contumaz-Controllor.
Thierarzt.
Schuldirector.
Profeſſor der Mathematik, Geometrie und lateiniſchen Sprache.
Wald-Director.
Cambiaturs-Director.
Poſtmeiſter.
Communitäts-Personale { Bürgermeiſter. Stadt-Syndicus 3 fl.

12te Claſſe. Contumaz-Arzt.
Aufſeher und Amtsſchreiber.
Contumaz oder türkiſcher Dollmetſch.
Curſchmid.
Ober- und Normal-Schullehrer.

Waldmeiſter und Waldbereiter.
Cambiaturiſt.
Seidenbau = Inſpector und Ober-
Aufſeher.
Gränz - Procurator.
Grundbuchführer, Kaſtner.
Bau = Adjunct, Bau = Schreiber.
Weintaz = Obereinnehmer.
Vom Communitäts - Perſonale:
Stadt - Schreiber, Stadt - Can-
zelliſt, Rathsmann, Polizey- und
Wirthſchafts-Verwalter, Polizey-
Commiſſär, Stadt - Phyſikus,
Stadt = Wundarzt und Geburts-
helfer . . . . . 2 fl.

Dieſe Diäten = Ausmaß iſt nun nach der vom 1ten März 1811 datirten und am 15ten d. M. herabgelangten hofkriegsräthlichen Reſcript dahin zu berichtigen, daß die Diäten zwar nach den Grundſätzen des Syſtems vom Jahre 1807 beſtätiget werden, jedoch ſind vom 15ten März 1811 angefangen, die Diäten nur nach dem halben Betrag der beſtehenden Ausmaß in der Valuta der Einlöſungsſcheine zu beziehen. Z. B. Ein Stabs = Offizier oder Beamter der 7ten Claſſe, welcher bisher eine

Diäte von 8 fl. genoß, wird künftig bis zu einer der Folge eintretenden neuen Beſtimmung 4 fl. in Einlöſungsſch. zu empfangen haben.

Nach einem neuen hofkriegsräthlichen Reſcript vom 25. Auguſt 1811 Litt. I. Nro 5694 iſt auch für die Commiſſions=Reiſen im Auslande einſtweilen nicht mehr als die Hälfte der in dem Normale vom Jahre 1807 bemeſſenen Diäten (hier S. 304-316) zuzuſtehen, welche jedoch, wie es ſich verſtehet, in Conventionsmünze zu beziehen iſt. Dabey wird ſich aber vorbehalten, in beſonders rückſichtswürdigen Fällen, wo dieſe Halbſcheid offenbar nicht hinreichen ſollte, einen angemeſſenen Zuſchuß zu bewilligen.

B.

Auszug aus den neueſten Stempelpatenten vom 5ten October 1802 und 1ten März 1811, und Circulare vom 10ten October 1811.

Der Stempel richtet ſich entweder nach den perſönlichen Eigenſchaften des Ausſtellers, oder nach den perſönlichen Eigenſchaften desjenigen, zu deſſen Gunſten eine Urkunde ausgeſtellet wird, oder nach dem in der Urkunde angeführten Gelde oder Geldwerthe.

In Anſehung der perſönlichen Eigenſchaften bedürfen bey Urkunden .

Generäle einen Stempelbogen von	4 fl.
Stabs-Offiziere . . .	2 fl.
Ober-Offiziere . . .	— 45 kr.
Unteroffiziere und Gemeine .	— 6 kr.

Fürſten einen . . .	20 fl. —
Grafen und Freyherren . .	10 fl. —
Der Ritterſtand . . .	4 fl. —
Adeliche	2 fl. —

Für Geld-Urkunden welche über Beträge nach der Valuta der Einlöſungs-Scheine oder der Conventions-Münze ausgeſtellt werden.

Iſt der Stempel wie folget:

1te Claſſe von 3 kr.	für Geldbeträge	von 13 kr.	bis inclusive . . .	5 fl.
2te = = = 6 kr.	für Geldbetr.	von 5 fl.	bis	20 fl.
3te = = = 15 kr.	— —	von 20 fl.	=	50 fl.
4te = = = 30 kr.	— —	= 50 fl.	=	100 fl.
5te = = = 45 kr.	— —	= 100 fl.	=	150 fl.
6te = = = 1 fl.	— —	= 150 fl.	=	200 fl.
7te = = = 2 fl.	— —	= 200 fl.	=	400 fl.
8te = = = 4 fl.	— —	= 400 fl.	=	800 fl.
9te = = = 7 fl.	— —	= 800 fl.	=	1400 fl.
10te = = = 10 fl.	— —	= 1400 fl.	=	2000 fl.
11te = = = 20 fl.	— —	= 2000 fl.	=	4000 fl.
12te = = = 40 fl.	— —	= 4000 fl.	=	8000 fl.
13te = = = 80 fl.	— —	= 8000 fl.	.	16000 fl.
14te = = = 100 fl.	— —	= 16000 fl. u. weiters.		

Stempel

der Urkunden wegen der Erhebung in den Adelſtand ꝛc.

Diplome über die Erhebung in den Fürſtenſtand	40 fl.
Incolats= oder Indigenats=Verleihungen im Fürſtenſtande	40 fl.
Diplome über die Erhebung in den Grafenſtand . . . . ,	20 fl.
Incolats= und Indigenats=Verleihungen in den Grafenſtand . .	20 fl.
Lehenbriefe, und Lehen=Indulte für den Freyherrn=, Grafen= und Fürſtenſtand	20 fl.
Diplome über die Erhebung in den Freyherrnſtand	10 fl.
Incolats= und Indigenats=Verleihungen im Freyherrnſtande .	10 fl.
Expeditionen, welche unter der eigenen landesfürſtlichen Fertigung, oder unter dem landesfürſtlichen großen Inſiegel, von Seite der Hofſtelle für eine der obgenannten Perſonen erlaſſen werden	10 fl.

Diplome wegen der Erhebung in den Ritterſtand . . . . 7 fl.

Incolats- oder Indigenats-Verleihungen für den Ritterſtand . . 7 fl.

Lehenbriefe und Lehen-Indulte, für erſt gemeldten Stand . . . 7 fl.

Expeditionen, welche unter der eigenen landesfürſtlichen Fertigung oder unter dem landesfürſtlichen großen Inſiegel, von der Hofſtelle für einen des Ritterſtandes erlaſſen werden . 7 fl.

Diplome wegen der Erhebung in den Adelſtand . . . . 4 fl.

Incolats- oder Indigenats-Verleihungen im Adelſtande . . . 4 fl.

Lehenbriefe und Lehen-Indulte für den Adelſtand . . . . 4 fl.

Expeditionen, welche in Ausübung der Majeſtätsrechte, unter eigener landesfürſtlicher Fertigung, oder unter dem landesfürſtlichen großen Inſiegel, für einen Adelichen erlaſſen werden 4 fl.

Von jenen Urkunden, welche vom Gebrauche des Stempels ganz frey gelaſſen ſind, kommen vorzüglich folgende hier anzuführen:

A. Quittungen über Vergütung für Militär- oder andere Vorſpann, und über Militär-Quartiergelder, inſoferne die Offiziers ihre Quartiere nicht ſelbſt miethen und bezahlen. §. 9. b.

B. Alle Schuldverſchreibungen und Obligationen, welche von einem öffentlichen Fond ausgeſtellet werden, nebſt den hierüber auszuſtellenden Ceſſionen. §. 9. c.

C. Alle Intereſſen Quittungen für die bey dem Wiener-Stadt-Banco, und bey der nach eben dieſem Inſtitute begünſtigten Banco-Lotto, wie auch dem Nieder-Oeſterreichiſch-Ständiſchen Lotto erliegenden Capitalien. §. 9. d.

D. Erbſchaftsſteuer-Ausweiſungen. §. 9. r.

E. Alle Criminal-Acten. §. 9. x.

F. Alle Quittungen, Gegenſcheine, ſogenannte Poleten, oder was ſonſt für Urkunden welche die landesfürſtlichen oder ſtändiſchen Caſſen, Aemter oder Gefällsbeamten, für geleiſtete Zahlungen, entrichtete Gebühren, oder ſonſt von Amtswegen ausſtellen, wie auch die Quittungen, welche die Poſtämter für empfangene Aufgaben ausfertigen, oder die ihnen für die Abgabe ausgeſtellt werden müſſen. §. 9. dd.

X

G. Quittungen, welche von Perſonen, die in Staatsgeſchäften reiſen, für die von ihnen beſtrittenen Auslagen ausgeſtellt werden. §. 9. ee.

H. Alle Urkunden, wenn der Gegenſtand, worüber ſie ausgeſtellet werden, nur Einen Gulden oder weniger beträgt. §. 9. oo. berichtiget durch Lit. M.

I. Zeugniſſe, welche Penſioniſten oder Proviſioniſten über ihren Aufenthaltsort, und daß ſie ſich noch am Leben befinden, wegen Erfolglaſſung des ihnen ausgemeſſenen Gehalts, beybringen müſſen. §. 9. xx.

K. Zeugniſſe der Obrigkeiten, Seelſorger oder anderer welche die Armuth eines Dritten beſtätigen. §. 9. zz.

L. Rechnungen, in ſo fern ſie nicht Gegenſtand eines Rechtsſtreits ſind. §. 10. e.

M. Und nach dem Circulare vom 10. October 1811 alle Geldurkunden bis zu dem Betrage von 12 kr. W. W.

Die Befreyung des Militärſtandes von dem Gebrauche des Stempels erſtreckt ſich nicht weiter als (Laut §. 13.)

a. Auf dasjenige, ſo innerhalb des Regiments zwiſchen demſelben, und deſſen Offizieren

und Gemeinen, weiter zwiſchen dieſen und der Regimentscaſſe, und den Militär-Verpflegsämtern, vorgehet; folglich ſind die Urkunden vom Stempel nicht befreyt, welche Soldaten oder Offiziere, in ſolchen Handlungen ausſtellen oder empfangen, die mit ihrem Dienſte keine Gemeinſchaft haben.

b. Auf alle Quittungen und Empfangsſcheine, die über dasjenige ausgeſtellet werden, was ein Regiment oder ſonſt ein Militärcorps, was die Invaliden, die Verpflegsbäcker, der Fuhrweſens- und Pontonsſtand ꝛc. aus der Kriegscaſſe oder von andern hierzu aufgeſtellten Departements, an Gage, Löhnung, Recrutirung, Montirung, oder wie es ſonſt Nahmen haben mag, empfängt.

c. Auf alle in den Militärdienſt einſchlagenden Amtsgeſchäfte, und auf die daher in Amtsſachen des Militärs zu erſtattenden Berichte, Tabellen, Anzeigen, auf die den Gemeinen auszufertigenden Päſſe, auf die commiſſariatiſchen Entwürfe, adjuſtirten Berechnungen, über die Verpflegsgelder der Kriegsgefangenen, und der dabey Commandirten, welche collective bezahlet werden, wie auch der Staats-Arreſtanten.

d. Auf die Quittungen für die Naturalien ſo in die Magazine der Verpflegsämter geliefert, oder welche dem Militär aus denſelben oder auch von Seite des Landes, verabfolgt werden; doch ſind hierunter die Quittungen nicht begriffen, welche die Militär-Lieferanten oder Contrahenten, über die zu erhaltenden Zahlungen, auszuſtellen haben.

C.

Stollgebühr für Militär-Begräbniſſe.

Die Stollgebühr wird nach Wolfs Verlaſſenſchafts-Abhandlungen bey der k. k. Armee 1810 S. 105 für die Regiments-Capläne nur dann erfolget, wenn es die Verlaſſenſchafts-Maſſe erträgt, und der Regiments-Caplan der begrabende Geiſtliche iſt. Dieſe Stollgebühr iſt folgender Maßen feſtgeſetzt:

Für das Begräbniß eines Hauptmanns 12 fl.
Eines Lieutenants oder Fähnrichs 8 fl.

Für das Begeäbniß eines Stabsoffiziers und desſelben Kinder iſt nichts beſtimmt, und wird der Discretion der Erben überlaſſen.*

D.

Normale der geſetzlichen Erbfolge.

Jene Offiziere welche durch Familien- oder ſonſtige Verhältniſſe in die Lage kommen, eine Erbſchaft ab intestato anzuhoffen, oder zu erhalten, werden es angenehm finden, daß hier das Erbfolgs-Normale im Auszuge beygefüget iſt, da ſie ohne Einſicht desſelben oft nur erſt nach langem Umtriebe und Zeitverluſt dasjenige erfahren, was ſie zu ihrer Orientirung hier mit einem Blick überſehen können.

Um ſo mehr iſt es aber nöthig, die neueſte Vorſchrift der geſetzlichen Erbfolge im gegenwärtigen Militär-Geſchäfts-Handbuche anzuführen, als in Heinrichs Geſetze für die k. k. Armee, Wien 1784. Seite 127 — 149 noch die Erbfolge ab intestato Carl VI. dann in der erſten Auflage dieſes Handbuches jene von Joſeph II. vom 11ten May 1786 vorkommet, welche beyde Anordnungen durch das neue Erbfolg-Normale, das in dem allgem. bürgerl. Geſetzbuche Sr. Maj. Franz I. für die geſammten deutſchen Erbländer der Oeſterr. Monarchie, Wien 1811, enthalten, und mit 1. Januar 1812 in Wirkung getreten, außer Kraft geſetzet worden ſind.

Die geſetzliche Erbfolge *)

§. 1. (§. 727.)

Wenn der Verſtorbene keine gültige Erklärung des letzten Willens hinterlaſſen; wenn er in derſelben nicht über ſein ganzes Vermögen verfüget; wenn er die Perſonen, denen er Kraft des Geſetzes einen Erbtheil zu hinterlaſſen ſchuldig war, nicht gehörig bedacht hat; oder, wenn die eingeſetzten Erben die Erbſchaft nicht annehmen können oder wollen; ſo findet die geſetzliche Erbfolge ganz oder zum Theile Statt.

§. 2. (§. 728.)

In Ermanglung einer gültigen Erklärung des letzten Willens fällt die ganze Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen den geſetzlichen Erben zu. Iſt aber eine gültige Erklärung des letzten Willens vorhanden; ſo kommt ihnen derjenige Erbtheil zu, welcher in derſelben Niemanden zugedacht iſt.

§. 3. (§. 729.)

Iſt eine Perſon, welcher der Erblaſſer

*) Allgemeines bürgerl. Geſetzbuch für die geſammten deutſchen Erbländer der Oeſterreichiſchen Monarchie, Wien 1811. 2ter Theil §. 727 — 761.

Kraft der Geſetze einen Erbtheil zu hinterlaſſen ſchuldig war, durch eine letzte Willenserklärung verkürzt worden; ſo kann ſie ſich auf die Vorſchrift des Geſetzes berufen, und den nach Maßgabe des folgenden Hauptſtückes ihr gebührenden Erbtheil gerichtlich fordern.

§. 4. (§. 730.)

Geſetzliche Erben ſind zuvörderſt diejenigen, welche mit dem Erblaſſer vermittelſt ehelicher Abſtammung durch die nächſte Linie verwandt ſind. Die Verwandtſchafts-Linien werden auf folgende Art beſtimmt.

§. 5. (§. 731.)

Zur erſten Linie gehören diejenigen, welche ſich unter dem Erblaſſer, als ihrem Stamme, vereinigen, nähmlich: ſeine Kinder und ihre Nachkömmlinge.

Zur zweyten Linie gehören des Erblaſſers Vater und Mutter, ſammt denjenigen, die ſich mit ihm unter Vater und Mutter vereinigen, nähmlich: ſeine Geſchwiſter und ihre Nachkömmlinge.

Zur dritten Linie gehören die Großältern ſammt den Geſchwiſtern der Aeltern und ihren Nachkömmlingen.

Zur vierten Linie gehören des Erblaſſers erſte Urgroßältern, ſammt ihren Nachkömmlingen.

Zur fünften Linie gehören des Erblaſſers zweyte Urgroßältern, ſammt denjenigen, die von ihnen abſtammen.

Zur ſechsſten Linie gehören des Erblaſſers dritte Urgroßältern, ſammt denjenigen, die von ihnen entſproſſen ſind.

§. 6. (§. 732.)

Wenn der Erblaſſer eheliche Kinder des erſten Grades hat, ſo fällt ihnen die ganze Erbſchaft zu; ſie mögen männlichen oder weiblichen Geſchlechts; ſie mögen bey Lebzeiten des Erblaſſers oder nach ſeinem Tode geboren ſeyn. Mehrere Kinder theilen die Erbſchaft nach ihrer Zahl in gleiche Theile. Enkel von noch lebenden Kindern, und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge.

§. 7. (§. 733.)

Iſt ein Kind des Erblaſſers vor ihm geſtorben, und ſind von demſelben Ein oder mehrere Enkel vorhanden; ſo fällt der Antheil, welcher dem verſtorbenen Kinde gebührt hätte, dieſem nachgelaſſenen Enkel ganz, oder den mehrern Enkeln zu gleichen Theilen zu. Iſt von

dieſen Enkeln ebenfalls Einer geſtorben und hat Urenkel nachgelaſſen; ſo wird auf die nähmliche Art der Antheil des verſtorbenen Enkels unter die Urenkel gleich getheilt. Sind von einem Erblaſſer noch entferntere Nachkömmlinge vorhanden; ſo wird die Theilung verhältnißmäßig nach der eben gegebenen Vorſchrift vorgenommen.

§. 8. (§. 734.)

Auf dieſe Art wird eine Erbſchaft nicht nur dann getheilet, wenn Enkel von verſtorbenen Kindern mit noch lebenden Kindern, oder entferntere Nachkömmlinge mit nähern Nachkömmlingen des Erblaſſers zuſammentreffen; ſondern auch dann, wenn die Erbſchaft bloß zwiſchen Enkeln von verſchiedenen Kindern; oder zwiſchen Urenkeln von verſchiedenen Enkeln zu theilen iſt. Es können alſo die von jedem Kinde nachgelaſſenen Enkel, und die von jedem Enkel nachgelaſſenen Urenkel, ihrer ſeyn viele oder wenige, nie mehr und nie weniger erhalten, als das verſtorbene Kind oder der verſtorbene Enkel erhalten hätten, wenn ſie am Leben geblieben wären.

§. 9. (§. 735.)

Iſt Niemand vorhanden, der von dem

Erblaſſer ſelbſt abſtammet; ſo fällt die Erbſchaft auf diejenigen, die mit ihm durch die zweyte Linie verwandt ſind, nähmlich: auf ſeine Aeltern und ihre Nachkömmlinge. Leben noch beyde Aeltern; ſo gebühret ihnen die ganze Erbſchaft zu gleichen Theilen. Iſt eines dieſer Aeltern verſtorben; ſo treten deſſen nachgelaſſene Kinder oder Nachkömmlinge in ſein Recht ein, und es wird die Hälfte, die dem Verſtorbenen gebührt hätte, unter ſie nach jenen Grundſätzen getheilet, welche in den §. §. 6 — 8 (§. §. 732 — 734.) wegen Theilung der Erbſchaft zwiſchen Kindern und entferntern Nachkömmlingen des Erblaſſers feſtgeſetzt worden ſind.

§. 10. (§. 736.)

Wenn beyde Aeltern des Erblaſſers verſtorben ſind, ſo wird jene Hälfte der Erbſchaft, welche dem Vater zugefallen wäre, unter ſeine hinterlaſſenen Kinder und derſelben Nachkömmlinge; die andere Hälfte aber, welche der Mutter gebühret hätte; unter ihre Kinder und derſelben Nachkömmlinge nach den §: §. 6 — 8. (§. §. 732 — 734.) getheilet. Sind von dieſen Aeltern keine andern als von ihnen gemeinſchaftlich erzeugte Kinder, oder derſelben Nachkömmlinge vorhanden; ſo theilen ſich die beyden Hälften unter ſich gleich. Sind aber außer die-

ſen noch Kinder vorhanden, die von dem Vater oder von der Mutter, oder von einem und der andern in einer andern Ehe erzeugt worden ſind; ſo erhalten die von dem Vater und der Mutter gemeinſchaftlich erzeugten Kinder oder ihre Nachkömmlinge ſowohl an der väterlichen, als an der mütterlichen Hälfte ihren gebührenden, mit den einſeitigen Geſchwiſtern gleichen Antheil.

§. 11. (§. 737.)

Wenn eines der verſtorbenen Aeltern des Erblaſſers weder Kinder, noch Nachkömmlinge hinterlaſſen hat; ſo fällt die ganze Erbſchaft dem andern noch lebenden Aelterntheile zu. Iſt dieſer Theil auch nicht mehr am Leben; ſo wird die ganze Erbſchaft unter ſeinen Kindern und Nachkömmlingen nach den bereits angeführten Grundſätzen vertheilet.

§. 12. (§. 738.)

Sind die Aeltern des Erblaſſers ohne Nachkömmlinge verſtorben; ſo kommt die Erbſchaft auf die dritte Linie, nähmlich: auf des Erblaſſers Großältern und ihre Nachkommenſchaft. Die Erbſchaft wird dann in zwey gleiche Theile getheilet. Eine Hälfte gehört den Aeltern des Vaters, und ihren Nachkömmlingen; die an-

dere den Aeltern der Mutter und ihren Nachkömmlingen.

§. 13. (§. 739.)

Jede dieſer Hälften wird unter den Großältern der einen und der andern Seite, wenn ſie beyde noch leben, gleich getheilt. Iſt eines der Großältern; oder ſind beyde von der einen oder andern Seite geſtorben; ſo wird die dieſer Seite zugefallene Hälfte zwiſchen den Kindern und Nachkömmlingen dieſer Großältern nach jenen Grundſätzen getheilt, nach welchen in der zweyten Linie die ganze Erbſchaft zwiſchen den Kindern und Nachkömmlingen der Aeltern des Erblaſſers getheilt werden muß. (§. §. 9 — 11.) (§. §. 735 — 737.)

§. 14. (§. 740.)

Sind von der väterlichen oder von der mütterlichen Seite beyde Großältern verſtorben, und weder von dem Großvater, noch von der Großmutter dieſer Seite Nachkömmlinge vorhanden; dann fällt den von der andern Seite noch lebenden Großältern; oder, nach derſelben Tode, ihren hinterlaſſenen Kindern und Nachkömmlingen die ganze Erbſchaft zu.

§. 15. (§. 741.)

Nach gänzlicher Erlöſchung der dritten

Linie kommt die geſetzliche Erbfolge auf die vierte; zu dieſer Linie gehören die Aeltern des väterlichen Großvaters und ihre Nachkömmlinge, die Aeltern der väterlichen Großmutter mit ihren Nachkömmlingen; die Aeltern des mütterlichen Großvaters mit ihrer Nachkommenſchaft; und die Aeltern der mütterlichen Großmutter mit der ihrigen.

§. 16. (§. 742.)

Sind von allen dieſen vier Stämmen Verwandte vorhanden; ſo wird die Erbſchaft zwiſchen denſelben in vier gleiche Theile getheilt, und jeder Theil wieder zwiſchen den zu jedem Stamme gehörigen Perſonen nach eben den Grundſätzen untergetheilt, nach welchen zwiſchen den Aeltern des Erblaſſers und zwiſchen ihren Nachkömmlingen eine ganze Erbſchaft geſetzmäßig getheilt wird.

§. 17. (§. 743.)

Iſt Einer von den zu dieſer Linie gehörigen vier Stämmen bereits erloſchen; ſo fällt deſſen Antheil nicht allen übrigen drey Stämmen zu; ſondern, wenn der erloſchene Stamm von der väterlichen Seite iſt, ſo fällt dem andern Stamme von der väterlichen Seite die Hälfte der Erbſchaft zu; und, wenn der erloſchene Stamm

von der mütterlichen Seite iſt; ſo fällt dem andern Stamme von der mütterlichen Seite ebenfalls die Hälfte der Erbſchaft zu. Sind aber beyde Stämme von der väterlichen und mütterlichen Seite erloſchen; ſo fällt auf die zwey Stämme von der andern Seite; und, wenn auch von dieſen ſchon Einer erloſchen iſt, auf den einzigen von dieſer Seite, noch übrigen Stamm die ganze Erbſchaft.

§. 18. (§. 744.)

Wenn von der vierten Linie kein Verwandter mehr am Leben iſt; ſo fällt die Erbſchaft auf die fünfte, nähmlich auf des Erblaſſers zweyte Urgroßältern und ihre Nachkömmlinge. Zu dieſer Linie gehört der Stamm der väterlichen Großältern des väterlichen Großvaters; der Stamm der mütterlichen Großältern des väterlichen Großvaters; der Stamm der väterlichen Großältern der väterlichen Großmutter; der Stamm der mütterlichen Großältern der väterlichen Großmutter; der Stamm der väterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters; der Stamm der väterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter; und der Stamm der mütterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter.

§. 19. (§. 745.)

Jeder von dieſen acht Stämmen hat mit den übrigen gleiches Erbrecht, und, wenn von jedem Stamme Verwandte vorhanden ſind; ſo wird die Erbſchaft unter ihnen in acht gleiche Theile getheilt, und jeder Theil unter den zu dieſem Stamme gehörigen Perſonen nach der bey den vorigen Linien vorgeſchriebenen Ordnung wieder untergetheilet.

§. 20. (§. 746.)

Wenn Einer dieſer acht Stämme erloſchen iſt; ſo fällt dasjenige, was den väterlichen Großältern eines Großvaters oder einer Großmutter gehört hätte, dem Stamme der mütterlichen Großältern eben dieſes Großvaters oder dieſer Großmutter zu; und, was den mütterlichen Großältern eines Großvaters oder einer Großmutter gebühret hätte, fällt dem Stamme der väterlichen Großältern eben dieſes Großvaters oder eben dieſer Großmutter zu.

§. 21. (§. 747.)

Sind beyde Stämme eines Großvaters oder einer Großmutter erloſchen, ſo bleiben die Antheile, die zu der väterlichen Seite des Erblaſſers gehören, bey den noch übrigen Stämmen der väterlichen Seite; und die Antheile, die zu der mütterlichen Seite des Erb-

laſſers gehören, bleiben bey den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite. Wenn aber von allen vier Stämmen der väterlichen Seite; oder von allen vier Stämmen der mütterlichen Seite kein Verwandter mehr vorhanden iſt; ſo erhalten die von der andern Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbſchaft.

§. 22. (§. 748.)

Wenn endlich auch die fünfte Linie ganz erloſchen iſt; ſo fällt die geſetzliche Erbfolge auf die ſechſte, nähmlich: auf des Erblaſſers dritte Urgroßältern und ihre Nachkömmlinge. Zu dieſer Linie gehören ſechzehn Stämme, nähmlich: die Stämme derjenigen Aeltern auf welchen die Stammältern der fünften Linie entſproſſen ſind. Wenn von jedem dieſer Stämme Verwandte am Leben ſind; ſo wird die Erbſchaft in ſechszehn gleiche Stammtheile getheilt, und jeder Stammtheil zwiſchen den zu dieſem Stamme gehörigen Verwandten nach den bereits angegebenen Grundſätzen wieder untergetheilt.

§. 23. (§. 749.)

Sind von einigen dieſer Stämme keine Verwandten mehr am Leben; ſo fallen ihre Antheile auf diejenigen Stämme die nach Vorſchrift der §. §. 17 und 20 mit den erloſchenen

Stämmen in der nächſten Verbindung ſtehen. Sind nur von einem einzigen Stamme Verwandte übrig; ſo gebührt ihnen die ganze Erbſchaft.

§. 24. (§. 750.)

Wenn jemand mit dem Erblaſſer von mehr als einer Seite verwandt iſt; ſo genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm, als einem Verwandten von dieſer Seite insbeſondere betrachtet, gebührt. (§. 10.) (§. 736.)

§. 25. (§. 751.)

Auf dieſe ſechs Linien der ehelichen Verwandtſchaft wird das Recht der Erbfolge in Anſehung eines frey vererblichen Vermögens eingeſchränkt. Entferntere Verwandte des Erblaſſers ſind von der geſetzlichen Erbfolge ausgeſchloſſen.

§. 26. (§. 752.)

Außer der Ehe geborne und durch nachher erfolgte Vermählung ihrer Aeltern legitimirte Kinder; wie auch diejenigen, welche, ungeachtet eines bey der Verehelichung ihrer Aeltern beſtandenen Hindreniſſes, die beſondere Begünſtigung des §. 160. (des Allgem. bürgerl.

Geſetzbuches. 1811. *) zukommt, genießen unter den in eben dieſem §. 160, und den

---

*) Anmerkung. Um das Nachſchlagen des hier und in der Folge citirten §. zu beſeitigen werden ſolche hier beygefüget; als:

§. 160. Kinder, die zwar aus einer ungültigen, aber aus keiner ſolchen Ehe erzeugt worden ſind, der die in den §. §. (62 — 64 des Allg. bürg. Geſetzb. 1ter Theil 1811. S. 22, und hier anſchlüſſig folgenden (aa.) angeführten Hinderniſſe entgegen ſtehen, ſind als eheliche anzuſehen, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden iſt, oder, wenn wenigſtens Einem ihrer Aeltern die ſchuldloſe Unwiſſenheit des Ehehinderniſſes zu Statten kommt; doch bleiben in dem letztern Falle ſolche Kinder von Erlangung desjenigen Vermögens ausgeſchloſſen, welches durch Familien-Anordnungen der ehelichen Abſtammung beſonders vorbehalten iſt.

(aa.) §. 62. Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählet ſeyn. Wer ſchon verehelichet war und ſich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das iſt, die gänzliche Auflöſung des Ehebandes, rechtmäßig beweiſen.

§. 63. Geiſtliche, welche ſchon höhere Weihen empfangen; wie auch Ordensperſonen von beyden Geſchlechtern, welche feyerliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge ſchließen.

§. 64. Eheverträge zwiſchen Chriſten und Perſonen, welche ſich nicht zur Chriſtlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.

§. 161 *) enthaltenen Beſchränkungen auch in Rückſicht der geſetzlichen Erbfolge, die Rechte ehelicher Kinder.

§. 27. (§. 753.)

Einem unehelichen, durch die Begünſtigung des Geſetzgebers legitimirten Kinde, kommt auf die väterliche Verlaſſenſchaft nur dann ein geſetzliches Erbrecht zu, wenn es auf Anſuchen des Vaters, um gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern in dem frey vererblichen Vermögen zu genießen, legitimirt worden iſt.

§. 28. (§. 754.)

In Rückſicht auf die Mutter haben uneheliche Kinder bey der geſetzlichen Erbfolge in das frey vererbliche Vermögen gleiche Rechte mit dem ehelichen. Zu dem Nachlaſſe des Vaters und der väterlichen Verwandten, dann der Aeltern, Großältern und übrigen Verwandten

---

*) §. 161. Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehlichung ihrer Aeltern in die Familie eingetreten ſind, werden, ſo wie ihre Nachkommenſchaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur können ſie den in einer inzwiſchen beſtandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern, die Eigenſchaft der Erſtgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht ſtreitig machen.

der Mutter, gebührt den unehelichen Kindern keine geſetzliche Erbfolge.

§. 29. (§. 755.)

Wahlkinder haben bey der geſetzlichen Erbfolge in das frey vererbliche Vermögen desjenigen, welcher ſie an Kindes-Statt angenommen hat, ein gleiches Recht, wie die ehelichen Kinder. In Rückſicht der Verwandten desſelben oder des Ehegatten, ohne deſſen Einwilligung die Annahme geſchehen iſt, ſteht ihnen kein Erbrecht zu. Sie behalten aber das geſetzliche Erbrecht in dem Vermögen ihrer natürlichen Aeltern und Verwandten. (§. 183). (*).

§. 30. (§. 756.)

Den Aeltern kommt auf den Nachlaß ihrer legitimirten, oder von dem Geſetze beſonders

*) §. 183. Zwiſchen den Wahlältern und dem Wahlkinde und deſſen Nachkommen finden, in ſo weit das Geſetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwiſchen den ehelichen Aeltern und Kindern Statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahlältern hat das Verhältniß zwiſchen den Wahlältern und dem Wahlkinde keinen Einfluß; dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte ſeiner eigenen Familie nicht. (Allg. bürg. Geſetzb. 1ter Theil S. 71).

begünſtigten unehelichen Kindern eben das wechſelſeitige Recht zu, welches den Kindern auf den Nachlaß ihrer Aeltern eingeräumt worden iſt (§. 26. — 28.) (§. §. 752 — 754). In dem Vermögen eines unehelich gebliebenen Kindes gebühret nur der Mutter die Erbfolge; der Vater, alle Großältern und andere Verwandte des Kindes ſind davon ausgeſchloſſen. Auch die Wahlältern haben kein geſetzliches Erbrecht auf die Verlaſſenſchaft des Wahlkindes; ſie fällt nach der geſetzlichen Erbfolge deſſen Verwandten zu.

§. 31. (§. 757.)

Dem überlebenden Ehegatten des Erblaſſers gebührt, ohne Unterſchied, ob er ein eigenes Vermögen beſitzt oder nicht, wofern drey oder mehrere Kinder vorhanden ſind, mit jedem Kinde ein gleicher Erbtheil; wenn aber weniger als drey Kinder vorhanden ſind, der vierte Theil der Verlaſſenſchaft zum lebenslänglichen Genuſſe; das Eigenthum davon bleibt den Kindern.

§. 32. (§. 758.)

Iſt kein Kind, aber ein anderer geſetzlicher Erbe vorhanden, ſo erhält der überlebende Ehegatte das unbeſchränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlaſſenſchaft. Doch wird

ſowohl in dieſem, als in dem Falle des §. 31 (§. 757.) dasjenige, was gemäß der Ehe-Pacten eines Erbvertrages, oder einer letzten Anordnung dem überlebenden Ehegatten aus dem Vermögen des andern zukommt, in den Erbtheil eingerechnet.

§. 33. (§. 759.)

Wenn aber weder ein Verwandter des Erblaſſers in den oben angeführten ſechs Linien, noch ein anderer aus den in den §. §. 26 — 30. (§. §. 752 — 756.) berufenen Erben vorhanden iſt; ſo fällt dem Ehegatten die ganze Erbſchaft zu. Doch hat ein aus ſeinem Verſchulden geſchiedener Ehegatte weder auf die Erbſchaft, noch auf einen Erbtheil des Gatten Anſpruch.

§. 34. (§. 760.)

Iſt auch der Ehegatte nicht mehr am Leben; ſo wird die Verlaſſenſchaft, als ein erbloſes Gut, entweder von der Kammer, oder von denjenigen Perſonen eingezogen, welche vermöge der politiſchen Verordnungen zur Einziehung erbloſer Güter ein Recht haben.

§. 35. (§. 761.)

Die Abweichungen von der in dieſem Hauptſtücke beſtimmten geſetzlichen Erbfolge in Rückſicht auf Bauerngüter, und die Verlaſſenſchaft

geiſtlicher Perſonen ſind in den politiſchen Geſetzen enthalten.

Anmerkung. Die hier angeführte geſetzliche Erbfolge formirt in den mehrmahls citirten neuen Allgemeinen bürgerl. Geſetzbuche das 13te Hauptſtück. Die erſte Nummer jedes §. bezeichnet die Ordnung derſelben wie ſie auf einander folgen, die zweyte Nummer aber die Zahl unter welcher dieſer §. in dem Allgemeinen bürgerl. Geſetzbuch enthalten, und daſelbſt nachgeſchlagen werden kann.

E.

Von Verlaſſenſchäfts-Abhandlungs-Formularien.

Die Geſchäfts-Aufſätze welche bey Verlaſſenſchaften für den Offizier vorzukommen pflegen, als: Erbserklärungen — bedingte, unbedingte, — als Vormund, — als Gattinn; dann die Erbſchafts-Ausſchlagung, ſo wie die Verlaſſenſchafts-Sperr-Relation-Inventur-und Licitations Protokoll, ferner die Quittungen über empfangenen Erbſchafts-Antheil, — über empfangenen Pflichtstheil, ſo wie Schadloshaltungs-Reverſe mit und ohne Quittung etc.

mußten, da mehrere derſelben tabellariſch ſind, beſonders aber aus der Urſache der 3ten Abtheilung dieſes Geſchäfts-Handbuches einverleibet werden, um alle dieſe Aufſätze eintretenden Falls beyſammen zu haben, und beym Aufſuchen das Nachſchlagen um ſelbe zu erleichtern. Sie ſind daher in der folgenden 3ten Abtheilung von S. 115 bis 126 angeführet.

Ende der 2ten Abtheilung.

Wien,
gedruckt bey Anton Strauß.

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
77408

Österreichische Nationalbibliothek
77408

Österreichische Nationalbibliothek
77408